

Bundesamt für Energie
Energiestrategie
3003 Bern

Elektronisch an: energiestrategie@bfe.admin.ch

27. April 2017

Katrin Lindenberger, Direktwahl +41 62 825 25 20, katrin.lindenberger@strom.ch

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Vernehmlassungsverfahren zu den Änderungen auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit dem ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 Stellung nehmen zu können.

Der VSE hat die Beratung der Gesetzesvorlage des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 von Anfang kritisch aber gleichermassen konstruktiv begleitet. Er unterstützt das Massnahmenpaket in der vom Parlament verabschiedeten Fassung ausdrücklich und engagiert sich entsprechend in der laufenden Abstimmungskampagne.

Das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 und die damit einhergehenden Verordnungsänderungen betreffen die Strombranche in zahlreichen Kernbereichen direkt. Die entsprechenden Vorschläge sind für den VSE und seine Mitglieder deshalb von grosser Bedeutung.

Verschiedene Vorschläge sind nach einhelliger Ansicht der Branche zu korrigieren, um die Energiestrategie 2050 zum Erfolg führen zu können. Zu nennen sind insbesondere Vorschläge, welche dem Willen des Gesetzgebers widersprechen, welche nur mit erheblichen volkswirtschaftlichen Mehrkosten realisierbar wären oder welche in der Praxis nicht umsetzbar sind. Diese Kritik betrifft die folgenden, nachfolgend ausführlich behandelten Themen:

1. Smart-Meter-Roll-out: Gesamtwirtschaftlich vertretbare Lösung nötig
2. Zugriff auf Flexibilität: Praxistaugliche Lösungen nötig
3. Netztarifizierung: Mit einer gesetzeskonformen Regelung die Basis für zukunftsfähige Netze legen
4. Eigenverbrauch: Keine neuen Rechtsunsicherheiten schaffen
5. Investitionsbeiträge Wasserkraft: Projekte nicht gegeneinander ausspielen
6. Einspeisevergütungssystem: Bilanzgruppe erneuerbare Energien beibehalten
7. Rückspeisevergütung: Gesetzeskonforme marktorientierte Regelung
8. Grundversorgungsabzug: Die abgezogene Energiemenge soll in der Grundversorgung zu Gestehungskosten abgesetzt werden können
9. Zeitpunkt Inkrafttreten: Praktikable Übergangsfristen nötig

Ferner gibt die fehlende Abstimmung mit anderen Gesetzgebungsprojekten Anlass zu Fragen. So werden Bestimmungen aus dem ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 im Rahmen der Strategie Stromnetze bereits wieder revidiert. Auch hierzu ist aus Sicht der Strombranche eine Klärung unumgänglich. Die Inkraftsetzung von Verordnungsbestimmungen im Wissen, dass diese unmittelbar und grundlegend zu revidieren sind, schafft Unsicherheit und verursacht unnötige Kosten und ist deshalb abzulehnen.

Aufgrund des grossen Umfangs an Kommentaren zu den Verordnungsentwürfen beschränken wir uns in dieser Stellungnahme auf die zentralen Kritikpunkte. Die vollständigen Anmerkungen und Vorschläge des VSE können den beiliegenden Synopsen, welche integraler Bestandteil der VSE-Stellungnahme sind, entnommen werden.

1. Smart-Meter-Roll-out: Gesamtwirtschaftlich vertretbare Lösung nötig (Art. 8a, 13a und 31e StromVV)

Der Gesetzgeber hat den Bundesrat in Art. 17a StromVG ermächtigt, Vorgaben zur Einführung intelligenter Messsysteme zu machen. Ein Smart Meter Roll-out verursacht hohe Investitions- und Betriebskosten. Ob sich diese Kosten rechnen, hat Ecoplan¹ im Auftrag des BFE untersucht. Für einen 80-Prozent-Roll-out innerhalb von 10 Jahren wurden in dieser Studie direkte Mehrkosten von über 800 Mio. CHF abgeschätzt, wobei die Studie einen langfristigen Nettonutzen ausweist. Dabei ist zu beachten, dass die Studie auf zahlreichen Annahmen beruht und insbesondere eine vollständige Markttöffnung mit hohen Wechselraten unterstellt.

Der Bundesrat schlägt nun in den Art. 8a und 31e StromVV einen 100-Prozent-Roll-out innerhalb von 7 Jahren vor. Die direkten Mehrkosten dieser Vorgabe dürften sich auf über 1 Mrd. CHF belaufen. Der Bundesrat legt dazu jedoch keinerlei Kosten-Nutzen-Abklärungen vor. Zudem liegt die Frist von 7 Jahren sogar unter den Zeitvorgaben in der EU, deren Richtlinie 2009/72/EC von 2009 einen 80-Prozent-Roll-out bis 2020 für jene Staaten vorsieht, in welchen das Kosten-Nutzen-Verhältnis positiv ausfällt. Der VSE lehnt den vom Bundesrat vorgeschlagenen, beschleunigten Roll-out ab. In Anlehnung an die europäische Vorgabe und gestützt auf die genannte Studie wäre ein Roll-out von 80% in 10 Jahren realistischer, da angesichts der Lebensdauer eines Zählers von rund 15 Jahren durch eine längere Übergangsfrist ein wesentlich nachhaltiger und kontinuierlicher Roll-out möglich wäre. Der VSE weist jedoch darauf hin, dass auch bei einer solchen Vorgabe Sonderabschreibungen entstehen für funktionierende Zähler, die vor Ende ihrer Lebensdauer ausser Betrieb genommen werden müssen, und das Risiko von staatlich verursachten, schwankenden Investitionszyklen besteht. Zudem trägt eine verbindliche Vorgabe den unterschiedlichen Bedürfnissen der Netzbetreiber nicht Rechnung, da der Einsatz intelligente Messsysteme aufgrund der unterschiedlichen Topologien der Verteilnetze nicht überall gleichermassen sinnvoll ist.

Aus Sicht des VSE sind allfällige neue Anforderungen an das Messwesen primär an zwei Kriterien auszurichten:

1. Die Verbesserung der Energieeffizienz beim Endverbraucher
2. Die Ermöglichung von Smart Grid

Um diese Ziele erreichen zu können, braucht es in Gesetz und Verordnung entsprechende Grundlagen. Der VSE ist jedoch der Ansicht, dass sich diese Ziele auch ohne verbindliche Vorgaben an einen Smart-Meter-

¹ Ecoplan, 2015, «Smart Metering Roll Out – Kosten und Nutzen. Aktualisierung des Smart Metering Impact Assessments 2012»

Roll-out umsetzen lassen. So können zum Beispiel lokale Lösungen beim Kunden Effizienzsteigerungen ermöglichen, auch ohne dass dazu intelligente Messsysteme mit bidirektionaler Datenübertragung eingesetzt werden müssen. Und so braucht es zum Beispiel keinen 100-prozentigen Roll-out, um Smart Grid zu ermöglichen.

Studien zeigen, dass Smart Meter nicht per se zu niedrigerem Stromverbrauch führen. Vielmehr geschieht dies in Kombination mit Energieberatung und einer guten Visualisierung des Verbrauchs.² Die Energieberatung und die Visualisierung können aber unabhängig von intelligenten Messsystemen implementiert werden. Eine vorgeschriebene, standardisierte, durch den Kunden nutzbare Schnittstelle an den Zählern würde dem Kunden diese Möglichkeiten bieten. Diese Zähler müssten nicht zwingend fernauslesbar/-steuerbar sein.

Ebenfalls Anlass zu Kritik geben die in Art. 8a Abs. 2 und 3 StromVV formulierten Anforderungen an Smart Meter. Diese bieten keinen ersichtlichen Mehrwert, verteuern jedoch die Messgeräte und deren Verwaltung unnötig. So macht zum Beispiel die Erfassung von Blindenergie bei Haushalten keinen Sinn. Bei intelligenten Systemen ist zudem etwa durch Big Data, die Industrie 4.0, gestiegene Ansprüche an die Cybersecurity, Blockchain oder Internet of Things eine starke technologische Entwicklung zu erwarten, welche durch abschliessende Anforderungen und Installationspflichten mit dem aktuellen Stand der Technik stark behindert statt gefördert würde.

Aus diesen Gründen befürwortet der VSE einen natürlichen Roll-out als zielführende und kosteneffiziente Lösung. Dabei haben sich die staatlichen Rahmenbedingungen auf den Ersatz durch ein intelligentes Messgerät jeweils am Ende des Lebenszyklus und die vorgängige Zurverfügungstellung entsprechender Funktionalitäten auf Kundenwunsch zu beschränken.

Ein zentraler Aspekt betrifft die Anrechenbarkeit von intelligenten Messsystemen. Eine entsprechende Grundsatzregelung ist notwendig, insbesondere weil die Energieeffizienz gemäss ElCom im aktuellen Rahmen kein Kriterium gemäss Art. 15 Abs. 1 StromVG darstellt. Zudem treten Effizienzgewinne im Netz durch den Einsatz intelligenter Systeme nicht kurzfristig ein, sondern werden erst langfristig messbar. Hingegen ist auf eine detaillierte Beschreibung der anrechenbaren Kosten von Mess-, Steuer- und Regelsystemen im vorgeschlagenen Art. 13a StromVV zu verzichten. Sie birgt die Gefahr, dass Elemente, die nicht aufgeführt sind, nicht anerkannt werden. Zudem würde eine absolute Regelung für alle Anwendungsfälle, in welchen smarte Systeme anrechenbar sind und in welchen nicht, sachgerechte Lösungen verhindern.

Der VSE weist ferner darauf hin, dass sich Art. 17a StromVG im Rahmen der Strategie Stromnetze bereits wieder in Überarbeitung befindet. Es muss vermieden werden, dass Verordnungsbestimmungen erlassen werden, welche in Kürze bereits wieder angepasst werden müssten. Auch können die vorgesehenen Bestimmungen auf 1. Januar 2018 noch nicht in Kraft gesetzt werden, da die in Art. 8b StromVV vorgesehene Konformitätsprüfung, welcher intelligente Messsysteme unterzogen werden sollen, nicht auf diesen Zeitpunkt zur Verfügung stehen kann. Damit ist es auch nicht möglich, die benötigte Infrastruktur inklusive der Ausschreibungsverfahren vorzubereiten und umzusetzen.

Aufgrund der genannten Einwände betreffend Kosteneffizienz, technischer Sinnhaftigkeit und Konstanz im Regulierungsrahmen ist aus Sicht des VSE eine Anpassung der Bestimmungen zum Smart-Meter-Roll-out notwendig.

² Hinterstocker, 2016, «Bewertung des langfristigen Energiesparpotenzials durch Smart Meter und begleitende Energieberatung in Haushalten»

Antrag

Stromversorgungsverordnung

Art. 8a Intelligente Messsysteme (Neuformulierung)

- 1 Intelligente Messsysteme ermöglichen den Endverbrauchern mindestens die unmittelbare Nutzung ihrer Messdaten. Hierzu ist bei den Endverbrauchern eine standardisierte Schnittstelle einzuführen, die ihnen direkten Zugang zu ihren Messdaten ermöglicht. Die Netzbetreiber einigen sich auf einen geeigneten Standard der Schnittstelle.
- 2 Neu installierte Messeinrichtungen müssen intelligente Messsysteme gemäss Abs. 1 sein. Bestehende Messeinrichtungen müssen auf Kundenwunsch mit einer standardisierten Schnittstelle ergänzt werden.
- 3 Kosten für intelligenten Messsysteme sind anrechenbare Netzkosten gemäss Art. 15 Abs. 1 StromVG.

Art. 13a Anrechenbare Kosten von Mess-, Steuer- und Regelsystemen

Streichen

Art. 31e Übergangsbestimmung zur Änderung vom XX.XX.XXXX

- 1 *Streichen*
- 2 ~~Lastgangmessungen mit automatischer Datenübermittlung dürfen bis zum Ende ihrer Lebensdauer verwendet werden. Die Kostentragung für Lastgangmessungen mit automatischer Datenübermittlung richtet sich nach Artikel 8 Absatz 5 des bisherigen Rechts.~~
- 3 ~~Die Betriebskosten von Messeinrichtungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderung installiert waren den Anforderungen nach Artikel 8a nicht entsprechen, bleiben im bisherigen Umfang anrechenbare Kosten. Anrechenbar sind insbesondere ausserordentliche Abschreibungen aufgrund des Ersatzes durch intelligente Messsysteme. Notwendige Abschreibungen auf noch nicht vollständig amortisierten Messeinrichtungen des Netzbetreibers sind ebenfalls anrechenbare Kosten.~~

2. Zugriff auf Flexibilitäten: Praxistaugliche Lösungen nötig (Art. 8c StromVV)

Die zunehmend volatile Stromproduktion setzt voraus, dass sowohl der Verbrauch, als auch die fluktuierende Produktion möglichst flexibilisiert werden. Der Gesetzgeber sieht in Art. 17b StromVG entsprechende Vorgaben über die ferngesteuerte Einflussnahme auf Verbrauch, Erzeugung und Speicherung vor.

Bei der Ausgestaltung ist zwischen zwei Modellen zu unterscheiden: das eine erfordert eine aktive Zustimmung des Netzan Anschlussnehmers, damit der Netzbetreiber die Flexibilität nutzen darf («opt in»), das andere geht standardmässig von einer Zustimmung des Netzan Anschlussnehmers aus, solange dieser die Nutzung nicht untersagt («opt out»). Die Formulierung von Art. 17b StromVG befindet sich im Rahmen der parlamentarischen Beratung zur Strategie Stromnetze in Überarbeitung. Der Ständerat hat in der Wintersession 2016 als Erstrat insbesondere beschlossen, dass der Netzbetreiber zum effizienten Netzbetrieb auf Flexibilitäten der Netzan Anschlussnehmer zugreifen darf, sofern letztere diesen Zugriff nicht untersagen. Damit spricht er sich eindeutig für das «opt out»-Modell aus. Der VSE ist indes der Überzeugung, dass auch die Formulierung gemäss Energiestrategie 2050 sowohl die Möglichkeit eines «opt in» als auch eines «opt out» auf Verordnungs Ebene zulässt. Die ratio legis besteht nach Ansicht des VSE darin, dass der Endverbraucher entscheiden kann, ob der Netzbetreiber bei ihm intelligente Steuer- und Regelsysteme verwenden darf oder nicht. Diese Wahlmöglichkeit hat er auch, wenn ihm die Möglichkeit eingeräumt wird, den Einsatz abzulehnen. Die Einwilligung erfolgt insofern konkludent, als der Endverbraucher explizit auf sein Wahlrecht hingewiesen wird und nicht ablehnt.

Das «opt out»-Modell stellt auch eine ungleich effizientere Lösung dar als das «opt in»-Modell, welches enormen administrativen Aufwand für die Beschaffung jeder einzelnen Zustimmung verursacht und gleichzeitig ein erhebliches Risiko von fehlenden Antworten und damit brachliegender Flexibilitätspotenziale mit sich bringt. Das «opt out»-Modell unterstützt zudem den politischen Willen zur Verbreitung intelligenter Technologien, indem deren Nutzung nicht unnötige Hürden in den Weg gelegt werden.

Unabhängig von den vorliegenden Verordnungsvorlagen muss zudem überdacht werden, wie ein langfristig gesicherter Zugriff der Verteilnetzbetreiber auf Flexibilitäten gewährleistet werden kann. Nur bei Planungssicherheit kann der Verteilnetzbetreiber die Flexibilitäten nutzen, um das Netz kleiner zu dimensionieren und die Kapazität entsprechend effizient zu gestalten. Dies betrifft die Kapazitätsnutzung von der Nachfrage (wie das Aufladen von Boilern) wie auch von der Produktionsseite. Insbesondere bei dezentralen Erzeugungsanlagen (Photovoltaik, Wind) kann die Reduktion der eingespeisten Energie in wenigen Peak-Stunden die Kosten für den Netzausbau um bis zu 30% reduzieren, wie die Verteilnetzstudie des BMWI aufzeigt.³ Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass im aktuellen rechtlichen Rahmen Anreize für ein netzdienliches Verhalten und eine verursachergerechte Netzkostentragung fehlen. Es gilt, Lösungen zu finden, die den Verteilnetzbetreibern ermöglichen, Flexibilitäten zuverlässig zu nutzen und den Netzausbau dadurch effizient zu gestalten.

Antrag

Stromversorgungsverordnung

Art. 8c Intelligente Steuer- und Regelsysteme

- 1 Der Netzbetreiber darf für den effizienten Netzbetrieb intelligente Steuer- und Regelsysteme bei Endverbrauchern und Erzeugern ~~nur dann verwenden, sofern diese den Einsatz nicht untersagen wenn sie diesem Einsatz zustimmen.~~ Die Endverbraucher und Erzeuger vereinbaren dazu mit dem Netzbetreiber den Umfang des Zugriffs und eine angemessene, sachgerechte Vergütung.
- 2 Ohne Zustimmung darf der Netzbetreiber intelligente Steuer- und Regelsysteme dann verwenden, wenn dies zur Sicherstellung des stabilen Netzbetriebs notwendig ist. Ein solcher Einsatz hat Vorrang vor Steuerungen durch Dritte. ~~Der Netzbetreiber informiert Endverbraucher und Erzeuger mindestens jährlich oder auf Anfrage über die nach diesem Absatz getätigten Einsätze.~~

3 ~~Streichen~~

4 ~~Streichen~~

3. Netztarifizierung: Mit einer gesetzeskonformen Regelung die Basis für zukunftsfähige Netze legen (Art. 18 StromVV)

Die Netzkapazität wird gemäss den Leistungsbedürfnissen (installierte Leistung) der Netzanschlussnehmer dimensioniert. Eine verursachergerechte Kostentragung über die Netznutzungstarife muss daher an der Kapazitätsnachfrage und nicht an der durchgeleiteten Energiemenge ansetzen. Bundesrätin Leuthard hat bereits 2013 bestätigt, dass entsprechende Regelungen gefunden werden müssen (s. Debatte zur parl. Initiative 12.400 am 14. März 2013, AB 2013 N 295). Der Bundesrat verzichtete jedoch in der Folge unverständ-

³ BMWI, 2014, «Moderne Verteilernetze für Deutschland»

licherweise auf einen entsprechenden Vorschlag im ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050. Das Parlament hat daraufhin aus eigenem Antrieb Änderungen an den Bestimmungen zur Netztarifierung (Art. 14 Abs. 3 lit. c und e StromVG) vorgenommen, welche auch von Bundesrätin Leuthard begrüsst wurden (s. AB 2016 N 105). Diese sehen Folgendes vor:

- Die Netztarife müssen sich neu am Bezugsprofil orientieren
- Die Netztarife müssen nicht mehr nur den Zielen einer effizienten Elektrizitätsverwendung, sondern auch den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur Rechnung tragen

Nichtsdestotrotz unterlässt es der Bundesrat, den gemäss dem geltenden Art. 18 StromVV minimalen Arbeitsanteil (Rp./kWh) von 70% am Netztarif zu reduzieren. Im Gegenteil: Er weitet den Anwendungsbereich der heutigen Bestimmung auf alle an das Niederspannungsnetz angeschlossenen Kunden aus. Damit sind auch Kundengruppen wie Gewerbe und KMU betroffen, bei denen aufgrund des vorhandenen Leistungszählers bereits erfolgreich Anreize durch einen höheren Leistungsanteil (Rp./kW) gesetzt werden. Die zweite Änderung der Grundlagen für die Netztarifierung («effizientes Netz») findet im Erläuternden Bericht erstaunlicherweise keine Erwähnung. Der VSE lehnt die vorgeschlagene Änderung von Art. 18 StromVV deshalb als Rückschritt gegenüber der heutigen Regelung klar ab, da hierdurch die für eine effiziente Tarifierung notwendige Tarifierungsfreiheit weiter reduziert wird. Die Vorgabe eines Arbeitsanteils von 70% ...

- widerspricht den ökonomischen Realitäten: Die Kosten des Netzes werden nicht von den kWh getrieben, die über ein Jahr aus dem Netz bezogen werden, sondern von den Bezugsspitzen.
- führt zu einer verdeckten Subventionierung: Eigenverbraucher tragen nicht im vollen Umfang die von ihnen verursachten Kosten an der Netzinfrastruktur.
- ist unsolidarisch: Die Netzkosten, welche Verbraucher mit fluktuierendem Bezugsprofil verursachen, müssen andere Stromverbraucher übernehmen.
- fördert ineffiziente Strukturen: Produktion am Ort des Verbrauchs wird gegenüber zentraler Produktion künstlich begünstigt, was zu Marktverzerrungen zugunsten teurer Kleinanlagen und -systemen führt.
- missachtet den Beschluss des Parlaments: Den Ratsprotokollen ist klar zu entnehmen, dass der Gesetzgeber eine Änderung bei der Netztarifierung anstrebte, damit alle Endkunden solidarisch die Netzkosten finanzieren und gleichzeitig ein Anreiz für netzdienliches Verhalten gesetzt wird.
- zementiert veraltete Muster: Der Trend geht eindeutig in Richtung einer stärkeren Berücksichtigung der Leistung, wie insb. die Diskussionen im Rahmen der vom BFE angestrebten Revision StromVG belegen.

Die Annahme, Leistungstarife würden der Energieeffizienz nicht dienen, ist falsch. Die bereits lange vor Inkrafttreten des StromVG entwickelte Praxis bei Gewerbekunden wie auch aktuelle Praxisbeispiele aus Pilotprojekten mit Leistungspreisen bei privaten Endkunden haben gezeigt, dass mindestens die gleichen Anreize zur Energieeffizienz bestehen wie bei einem Arbeitstarif. In den meisten Fällen konnte eine Verbesserung der Effizienz beobachtet werden. Die Rückkehr zu reinen Arbeitstarifen bei leistungsgemessenen Kunden würde der Energieeffizienz somit eher schaden. Der VSE fordert deshalb einen generellen Verzicht auf die Vorgabe eines fixen Arbeitsanteils, oder aber zumindest eine Senkung des Arbeitsanteils auf 50%.

Die in Art. 18 Abs. 2 StromVV darüber hinaus vorgeschlagene Möglichkeit zu individuellen Tarifvereinbarungen lehnt der VSE ab. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, effiziente und sichere Netze zu bauen (Art. 8 StromVG) und die Kosten verursachergerecht und diskriminierungsfrei weiterzugeben (Art. 14 Abs. 3 StromVG). Die Tarifierung erfolgt gemäss dem Bezugsprofil der Kundengruppe, wodurch ein «Rosinenpicken» einzelner Kunden der Gruppe verhindert wird. Individuelle Vereinbarungen widersprechen diesen Vorgaben. Zudem würden individuelle Tarifverhandlungen einen enormen administrativen Mehraufwand verursachen und bei

Endkunden nicht berechnete Ansprüche wecken. Die Anreizsetzung ist letztlich nur dann wirksam, wenn sie für alle gleichermassen vorgegeben ist und nicht durch individuelle Wahlmöglichkeiten der Kunden umgangen werden kann.

Antrag

Stromversorgungsverordnung

Art. 18 Netznutzungstarife

1^{bis} Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. ~~Bei Endverbrauchern mit einer Anschlussleistung bis 15 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig.~~

2 ~~Streichen~~

Eventualiter:

Art. 18 Netznutzungstarife

1^{bis} Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. ~~Bei Endverbrauchern mit einer Anschlussleistung bis 15 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig.~~

2 Der Netznutzungstarif muss bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften ~~ohne Leistungsmessung~~ zu mindestens 50 ~~70~~ Prozent ein nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein. ~~Netzbetreiber und Endverbraucher können einen tieferen Anteil Arbeitstarif vereinbaren, sofern eine Leistungsmessung eingesetzt wird.~~

4. Eigenverbrauch: Keine neuen Rechtsunsicherheiten schaffen (Art. 15, 16 und 18 EnV, Art. 3a StromVV)

Bereits heute können Produzenten am Ort der Produktion die selbst produzierte Energie ganz oder teilweise selber verbrauchen oder einem oder mehreren Dritten zum Verbrauch überlassen. Die räumliche Dimensionierung der Eigenverbrauchsgemeinschaften bezog sich bislang auf die Verbrauchsstätten und Anlagen, die hinter einem Netzanschlusspunkt liegen.⁴ Der Festlegung des Orts der Produktion im Verordnungsentwurf wird nun keine Abgrenzung über den bestehenden Netzanschluss zugrunde gelegt, sondern ein geografischer Bezugspunkt «umliegende Grundstücke» gesetzt. Diese Möglichkeit zu Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch ist in der Praxis äusserst komplex und bringt erhebliche Probleme und Rechtsunsicherheiten mit sich. Das Parlament hat diese Schwierigkeit selbst erkannt und sich bemüht, eine möglichst akzeptable Lösung auszuarbeiten (s. z.B. Votum SR Bischofberger im Ständerat am 22. September 2015; AB 2015 S 948).

Der VSE stand der Ausweitung des Eigenverbrauchskonzepts stets kritisch gegenüber. Die vorgesehene Behandlung von Eigenverbrauchsgemeinschaften als ein einziger Endverbraucher ist aus Branchensicht insofern problematisch, als sie das Bündelungsverbot für Eigenverbrauchsgemeinschaften aufhebt und das Wahlrecht der Konsumenten beschneidet. Sie untergräbt damit das politisch austarierte Konzept einer zweistufigen Marktöffnung und steht im Widerspruch zum Recht der Endverbraucher auf Grundversorgung.

⁴ BFE, 2014, «Vollzugshilfe für die Umsetzung des Eigenverbrauchs nach Art. 7 Abs. 2^{bis} und Art. 7a Abs. 4^{bis} des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0)», Version 1.1

Die Umsetzung auf Verordnungsstufe weist nun in drei zentralen Punkten Anpassungsbedarf auf:

– **Zu grosser Interpretationsspielraum beim «Ort der Produktion»** (Art. 15 EnV und Art. 3a StromVV)

Zusammen mit der neuen Regelung von Art. 3a StromVV überträgt die vorgeschlagene Regelung in Art. 15 EnV dem Netzbetreiber die Verantwortung, Eigenverbrauchsgemeinschaften zuzulassen bzw. zu untersagen, ohne objektiv nachvollziehbare Kriterien zu erlassen. Sie lässt viel Interpretationsspielraum offen und bietet weder den Netzbetreibern noch den Eigenverbrauchern einen nachvollziehbaren Rahmen für einen Zusammenschluss. Langwierige Diskussionen und Rechtsverfahren sind vorprogrammiert.

Wer sich zum Eigenverbrauch zusammenschliessen darf, regelt die Definition des «Orts der Produktion». In Art. 15 Abs. 1 EnV wird der Ort der Produktion jedoch sehr weiträumig definiert: «Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Umliegende Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion, sofern das Verteilnetz des Netzbetreibers zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch nicht in Anspruch genommen wird.» Die räumliche Ausdehnung des Zusammenschlusses soll sich am Kriterium orientieren, dass kein öffentliches Netz genutzt wird. Dies wird dazu führen, dass parallel zur heutigen Netzinfrastruktur private Stromleitungen gebaut werden, was gesamtwirtschaftlich ineffizient ist und daher vermieden werden muss. Entsprechend ist die Definition des Ortes der Produktion so zu gestalten, dass die bestehende Infrastruktur nicht umgangen wird, gleichzeitig aber bei Neuanschlüssen Eigenverbrauch über mehrere Parzellen beziehungsweise Gebäudeeinheiten problemlos möglich ist. Wird die vom VSE vorgeschlagene Neuformulierung von Art. 15 EnV nicht übernommen, ist Art. 3a Abs. 2 StromVV so anzupassen, dass der volkswirtschaftlich ineffiziente Bau von Parallelinfrastruktur vermieden wird.

Antrag

Energieverordnung

Art. 15 Ort der Produktion

Der Ort der Produktion umfasst alle Produktionsanlagen und Endverbraucher, die sich hinter einem Anschlusspunkt an das Verteilnetz befinden. Für bestehende Anschlussanlagen gemäss Art. 3a Abs. 3 StromVV ist die Anschlusssituation vor dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ausschlaggebend. Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Umliegende Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion, sofern das Verteilnetz des Netzbetreibers zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch nicht in Anspruch genommen wird.

Stromversorgungsverordnung

Art. 3a Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch

1 Ein Netzbetreiber kann einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Artikel 17 oder 18 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) den Anschluss ans Netz verweigern, wenn aufgrund des Anschlusses unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb ergriffen werden müssten ~~oder wenn der Endverbraucher keine Gewähr für einen funktionierenden internen Betrieb geben kann.~~

2 Werden im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bestehende Anschluss- und Netzanlagen des Verteilnetzbetreibers nicht mehr genutzt, so werden deren verblei-

bende Kapitalkosten sowie allfällige Um-/Rückbaukosten der Netzinfrastruktur vom Zusammenschluss abgegolten. Werden bestehende Anschluss- und Netzanlagen nur noch teilweise genutzt, so gilt eine anteilmässige Abgeltungspflicht.
3 Anschlussanlagen des Verteilnetzbetreibers umfassen auch Mess-, Steuer- und Regelsysteme.

– Angemessenen Anteil Eigenproduktion sicherstellen (Art. 16 EnV)

Gemäss Art. 17 EnG ist ein Zusammenschluss nur möglich, wenn die Produktionsleistung im Verhältnis zur Anschlussleistung «erheblich» ist. Der Bundesrat schlägt in Art. 16 EnV vor, dieses Verhältnis auf 10% festzulegen. Dieser tiefe Schwellenwert führt dazu, dass ein grösserer Zusammenschluss dank einer Kleinanlage das Recht auf Marktzugang erhalten kann: Bei einem Jahresverbrauch von 100'000 kWh und durchschnittlichen Bezugsdauern von ca. 2000 Stunden pro Jahr ist eine Anschlussleistung von 50 kW notwendig. Gemäss Verordnungsvorschlag würde somit eine PV-Anlage mit 5 kWp ausreichen. Bei einem Verbrauch von 100'000 kWh, was bereits bei einem Zusammenschluss von einigen Gewerbetunden der Fall ist, kann eine für ein (kleines) Einfamilienhaus passende Anlage von 5 kWp klar nicht als ausreichend angesehen werden, zumal dadurch das Recht auf Marktzugang erlangt wird. Die Schwelle ist deshalb von 10% auf 30% anzuheben.

Zudem ist Art. 16 EnV so anzupassen, dass auch der Fall von mehreren Anlagen am Ort der Produktion abgedeckt ist. Die «maximale Netzanschlusskapazität» ist durch den Wortlaut des Energiegesetzes («Anschlussleistung am Messpunkt») zu ersetzen.

Antrag

Energieverordnung

Art. 16 Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die gesamte Produktionsleistung der Anlage am Ort der Produktion bei mindestens 30 10 Prozent der maximalen Netzanschlusskapazität Anschlussleistung am Messpunkt gemäss Art. 18 EnG liegt.

– Praxistaugliche Lösung für Speicher bei Eigenverbrauch (Art. 18 EnV)

Elektrische Speicher ohne Endverbrauch wie z.B. Pumpspeicherkraftwerke oder Druckluftspeicher sind heute von Netznutzungsentgelten befreit (Art. 14 Abs. 2 StromVG). Bei diesen wird die bezogene Elektrizität (abzüglich Verluste) vollständig ins Netz zurückgespeist. Zwar entstehen Umwandlungsverluste, dennoch liegt der Zweck des Elektrizitätsverbrauchs nicht im «eigenen» Verbrauch, sondern bei der Speicherung für eine spätere Verwendung (kein Kauf für den eigenen Verbrauch).

Bei Mischformen von Verbrauch, Produktion und elektrischen Speichern, wie sie klassischerweise bei Eigenverbrauchern vorkommen, trifft dieser Grundsatz nicht zu. Um eine Befreiung vom Netznutzungsentgelt zu begründen, müsste der aus dem Netz bezogene, zwischengespeicherte und am Ort der Entnahme wieder eingespeiste Strom messtechnisch eindeutig differenziert werden. Dies ist bei gleichzeitiger Abgabe an das Netz aufgrund fehlender technischer Lösungen nicht möglich. Dieser Sachverhalt und die praktikablen Lösungen sind in der «Branchenempfehlung zur Umsetzung des Anschlusses und Betriebes

von Speichern an den Netzebenen 3 bis 7» beschrieben. Aus diesem Grund können weder die geschuldeten Netznutzungsentgelte, noch die Berechtigung für Herkunftsnachweise eindeutig eruiert werden. Eine Vergütung der rückgespeisten Energie aus Mischformen differenziert nach Stromqualität ist aus dem gleichen Grund nicht möglich. Art. 18 EnV ist deshalb in der vorgesehenen Form in der Praxis nicht umsetzbar und zu überarbeiten. Stattdessen sollen die Verteilnetzbetreiber subsidiär wie bis anhin transparente Richtlinien zum Messkonzept für eine sachgerechte Abrechnung und zur sachgerechten Berechnung der Energiemengen, für welche HKN ausgestellt werden, erlassen.

Antrag

Energieverordnung

Art. 18 Einsatz von Stromspeichern im Eigenverbrauch

- 1 Wer einen Stromspeicher einsetzt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen ~~auf den am~~ Netzanschlusspunkt zu vermeiden. Für die übrigen Kosten gilt Artikel 11 Absatz 3 sinngemäss.
- 2 Können diese Stromspeicher Elektrizität sowohl aus dem Verteilnetz beziehen als auch an dieses abgeben, ist dies dem Netzbetreiber drei Monate vor Inbetriebnahme oder bei Wechsel der Betriebsart zu melden. ~~Können diese Stromspeicher Elektrizität sowohl aus dem Verteilnetz beziehen als auch an dieses abgeben, so sind sie mit einem intelligenten Messgerät nach Artikel 8a StromVV auszustatten. Die Daten, die zur Berechnung der vom Speicher aus dem Verteilnetz bezogenen und in dieses Netz abgegebenen Elektrizität notwendig sind, sind von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer dem Netzbetreiber zu übermitteln.~~
- 2^{bis} Der Netzbetreiber legt in diesen Fällen die für die Abrechnung der Netznutzung und Energie sowie zur Ausstellung von HKN notwendigen Messkonzepte und Messgeräte fest. Der Netzbetreiber ist für alle Messsysteme zur netzseitigen Abrechnung zuständig. Diesbezügliche Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer bzw. der Produzentinnen und Produzenten.
- 2^{ter} Die Netzbetreiber erlassen transparente Richtlinien zu den Messkonzepten und sachgerechten Abrechnungen. Sämtliche Energieflüsse müssen hierbei einer Stromqualität zugeordnet werden.
- 3 Der Netzbetreiber hat die Messgeräte am Messpunkt nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c StromVV saldierend über alle Phasen ~~phasensaldierend~~ zu betreiben.

5. Investitionsbeiträge Wasserkraft: Projekte nicht gegeneinander ausspielen (Art. 52 und 56 EnFV)

Das Parlament hat im Rahmen des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 beschlossen, neue Wasserkraftwerke sowie erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von bestehenden Wasserkraftwerken mit Investitionsbeiträgen zu unterstützen (Art. 24 und 26 EnG). Der VSE begrüsst diesen Entscheid, bildet doch die Wasserkraft das Rückgrat der Schweizer Stromversorgung und die conditio sine qua non für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050. Durch die Investitionsbeiträge wird für die Wasserkraft als wichtigste einheimische erneuerbare Energiequelle zudem ein vergleichbares Instrument wie für andere erneuerbare Energien geschaffen.

Vor diesem Hintergrund irritiert, dass die EnFV tiefere Investitionsbeiträge für erhebliche Erneuerungen von bestehenden Anlagen vorsieht als für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen (Art. 52 Abs. 2 und 3 EnFV). Diese Unterscheidung findet keine Grundlage im Gesetz und setzt darüber hinaus falsche Anreize. Aus öko-

logischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen sinnvoller als neue Eingriffe in die Natur. Zudem ist es für die Energiebilanz unerheblich, ob der Strom aus Neuanlagen oder Erneuerungen stammt. Damit sind einerseits die tiefer angesetzten Investitionsbeiträge für Erneuerungen auf dasselbe Niveau zu heben wie jene für Neuanlagen und Erweiterungen.

Andererseits ist die Priorisierung in der Reihenfolge der Berücksichtigung (Art. 56 EnFV) aufzuheben. Sie würde Erneuerungsprojekte faktisch von den Investitionsbeiträgen ausschliessen, da das Kontingent stets durch Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen ausgeschöpft sein dürfte. Dies ist nicht im Sinne des Gesetzgebers, der klar auch Erneuerungen unterstützen will.

Antrag

Energieförderungsverordnung

Art. 52 Ansätze

2 *Streichen*

3 *Streichen*

Art. 56 Reihenfolge der Berücksichtigung

- 1 Können alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, können auch später eingereichte Gesuche laufend berücksichtigt werden, bis die Mittel für diese ~~vier~~ zwei Jahre ausgeschöpft sind.
- 2 Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte ~~zur Realisierung einer Neuanlage oder Erweiterung~~, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zu den als Investitionsbeitrag zu bezahlenden Mitteln aufweisen zuerst berücksichtigt.
- 3 Die Mehrproduktion bei Erweiterungen bemisst sich nach der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung. ~~Können alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche um Investitionsbeiträge für Neuanlagen und Erweiterungen berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, so werden Projekte zur Realisierung von Erneuerungen berücksichtigt. Dabei werden diejenigen Projekte zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zu den als Investitionsbeitrag zu bezahlenden Mitteln aufweisen.~~
- 3^{bis} Die Mehrproduktion bei Erneuerungen bemisst sich nach der Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahren nach der Erneuerung.
- 4 Gesuche für Anlagen, die nicht berücksichtigt werden können, werden jeweils an den folgenden Stichtagen mit den neu hinzugekommenen Gesuchen nach den Absätzen 1–3 erneut beurteilt, sofern sie in der Zwischenzeit nicht zurückgezogen werden. Das BFE erteilt auf Anfrage eine Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn gemäss Art. 36 und berücksichtigt dabei die Verschiebung auf den folgenden Stichtag als schwerwiegenden Nachteil.
- 5 ...
- 6 Der Entscheid an die Gesuchsteller über die Berücksichtigung ist spätestens drei Monate nach dem Stichtag mitzuteilen.

Weiter ist die NPV-Berechnung zur Ermittlung der nicht-amortisierbaren Kosten zu verbessern und die Zuteilung der Fördergelder ist effizienter zu gestalten. Wir verweisen dazu auf die beiliegende Synopse (Art. 55ff EnFV).

6. Einspeisevergütungssystem: Bilanzgruppe erneuerbare Energien beibehalten (Art. 29, 30 und 31 EnFV, Art. 24, 24a, 24b und 25 StromVV)

Die Abnahme des im Einspeisevergütungssystem geförderten Stroms aus erneuerbaren Energien, die Produktionsprognose und die Abgabe des abgenommenen Stroms wird heute durch die Bilanzgruppe erneuerbare Energien (BG-EE) sichergestellt. Der VSE begrüsst, dass für neue Anlagen grösser 30 kW und für bestehende Anlagen > 500 kW im Einspeisevergütungssystem die Direktvermarktung vorgesehen ist. Für die übrigen Anlagen im Einspeisevergütungssystem schlägt der Bundesrat nun vor, die Aufgaben der BG-EE für die Produktionsanlagen im eigenen Netzgebiet an die jeweiligen Verteilnetzbetreiber und ihre Bilanzgruppen zu übertragen. Der VSE erachtet diesen Vorschlag nicht als zielführend, da er ...

- neue Wettbewerbsverzerrungen schafft und für Verteilnetzbetreiber und Bilanzgruppen zu systematischen Verlusten führen kann: Da in jedem Netzgebiet eine unterschiedliche Menge Strom im Einspeisevergütungssystem erzeugt wird, werden die Verteilnetzbetreiber und ihre Bilanzgruppen mit unterschiedlichem Aufwand und finanziellen Risiken belastet. Dies wirkt wettbewerbsverzerrend – nota bene zum Nachteil der heimischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen.
Es ist nicht garantiert, dass die abgenommene Energie zum Referenz-Marktpreis weiterverkauft werden kann. Da der Referenz-Marktpreis als ein Durchschnittspreis über ein Vierteljahr berechnet wird, kann der Verkaufspreis auch tiefer sein, was finanzielle Risiken mit sich bringt.
Weiter entsteht administrativer Aufwand, da gerade PV-Anlagen als stochastische Produktion grosse Ausgleichsenergiemengen mit entsprechenden Kosten verursachen. Dabei ist zu beachten, dass auch für nicht lastganggemessene Anlagen summarisch Prognosen erstellt und diese bilanziert werden müssen sowie Ausgleichsenergiekosten anfallen. Aufgrund der mangelhaften Datenbasis dieser Anlagen sind diese zudem schlechter prognostizierbar als solche mit Lastgangmessung und verursachen daher mehr Ausgleichsenergiekosten. Ferner ist zu bemerken, dass Anlagen, die nicht in der Direktvermarktung sind, keinen Anreiz besitzen, einem Preissignal zu folgen oder Prognosen einzuhalten.
- Rosinenpickerei ermöglicht: Gemäss Verordnungsentwurf können Anlagen, die zum Referenz-Marktpreis einspeisen, freiwillig Vereinbarungen mit anderen Bilanzgruppen abschliessen (Art. 31 Abs. 1 EnFV). Dadurch stellt sich das Problem der adversen Selektion: Dritte Bilanzgruppen werden mit wirtschaftlich interessanten Anlagen eine Vereinbarung abschliessen. Bei der Bilanzgruppe des Verteilnetzbetreibers verbleiben die Anlagen, bei welchen das Bewirtschaftungsentgelt nicht ausreicht und/oder der Erlös unter dem Referenz-Marktpreis liegt.
- diskriminierend wirkt: Gemäss bundesrätlichem Vorschlag erhalten die Bilanzgruppen für die Pflichtabnahme zum Referenz-Marktpreis ein geringeres Bewirtschaftungsentgelt als für die Abnahme von Direktvermarktern. Für Netzbetreiber ist gar kein Bewirtschaftungsentgelt vorgesehen. Diese Diskriminierung ist nicht nachvollziehbar und müsste beseitigt werden, damit Bilanzgruppen und Verteilnetzbetreiber durch die Abnahme zum Referenz-Marktpreis keine wirtschaftlichen Nachteile erleiden.
- ineffiziente Strukturen schafft: Die vorgesehene direkte Beziehung zwischen Anlagenbetreiber und Bilanzgruppe ist nicht effizient. Bei jedem Wechsel des Verteilnetzbetreibers zu einer anderen Bilanzgruppe müssten alle lastganggemessenen Anlagen der neuen Bilanzgruppe übertragen werden. Damit wird die «Mobilität» der Netzbetreiber eingeschränkt. Gewisse Netzbetreiber könnten für Bilanzgruppen nicht mehr attraktiv sein und nur noch schlechte Konditionen erhalten (für Bilanzgruppen besteht keine Aufnahmespflicht eines Netzbetreibers). Würde der Verteilnetzbetreiber die Anlagen bei sich bündeln, wäre ein Bilanzgruppen-Wechsel unproblematisch, da eine lastganggemessene Anlage dann abwicklungstechnisch einem lastganggemessenen Stromverbraucher entspricht (bestehender Standardprozess).
- zeitlich nicht umsetzbar ist: Die Ablösung der BG-EE würde zudem zeit- und ressourcenaufwändige Anpassungen erfordern, insbesondere bezüglich Messdatendienstleistungen, weshalb eine Umsetzung auf

1.1.2018 kaum realistisch scheint bzw. mit erheblichem Mehraufwand bei der Beschaffung von Ausgleichsenergie aufgrund unausgeglichener Bilanzgruppen verbunden wäre.

Der VSE beantragt aus diesen Gründen, die BG-EE, welche eine kostenneutrale, solidarische Verteilung der geförderten Energie gewährleistet, beizubehalten und diese durch die folgenden Modifikationen weiter zu optimieren:

- Die BG-EE verkauft die abgenommene Energie direkt und ausschliesslich am Spotmarkt und verteilt die Energie nicht mehr an die Bilanzgruppen. Somit werden die Aufwände minimal gehalten, sogar reduziert.
- Die BG-EE ist explizit *nur* im Energiemarkt tätig und nimmt insbesondere nicht mit ihren Anlagen im vollständig liberalisierten SDL-Markt teil. Anlagen, welche diese und zusätzliche Vermarktungsmöglichkeiten suchen, können in die Direktvermarktung wechseln.

Die Abnahme durch die BG-EE ist vereinbar mit einer vollständigen Marktöffnung, was beim Verordnungsentwurf aus den oben beschriebenen Gründen nicht zutrifft. Die BG-EE sorgt zudem für eine erhöhte Transparenz über indirekte Folgekosten, was staatspolitisch zu begrüßen ist. Da es sich bei der BG-EE um ein etabliertes System handelt, entfallen Aufbaukosten, und es ist bekannt, dass das System in der Praxis funktioniert. Durch die erwähnten Modifikationen lassen sich Effizienzgewinne erzielen und die Transparenz wird weiter erhöht.

Antrag

Energieförderungsverordnung

Art. 29 Bewirtschaftungsentgelt für die Abnahme von Elektrizität

2 *Streichen*

Art. 30 Entrichtung des Referenz-Marktpreises

Streichen

Art. 31 Bilanzgruppe und Netzbetreiber

1 *Streichen*

2 *Streichen*

Stromversorgungsverordnung

Art. 24 Bilanzgruppe für erneuerbare Energien

1 *Nicht aufheben*

2 *Nicht aufheben*

3 ... (aufgehoben)

4 *Streichen*

5 Er verkauft die Elektrizität ausschliesslich an der Strombörse jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz. Die Bilanzgruppen sind verpflichtet, die Elektrizität der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien gemäss Fahrplan anteilmässig entsprechend der Elektrizität abzunehmen, welche die ihnen zugeordneten Endverbraucher beziehen. Bei einer neu gegründeten Bilanzgruppe wird die von den Endverbrauchern bezogene Elektrizität geschätzt.

6 *Nicht aufheben*

Art. 24a Vergütung an die nationale Netzgesellschaft

1 *Streichen*

2 *Nicht aufheben*

Art. 24b Verweigerung der Vergütung

Nicht aufheben

Art. 25 Zuordnung der Einspeisepunkte

Nicht aufheben

7. Rückspeisevergütung: Gesetzeskonforme marktorientierte Regelung (Art. 13 EnV)

Gemäss der Abnahme- und Vergütungspflicht hat der Netzbetreiber die Produktion kleinerer Anlagen, welche nicht am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Vergütung orientiert sich dabei an den «vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität» (Art. 15 Abs. 3 lit. a EnG).

Der Entwurf der EnV sieht nun vor, dass sich die Höhe dieser Rückspeisevergütung nach den Kosten des Bezugs bei Dritten und den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen richtet (Art. 13 EnV).

Die Bestimmung, wonach sich die Rückspeisevergütung auch nach den Gestehungskosten der eigenen Produktion richtet, widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, welcher sich ausdrücklich und praktisch wortgleich am Status Quo orientiert (Art. 2b geltende EnV) und eine marktnahe Vergütung anstrebt (s. z.B. Voten von BR Leuthard und NR Müller-Altermatt am 2. März 2016 im Nationalrat, AB 2016 N 70/71). Für die Festlegung der Rückspeisevergütung sind ausschliesslich die Beschaffungskosten bei Dritten heranzuziehen, denn die Gestehungskosten eigener Produktionsanlagen lassen sich nicht vermeiden. Diese sind weitgehend fix, da die Kraftwerke auch bei der Rückspeisung von dezentral produziertem Strom weiterlaufen. Vermieden werden durch die Rückspeisung nur Kosten für den zusätzlichen Stromeinkauf auf dem Markt. Diese Auslegung wurde unlängst durch die ElCom gestützt (ElCom-Verfügung Nr. 220-00007 vom 19. April 2016). Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb davon ohne entsprechende gesetzliche Grundlage nun Abstand genommen werden soll.

Die vorgeschlagene Regelung hätte angesichts der heutigen, unter den Gestehungskosten liegenden Marktpreisen, zudem die Schaffung einer zusätzlichen, verdeckten Subventionierungsform zur Folge. Im Gegensatz zur Einmalvergütung, welche die betroffenen Anlagen ja ebenfalls erhalten, werden die Kosten dieser zusätzlichen Subvention jedoch nicht ausgewiesen und bleiben intransparent. Hierfür fehlt die demokratische Legitimation.

Der VSE verweist hierzu auch auf das beiliegende Rechtsgutachten, welches die genannten Aspekte ebenfalls unterstreicht:

- «Aus den Materialien und aus der Vorgeschichte des bestehenden Art. 7 EnG ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit der Abnahme- und Vergütungspflicht einen Ausgleich für eine ansonsten schwache Verhandlungsposition der Einspeiser gesucht hat. Weder das bestehende noch das neue Gesetz bezwecken aber eine Subventionierung der Einspeiser. Vielmehr wird in verschiedenen parlamentarischen Voten so-

gar klarge stellt, dass das Vergütungssystem näher an den Markt geführt werden soll. Eine Vergütung zu Geste hungskosten des Netzbetreibers wäre aber unter heutigen Marktbedingungen eine Subvention, da die Einspeiser mehr erhalten würden, als am Markt.» (Ziff. 52)

- Bei Verteilnetzbetreibern, die die abgenommene Energie nicht (vollständig) in der Grundversorgung absetzen können: «Eine solche Verlusttragung wäre eine unverhältnismässige und unzumutbare Belastung der Netzbetreiber und damit eine Verletzung sowohl der Wirtschaftsfreiheit als auch der Eigentums-garantie.» (Ziff. 55)

Daneben sind verschiedene Präzisierungen in der Verordnung angezeigt:

- Gewisse Verteilnetzbetreiber sind long, d.h. sie beziehen keinen Strom bei Dritten bzw. nicht zu gewissen Zeiten. Für diesen Fall ist zu präzisieren, dass sich die Vergütung nach den potentiellen vermiedenen Kosten richtet. Diese potentiell vermiedenen Kosten entsprechen dem Marktpreis zum Abnahmezeitpunkt.
- Das Gesetz spricht von Kosten gleichwertiger Elektrizität. Diese Präzisierung ist auch auf Verordnungsstufe vorzunehmen. Dadurch wird gleichzeitig klarge stellt, dass es sich um Energie handelt und dass Netznutzungsentgelte nicht einzubeziehen sind.
- Weiter ist zu präzisieren, dass nur «Graustrom» vergütet werden muss, was auch der Idee des Bundesrates gemäss Erläuterndem Bericht und der heutigen Rechtslage entspricht.
- Bei den vermiedenen Kosten sind auch die Verwaltungskosten und die Kosten für Ausgleichsenergie zu berücksichtigen. Zu entgelten sind die netto vermiedenen Kosten (d.h. abzüglich der Verwaltungs- und Ausgleichsenergiekosten, die durch die Rückspeisung verursacht werden).

Antrag

Energieverordnung

Art. 13 Vergütung

1 Bei der Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richten sich die Kosten, die der Netzbetreiber für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität vermeidet, nach den tatsächlichen oder potentiellen Kosten des Bezugs gleichwertiger Energie ohne Herkunftsnachweis bei Dritten und den Geste hungskosten der eigenen Produktionsanlagen. Dabei sind auch die anteilig vermiedenen Verwaltungskosten zu berücksichtigen. Durch die Abnahme der Energie nach Artikel 15 Energiegesetz verursachte zusätzliche Verwaltungs- und Ausgleichsenergiekosten können von der Vergütung abgezogen werden.

8. Grundversorgungsabzug: Die abgezogene Energiemenge soll in der Grundversorgung zu Geste hungskosten abgesetzt werden können (Art. 96, 97 und 110 EnFV)

Die Verordnungsbestimmungen zur Marktpremie sind in erster Linie auf den Grundversorgungsabzug fixiert. Eine eindeutige Aussage, dass die Wasserkraft in der Grundversorgung zu Geste hungskosten abgesetzt werden kann, fehlt jedoch sowohl im Gesetz, wie derzeit auch in den Verordnungen. So hat der Präsident der ElCom verschiedentlich darauf hingewiesen, dass Art. 31 EnG interpretationsbedürftig sei. Der gesetzgeberische Wille ist in der parlamentarischen Beratung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 jedoch klar zum Ausdruck gebracht worden und wurde im Ständerat in der Wintersession 2016 bezüglich Streichung von Art. 6 Abs. 5 StromVG explizit bekräftigt (s. Debatte zum 1. Massnahmenpaket der

Energiestrategie im Nationalrat am 12. September 2016, AB 2016 N 1248 -1249, und Debatte zu Strategie Stromnetze im Ständerat am 8. Dezember 2016, AB 2016 S 1064).

Ohne entsprechende klare Verordnungsregelung riskieren Marktprämienberechtigte, die mit der Grundversorgung betraut sind, dass ihr Absatzpotential in der Grundversorgung weder für die Marktprämie zugänglich ist, noch in der Grundversorgung zu Gestehungskosten abgesetzt werden kann. Aus diesem Grund drängt sich eine entsprechende Präzisierung des gesetzgeberischen Willens in den Verordnungsbestimmungen auf. Zudem muss vermieden werden, dass eine unterschiedliche Praxis gegenüber der Energielieferung zu Gestehungskosten gemäss StromVG und StromVV entwickelt wird (Art. 97).

Um in der Grundversorgung eine Abrechnung zu Ist-Kosten zu ermöglichen und Unter- bzw. Überdeckungen in den Deckungsdifferenzen berücksichtigen zu können – was systemgemäss teilweise erst nach 2022 erfolgt – ist schliesslich die Übergangsbestimmung (Art. 110) anzupassen.

Antrag

Energieförderungsverordnung

Art. 96 Grundversorgungsabzug

2^{bis} Marktprämienberechtigte, die mit der Grundversorgung betraut sind, dürfen die für den Grundversorgungsabzug ermittelten Menge vollständig in der Grundversorgung zu Gestehungskosten absetzen.

Art. 97 Unternehmensbetrachtung in Fällen mit Grundversorgung

Abs. 1 und 2 streichen und neu formulieren

1 Wenn Energie des marktprämienberechtigten Unternehmens den grundversorgten Endverbrauchern von Tochter-, Schwester- und Mutterunternehmen grundsätzlich nach Art. 4 Abs. 1 StromVV zu Gestehungskosten in Rechnung gestellt wird, dann muss sich das marktprämienberechtigte Unternehmen das Grundversorgungspotential dieser Tochter-, Schwester- und Mutterunternehmen anrechnen lassen.

2 Wenn Energie des marktprämienberechtigten Unternehmens den grundversorgten Endverbrauchern von Tochter-, Schwester- und Mutterunternehmen grundsätzlich nach Art. 4 Abs. 1 StromVV zu Gestehungskosten in Rechnung gestellt werden darf, dann dürfen diese Tochter-, Schwester- und Mutterunternehmen Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen zu Gestehungskosten in der Grundversorgung verkaufen (Art. 31 Abs. 2 EnG).

Art. 110 Übergangsbestimmung zur Marktprämie bei Grosswasserkraftanlagen

2 Vom Recht, die in der Grundversorgung absetzbare Elektrizität auch effektiv dort und zu Gestehungskosten anzurechnen zu verkaufen (Art. 31 Abs. 3 EnG), dürfen die Berechtigten erstmals im Jahr 2018 für das Jahr 2018 und letztmals für das Jahr 2022 im Jahr 2022 Gebrauch machen.

9. Zeitpunkt Inkrafttreten: Praktikable Übergangsfristen nötig

Der VSE begrüsst eine zügige Inkraftsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050. Dies steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass in verschiedenen Bereichen umfassende Vorbereitungsarbeiten nötig sind, welche eine Anwendbarkeit der Bestimmungen ab 1. Januar 2018 verunmöglichen. Insbesondere in den nachfolgenden Bereichen ist deshalb eine spätere Inkraftsetzung vorzusehen:

– Netztarifierung / Flexibilität (Ziff. II StromVV)

Die Netznutzungstarife müssen jeweils per 31. August des Vorjahres veröffentlicht werden. Da die Verordnungen voraussichtlich nicht vor dem Spätsommer in ihrer definitiven Form vorliegen werden, ist es nicht möglich, die Netznutzungstarife für das Jahr 2018 bereits nach neuen Bestimmungen zu berechnen. Es ist deshalb für Art. 18 StromVV eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2019 notwendig. Diese bedingt zudem, dass die Verordnungen spätestens im Januar 2018 definitiv vorliegen müssen. Ist dies nicht der Fall, muss die Übergangsfrist weiter angepasst werden.

– Konformitätsprüfung Smart Meter (Ziff. II StromVV)

Der Einsatz von Messgeräten erfordert neu eine Konformitätsprüfung. Diese wird auf 1. Januar 2018 noch nicht bereitstehen. Entsprechend könnten ab 1. Januar 2018 keine neuen Messgeräte beschafft und installiert werden. Es muss deshalb definiert werden, dass die entsprechenden Artikel (Art. 3 Abs. 7 lit. f^{bis}, 8a, 8b und 13a StromVV) erst per 1. Januar 2019 in Kraft treten.

– Stromkennzeichnung (Art. 80 EnV)

Die Vorkalkulation für das Lieferjahr 2018 und damit verbunden die Beschaffung der Herkunftsnachweise erfolgt im 2017. Damit die Herkunftsnachweise für eine lückenlose Stromkennzeichnung bereits zum Zeitpunkt der Vorkalkulation einkalkuliert werden können, ist eine erstmalige Anwendung erst für das Lieferjahr 2019 möglich.

Antrag

Stromversorgungsverordnung

Ziff. II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft mit Ausnahme der Art. 7 Abs. 3 lit. f^{bis}, Art. 8a, Art. 8b, Art. 8c, Art. 13a (sofern Art. 13a nicht gestrichen wird) und Art. 18. Diese treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Energieverordnung

Art. 80 Übergangsbestimmung zur Stromkennzeichnung

Die Bestimmungen zur Stromkennzeichnung (Art. 4) kommen erstmals für das Lieferjahr ~~2018~~ 2019 zur Anwendung. Bis dahin gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts. Für mehrjährige Energielieferverträge, welche vor dem 1.1.2019 abgeschlossen wurden, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts für die gesamte Vertragsdauer.

10. Weitere Änderungen

Der VSE hat zudem weitere Themen identifiziert, bei welchen er Anpassungen an den vorgeschlagenen Verordnungen als notwendig erachtet. Zu nennen sind insbesondere:

– Nationales Interesse Speicherkraftwerke (Art. 8 EnV)

Aufgrund der grossen Bedeutung von Speichermöglichkeiten sind auch kleinere Neuanlagen (Abs. 1) sowie kleinere Pumpspeicherkraftwerke (Abs. 4) zu berücksichtigen. Insbesondere sollten auch Wochen-speicher als voll steuerbare Anlagen als nationales Interesse gelten.

– Anlastung Messkosten von Produktionsanlagen (Art. 12 EnV)

Die Messkosten gehen im heutigen Recht zu Lasten der Produzenten (Art. 2 Abs. 3 EnV und Art. 8 Abs. 5 StromVV). Entgegen der Ausführungen im erläuternden Bericht ist diese Kostenanlastung in Art. 12 EnV nicht erwähnt und Art. 8 Abs. 5 StromVV wird mit Hinweis auf den flächendeckenden Smart-Meter-Roll-out gestrichen. Im Sinn der Verursachergerechtigkeit und ohne anderweitige gesetzliche Grundlage ist die Kostentragung der Messung durch den Produzenten beizubehalten. Andernfalls würde eine verdeckte Subventionierung eingeführt. Es wird vorgeschlagen, die Bestimmungen in Art. 12 EnV zu vereinigen.

– Teilnahmebedingungen Wettbewerbliche Ausschreibungen (Art. 21 EnV)

Die wettbewerblichen Ausschreibungen dienen der Förderung der Energieeffizienz und sind deshalb technologieneutral auszugestalten. Die jährliche Anpassung der Bedingungen ist ineffizient und führt zu Unsicherheiten. Anpassungen sind nur bei Bedarf vorzunehmen. Ferner ist auf eine Sperrfrist zu verzichten.

– Ausgestaltung Zielvereinbarungen (Art. 41 EnV)

Verminderungsverpflichtungen sind ein effizientes Instrument, um die Energieeffizienz zu steigern. Die Vorgabe einer linearen Erhöhung der Energieeffizienz ist unrealistisch und kontraproduktiv, da sie die Realität in den Unternehmen verkennt und unnötige administrative Hürden schafft, ohne jedoch eine zusätzliche Verbesserung der Energieeffizienz zu bewirken. Generell ist keinerlei Annäherung an die Zielvereinbarungen des BAFU zur Reduktion der CO₂-Emissionen feststellbar. Im Gegenteil, mit Detailvorschriften zum Zielpfad beispielsweise werden gravierende Abweichungen gar zementiert. So bleiben alle bisher bemängelten Differenzen der Rechtsgrundlagen bestehen, entgegen dem Versprechen, das der Bundesrat zur Harmonisierung aufgrund der Motion Schilliger 15.3543 abgegeben hatte.

– Vergütungssätze und Vergütungsdauer (Anhänge 1.1, 1.2 und 1.3 EnFV)

Mit der EnFV sollen die Vergütungssätze nochmals stark reduziert werden. Grundsätzlich begrüsst der VSE diese Senkung. Allerdings ist bei der Berechnung der neuen Vergütungssätze die von 20 auf 15 Jahre verkürzte Vergütungsdauer zu berücksichtigen. Andernfalls werden kostendeckende Investitionen für eine längere Zeit verunmöglicht.

– Abbau der Warteliste (Art. 21 EnFV)

Der VSE spricht sich für die vom Bundesrat vorgeschlagene Variante A aus. So wird sichergestellt, dass Produzenten, welche bereits ohne Förderung investiert haben und somit ein erhebliches unternehmerisches Risiko auf sich genommen haben, zuerst in die Förderung aufgenommen werden.

– Gebührenrahmen im Bereich des Herkunftsnachweiswesens (Anhang 3 HKSV)

Die vorgeschlagene massive Gebührenerhöhung für Transaktionen im Zusammenhang mit Herkunftsnachweisen sind nicht nachvollziehbar und mit Blick auf den derzeitigen Wert der Zertifikate auch nicht gerechtfertigt. Anstatt die Gebühren zu erhöhen, sind vielmehr die Prozesse effizienter auszugestalten, um Kosten zu senken.

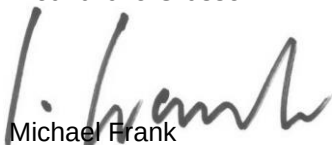
– Manuelle Lastabwürfe

Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass die Stromversorgungsverordnung zurzeit nicht beschreibt, wie manuelle Lastabwürfe als Massnahme für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu regeln sind. Im Rahmen der laufenden Revision sollte dieser Punkt in der StromVV festgehalten werden. Der VSE wird dem BFE einen entsprechenden Vorschlag zur Anpassung der StromVV unterbreiten.

In den im Brief erläuterten sowie in verschiedenen weiteren Punkten verweisen wir wie eingangs erwähnt auf die beiliegenden detaillierten Stellungnahmen in Synopsenform.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen oder Gespräche gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


 Michael Frank
 Direktor


 Stefan Muster
 Bereichsleiter Wirtschaft und Regulierung

Beilagen:

- Synopsen pro Verordnung mit Anträgen und Begründungen:
 - Energieverordnung (EnV)
 - Energieförderungsverordnung (EnFV)
 - Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV)
 - Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)
 - Revision der CO₂-Verordnung
 - Revision der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)
- Rechtsgutachten zur Gesetzeskonformität der Rüchspeisevergütung gemäss Verordnungsentwurf zur Energiestrategie 2050

Entwurf Revision CO2-Verordnung

27.4.2017

Allgemeine Bemerkungen:

Die Texte in der EnV und in der CO2-Verordnung sind bei der Definition der Geothermieprojekte sehr ähnlich aber nicht deckungsgleich. Wir gehen davon aus, dass man es deckungsgleich machen wollte aber die beiden Entwürfe sich unterschiedlich entwickelt haben. Wir empfehlen die beiden Texte (speziell in den Anhängen) deckungsgleich zu machen oder darauf zu verweisen. Kleine Differenzen können in Zukunft zu Unklarheiten führen.

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 2. Abschnitt: Begriffe			
Art. 2 Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: a. <i>Personenwagen</i> : Personenwagen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), wobei der Zustand bei der definitiven Zulassung zum Verkehr massgebend ist; nicht als Personenwagen gelten: 1. beschussgeschützte Fahrzeuge nach Anlage 2 von Anhang XI der Richtlinie 2007/46/EG, und 2. Fahrzeuge mit bewilligten Plätzen für den Transport von Personen in Behindertenfahrstühlen;	Art. 2 Bst. a, a bis , a ter , a quater und d Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: a. <i>Personenwagen</i> : Personenwagen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), wobei der Zustand beim erstmaligen Inverkehrsetzen massgebend ist; nicht als Personenwagen im Sinne dieser Verordnung gelten Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang II Teil A Ziffer 5 der Richtlinie 2007/46/EG; a ^{bis} . <i>Lieferwagen</i> : Lieferwagen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e VTS, wobei der Zustand beim erstmaligen Inverkehrsetzen massgebend ist; nicht als Lieferwagen im Sinne dieser Verordnung gelten Lieferwagen mit einem Leergewicht über 2585 kg, die nach dem Mess-		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>b. <i>Unternehmen</i>: Betreiber von ortsfesten Anlagen an einem Standort;</p> <p>c. <i>Feuerungswärmeleistung</i>: einer ortsfesten Anlage maximal zuführbare Wärmeenergie pro Zeiteinheit;</p> <p>d. <i>Gesamtfeuerungswärmeleistung</i>: Summe der Feuerungswärmeleistungen der ortsfesten Anlagen eines Unternehmens, die im Emissionshandelssystem berücksichtigt werden;</p> <p>e. <i>Gesamtleistung</i>: Summe der abgegebenen elektrischen und thermischen Nennleistungen eines fossilthermischen Kraftwerks;</p> <p>f. <i>Gesamtwirkungsgrad</i>: Verhältnis der Gesamtleistung zur Feuerungswärmeleistung eines fossil-</p>	<p>verfahren für schwere Motorwagen gemäss Verordnung (EG) Nr. 595/2009 gemessen werden und bei denen keine Emissionswerte gemäss Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vorliegen, sowie Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang 2 Teil A Ziffer 5 der Richtlinie 2007/46/EG;</p> <p>a^{ter}. <i>leichte Sattelschlepper</i>: Sattelschlepper nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe i VTS mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,50 t, wobei der Zustand beim erstmaligen Inverkehrsetzen massgebend ist; nicht als leichte Sattelschlepper im Sinne dieser Verordnung gelten Sattelschlepper mit einem Leergewicht über 2585 kg, die nach dem Messverfahren für schwere Motorwagen gemäss Verordnung (EG) Nr. 595/2009 gemessen werden und bei denen keine Emissionswerte gemäss Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vorliegen, sowie Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang 2 Teil A Ziffer 5 der Richtlinie 2007/46/EG;</p> <p>d. <i>Gesamtfeuerungswärmeleistung</i>: Summe der Feuerungswärmeleistungen der ortsfesten Anlagen eines Unternehmens, die im Emissionshandelssystem berücksichtigt werden;</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
thermischen Kraftwerks gemäss Herstellerangaben.			
5. Abschnitt: Bescheinigungen für Projekte und Programme für Emissionsverminderungen im Inland			
Art. 5 Anforderungen 1 Für Projekte und Programme werden Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland ausgestellt, wenn: a. Anhang 3 dies nicht ausschliesst; b. das Projekt oder die Vorhaben des Programms: 1. ohne den Erlös aus dem Verkauf der Bescheinigungen nicht wirtschaftlich wären, 2. mindestens dem Stand der Technik entsprechen, und 3. Massnahmen vorsehen, die, gemessen an der Referenzentwicklung nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d, zu einer zusätzlichen Emissionsverminderung führen; c. die Emissionsverminderungen: 1. nachweisbar und quantifizierbar sind, 2. nicht in einem Unternehmen erzielt wurden, das am Emissionshandelssystem (EHS) teilnimmt, und 3. nicht in einem Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung erzielt wurden; Bescheinigungen nach diesem Abschnitt können hingegen ausgestellt werden für Emissionsverminderungen, die in einem Unternehmen mit Emissionsziel nach Artikel 67 erzielt, vom Emissionsziel aber nicht erfasst sind; und	Art. 5 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 1 Für Projekte und Programme werden Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland ausgestellt, wenn: c. die Emissionsverminderungen: 3. nicht in einem Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung erzielt wurden, das gleichzeitig die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 12 beantragt; davon ausgenommen sind Unternehmen mit Emissionsziel nach Artikel 67, soweit die Emissionsverminderungen aus Projekten oder Programmen vom Emissionsziel nicht erfasst sind; und		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>d. der Beginn der Umsetzung des Projekts oder des Programms bei der Einreichung des Gesuchs nach Artikel 7 nicht länger als drei Monate zurückliegt.</p> <p>2 Als Beginn der Umsetzung gilt der Zeitpunkt, zu dem sich der Gesuchsteller gegenüber Dritten finanziell massgeblich verpflichtet oder bei sich projekt- oder programmbezogene organisatorische Massnahmen ergreift.</p>			
<p>Art. 5a Programme</p> <p>1 Vorhaben können zu einem Programm zusammengefasst werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie nebst der Emissionsverminderung einen gemeinsamen Zweck verfolgen; b. sie eine der in der Programmbeschreibung festgelegten Technologien einsetzen; c. sie die in der Programmbeschreibung festgelegten Aufnahmekriterien erfüllen, die gewährleisten, dass die Vorhaben die Anforderungen nach Artikel 5 erfüllen; und d. mit deren Umsetzung noch nicht begonnen wurde. <p>2 Vorhaben können in bestehende Programme aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und bereits vor der Aufnahme nachweislich beim Programm angemeldet waren.</p>	<p>Art. 5a Abs. 3</p> <p>3 Programme, die nach Ablauf der ersten Kreditierungsperiode nur ein Vorhaben umfassen, werden als Projekte nach Artikel 5 weitergeführt.</p>		
<p>Art. 6 Validierung von Projekten und Programmen</p> <p>1 Wer für ein Projekt oder ein Programm zur Emissionsverminderung Bescheinigungen beantragen möchte, muss dieses durch eine vom BAFU zuge-</p>	<p>Art. 6 Abs. 2 Bst. j</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>lassene Validierungsstelle auf eigene Kosten validieren lassen.</p> <p>2 Der Validierungsstelle ist eine Beschreibung des Projekts oder des Programms einzureichen. Diese muss Angaben enthalten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Massnahmen zur Emissionsverminderung; b. die eingesetzten Technologien; c. die Abgrenzung von anderen klima- und energiepolitischen Instrumenten; d. die hypothetische Entwicklung der Treibhausgasemissionen, wenn die emissionsvermindernden Massnahmen des Projekts beziehungsweise des Programms nicht umgesetzt würden (Referenzentwicklung); e. den Umfang der erwarteten jährlichen Emissionsverminderungen und die zugrundeliegende Berechnungsmethode; f. die Organisation des Projekts beziehungsweise des Programms; g. die voraussichtlichen Investitions- und Betriebskosten und die voraussichtlichen Erträge; h. die Finanzierung; i. das Monitoringkonzept, das den Beginn des Monitorings festlegt und die Methode zum Nachweis der Emissionsverminderungen umschreibt; j. die Dauer des Projekts beziehungsweise des Programms; k. bei Programmen zusätzlich: den Zweck, die Kriterien für die Aufnahme der Vorhaben ins Programm, die Verwaltung der Vorhaben sowie pro festgelegte Technologie ein Beispiel für ein Vorhaben. <p>3 Bei der Validierung prüft die Validierungsstelle die Angaben nach Absatz 2 sowie, ob das Projekt den Anforderungen nach Artikel 5 beziehungsweise</p>	<p>2 Der Validierungsstelle ist eine Beschreibung des Projekts oder des Programms einzureichen. Diese muss Angaben enthalten über:</p> <p>j. die Dauer des Projekts, des Programms und der einzelnen Vorhaben;</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>se ob das Programm den Anforderungen nach den Artikeln 5 und 5a entspricht.</p> <p>4 Sie fasst die Ergebnisse der Prüfung in einem Validierungsbericht zusammen.</p>			
<p>Art. 7 Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen</p> <p>1 Das Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen ist dem BAFU einzureichen. Es umfasst die Projekt- oder Programmbeschreibung und den Validierungsbericht.</p> <p>2 Das BAFU kann vom Gesuchsteller zusätzliche Informationen verlangen, soweit es diese für die Beurteilung des Gesuchs benötigt.</p>	<p>Art. 7 Abs. 1</p> <p>1 Das Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen ist dem BAFU einzureichen. Es umfasst die Projekt- oder Programmbeschreibung, den Validierungsbericht und den Vertrag, den der Gesuchsteller mit der Validierungsstelle abgeschlossen hat.</p>		
<p>Art. 10 Ausstellung der Bescheinigungen</p> <p>1 Das BAFU entscheidet gestützt auf den Monitoringbericht und den dazugehörigen Verifizierungsbericht über die Ausstellung der Bescheinigungen.</p> <p>2 Bei Projekten werden Bescheinigungen im Umfang der Emissionsvermindierungen ausgestellt, die bis zum Ende der Kreditierungsperiode nachweislich erzielt wurden.</p> <p>3 Bei Programmen werden Bescheinigungen im Umfang der Emissionsvermindierungen ausgestellt, die bis längstens zehn Jahre nach Ablauf der Kreditierungsperiode des Programms nachweislich erzielt wurden, sofern mit der Umsetzung des betreffenden Vorhabens während der Kreditie-</p>	<p>Art. 10 Abs. 1 und 1^{bis}</p> <p>1 Das BAFU prüft den Monitoringbericht, den dazugehörigen Verifizierungsbericht und den Vertrag, den der Gesuchsteller mit der Verifizierungsstelle abgeschlossen hat. Soweit es für die Ausstellung von Bescheinigungen notwendig ist, führt das BAFU beim Gesuchsteller weitere Abklärungen durch.</p> <p>1^{bis} Es entscheidet gestützt auf die Angaben nach Absatz 1 über die Ausstellung von Bescheinigungen.</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>rungsperiode begonnen wurde.</p> <p>4 Emissionsverminderungen, die auf nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes zurückzuführen sind, werden dem Gesuchsteller nur bescheinigt, wenn dieser nachweist, dass das zuständige Gemeinwesen die Emissionsverminderungen nicht anderweitig geltend macht. Nicht bescheinigt werden Emissionsverminderungen, die auf die Ausrichtung von Mitteln aus dem Zuschlag nach Artikel 15b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 zurückzuführen sind.</p> <p>5 Der ökologische Mehrwert von Emissionsverminderungen ist mit der Ausstellung der Bescheinigung abgegolten. Ist der ökologische Mehrwert bereits vergütet worden, so werden keine Bescheinigungen ausgestellt.</p>			
<p>5a. Abschnitt: Bescheinigungen für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung und für Unternehmen mit Zielvereinbarung über die Entwicklung des Energieverbrauchs</p>			
<p>Art. 12 Bescheinigungen für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung</p> <p>1 Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 66 Absatz 1, für die ein Emissionsziel nach Artikel 67 gilt, werden Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland auf Gesuch hin ausgestellt, wenn:</p> <p>a. das Unternehmen glaubhaft darlegen kann, dass es sein Emissions-</p>	<p>Art. 12 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c, Abs. 3</p> <p>1 Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 66 Absatz 1, für die ein Emissionsziel nach Artikel 67 gilt und die keine Projekte oder Programme nach Artikel 5 oder 5a durchführen, die vom Emissionsziel erfasste Emissionsverminderungen bewirken, werden Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland auf Gesuch hin ausgestellt, wenn:</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>ziel ohne Anrechnung von Emissionsminderungszertifikaten erreichen wird;</p> <p>b. die Treibhausgasemissionen des Unternehmens im betreffenden Jahr den Reduktionspfad nach Artikel 67 um mehr als 5 Prozent unterschritten haben; und</p> <p>c. dem Unternehmen für emissionsvermindernde Massnahmen weder nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes noch Mittel aus dem Zuschlag nach Artikel 15b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 für Geothermie, Biomasse oder Abfälle aus Biomasse ausgerichtet wurden; davon ausgenommen sind Unternehmen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 8. Oktober 2014 für den Erhalt solcher Mittel angemeldet waren.</p> <p>2 Die Bescheinigungen werden für Emissionsvermindernungen im Umfang der Differenz zwischen dem Reduktionspfad abzüglich 5 Prozent und den Treibhausgasemissionen im betreffenden Jahr, letztmals 2020, ausgestellt.</p> <p>3 Emissionsvermindernungen, für die Bescheinigungen nach Absatz 2 ausgestellt werden, gelten im Hinblick auf die Erfüllung des Emissionsziels als Treibhausgasemissionen des Unternehmens.</p>	<p>c. dem Unternehmen für emissionsvermindernde Massnahmen weder nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes noch Mittel aus dem Zuschlag nach Artikel 35 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) für Geothermie, Biomasse oder Abfälle aus Biomasse ausgerichtet wurden; davon ausgenommen sind Unternehmen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 8. Oktober 2014 für den Erhalt solcher Mittel angemeldet waren.</p> <p><i>3 Aufgehoben</i></p>		
<p>Art. 12a Bescheinigungen für Unternehmen mit Zielvereinbarung über die Entwicklung des Energieverbrauchs</p> <p>1 Unternehmen, die mit dem Bund Ziele über die Entwicklung des Energieverbrauchs vereinbart haben und die sich zusätzlich zur Verminderung der CO2-Emissionen verpflichten (Zielvereinbarung mit Emissionsziel), ohne</p>	<p>Art. 12a Abs. 1 Bst. d</p> <p>1 Unternehmen, die mit dem Bund Ziele über die Entwicklung des Energieverbrauchs vereinbart haben und die sich zusätzlich zur Verminderung der CO2-Emissionen verpflichten (Zielvereinbarung mit Emissionsziel), ohne</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>dafür von der CO2-Abgabe befreit zu werden, werden auf Gesuch hin Bescheinigungen für Emissionsvermindierungen im Inland ausgestellt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Zielvereinbarung mit Emissionsziel den Anforderungen nach Artikel 67 Absätze 1-3 entspricht und auf Kosten des Unternehmens von einer vom BAFU zugelassenen Stelle validiert und vom BAFU als geeignet beurteilt worden ist; das Unternehmen jährlich bis zum 31. Mai einen Monitoringbericht nach Artikel 72 einreicht; die CO2-Emissionen des Unternehmens während der vergangenen drei Jahre den in der Zielvereinbarung mit Emissionsziel vereinbarten Reduktionspfad in jedem Jahr um mehr als 5 Prozent unterschritten haben; und dem Unternehmen für emissionsvermindernde Massnahmen weder nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes noch Mittel aus dem Zuschlag nach Artikel 15b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 für Geothermie, Biomasse oder Abfälle aus Biomasse ausgerichtet wurden; davon ausgenommen sind Unternehmen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 8. Oktober 2014 für den Erhalt solcher Mittel angemeldet waren. <p>2 Die validierte Zielvereinbarung mit Emissionsziel ist dem BAFU bis zum 31. Mai des Jahres, ab dem Bescheinigungen beantragt werden, einzureichen.</p> <p>3 Wesentliche und dauerhafte Änderungen nach den Artikeln 73 sowie Änderungen nach Artikel 78 müssen dem BAFU gemeldet werden. Das BAFU</p>	<p>dafür von der CO2-Abgabe befreit zu werden, werden auf Gesuch hin Bescheinigungen für Emissionsvermindierungen im Inland ausgestellt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Unternehmen jährlich bis zum 31. Mai einen Monitoringbericht nach Artikel 72 einreicht; die CO2-Emissionen des Unternehmens während der vergangenen drei Jahre den in der Zielvereinbarung mit Emissionsziel vereinbarten Reduktionspfad in jedem Jahr um mehr als 5 Prozent unterschritten haben; und dem Unternehmen für emissionsvermindernde Massnahmen weder nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes noch Mittel aus dem Zuschlag nach Artikel 35 Absatz 1 EnG für Geothermie, Biomasse oder Abfälle aus Biomasse ausgerichtet wurden; davon ausgenommen sind Unternehmen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 8. Oktober 2014 für den Erhalt solcher Mittel angemeldet waren. 		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>ordnet soweit notwendig eine erneute Validierung an.</p> <p>4 Die Bescheinigungen werden für Emissionsvermindierungen im Umfang der Differenz zwischen dem Reduktionspfad abzüglich 5 Prozent und den Treibhausgasemissionen im betreffenden Jahr, letztmals 2020, ausgestellt.</p>			
5b. Abschnitt: Verwaltung von Bescheinigungen und Datenschutz			
<p>Art. 14 Veröffentlichung von Informationen</p> <p>Das BAFU kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses veröffentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschreibungen der Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland; b. die Validierungsberichte nach Artikel 6 Absatz 4; c. die Monitoringberichte nach Artikel 9 Absatz 1; d. die Verifizierungsberichte nach Artikel 9 Absatz 4. 	<p>Art. 14 Abs. 2</p> <p>2 Vor der Veröffentlichung stellt das BAFU dem Gesuchsteller die Unterlagen nach Absatz 1 zu. Es fordert den Gesuchsteller auf, die Informationen zu bezeichnen, die aus seiner Sicht dem Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis unterliegen.</p>		
2. Kapitel: Technische Massnahmen zur Verminderung der CO2-Emissionen von Personenwagen	Art. 17 bis 37: nicht relevant (CO2-Emissionen bei Fahrzeugen)		
<p>5. Abschnitt: Verwendung des Ertrags aus der Sanktion nach Artikel 13 des CO2-Gesetzes</p> <p>Art. 38 Verwendung</p> <p>Der Ertrag aus der Sanktion nach Artikel 13 des CO2-Gesetzes wird für die Fi-</p>	<p>3. Kapitel, 5. Abschnitt (Art. 38 und 39)</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>finanzierung der Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 des Infrastrukturfondsgesetzes vom 6. Oktober 2006 eingesetzt.</p> <p>Art. 39 Verfahren</p> <p>1 Der Ertrag entspricht den Einnahmen per 31. Dezember des Erhebungsjahrs einschliesslich Zinsen und abzüglich Vollzugskosten.</p> <p>2 Er wird jährlich jeweils im zweiten auf das Erhebungsjahr folgenden Jahr dem Infrastrukturfonds zugewiesen.</p>			
5. Kapitel: Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen			
	<p>Art. 74a Anrechnung von Bescheinigungen an das Emissionsziel</p> <p>Emissionsverminderungen, die zur Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 12 Absatz 2 führen, sowie Emissionsverminderungen, die im Rahmen von Projekten oder Programmen nach Artikel 5 oder 5a erzielt werden, gelten im Hinblick auf die Erfüllung des Emissionsziels als Treibhausgasemissionen des Unternehmens.</p>		
	<p>Art. 74b Anpassung der Verminderungsverpflichtung von Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben</p> <p>1 Das BAFU passt die Verminderungsverpflichtung von Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben und die Rückerstattung der CO₂-Abgabe nach Artikel 96a beantragen, auf Gesuch hin an.</p> <p>2 Das Gesuch ist dem BAFU bis zum 31. Mai des Folgejahres und mit dem von ihm vorgesehenen Formular einzureichen.</p> <p>3 Das Gesuch muss Angaben enthalten über:</p> <p>a. die CO₂-Emissionen im Jahr 2012, die aufgrund der gemessenen Pro-</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>duktion von ins Netz eingespeistem Strom entstanden sind;</p> <p>b. die jährliche Entwicklung der CO₂-Emissionen, die aufgrund der gemessenen Produktion von ins Netz eingespeistem Strom entstanden sind.</p>		
<p>Art. 76 Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung</p> <p>1 Erfüllt ein Unternehmen seine Verminderungsverpflichtung nicht, so verfügt das BAFU die Sanktion nach Artikel 32 des CO₂-Gesetzes.</p> <p>2 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung der Verfügung. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr geschuldet.</p>	<p>Art. 76 Sachüberschrift sowie Abs. 1^{bis}, 1^{ter} und 3</p> <p>Art. 76 Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung und der Investitionspflicht</p> <p>1^{bis} Erfüllt ein Unternehmen, das WKK-Anlagen betreibt, die Investitionspflicht nach Artikel 96a Absatz 2 nicht, verfügt das BAFU die Rückzahlung von 40 Prozent der geleisteten Rückerstattung für Brennstoffe, die zur Stromproduktion nach Artikel 32a des CO₂-Gesetzes eingesetzt wurden.</p> <p>1^{ter} Erfüllt ein Unternehmen, das WKK-Anlagen betreibt, die Investitionspflicht nach Artikel 98a Absatz 2 nicht, verfügt das BAFU die Rückzahlung von 40 Prozent der geleisteten Rückerstattung für Brennstoffe, die zur Stromproduktion nach Artikel 32a des CO₂-Gesetzes eingesetzt wurden.</p> <p>3 Die rückbezahlten Beträge nach Absatz 1^{bis} und 1^{ter} gelten als Einnahme aus der CO₂-Abgabe.</p>		
6. Kapitel: Kompensation der CO₂-Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken			

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>Art. 83 Zulässige Kompensationsmassnahmen</p> <p>1 Zur Erfüllung der Kompensationspflicht zugelassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. vom Kraftwerksbetreiber selbst durchgeführte Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland, sofern diese den Anforderungen nach den Artikeln 5 und 5a sinngemäss entsprechen; b. Investitionen in Anlagen, die mittels erneuerbarer Energien im Inland Strom oder Wärme produzieren, sofern diese den Anforderungen nach Artikel 5 sinngemäss entsprechen; c. der Ersatz bestehender fossiler Wärmequellen durch Wärme, die vom Kraftwerk produziert und direkt ausgekoppelt wird; d. die Abgabe von Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland; e. die Abgabe von Emissionsminderungszertifikaten. <p>2 Kompensationsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a-c werden im Umfang der nachgewiesenen Emissionsverminderungen angerechnet. Emissionsverminderungen, die auf nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes zurückzuführen sind, werden dem Gesuchsteller nur bescheinigt, wenn dieser nachweist, dass das zuständige Gemeinwesen die Emissionsverminderungen nicht anderweitig geltend macht. Nicht bescheinigt werden Emissionsverminderungen, die auf die Ausrichtung von Mitteln aus dem Zuschlag nach Artikel 15b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 zurückzuführen sind.</p>	<p>Art. 83 Abs. 2</p> <p>2 Kompensationsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a–c werden im Umfang der nachgewiesenen Emissionsverminderungen angerechnet. Emissionsverminderungen, die auf nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes zurückzuführen sind, werden dem Gesuchsteller nur bescheinigt, wenn dieser nachweist, dass das zuständige Gemeinwesen die Emissionsverminderungen nicht anderweitig geltend macht. Nicht bescheinigt werden Emissionsverminderungen, die auf die Ausrichtung von Mitteln aus dem Zuschlag nach Artikel 35 Absatz 1 EnG zurückzuführen sind.</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
3 Für die Berechnung der Emissionsverminderungen, die durch Investitionen nach Absatz 1 Buchstabe b erzielt werden, sind die CO ₂ -Emissionen massgebend, die im Durchschnitt bei der Produktion von Strom im Inland entstehen.			
7. Kapitel: Kompensation der CO₂-Emissionen von Treibstoffen			
Art. 90 Zulässige Kompensationsmassnahmen 1 Zur Erfüllung der Kompensationspflicht zugelassen sind: a. von der kompensationspflichtigen Person selbst durchgeführte Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland, sofern diese den Anforderungen nach den Artikeln 5 und 5a sinngemäss entsprechen; b. die Abgabe von Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland. 2 Kompensationsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a werden im Umfang der nachgewiesenen Emissionsverminderungen angerechnet. Emissionsverminderungen, die auf nicht-rückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes zurückzuführen sind, werden dem Gesuchsteller nur bescheinigt, wenn dieser nachweist, dass das zuständige Gemeinwesen die Emissionsverminderungen nicht anderweitig geltend macht. Nicht bescheinigt werden Emissionsverminderungen, die auf die Ausrichtung von Mitteln aus dem Zuschlag nach Artikel 15b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 zurückzuführen sind.	Art. 90 Abs. 2 2 Kompensationsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a werden im Umfang der nachgewiesenen Emissionsverminderungen angerechnet. Emissionsverminderungen, die auf nicht-rückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes zurückzuführen sind, werden dem Gesuchsteller nur bescheinigt, wenn dieser nachweist, dass das zuständige Gemeinwesen die Emissionsverminderungen nicht anderweitig geltend macht. Nicht bescheinigt werden Emissionsverminderungen, die auf die Ausrichtung von Mitteln aus dem Zuschlag nach Artikel 35 Absatz 1 EnG zurückzuführen sind.		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
8. Kapitel: CO2-Abgabe 2. Abschnitt: Rückerstattung der CO2-Abgabe			
Art. 96 Anspruch auf Rückerstattung 1 Die Rückerstattung der CO2-Abgabe beantragen können Unternehmen und Personen: a. die von der CO2-Abgabe befreit sind; b. die abgabebelastete Brennstoffe nicht energetisch nutzen (Art. 31 Abs. 1 Bst. a CO2-Gesetz). 2 Von der CO2-Abgabe befreit sind: a. EHS-Unternehmen (Art. 17 CO2-Gesetz); b. Kraftwerksbetreiber (Art. 25 CO2-Gesetz); und c. Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung (Art. 31 Abs. 1 Bst. b CO2-Gesetz).	Art. 96 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c 1 Die Rückerstattung der CO 2 -Abgabe beantragen können Unternehmen und Personen: a. die von der CO2-Abgabe befreit sind; b. die WKK-Anlagen betreiben, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen (Art. 32a Abs. 1 CO2-Gesetz); c. die abgabebelastete Brennstoffe nicht energetisch nutzen (Art. 32c CO 2 -Gesetz). 2 Von der CO2-Abgabe befreit sind: c. Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung (Art. 31 und Art. 31a CO2-Gesetz).		
	Art. 96a Rückerstattung für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung, die WKK-Anlagen betreiben 1 Ein Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung, welches WKK-Anlagen betreibt, erhält auf Gesuch hin 60 Prozent der CO2-Abgabe auf den Brennstoffen, die für die Stromproduktion nach Artikel 32a des CO2-Gesetzes eingesetzt wurden, rückerstattet, wenn: a. eine oder mehrere WKK-Anlagen je eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und höchstens 20 MW aufweist; b. eine oder mehrere WKK-Anlagen gegenüber dem Jahr 2012 zusätzlich 1,22 GWh Strom pro Jahr pro-		

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>duziert hat, der mit fossilen Brennstoffen erzeugt wurde; und</p> <p>c. der zusätzlich produzierte Strom ausserhalb des Unternehmens verwendet wurde.</p> <p>2 Es hat Anspruch auf die Rückerstattung der restlichen 40 Prozent der CO2-Abgabe auf den Brennstoffen, die zur Stromproduktion nach Artikel 32a des CO2-Gesetzes eingesetzt wurden, wenn es:</p> <p>a. diesen Betrag für Massnahmen nach Artikel 31a Absatz 2 des CO2-Gesetzes einsetzt;</p> <p>b. die Massnahme wirksam der Steigerung der Energieeffizienz dient;</p> <p>c. die Massnahmen nicht in einem anderen Unternehmen, das einer Verminderungsverpflichtung unterliegt oder das am EHS teilnimmt, umsetzt;</p> <p>d. die Wirkung der Massnahmen nicht anderweitig geltend macht;</p> <p>e. die Massnahmen bis 2020 umsetzt; das BAFU kann die Frist auf Gesuch hin um zwei Jahre erstrecken;</p> <p>f. dem BAFU nach Artikel 72 regelmässig Bericht erstattet</p> <p>g. dem BAFU allfällige Abweichungen von der Investitionspflicht nach Buchstabe a mit einer Begründung und Angabe der vorgesehenen Korrekturmassnahmen meldet.</p>		
	<p>Art. 98a Rückerstattung für Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben</p> <p>1 Ein Unternehmen, das weder am EHS teilnimmt noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegt und das WKK-Anlagen nach Artikel 32a Absatz 1 des CO2-Gesetzes betreibt, erhält für jede WKK-Anlage die je eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und höchstens 20 MW aufweist auf Gesuch hin 60 Prozent der CO2-Abgabe auf den Brennstoffen, die zur</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>Stromproduktion eingesetzt wurden, rückerstattet</p> <p>2 Das Unternehmen hat Anspruch auf die Rückerstattung der restlichen 40 Prozent der CO₂-Abgabe auf den Brennstoffen, die zur Stromproduktion eingesetzt wurden, wenn es:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. diesen Betrag für Massnahmen nach Artikel 32b Absatz 2 des CO₂-Gesetzes einsetzt; b. die Massnahme wirksam der Steigerung der Energieeffizienz dient; c. die Massnahmen nicht in einem Unternehmen, das einer Verminderungsverpflichtung unterliegt oder das am EHS teilnimmt, umsetzt; d. die Wirkung der Massnahmen nicht anderweitig geltend macht; e. die Massnahmen innerhalb von drei Folgejahren umsetzt; das BAFU kann die Frist auf Gesuch hin um zwei Jahre erstrecken. 		
	<p>Art. 98b Gesuch um Rückerstattung für übrige Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben</p> <p>1 Das Rückerstattungs-gesuch ist bis zum 30. Juni beim BAFU zuhanden der Vollzugsbehörde einzureichen. Es muss der von der Vollzugsbehörde vorgegebenen Form entsprechen und insbesondere enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Menge der für die Stromproduktion verwendeten abgabebelasteten Brennstoffe berechnet sich anhand der auf dem Herkunftsnachweis ausgewiesenen jährlichen Strommenge und des Heizwertes des verwendeten Energieträgers; b. Angaben über die Feuerungswärmeleistung; c. Angaben über die jährliche Entwicklung der CO₂-Emissionen, die aufgrund der gemessenen Produktion von Strom entstanden sind; d. Angaben über geplante Massnah- 		

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>men; e. Angaben über Menge und Art der für die Stromproduktion verbrauchten fossilen Brennstoffe in Form von Aufzeichnungen über Eingang, Ausgang und Verbrauch der Brennstoffe sowie über die Lagerbestände; f. die Rechnungen über die bezahlten CO2-Abgaben; g. den Herkunftsnachweis nach Artikel 9 Absatz 1 EnG; h. den angewendeten CO2-Abgabesatz.</p> <p>2 Das BAFU prüft die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a– d und leitet das Gesuch zum Entscheid an die EZV weiter.</p> <p>3 Das Rückerstattungs-gesuch muss zusätzlich einen Monitoringbericht auf Formular enthalten. Dieser muss insbesondere Angaben über die Entwicklung der CO2-Emissionen, die aufgrund der Stromproduktion entstanden sind, sowie eine Beschreibung der umgesetzten Massnahmen und Investitionen enthalten.</p>		
	<p>Art. 98c Periodizität der Rückerstattung für Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben und weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen</p> <p>1 Das Rückerstattungs-gesuch wird für einen Zeitraum von 12 Monaten eingereicht und gilt für die verbrauchten Brennstoffe im Vorjahr oder in dem im Vorjahr abgelaufenen Geschäftsjahr.</p> <p>2 Die Rückerstattung erfolgt durch die EZV und umfasst 100 Prozent der CO2-Abgabe auf die Brennstoffe, die zur Stromproduktion eingesetzt wurden.</p> <p>3 Der Anspruch auf Rückerstattung ver-wirkt, wenn das Gesuch nicht fristge-mäss eingereicht wird.</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
9. Kapitel: Verwendung der Erträge aus der CO2-Abgabe 1. Abschnitt: Globale Finanzhilfen an die energetische Sanierung von Gebäuden	Gliederungstitel vor Art. 104 9. Kapitel: Verwendung der Erträge aus der CO2-Abgabe 1. Abschnitt: Globalbeiträge zur langfristigen Verminderung der CO2-Emissionen bei Gebäuden		
Art. 104 Beitragsberechtigung 1 Der Bund gewährt den Kantonen auf Gesuch hin globale Finanzhilfen nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a des CO2-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur energetischen Sanierung bestehender Gebäude, insbesondere zur verbesserten Wärmedämmung der Gebäudehülle. 2 Globale Finanzhilfen nach Absatz 1 werden gewährt, wenn: a. mit den Massnahmen wirksam CO2-Emissionen vermindert werden; und b. die Massnahmen kantonsübergreifend harmonisiert umgesetzt werden. 3 Die Förderung erfolgt auch für nicht fossil beheizte Gebäude. Bisher unbeheizte Gebäude sind von der Förderung ausgeschlossen.	Art. 104 Globalbeitragsberechtigung 1 Der Bund gewährt den Kantonen Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO2-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO2-Emissionen bei Gebäuden, wenn: a. die Anforderungen nach den Artikeln 57–62 der Energieverordnung vom ... (EnV) eingehalten sind; b. mit den Massnahmen wirksam CO2-Emissionen vermindert werden; und c. die Massnahmen kantonsübergreifend harmonisiert umgesetzt werden. 2 Nicht globalbeitragsberechtigt sind insbesondere Massnahmen: a. die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO2-Gesetz unterliegen oder am EHS teilnehmen; b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO2-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird; c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird.		
Art. 105 Gesuch 1 Die Gesuche um globale Finanzhilfen sind dem BFE spätestens am 31. Oktober des Vorjahres einzureichen. 2 Der Kanton erklärt im Gesuch seine Bereitschaft, ein Programm mit Massnahmen nach Artikel 104 durchzuführen. 3 Das BFE leitet das Gesuch an das BAFU weiter.			
Art. 106 Programmvereinbarung 1 Das BFE schliesst mit dem Kanton zur Gewährung der globalen Finanzhilfe			

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>eine Programmvereinbarung ab.</p> <p>2 Gegenstand der Programmvereinbarung sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Programmziel; b. die Grundsätze des Programms; c. die Pflichten von Bund und Kanton; d. das Controlling; e. die Kommunikation. <p>3 Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt höchstens fünf Jahre.</p> <p>4 Das BFE und die Kantone legen die Kriterien für die Verwendung der globalen Finanzhilfen in allen Programmvereinbarungen einheitlich fest.</p>	<p>Art. 105 Verfahren</p> <p>Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 65, 66 und 69 EnV, wobei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Kanton im Gesuch um Globalbeiträge zusätzlich seine Bereitschaft erklären muss, ein Programm mit Massnahmen nach Artikel 104 durchzuführen; b. das BFE das Gesuch zur Kenntnisnahme an das BAFU weiterleitet. 		
<p>Art. 107 Höhe der globalen Finanzhilfe</p> <p>1 Die Höhe der globalen Finanzhilfe richtet sich nach der Wirksamkeit des kantonalen Programms.</p> <p>2 Die Wirksamkeit des Programms ergibt sich aus den darin vorgesehenen Massnahmen und der Bevölkerungszahl des Kantons.</p>	<p>Art. 106 Einsatz der Mittel</p> <p>Der Kanton muss mindestens 80 Prozent der Mittel, die sich aus den Globalbeiträgen des Bundes und den vom Kanton selbst bereitgestellten Kredite ergeben, für Massnahmen zur Energie- und Abwärmenutzung nach Artikel 50 EnG einsetzen.</p>		
<p>Art. 108 Auszahlung der globalen Finanzhilfe</p> <p>Die globale Finanzhilfe wird jährlich ausbezahlt.</p>	<p>Art. 107 Auszahlung</p> <p>Die Globalbeiträge an die Kantone werden jährlich ausbezahlt.</p>		
<p>Art. 109 Vollzugskosten</p> <p>1 Aus den Mitteln, die für die Förderung von Massnahmen zur energetischen Sanierung bestehender Gebäude zur Verfügung stehen, wird der Kanton für den Vollzug der Programmvereinbarung pauschal entschädigt. Die Pauschale beträgt 5 Prozent der von ihm gesprochenen Förderbeiträge.</p> <p>2 Aus den gleichen Mitteln wird das BFE für die Programmkommunikation mit höchstens einer Million Franken pro Jahr entschädigt.</p>	<p>Art. 108 Vollzugskosten</p> <p>1 Aus den Mitteln, die für die langfristige Verminderung der CO2-Emissionen bei Gebäuden nach Artikel 34 Absatz 1 des CO2-Gesetzes zur Verfügung stehen und in Form von Globalbeiträgen an die Kantone ausgerichtet werden, wird der Kanton für den Vollzug pauschal entschädigt. Die Pauschale beträgt fünf Prozent der von ihm gesprochenen und als Bundesanteil anrechenbaren Förderbeiträge.</p> <p>2 Aus den gleichen Mitteln wird das BFE für die Programmkommunikation mit höchstens einer Million Franken pro Jahr entschädigt.</p>		
	<p>Art. 109 Kommunikation</p> <p>1 Das BFE ist für die gesamtschweizerische Kommunikation des Programms</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>Art. 110 Berichterstattung und Kontrolle</p> <p>1 Der Kanton erstattet dem BFE jährlich Bericht über den Vollzug der Programmvereinbarung. Der Bericht ist bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen. Er muss Angaben enthalten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die mit dem Programm erwarteten und bisher erzielten Emissionsverminderungen; b. die mit dem Programm erwarteten und bisher ausgelösten Investitionen, einschliesslich allfälliger Mitnahmeeffekte; c. den Totalbetrag der eingesetzten finanziellen Mittel, den Betrag der pro Massnahme eingesetzten finanziellen Mittel sowie die durchschnittliche Höhe der ausbezahlten Förderbeiträge; d. die nicht verwendeten finanziellen Mittel aus der globalen Finanzhilfe. <p>2 Das BFE leitet den Bericht an das BAFU weiter.</p> <p>3 Das BFE kontrolliert stichprobenweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ausführung einzelner Massnahmen; b. die Verwendung der globalen Finanzhilfe. <p>4 Der Kanton stellt dem BFE auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zum Bericht zur Verfügung.</p> <p>Art. 111 Rückerstattung nicht verwendeter finanzieller Mittel</p> <p>Die nicht verwendeten finanziellen Mittel sind dem Bund jährlich zurückzuerstatten. Anstelle einer Rückerstattung kann das BFE den Übertrag der Mittel zugunsten der im Folgejahr durchzuführenden Massnahmen bewilligen.</p>	<p>zur Verminderung von CO₂-Emissionen bei Gebäuden zuständig. Es legt zudem Grundsätze fest, die eine kantonsübergreifend einheitliche Kommunikation gewährleisten.</p> <p>2 Der Kanton macht das Förderprogramm in seinem Kanton bekannt und weist angemessen darauf hin, dass ein Teil der Fördermittel aus den Erträgen der CO₂-Abgabe stammt.</p>		
	<p>Art. 110 Berichterstattung</p> <p>1 Die Berichterstattung richtet sich nach Artikel 61 EnV.</p> <p>2 Der Bericht muss zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 61 Absatz 3 EnV pro gefördertes Projekt und aufgeteilt nach den einzelnen Massnahmen angemessen Auskunft geben über die mit dem Förderprogramm erwarteten und erzielten Emissionsverminderungen.</p> <p>3 Das BFE leitet den Bericht zur Kenntnisnahme an das BAFU weiter.</p>		
	<p>Art. 111 Kontrolle</p> <p>Die Kontrolle der korrekten Verwendung der Globalbeiträge richtet sich nach Artikel 62 EnV.</p>		
	<p>Art. 111a <i>Aufgehoben</i></p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
Art. 111a Verwendung der rückerstatteten finanziellen Mittel 1 Der Bund verwendet die ihm rückerstatteten finanziellen Mittel für globale Finanzhilfen nach Artikel 104. 2 Mittel nach Absatz 1, die nicht für die globalen Finanzhilfen verwendet werden können, werden nach Artikel 36 des CO2-Gesetzes an die Bevölkerung und Wirtschaft verteilt.			
	Gliederungstitel vor Art. 112 1a. Abschnitt: Unterstützung von Projekten zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung		
Art. 112 Mangelhafte Erfüllung 1 Das BFE kann die Auszahlung der globalen Finanzhilfe während der Dauer der Programmvereinbarung ganz oder teilweise aussetzen, wenn der Kanton: a. seiner Berichterstattungspflicht nach Artikel 110 Absatz 1 nicht nachkommt; b. eine erhebliche Störung seiner Leistung schuldhaft verursacht. 2 Stellt sich bei Ablauf der Programmvereinbarung heraus, dass der Kanton seine Leistung mangelhaft erbracht hat, so verlangt das BFE eine Nachbesserung. Es setzt dem Kanton eine angemessene Frist. 3 Werden die Mängel nicht behoben, so richtet sich die Rückforderung nach Artikel 28 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 19903.	Art. 112 Beitragsberechtigung 1 Bei Projekten zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung (Art. 34 Abs. 2 CO2-Gesetz) können Beiträge für die Prospektion und die Erschliessung von Geothermie-Reservoirs gewährt werden, wenn die Anforderungen gemäss Anhang 12 erfüllt sind. 2 Die Beiträge betragen höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten des Projektes; diese werden in Anhang 12 festgelegt.		
Art. 113 Zusammenarbeit Bund und Kantone arbeiten bei der Umsetzung des Programms eng zusammen.	Art. 113 Gesuch 1 Die Gesuche auf Leistung eines Beitrages sind beim BFE einzureichen. 2 Gesuche können erst dann eingereicht werden, wenn die für das Projekt notwendigen Bewilligungen oder Konzessionen rechtskräftig vorliegen und wenn die Finanzierung des Projekts gesichert ist. 3 Das BFE zieht zur Prüfung der Gesuche ein unabhängiges Expertengremium aus bis zu sechs Fachleuten bei, das die Gesuche nach den An-	2 Gesuche können erst dann eingereicht werden, wenn die für das Projekt notwendigen Bewilligungen oder Konzessionen rechtskräftig vorliegen und wenn die Finanzierung des Projekts gesichert ist.	Meinst braucht es für Finanzbeiträge die Zusage des BFE für Fördergelder und die Finanzierung kann daher erst gesichert werden, wenn diese erteilt ist.

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>forderungen von Anhang 12 begutachtet und eine Empfehlung für die Beurteilung des Projekts abgibt. Das Expertengremium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Fachleute beiziehen.</p> <p>4 Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages gegeben, so schliesst der Bund mit dem Gesuchsteller einen verwaltungsrechtlichen Vertrag ab.</p>		
	<p>Art. 113a Reihenfolge der Berücksichtigung</p> <p>1 Stehen für ein Projekt keine oder nicht genügend Mittel zur Verfügung, so nimmt das BFE das Projekt in eine Warteliste auf, es sei denn, es erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht.</p> <p>2 Das BFE teilt der gesuchstellenden Person mit, dass ihr Projekt in die Warteliste aufgenommen wird.</p> <p>3 Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so berücksichtigt das BFE für die Prüfung der Gesuche nach Artikel 113 die am weitesten fortgeschrittenen Projekte. Sind mehrere Projekte gleich weit fortgeschritten, so ist das frühere Datum der Gesuchseinreichung massgebend.</p>		
	<p>Art. 113b Rückforderung</p> <p>1 Für die Rückforderung der Beiträge sind die Artikel 28–30 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SuG) sinngemäss anwendbar. Die Beiträge können zudem zurückgefordert werden, wenn mit dem Betrieb der Anlage Gewinne erwirtschaftet werden, welche die Subventionen im Nachhinein unnötig erscheinen lassen.</p> <p>2 Bei einer anderweitigen Nutzung des Projekts werden ausbezahlte Beiträge</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>nur zurückgefordert, wenn mit dieser Nutzung ein Gewinn erzielt wird.</p> <p>3 Das BFE ist vor einer allfälligen anderweitigen Nutzung oder Veräusserung zu informieren über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die geplante Art der Nutzung; b. die Eigentumsverhältnisse und die Trägerschaft; c. allfällige Gewinne und deren Umfang. 		
	Art. 119 bis 125: nicht relevant (Rückverteilung CO2-Abgabe an Wirtschaft und Bevölkerung)		
11. Kapitel: Vollzug			
<p>Art. 130 Vollzugsbehörden</p> <p>1 Das BAFU vollzieht diese Verordnung. Vorbehalten bleiben die Absätze 2-6.</p> <p>2 Das BFE vollzieht die Bestimmungen über die Verminderung der CO2-Emissionen von Personenwagen. Es wird dabei vom ASTRA unterstützt.</p> <p>3 Die EZV vollzieht die Bestimmungen über die CO2-Abgabe.</p> <p>4 Das BAFU vollzieht im Einvernehmen mit dem BFE die Bestimmungen über die Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland und über die Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgasemissionen.</p> <p>4^{bis} Das BFE vollzieht im Einvernehmen mit dem BAFU die Bestimmungen über die globalen Finanzhilfen an die energetische Sanierung von Gebäuden.</p> <p>5 Das BAFU vollzieht nach Anhörung des BFE die Bestimmungen über die Förderung der Aus- und Weiterbildung.</p> <p>6 Das BFE sowie vom BFE oder vom BAFU beauftragte private Organisati-</p>	<p>Art. 130 Abs. 2 und Abs. 4^{bis}</p> <p>2 Das BFE vollzieht die Bestimmungen über die Verminderung der CO2-Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern. Es wird dabei vom ASTRA unterstützt.</p> <p>4^{bis} Das BFE vollzieht die Bestimmungen über die Globalbeiträge zur langfristigen Verminderung der CO2-Emissionen bei Gebäuden und über die Beiträge für die direkte Nutzung der Geothermie.</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
onen unterstützen das BAFU beim Vollzug der Bestimmungen über die Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen.			
	Art. 134 / 135: nicht relevant (CO2-Abgabe bei Fahrzeugen)		
12. Kapitel: Schlussbestimmungen			
2b. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. Juni 2016	Gliederungstitel vor Art. 146c 2b. Abschnitt: Übergangsbestimmungen		
	Art. 146d Die Bestimmungen des 3. Kapitels dieser Verordnung, soweit sie Lieferwagen und leichte Sattelschlepper betreffen, sind ab dem Referenzjahr 2020 anwendbar.		
Anhang 3 Emissionsvermindernungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden	Anhang 3 Emissionsvermindernungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden		
	Anhänge 4 bis 11: nicht relevant		
	Anhang 12 Direkte Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung 2 Anrechenbare Investitionskosten 2.1 Im Rahmen der Prospektion anrechenbar sind die Investitionskosten, die unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung notwendig sind für die: b. Planung, die im Rahmen von Dienstleistungsverträgen mit Drit-	2. ... 2.1 ... b. Planung, die im Rahmen von Dienstleistungsverträgen mit Drit-	Zu Ziff. 2.1 lit. b und c sowie Ziff. 2.2 lit. g: Es ist nicht ersichtlich, wieso nur Leistungen von Dritten anrechenbar sind. Auch geolo-

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>ten für die Akquisition von neuen Geodaten anfallen; c. Analyse und Interpretation, sofern sie von Dritten erbracht werden.</p> <p>2.2 Im Rahmen der Erschliessung anrechenbar sind folgende Investitionskosten, die unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung notwendig sind für die: g. geologische Begleitung, Datenanalyse und Interpretation, sofern sie von Dritten erbracht werden.</p> <p>3. Verfahren für eine Unterstützung der Prospektion</p> <p>3.3 Expertengremium 3.3.3. Beurteilt das Expertengremium das Projekt positiv, so gibt es dem BFE insbesondere eine Empfehlung ab über: a. die zu erwartende Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, ein Geothermie-Reservoir vorzufinden,</p> <p>3.4 Vertrag Wird die Prospektion unterstützt, so werden im Vertrag nach Artikel 113 Absatz 4 insbesondere folgende Punkte geregelt: d. die unentgeltliche Übertragung der Anlage auf den Bund und die Einräumung eines Kaufrecht am Grundstück zugunsten des Bundes, wenn ein Projekt nicht weiterverfolgt und auch nicht anderweitig genutzt wird ;</p> <p>3.5 Projektdurchführung und Projektabschluss c. Werden die Fristen nach Ziffer 3.4 Buchstabe a nicht eingehalten, so kann das BFE den Vertrag auflösen.</p>	<p>ten für die Akquisition von neuen Geodaten anfallen; c. Analyse und Interpretation, sofern sie von Dritten erbracht werden.</p> <p>2.2 ...</p> <p>g. geologische Begleitung, Datenanalyse und Interpretation, sofern sie von Dritten erbracht werden.</p> <p>3. ...</p> <p>3.3 ... 3.3.3 ...</p> <p>a. <u>die zu erwartende eine Begründung über die Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, ein Geothermie-Reservoir vorzufinden.“</u></p> <p>3.4 ...</p> <p>d. <i>Streichen</i></p> <p>3.5 ...</p> <p>c. Werden die Fristen nach Ziffer 3.4 Buchstabe a nicht eingehalten, so kann das BFE den Vertrag auflösen, <u>sofern keine Begründung für die Nicht-Einhaltung geliefert wird.</u></p>	<p>gische Eigenleistungen sollten anrechenbar sein (z.B. wenn die gesuchstellende Firma einen Geologen beschäftigt).</p> <p>Zu Ziff 3.3.3 lit. a: Die Angabe einer Wahrscheinlichkeit in Form einer Zahl ist unrealistisch. Verbal kann begründet werden warum sich die Wahrscheinlichkeit erhöht respektive wie man die einzelnen Elemente einschätzt. Zusätzlich kann ein Risikomitigierungsplan eingefordert werden. Es ist nicht ersichtlich, wieso die Anlagen unentgeltlich an den Bund übergehen sollte und wieso er ein Kaufrecht am Grundstück erhalten sollte, falls das Projekt nicht weiterverfolgt wird und nicht anderweitig genutzt wird</p> <p>Zu Ziff. 3.4 lit. d und Ziff. 3.5 lit. c: Es können triftige Gründe existieren, wieso Fristen nicht eingehalten werden. Es ist nicht angemessen, dass in einem solchen Falle gleich eine Vertragsauflösung möglich ist.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>4. Verfahren für eine Unterstützung der Erschliessung</p> <p>4.1 Ein Gesuch für eine Unterstützung der Erschliessung kann nur eingereicht werden, wenn der Konzessionär vorgängig eine Prospektion durchgeführt hat und ein Bericht bezüglich der Wahrscheinlichkeit eines Geothermie-Reservoirs vorliegt.</p> <p>4.4 Vertrag Wird die Unterstützung gewährt, so werden im Vertrag nach Artikel 113 Absatz 4 insbesondere folgende Punkte geregelt: d. die unentgeltliche Übertragung der Anlage auf den Bund und die Einräumung eines Kaufrecht am Grundstück zugunsten des Bundes, wenn ein Projekt nicht weiterverfolgt und auch nicht anderweitig genutzt wird ;</p> <p>4.5 Projektdurchführung und Projektabschluss 4.5.3 Werden die Fristen nach Ziffer 4.4 Buchstabe a nicht eingehalten, so kann das BFE den Vertrag auflösen.</p> <p>5. Geodaten c. swisstopo stellt die primären und die primären prozessierten Geodaten innert 12 Monaten nach Abschluss der Explorationsbohrung der Öffentlichkeit zur Verfügung.</p>	<p>4. ...</p> <p>4.1 <i>Streichen</i></p> <p>4.4 ...</p> <p>d. <i>Streichen</i></p> <p>4.5 ...</p> <p>4.5.3 Werden die Fristen nach Ziffer 4.4 Buchstabe a nicht eingehalten, so kann das BFE den Vertrag auflösen <u>sofern keine Begründung für die Nicht-Einhaltung geliefert wird.</u></p> <p>5. ... c. swisstopo stellt die primären und die primären prozessierten Geodaten innert 12 Monaten <u>3 Jahren</u> nach Abschluss der Explorationsbohrung der Öffentlichkeit zur Verfügung.</p>	<p>Zu Ziff. 4.1: Es sollten auch Explorationsbeitragsgesuche eingereicht werden können, wenn Prospektionsergebnisse (z.B. Seismikdaten) von Dritten eingekauft werden und darauf basierend eine Exploration umgesetzt wird oder wenn bereits Prospektionsergebnisse aus der Vergangenheit vorhanden sind sowie neu beurteilt und bewertet werden.</p> <p>Zu Ziff. 4.4 lit. d: Es ist nicht ersichtlich, wieso die Anlagen unentgeltlich an den Bund übergehen sollte und wieso er ein Kaufrecht am Grundstück erhalten sollte, falls das Projekt nicht weiterverfolgt wird und nicht anderweitig genutzt wird.</p> <p>Zu Ziff. 4.5.3: Es können triftige Gründe existieren, wieso Fristen nicht eingehalten werden. Es ist nicht angemessen, dass in einem solchen Falle gleich eine Vertragsauflösung möglich ist.</p> <p>Zu Ziff. 5 lit. c: Geodaten aus einer Prospektion oder Exploration sollten definitiv länger als ein Jahr geschützt bleiben. Angemessen erscheint eine Frist von 3-5 Jahren.</p>

Entwurf Energieförderungsverordnung EnFV

27.4.2017

Generelle Kommentare zu den Investitionsbeiträgen und der befristeten Marktprämie für Wasserkraft

- Es ist keine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen vorzunehmen.
- Die Net Present Value Berechnung zur Ermittlung der nicht-amortisierbaren Kosten ist zu verbessern.
- Die Formulierungen zur Berechtigung sowie zur Abgrenzung zur Grundversorgung sind nach zu vereinfachen,

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand Diese Verordnung regelt die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, die aus dem Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG finanziert wird.		
Art. 2 Begriffe In dieser Verordnung bedeuten: <ul style="list-style-type: none"> a. <i>Hybridanlage</i>: Anlage, die mehrere erneuerbare Energieträger zur Elektrizitätsproduktion nutzt; b. <i>Biomasse</i>: sämtliches durch Fotosynthese direkt oder indirekt erzeugtes organisches Material, das nicht über geologische Prozesse verändert wurde; dazu gehören auch sämtliche Folge- und Nebenprodukte, Rückstände und Abfälle, deren Energiegehalt aus der Biomasse stammt; c. <i>biogenes Gas</i>: aus Biomasse hergestelltes Gas; d. <i>Nettoproduktion</i>: Elektrizitätsmenge nach Artikel 12 Absatz 2 der Energieverordnung vom ...2 (EnV); e. <i>Abwärme</i>: nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare Wärmeverluste, die aus Energieumwandlungsprozessen oder aus chemischen Prozessen, wie beispielsweise in Kehrlichtverbrennungsanlagen, entstehen, aus- 		

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>genommen Heizwärme aus Anlagen, welche die gekoppelte Produktion von elektrischer und thermischer Energie als primäre und gleichrangige Ziele haben;</p> <p>f. <i>Wärme-Kraft-Kopplung (WKK)</i>: gleichzeitige Bereitstellung von Kraft und Wärme aus dem Umwandlungsprozess von Brennstoff in Gasturbinen, Dampfturbinen, Verbrennungsmotoren, anderen thermischen Anlagen und Brennstoffzellen.</p>		
<p>Art. 3 Neuanlagen</p> <p>1 Als Neuanlagen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Wasserkraftanlagen: Anlagen, die ein hydraulisches Potenzial erstmals nutzen; b. bei den übrigen Technologien: Anlagen, die erstmals an einem Standort erstellt werden. <p>2 Als Neuanlage gilt ebenfalls eine Anlage, die eine bestehende Anlage komplett ersetzt.</p> <p>3 Den Entscheid darüber, ob eine Neuanlage vorliegt oder nicht, trifft die Vollzugsstelle in Absprache mit dem Bundesamt für Energie (BFE).</p>		
<p>Art. 4 Anlagenleistung</p> <p>Die Leistung einer Anlage bestimmt sich nach Artikel 14 EnV.</p>		
<p>Art. 5 Meldepflicht bei Änderung der berechtigten Person</p> <p>Ändert sich nach Gesuchseinreichung die berechnete Person, so ist dies von der bisher berechtigten Person umgehend der Behörde zu melden, die für die Beurteilung des Gesuchs zuständig ist. Ohne Meldung wird die Vergütung, der Investitionsbeitrag oder die Marktpremie an die bisher berechnete Person ausbezahlt.</p>		
<p>Art. 6 Betriebsdaten</p> <p>1 Der Betreiber einer Anlage, für die er eine Einspeisevergütung nach geltendem Recht oder einem früheren Recht oder eine Mehrkostenfinanzierung nach einem früheren Recht erhält, hat, auf Verlangen, dem BFE und der Vollzugsstelle Einsicht in die Betriebsdaten der Anlage zu gewähren.</p> <p>2 Der Betreiber einer Anlage, für die er eine Einmalvergütung oder einen Investitionsbeitrag erhalten hat, hat dem BFE auf Verlangen Einsicht in die Betriebsdaten der Anlage zu gewähren. Bei Photovoltaikanlagen hat er zusätzlich der</p>	<p>1 Der Betreiber einer Anlage, für die er eine Einspeisevergütung nach geltendem Recht oder einem früheren Recht oder eine Mehrkostenfinanzierung nach einem früheren Recht erhält, hat, auf Verlangen <u>dem Netzbetreiber</u>, dem BFE und der Vollzugsstelle Einsicht in die Betriebsdaten der Anlage zu gewähren.</p> <p>2 Der Betreiber einer Anlage, für die er eine Einmalvergütung oder einen Investitionsbeitrag erhalten hat, hat dem BFE <u>und dem Netzbetreiber</u> auf Verlangen Einsicht in die Be-</p>	<p>Zu Abs. 1: Dem Netzbetreiber soll ebenfalls Einsicht in die Betriebsdaten gewährleistet werden. Dieser Einblick ist insbesondere bei der Beseitigung von technischen Schwierigkeiten zentral.</p>

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
Vollzugsstelle Einsicht in diese Daten zu gewähren, wenn diese es verlangt.	triebsdaten der Anlage zu gewähren. Bei Photovoltaikanlagen hat er zusätzlich der Vollzugsstelle Einsicht in diese Daten zu gewähren, wenn diese es verlangt.	
Art. 7 Kategorien von Photovoltaikanlagen 1 Die Photovoltaikanlagen werden in folgende Kategorien unterteilt: a. integrierte Anlagen; b. angebaute oder freistehende Anlagen. 2 Integrierte Anlagen sind Anlagen, die in Bauten integriert sind und neben der Elektrizitätsproduktion zusätzlich dem Wetterschutz, dem Wärmeschutz oder der Absturzsicherung dienen.		
Art. 8 Grosse und kleine Photovoltaikanlagen 1 Als grosse Photovoltaikanlagen gelten Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW. 2 Als kleine Photovoltaikanlagen gelten: a. Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW; b. Anlagen, die um weniger als 100 kW Leistung erweitert oder erneuert werden, auch wenn deren Gesamtleistung nach der Erweiterung oder Erneuerung 100 kW oder mehr beträgt. 3 Verzichtet der Betreiber einer Anlage nach Absatz 1 auf die Vergütung des Leistungsbeitrags für die Leistung ab 100 kW, so gilt die Anlage ebenfalls als kleine Anlage.		
Art. 9 Wahlrecht bei Photovoltaikanlagen 1 Betreiber von grossen Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis 50 MW können wählen, ob sie eine Einspeisevergütung oder eine Einmalvergütung beantragen wollen. 2 Sie üben dieses Wahlrecht mit Einreichung des Gesuchs für die eine oder andere Art der Förderung endgültig aus. Vorbehalten bleibt ein Gesuch um Einmalvergütung für kleine Anlagen nach Inbetriebnahme der Anlage (Art. 45).	1 Betreiber von grossen Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis 50 MW können wählen, ob sie eine Einspeisevergütung oder eine Einmalvergütung beantragen wollen.	Zu Abs. 1: Mit der Obergrenze von 50 MW sollen alle in der Schweiz denkbaren PV-Anlagen von der EIV profitieren können (vgl. Erläuternder Bericht EnFV, S. 7). Somit kann diese Grenze auch gänzlich aufgehoben werden, für den Fall, dass noch grössere Anlagen möglich sind.
Art. 10 Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen Nebst den Wasserkraftanlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind, sind folgende Wasserkraftanlagen von der Untergrenze nach den Artikeln 19 Absatz 4 Buchstabe a und 24 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 EnG ausgenommen: a. Dotierkraftwerke;		

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>b. Anlagen an künstlich geschaffenen Hochwasserentlastungskanälen, Industriekanälen und bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer bewirkt werden;</p> <p>c. Nebennutzungsanlagen wie Wasserwasserkraftanlagen, Kraftwerke im Zusammenhang mit Beschneiungsanlagen oder der Nutzung von Tunnelwasser;</p> <p>d. Anlagen, die im Zusammenhang mit anderweitigen Gewässereingriffen wie Renaturierungen und Hochwasserschutzmassnahmen erstellt werden, soweit gegenüber dem bestehenden Zustand eine gesamthaft verbesserte Gewässerökologie erreicht wird.</p>	<p><u>e. Anlagen, die innerhalb von bereits genutzten Gewässerstrecken liegen und kein zusätzliches Wasser entnehmen.</u></p>	<p>Zu lit. e: In Artikel 19 Abs. 5 EnG ist erwähnt, dass der Bundesrat Ausnahmen vorsehen kann, sofern sie innerhalb von bereits genutzten Gewässerstrecken liegen.</p>
<p>Art. 11 Eigenverbrauch</p> <p>Für den Eigenverbrauch und den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gelten die Bestimmungen des 4. Kapitels 2. Abschnitt der EnV.</p>		
<p>2. Kapitel: Einspeisevergütungssystem</p> <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p>Art. 12 Allgemeine Anforderungen</p> <p>Die Anschlussbedingungen nach Artikel 11 EnV5 sowie die Bestimmung der zu vergütenden Elektrizitätsmenge nach Artikel 12 EnV gelten sinngemäss auch für Betreiber von Anlagen im Einspeisevergütungssystem.</p>		
<p>Art. 13 Herkunftsnachweis und ökologischer Mehrwert</p> <p>1 Betreiber von Anlagen im Einspeisevergütungssystem haben der Vollzugsstelle die erfassten Herkunftsnachweise zu übertragen.</p> <p>2 Der ökologische Mehrwert ist mit der definitiven Teilnahme am Einspeisevergütungssystem (Art. 25) abgegolten.</p>		
<p>Art. 14 Teilnahme von Photovoltaikanlagen</p> <p>Am Einspeisevergütungssystem können nur grosse Photovoltaikanlagen teilnehmen.</p>		

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
2. Abschnitt: Direktvermarktung und Einspeisung zum Referenz-Marktpreis		
Art. 15 Direktvermarktung 1 Von der Pflicht zur Direktvermarktung (Art. 21 EnG) ausgenommen sind Betreiber von Neuanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW. 2 Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW, die bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten, müssen in die Direktvermarktung wechseln. 3 Sämtliche Betreiber können jederzeit unter Einhaltung einer Meldefrist von drei Monaten auf ein Quartalsende hin in die Direktvermarktung wechseln. Die Rückkehr zur Einspeisung zum Referenz-Marktpreis ist ausgeschlossen.		
Art. 16 Referenz-Marktpreis 1 Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaikanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Photovoltaikanlagen. 2 Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus den übrigen Technologien entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden. 3 Das BFE berechnet und veröffentlicht die Referenz-Marktpreise vierteljährlich.	1 Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaikanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Photovoltaikanlagen <u>jeweiligen Technologie</u>. 2 <i>Streichen</i>	Der Referenz-Marktpreis für die übrigen Technologien sollte auch die tatsächliche viertelstündliche Erzeugung der Anlagen berücksichtigen. Im Gegensatz zu PV-Anlagen ist die Erzeugung z.B. von Kleinwasserkraftwerken zwar über den Tag gesehen nahezu konstant, jedoch variiert die Erzeugung saisonal stark. Diesem Effekt muss Rechnung getragen werden.
Art. 17 Vergütungssätze und deren Anpassung 1 Die Vergütungssätze je Erzeugungstechnologie, Kategorie und Leistungsklasse sind in den Anhängen 1.1–1.5 festgelegt. 2 Der Vergütungssatz für Hybridanlagen berechnet sich nach den Vergütungssätzen der eingesetzten Energieträger, gewichtet nach deren anteilmässigen Energieinhalten. Zur Bestimmung der äquivalenten Leistungen wird die gesamte Produktion verwendet. 3 Die Vergütungssätze werden regelmässig überprüft und bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse angepasst.		

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
Art. 18 Vergütungsdauer und Mindestanforderungen 1 Die Vergütungsdauer und die Mindestanforderungen sind in den Anhängen 1.1–1.5 festgelegt. 2 Die Vergütungsdauer beginnt mit der tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage und kann nicht unterbrochen werden. Sie beginnt auch dann zu laufen, wenn der Betreiber für die Anlage noch keine Vergütung erhält.		
3. Abschnitt: Reihenfolge der Berücksichtigung und Warteliste		
Art. 19 Reihenfolge der Berücksichtigung 1 Massgebend für die Berücksichtigung eines Gesuchs um Teilnahme am Einspeisevergütungssystem ist das Einreichdatum. 2 Können nicht alle am gleichen Tag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte mit der grössten Leistung zuerst berücksichtigt.		
Art. 20 Warteliste 1 Reichen die Mittel nicht für eine sofortige Berücksichtigung aller Gesuche aus, so werden die Projekte in eine Warteliste aufgenommen, es sei denn, sie erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht. 2 Die Vollzugsstelle teilt der gesuchstellenden Person mit, dass ihr Projekt in die Warteliste aufgenommen wird. 3 Sie führt je eine Warteliste für Photovoltaikanlagen und für die übrigen Erzeugungstechnologien.		
Art. 21 Abbau der Warteliste 1 Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so legt das BFE Kontingente fest, in deren Umfang Anlagen auf den Wartelisten berücksichtigt werden können. <i>Absatz 2 Variante A:</i> 2 Die Anlagen auf der Warteliste für Photovoltaikanlagen werden jeweils entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs in folgender Reihenfolge berücksichtigt:	Abs. 2: Variante A	Bemerkung bzgl. Abbau der Wartelisten (EnFV Art. 21, Art. 44, Art. 54, Art. 78) Der Entwurf zur EnFV sieht die Verwendung des Einreichdatums des Gesuchs um Einspeisevergütung, Einmalvergütung und Investitionsbeiträge als Kriterium zum Abbau der Wartelisten vor. Dies ist volkswirtschaftlich nicht effizient. Es ist zu prüfen, ob für Anlagen, die nach Inkrafttreten der ES 2050 ein Gesuch stellen, ein Abbau der Warteliste gemäss der Anlageleistung und der Notwendigkeit zu Netzverstärkungen umsetzbar ist. Zu Abs. 2: Der VSE spricht sich für die Variante A aus. So wird sichergestellt, dass Produzenten, welche bereits ohne Förderung

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>a. Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen wurden;</p> <p>b. Anlagen, die ab dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen wurden;</p> <p>c. die übrigen Projekte.</p> <p><i>Absatz 2 Variante B:</i></p> <p>2 Die Anlagen auf der Warteliste für Photovoltaikanlagen werden entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs berücksichtigt.</p> <p>3 Die Anlagen auf der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt:</p> <p>a. Anlagen, für die die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittmeldung beziehungsweise, bei Kleinwasserkraft- und Windenergieanlagen, die zweite Projektfortschrittmeldung vollständig bei der Vollzugsstelle eingereicht wurde: entsprechend dem Einreichdatum dieser Meldung,</p> <p>b. die übrigen Projekte: entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs.</p>	<p>3 Die Anlagen auf der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt:</p> <p>a. Anlagen, für die die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittmeldung beziehungsweise, bei Kleinwasserkraft- und Windenergieanlagen, die zweite Projektfortschrittmeldung vollständig bei der Vollzugsstelle eingereicht wurde: entsprechend dem Einreichdatum <u>des Gesuchs dieser Meldung</u>.</p>	<p>investiert haben und somit ein erhebliches unternehmerisches Risiko auf sich genommen haben, zuerst in die Förderung aufgenommen werden.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Anlagen auf der Warteliste sollten wie unter b. entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs und nicht der Meldung berücksichtigt werden. Erfolgt die Berücksichtigung gemäss dem Meldedatum der Projektfortschrittmeldung, werden kleine Projekte, welche einfacher und schneller eine Bewilligung erhalten, bevorteilt. Diese Projekte benötigen in der Regel eine höhere Einspeisevergütung. Es entspricht nicht dem neuen Energiegesetz, kleinere und ineffizientere Anlagen gegenüber grösseren Anlagen zu bevorzugen.</p>
4. Abschnitt: Gesuchsverfahren		
<p>Art. 22 Gesuch</p> <p>1 Das Gesuch um Teilnahme am Einspeisevergütungssystem ist bei der Vollzugsstelle einzureichen.</p> <p>2 Es hat sämtliche Angaben und Unterlagen nach den Anhängen 1.1–1.5 zu enthalten.</p>		
<p>Art. 23 Zusicherung dem Grundsatz nach</p> <p>1 Sind die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt und stehen genügend Mittel zur Verfügung, so verfügt die Vollzugsstelle dem Grundsatz nach die Teilnahme der Anlage am Einspeisevergütungssystem.</p> <p>2 Diese Verfügung hat für die für das Projekt erforderlichen Bewilligungs- und Konzessionierungsverfahren keine präjudizielle Wirkung.</p>		
<p>Art. 24 Projektfortschritte, Inbetriebnahme und Meldepflichten</p> <p>1 Die gesuchstellende Person muss nach Erhalt der Verfügung nach Artikel 23 fristgerecht Projektfortschritte erzielen sowie die Anlage in Betrieb nehmen.</p>		

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>2 Die Projektfortschritte und die Inbetriebnahme sowie die je dafür geltenden Fristen sind in den Anhängen 1.1–1.5 festgelegt.</p> <p>3 Kann die gesuchstellende Person die Fristen für die Projektfortschritte und die Inbetriebnahme aus Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht einhalten, so kann die Vollzugsstelle diese auf Gesuch hin verlängern. Das Gesuch ist vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich einzureichen.</p> <p>4 Die gesuchstellende Person hat die erreichten Projektfortschritte jeweils innert zwei Wochen schriftlich zu melden.</p> <p>5 Sie muss die vollständige Inbetriebnahmemeldung spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme einreichen. Hält sie diese Frist nicht ein, so hat sie bis zum Nachreichen der Meldung nur Anspruch auf Vergütung des Referenz-Marktpreises.</p>	<p>4 Die gesuchstellende Person hat die erreichten Projektfortschritte jeweils innert zwei <u>vier</u> Wochen schriftlich zu melden.</p>	<p>Zu Abs. 4: Die Frist ist auf 4 Wochen zu verlängern, da Inhalt und Umfang von Dokumenten zu Projektfortschritten sehr umfangreich ausfallen können.</p>
<p>Art. 25 Definitive Teilnahme am Einspeisevergütungssystem</p> <p>1 Erfüllt die Anlage auch nach der Inbetriebnahme die Anspruchsvoraussetzungen, so verfügt die Vollzugsstelle namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Eintritt ins Einspeisevergütungssystem; b. ob die Anlage in der Direktvermarktung ist oder mit dem Referenz-Marktpreis vergütet wird; und c. die Höhe des Vergütungssatzes. <p>2 Die Vollzugsstelle weist das Gesuch um Teilnahme am Einspeisevergütungssystem ab, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind; b. die gesuchstellende Person die Fristen für die Projektfortschritte oder die Inbetriebnahme nicht einhält; c. der Standort der Anlage gegenüber dem Antrag erheblich abweicht. <p>3 Hat eine gesuchstellende Person ihre Anlage, für die Mittel zur Verfügung stehen, in Betrieb genommen, bevor ihr die Teilnahme am Einspeisevergütungssystem dem Grundsatz nach zugesichert wurde, so erlässt die Vollzugsstelle direkt eine Verfügung nach Absatz 1, wenn die betreffende Person die vollständige Inbetriebnahmemeldung eingereicht hat.</p>		
<p>Art. 26 Austritt aus dem Einspeisevergütungssystem</p> <p>1 Ein Austritt aus dem Einspeisevergütungssystem ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf ein Quartalsende jederzeit möglich.</p>		

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
2 Eine erneute Teilnahme am Einspeisevergütungssystem ist ausgeschlossen.		
Art. 27 Auszahlung der Vergütung 1 Die Vollzugsstelle zahlt vierteljährlich aus: a. Betreibern von Anlagen in der Direktvermarktung: die Einspeiseprämie; b. Betreibern, die die Elektrizität zum Referenz-Marktpreis einspeisen: die Einspeiseprämie und den Referenz-Marktpreis. 2 Stehen für die Zahlungen nach Absatz 1 nicht genügend Mittel zur Verfügung, so nimmt sie die Auszahlungen im laufenden Jahr anteilmässig vor. Den Differenzbetrag bezahlt sie im folgenden Jahr aus. 3 Die Vollzugsstelle fordert vom Betreiber im Verhältnis zur effektiven Produktion zu viel ausbezahlte Beträge ohne Zins zurück. Sie kann sie auch in der folgenden Zahlungsperiode verrechnen. 4 Übersteigt der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz, so stellt die Vollzugsstelle den Betreibern den übersteigenden Teil vierteljährlich in Rechnung. 5 Die Vergütung wird bis und mit dem vollen Monat ausbezahlt, in dem die Vergütungsdauer ausläuft.	2 <i>Streichen</i>	Zu Abs. 2: Die Liquiditätsplanung ist Aufgabe der Vollzugsstelle und hat den Anlagenbetreiber nicht zu tangieren. Dieser ist auf eine zuverlässig erfolgende Vergütung angewiesen. Eine verspätete Auszahlung verbessert im Übrigen die Jahresrechnung der Vollzugsstelle nicht. Weiter ist unklar, wie die Reihenfolge der Auszahlung im nächsten Jahr erfolgen sollte: Wird zuerst der Differenzbetrag ausgeschüttet oder die normale Vergütung?
Art. 28 Verweigerung der Vergütung 1 Reicht der Betreiber die benötigten Informationen nicht fristgerecht ein, so entfällt der Anspruch auf Vergütung, bis diese Informationen vorliegen. 2 Hält der Betreiber die rechtlichen Vorgaben nicht ein, so entfällt der Anspruch auf Vergütung ebenfalls bis er diese Vorgaben wieder einhält.		
	Art. 29, 30, 31: Beibehaltung BG EE Die Bilanzgruppe Erneuerbare Energien ist mit einigen Modifikationen beizubehalten (vgl. Art. 24, 24a, 24b und 25 StromVV).	Zu Artikel 29, 30 und 31 Die angedachte Lösung, dass der Netzbetreiber verpflichtet ist, Elektrizität aus Anlagen, denen bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht zusteht, abzunehmen und zum Referenz-Marktpreis zu vergüten, ist aus folgenden Gründen nicht tragbar:

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>Art. 29 Bewirtschaftungsentgelt für die Abnahme von Elektrizität</p> <p>1 Die Bilanzgruppe, die Elektrizität aus Anlagen abnimmt, deren Betreiber die Elektrizität direkt am Markt verkaufen, erhält von der Vollzugsstelle pro kWh vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt in der Höhe von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 0,55 Rappen bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen; b. 0,28 Rappen bei Wasserkraftanlagen; c. 0,22 Rappen bei Biomasseanlagen. <p>2 Die Bilanzgruppe, die Elektrizität aus Anlagen abnimmt, deren Betreiber Elektrizität zum Referenz-Marktpreis einspeisen und über eine Lastgangmessung oder über ein intelligentes Messsystem verfügen, erhält von der Vollzugsstelle pro kWh vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt in der Höhe von :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 0,38 Rappen bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen; b. 0,2 Rappen bei Wasserkraftanlagen; c. 0,15 Rappen bei Biomasseanlagen. 	<p>2 <i>Streichen</i></p>	<p>Abnahmepflicht vs. Absatzrisiko.</p> <p>Das Grundkonzept der Abnahme- und Vergütungspflicht stammt aus der Zeit vor der Marktöffnung. Inzwischen wurde der Strommarkt teilliberalisiert und soll gemäss StromVG in einem zweiten Schritt vollständig geöffnet werden. Dadurch verfügt ein Netzbetreiber nicht mehr bzw. nur beschränkt über einen festen Kundestamm, sondern muss seine Kunden im Wettbewerb gewinnen. Damit ist nicht mehr ohne weiteres gesichert, dass ein Netzbetreiber den Strom, den er abzunehmen verpflichtet ist, an Endkunden weiterverkaufen kann. Es ist nicht ersichtlich, wieso die Abnahmepflicht nun noch erweitert werden soll.</p> <p>Nicht kostendeckender Absatz der Elektrizität.</p> <p>Für den Netzbetreiber entsteht durch diese Abnahmepflicht eine neue Risikoposition. Der Netzbetreiber muss der Vollzugsstelle den Referenz-Marktpreis für diese abgenommene Energie vergüten. D.h. er hat hier eine fixe Ausgabeposition. Auf der Einnahmeseite ist aber unklar, ob er die abgenommene Energie auch zu diesem Referenz-Marktpreis verkaufen kann. Da der Referenzmarktpreis als ein Durchschnittspreis über ein Vierteljahr berechnet wird, kann der Verkaufspreis des Netzbetreibers auch tiefer sein als der Referenz-Marktpreis.</p> <p>Zudem verursachen gerade PV-Anlagen als stochastische Produktion grosse Ausgleichsenergiemengen. Je nach Menge der eingespeisten Energie wird ein kleiner Netzbetreiber dadurch stark belastet. Die finanziellen Ausgleichsenergieverluste muss der Netzbetreiber zusätzlich decken können.</p> <p>Gemäss dem Bundesgerichtsentscheid (Urteil 2C_681/2015, 2C_682/2015 vom 20. Juli 2016) kann der Netzbetreiber die entstehenden Kosten aus dieser Abnahmepflicht nur anteilmässig den Kunden in der Grundversorgung überwälzen.</p> <p>Auch wenn eine vollständige Belastung der Kunden in der Grundversorgung möglich wäre, stellt sich die Frage, wie mit Netzbetreibern umgegangen wird, die keine oder zu wenige Kunden in der Grundversorgung haben. Zudem ist diese Lösung bei einer vollständigen Marktöffnung nicht mehr handhabbar.</p>
<p>Art. 30 Entrichtung des Referenz-Marktpreises</p> <p>Für die Elektrizität aus Anlagen, die zum Referenz-Marktpreis einspeisen, haben der Vollzugsstelle den Referenz-Marktpreis zu entrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die jeweilige Bilanzgruppe: bei Anlagen, die eine Lastgangmessung oder ein intelligentes Messsystem haben; b. der jeweilige Netzbetreiber: bei Anlagen, die nicht lastganggemessen sind und über kein intelligentes Messsystem verfügen. 	<p><i>Streichen</i></p>	
<p>Art. 31 Bilanzgruppe und Netzbetreiber</p> <p>1 Trifft ein Betreiber, der zum Referenz-Marktpreis einspeist und dessen Anlage über eine Lastgangmessung oder ein intelligentes Messsystem verfügt, über die Abnahme seiner Produktion keine Vereinbarung mit einer Bilanzgruppe, so wird die Anlage der Bilanzgruppe des Netzbetreibers am Standort der Anlage zugeordnet.</p> <p>2 Die Bilanzgruppen melden der Vollzugsstelle die ihr zugeordneten Netzbetreiber. Wechselt ein Netzbetreiber die Bilanzgruppe, so hat die neue Bilanzgruppe dies der Vollzugsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p> <p>3 Betreiber, die ihre Elektrizität direkt am Markt verkaufen (Art. 21 EnG), melden der Vollzugsstelle, welcher Bilanzgruppe ihre Anlage zugeordnet ist. Wechselt ein Betreiber die Bilanzgruppe, so hat er dies der Vollzugsstelle einen Monat im Voraus schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>1 <i>Streichen</i></p> <p>2 <i>Streichen</i></p>	<p>Netzbetreiber ist long</p> <p>Viele Netzbetreiber in der Schweiz verfügen über Eigenproduktion. Diese Eigenproduktion reicht z.T. aus, damit der Netzbetreiber seine Endkunden vollständig selber versorgen kann. D.h. diese Netzbetreiber sind long.</p> <p>Die verpflichtende Abnahme der Elektrizität aus Anlagen, die zum Referenz-Marktpreis einspeisen, kann zu einer Überversorgung des Netzbetreibers führen. Das bedeutet, er hat mehr Strom zur</p>

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
		<p>Verfügung, als er seinen Endkunden verkaufen kann. Folglich muss er diese Überproduktion am Markt absetzen. Ob er für diese Überproduktion den Referenzmarktpreis bzw. die Gestehungskosten seiner Eigenproduktion erhält, ist fraglich.</p> <p>Ungleichbehandlung von EVU Netzbetreiber bzw. deren Bilanzgruppen werden ungleich belastet, in Abhängigkeit der Anzahl Anlagen mit Referenz-Marktpreis in ihrem Netzgebiet. EVU ohne Netzgebiet bzw. entsprechende Bilanzgruppen sind von diesen Aufgaben ausgenommen. Für diese Ungleichbehandlung besteht kein sachlicher Grund. Es entstehen Marktverzerrungen, potentielle, insbesondere ausländische EVU werden gegenüber den traditionellen Netzbetreibern bevorzugt. Es besteht die Gefahr, dass sich gute und schlechte Bilanzgruppen bilden, entsprechend des Umfang der Abnahme zu Referenzmarktpreisen.</p> <p>Die Abnahmepflicht des Netzbetreibers bzw. der Bilanzgruppe für Anlagen, die zum Referenz-Marktpreis einspeisen, muss gemäss Gesetz nicht zwingend eingeführt werden (Art. 19, Absatz 7g EnG). Diese Pflicht wird vom VSE aus obigen Gründen als problematisch betrachtet.</p> <p>Der VSE schlägt deshalb vor, die Bilanzgruppe Erneuerbare Energien beizubehalten. Die BG-EE sorgt für eine Gleichbehandlung der Marktakteure, während die Variante gemäss Verordnungsentwurf die Bilanzgruppen und Energieversorgungsunternehmen zufällig und ohne sachlichen Grund nach den im betreffenden Netzgebiet befindlichen Produktionsanlagen unterschiedlich mit Aufwand und finanziellen Risiken belastet und damit wettbewerbsverzerrend wirkt – und dies nota bene zum Nachteil der heimischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Abnahme durch die BG-EE lässt sich auch vereinbar mit einer vollen Marktöffnung ausgestalten, was beim Verordnungsentwurf aus den oben beschriebenen Gründen nicht zutrifft. Die BG-EE sorgt zudem für eine erhöhte Transparenz über indirekte Folgekosten, was staatspolitisch zu begrüßen ist. Da es sich bei der BG-EE um ein etabliertes System handelt, entfallen Aufbaukosten, und es ist bekannt, dass das System in der Praxis funktioniert. Die Effizienz dieses gut funktionierende System lässt sich gar noch verbessern, indem die BG-EE den abgenommenen Strom direkt am Spotmarkt absetzt, wodurch die Zwischenschritte über die Bilanzgruppen entfallen und die Transparenz weiter erhöht wird.</p>

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
		<p>Mit der Bilanzgruppe Erneuerbare Energien und der solidarischen Verteilung der via Einspeisevergütungssystem geförderten Energie steht ein bewährtes System zur Verfügung. Es ist nicht ersichtlich, wieso dieses zum jetzigen Zeitpunkt aufgehoben werden soll. Es ist allerdings in zwei Punkten zu optimieren (vgl. Art. 24 StromVV):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die BG-EE verkauft die abgenommene Energie direkt und ausschliesslich am Spotmarkt und verteilt die Energie nicht mehr an die Bilanzgruppen. Somit werden die Aufwände minimal gehalten, sogar reduziert. - Die BG-EE ist explizit <i>nur</i> im Energiemarkt tätig und nimmt insbesondere nicht mit ihren Anlagen im vollständig liberalisierten SDL-Markt teil. Anlagen, welche diese und zusätzliche Vermarktungsmöglichkeiten suchen, können in die Direktvermarktung wechseln.
<p>Art. 32 Nachträgliche Erweiterungen oder Erneuerungen</p> <p>1 Der Betreiber einer Anlage, für die er eine Einspeisevergütung erhält, hat der Vollzugsstelle Erweiterungen oder Erneuerungen mindestens einen Monat vor deren Inbetriebnahme zu melden. Er hat alle Änderungen anzugeben, die an der bisherigen Anlage vorgenommen werden sollen.</p> <p>2 Die Vergütungsdauer wird durch eine nachträgliche Erweiterung oder Erneuerung nicht verlängert.</p> <p>3 Bei Photovoltaikanlagen wird der ursprüngliche Vergütungssatz ab der Inbetriebnahme der Erweiterung oder Erneuerung im Verhältnis zur zusätzlichen installierten Leistung anteilmässig gekürzt.</p> <p>4 Erfolgt die Meldung nach Absatz 1 nicht oder nicht fristgerecht, so hat der Betreiber die Differenz zwischen der erhaltenen Vergütung und der nach Absatz 3 berechneten Vergütung der Vollzugsstelle ohne Zins zurückzuerstatten.</p>	<p>3 Bei Photovoltaikanlagen wird <u>die ursprüngliche Einspeiseprämie</u> der ursprüngliche Vergütungssatz ab der Inbetriebnahme der Erweiterung oder Erneuerung im Verhältnis zur zusätzlichen installierten Leistung anteilmässig gekürzt.</p>	<p>Zu Abs. 3: Bei der Berechnung für die Vergütung bei Erweiterungen oder Erneuerungen muss der Marktpreis mitberücksichtigt werden. Gemäss dem bestehenden Entwurf wird der Strom für die Erweiterung zum Nulltarif berücksichtigt.</p>
<p>Art. 33 Folgen des Nichteinhaltens von Mindestanforderungen</p> <p>1 Werden die Mindestanforderungen nicht eingehalten, so wird die Einspeiseprämie einstweilen nicht mehr ausbezahlt. Die Anlage wird für die betreffende Beurteilungsperiode rückwirkend auf den jeweiligen Referenz-Marktpreis gesetzt. Die zu viel erhaltene Vergütung ist der Vollzugsstelle zurückzuerstatten. Sie kann mit künftigen Leistungen verrechnet werden.</p> <p>2 Werden die Mindestanforderungen wieder eingehalten, so wird die Einspeiseprämie am Ende des Kalenderjahres ohne Zins nachbezahlt.</p>		

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>3 Liegen für das Nichteinhalten der Mindestanforderungen Gründe vor, für die der Betreiber nicht einzustehen hat, so kann er gegenüber der Vollzugsstelle darlegen, mit welchen Massnahmen er erreichen will, dass die Mindestanforderungen wieder eingehalten werden.</p> <p>4 Die Vollzugsstelle kann ihm eine angemessene Frist für die Umsetzung dieser Massnahmen einräumen und allenfalls Auflagen machen. Bis zum Ablauf dieser Frist besteht weiterhin Anspruch auf die Einspeiseprämie, sofern allfällige Auflagen erfüllt werden.</p> <p>5 Sind die Mindestanforderungen nach Ablauf der Frist nicht während einer ganzen Beurteilungsperiode eingehalten worden, so wird die Anlage für die Zeit nach Ablauf der Frist rückwirkend auf den jeweiligen Referenz-Marktpreis gesetzt. Die zu viel erhaltene Vergütung ist zurückzuerstatten. Sie kann mit künftigen Leistungen verrechnet werden.</p>		
<p>Art. 34 Ausscheiden aus dem Einspeisevergütungssystem</p> <p>1 Die Vollzugsstelle verfügt das Ausscheiden eines Betreibers aus dem Einspeisevergütungssystem, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Mindestanforderungen wiederholt nicht eingehalten werden und die Anlage deswegen drei Kalenderjahre in Folge für mindestens eine Beurteilungsperiode auf den Referenz-Marktpreis gesetzt worden ist; b. die Mindestanforderungen ein Jahr nach Ablauf der Frist nach Artikel 33 Absatz 4 nicht eingehalten werden. <p>2 Eine erneute Teilnahme am Einspeisevergütungssystem ist ausgeschlossen.</p>		
<p>3. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen zur Einmalvergütung und zu den Investitionsbeiträgen</p>		
<p>Art. 35 Ausschluss des Investitionsbeitrags</p> <p>Solange eine Anlage eine Mehrkostenfinanzierung nach Artikel 73 Absatz 4 EnG oder eine Einspeisevergütung erhält, kann ihr weder eine Einmalvergütung noch ein Investitionsbeitrag zugesprochen werden.</p>		
<p>Art. 36 Bewilligung des früheren Baubeginns</p> <p>Das BFE kann den früheren Baubeginn bei Wasserkraft- und Biomasseanlagen bewilligen, wenn es mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre, die Zusicherung dem Grundsatz</p>	<p><i>Präzisierung notwendig zur Auflösung des Widerspruchs zwischen Art. 24 EnG und Art. 28 EnG.</i></p>	<p>Gemäss Art. 24, Abs. 3, EnG haben neue oder erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen, welche nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden, Anspruch auf Investitionsbeiträge. Andererseits darf mit dem Neubau resp. der erheblichen Erweiterung oder Erneuerung erst nach der Erteilung einer Zusicherung</p>

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
nach abzuwarten. Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Investitionsbeitrag.		durch das BFE begonnen werden (Art. 28 Abs. 1 und 2 EnG). Diese beiden Artikel stehen im Widerspruch zueinander, welcher auch im Art. 36 der EnFV nicht aufgelöst wird.
<p>Art. 37 Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit der Anlage</p> <p>1 Eine Anlage, für die eine Einmalvergütung oder ein Investitionsbeitrag ausbezahlt wurde, muss ab Erhalt der Vergütung oder des Beitrags während mindestens der nachfolgend festgelegten Dauer so gewartet werden, dass ein regulärer Betrieb sichergestellt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 15 Jahre bei Photovoltaik-, Kehrlichtverbrennungs- und Wasserkraftanlagen; b. 10 Jahre bei Klärgasanlagen und Holzkraftwerken von regionaler Bedeutung. <p>2 Photovoltaikanlagen sind zudem während mindestens 15 Jahren so zu betreiben, dass eine Mindestproduktion, wie sie aufgrund des Standorts und der Ausrichtung zu erwarten ist, nicht unterschritten wird.</p>	<p>1 Eine Anlage, für die eine Einmalvergütung oder ein Investitionsbeitrag ausbezahlt wurde, muss ab Erhalt der Vergütung oder des Beitrags während mindestens der nachfolgend festgelegten Dauer <u>durch den Anlagenbetreiber</u> so gewartet werden, dass ein regulärer Betrieb sichergestellt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ... 	<p>Es ist zu präzisieren, dass der Anlagenbetreiber für die Wartung zuständig ist.</p>
<p>Art. 38 Rückforderung der Einmalvergütung und der Investitionsbeiträge</p> <p>1 Für die Rückforderung der Einmalvergütung und der Investitionsbeiträge sind die Artikel 28–30 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 sinngemäss anwendbar.</p> <p>2 Die Einmalvergütung oder der Investitionsbeitrag wird insbesondere ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn die Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit nach Artikel 37 nicht oder nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>3 Die Einmalvergütung oder der Investitionsbeitrag kann zudem zurückgefordert werden, wenn die Bedingungen des Energiemarkts zu einer übermässigen Rentabilität führen.</p>	<p><u>4 Ausgenommen von den Regelungen in Abs. 1 und Abs. 3 sind Investitionsbeiträge, für welche mögliche Rückforderungen bereits in dieser Verordnung geregelt sind. Dazu gehören insbesondere Investitionsbeiträge, für welche 5 Jahre nach Inbetriebnahme die nicht-amortisierbaren Kosten neu zu berechnen sind.</u></p>	<p>Zu Abs. 4: Für gewisse Investitionsbeiträge sieht die EnFV bereits einen konkreten Überprüfungsmechanismus vor. Ein zweiter Mechanismus nach Subventionsgesetz wäre unverhältnismässig. Zudem ist zu für die übrigen Einmalvergütungen und Investitionsbeiträge folgendes zu berücksichtigen: Abs. 3 lässt Raum für Rückforderungen, sollte der Energiemarkt zu übermässiger Rentabilität führen (auch in EnG Art. 29 Abs. 3 Bst. c festgehalten). Es ist unklar, wie eine «übermässige Rentabilität» definiert wird. Das Risiko einer Rückforderung wird der Investor einkalkulieren müssen, was seine Bereitschaft zur Investition wiederum senkt. Dies widerspricht der Absicht des Gesetzgebers.</p>

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
Art. 39 Karenzfrist 1 Die Mindestdauer, während der ein Betreiber für eine Anlage nicht erneut eine Einmalvergütung oder einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen kann, beträgt: a. 15 Jahre bei Photovoltaik- und Kehrlichtverbrennungsanlagen; b. 10 Jahre bei Klärgasanlagen und Holzkraftwerken von regionaler Bedeutung. 2 Diese Mindestdauer gilt nicht bei Photovoltaikanlagen, für die ein Betreiber eine Einmalvergütung nach bisherigem Recht erhalten hat.		
4. Kapitel: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 40 Mindestgrösse und Leistungsobergrenze für die Ausrichtung einer Einmalvergütung Eine Einmalvergütung wird für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mindestens 2 kW bis höchstens 50 MW ausgerichtet.		
Art. 41 Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung einer Anlage Die Erweiterung oder Erneuerung einer Anlage ist erheblich, wenn die Leistung der Anlage durch die Erweiterung oder die Erneuerung um mindestens 2 kW gesteigert wird.		
Art. 42 Berechnung der Einmalvergütung und Anpassung der Ansätze 1 Die Einmalvergütung setzt sich aus einem Grund- und einem Leistungsbeitrag zusammen. 2 Die Ansätze sind im Anhang 2.1 festgelegt. Das UVEK überprüft sie jährlich. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse stellt es dem Bundesrat Antrag auf deren Anpassung. 3 Für grosse Anlagen, die ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden, gelten die Ansätze für die angebauten und freistehenden Anlagen, auch wenn sie der Kategorie der integrierten Anlagen angehören. 4 Für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen wird nur ein Leistungsbeitrag im Umfang der Leistungssteigerung entrichtet, die mit der Erweiterung oder Erneuerung erreicht wird. Es wird kein Grundbeitrag entrichtet.		

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>5 Wird eine Anlage bereits vor Erhalt der Einmalvergütung erweitert, so werden der Grundbeitrag für den zuerst in Betrieb genommenen Anlagenteil und der Leistungsbeitrag entsprechend dem Inbetriebnahmedatum der einzelnen Anlagenteile ausbezahlt.</p> <p>6 Besteht eine Anlage aus mehreren Modulfeldern, die verschiedenen Kategorien nach Artikel 7 angehören, so berechnet sich der Grundbeitrag nach dem nach Leistung gewichteten Mittelwert der Ansätze und der Leistungsbeitrag entsprechend den Anteilen der Leistung pro Kategorie.</p>		
<p>2. Abschnitt: Reihenfolge der Berücksichtigung und Warteliste</p>		
<p>Art. 43 Reihenfolge der Berücksichtigung</p> <p>1 Massgebend für die Berücksichtigung eines Projekts ist das Einreichdatum des Gesuchs.</p> <p>2 Können nicht alle am gleichen Tag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte mit der grössten zusätzlichen Leistung zuerst berücksichtigt.</p>	<p><u>1^{bis} Hat der Betreiber, welcher ein Gesuch um Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen stellt, für dieselbe Anlage bereits ein Gesuch nach Artikel 22 oder 47 gestellt, so gilt das Einreichdatum dieses Gesuchs.</u></p>	<p>Zu Abs. 1^{bis}: Für Anlagen, die ein Gesuch für eine Einspeisevergütung oder eine Einmalvergütung für grosse Photovoltaikanlagen gestellt haben und sich nach Bau der Anlage entscheiden, eine Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmen, hat das Einreichdatum des ersten Gesuches zu gelten.</p>
<p>Art. 44 Warteliste</p> <p>1 Reichen die Mittel nicht für eine sofortige Berücksichtigung aus, so werden die Projekte entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs in eine Warteliste aufgenommen, es sei denn, sie erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht.</p> <p>2 Die Vollzugsstelle teilt der gesuchstellenden Person mit, dass ihr Projekt in die Warteliste aufgenommen wurde.</p> <p>3 Sie führt je eine Warteliste für die kleinen und eine für die grossen Anlagen.</p> <p>4 Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so legt das BFE je ein Kontingent fest, in dessen Umfang Projekte auf der Warteliste der kleinen und der grossen Anlagen berücksichtigt werden können.</p>		<p>Aufgrund von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen wäre ein grösseres Kontingent für grosse Anlagen zu bevorzugen.</p> <p>Bemerkung bzgl. Abbau der Wartelisten (Art. 21, Art. 44, Art. 54 und Art. 78 EnFV)</p> <p>Der Entwurf zur EnFV sieht die Verwendung des Einreichdatums des Gesuchs um Einspeisevergütung, Einmalvergütung und Investitionsbeiträge als Kriterium zum Abbau der Wartelisten vor. Dies ist volkswirtschaftlich nicht effizient.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob für Anlagen, die nach Inkrafttreten der ES 2050 ein Gesuch stellen, ein Abbau der Warteliste gemäss der Anlageleistung und der Notwendigkeit zu Netzverstärkungen umsetzbar ist.</p>

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
3. Abschnitt: Gesuchsverfahren für kleine Photovoltaikanlagen		
Art. 45 Gesuch 1 Das Gesuch um Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen ist nach Inbetriebnahme der Anlage bei der Vollzugsstelle einzureichen. 2 Es hat sämtliche Angaben und Unterlagen gemäss Anhang 2.1 Ziffer 3 zu enthalten. 3 Betreiber von Anlagen nach Artikel 8 Absatz 3 haben der Vollzugsstelle im Gesuch mitzuteilen, dass sie auf die Vergütung des Leistungsbeitrags für die Leistung ab 100 kW verzichten. 4 Hat der Betreiber für dieselbe Anlage bereits ein Gesuch nach Artikel 22 oder 47 gestellt, so gilt dieses Gesuch mit dem Gesuch nach Absatz 1 als zurückgezogen.		Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Regelung impliziert, dass kleine PV-Anlagen nur noch im Unwissen darüber gebaut werden können, ob man dafür eine Einmalvergütung erhält. Diese Unsicherheit über den Erhalt einer Förderung könnte für viele potenzielle Betreiber kleiner PV-Anlagen der Grund sein, dass sie auf den Bau der Anlage verzichten, und dürfte somit kaum im Sinne der Energiestrategie sein.
Art. 46 Festsetzung der Einmalvergütung Erfüllt die Anlage die Anspruchsvoraussetzungen und stehen Mittel zur Berücksichtigung zur Verfügung, so setzt die Vollzugsstelle die Höhe der Einmalvergütung gestützt auf die Ansätze in Anhang 2.1 fest. 4. Abschnitt: Gesuchsverfahren für grosse Photovoltaikanlagen		
Art. 47 Gesuch 1 Das Gesuch um Einmalvergütung für grosse Photovoltaikanlagen ist bei der Vollzugsstelle einzureichen. 2 Es hat sämtliche Angaben und Unterlagen nach Anhang 2.1 Ziffer 4.1 zu enthalten. 3 Ändert sich nach Gesuchseinreichung die Kategorie oder die Leistung der projektierten Anlage, so hat die gesuchstellende Person dies der Vollzugsstelle umgehend mitzuteilen.		
Art. 48 Zusicherung dem Grundsatz nach Sind die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt und stehen genügend Mittel zur Verfügung, so sichert die Vollzugsstelle die Einmalvergütung dem Grundsatz nach zu und setzt den Höchstbetrag gestützt auf die im Gesuch genannte Leistung und die Ansätze in Anhang 2.1 fest.		
Art. 49 Inbetriebnahmefrist und Inbetriebnahmemeldung 1 Die Anlage ist spätestens 12 Monate ab der Zusicherung nach Artikel 48 in Betrieb zu nehmen.		

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>2 Die Inbetriebnahme ist der Vollzugsstelle spätestens drei Monate ab der Inbetriebnahme zu melden.</p> <p>3 Die Inbetriebnahmemeldung hat die Angaben und Unterlagen nach Anhang 2.1 Ziffer 4.2 zu enthalten.</p> <p>4 Kann die Frist für die Inbetriebnahme aus Gründen, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat, nicht eingehalten werden, so kann die Vollzugsstelle diese auf Gesuch hin erstrecken. Das Gesuch ist vor Ablauf der Frist einzureichen.</p> <p>5 Die Vollzugsstelle widerruft die Zusicherung nach Artikel 48 und gewährt keine Einmalvergütung, wenn die Inbetriebnahme nicht fristgerecht erfolgt.</p> <p>6 Sie kann die Zusicherung nach Artikel 48 auch widerrufen, wenn ihr die Inbetriebnahme nicht spätestens drei Monate ab der Inbetriebnahme gemeldet wird.</p>		
<p>Art. 50 Definitive Festsetzung der Einmalvergütung</p> <p>1 Nach Erhalt der vollständigen Inbetriebnahmemeldung setzt die Vollzugsstelle anhand der im Rahmen des Herkunftsnachweiswesens beglaubigten Anlagedaten die definitive Höhe der Einmalvergütung fest. Dabei darf der in der Zusicherung nach Artikel 48 festgesetzte Höchstbetrag nicht überschritten werden.</p> <p>2 Hat eine gesuchstellende Person ihre Anlage, für die Mittel zur Verfügung stehen, in Betrieb genommen, bevor ihr die Einmalvergütung dem Grundsatz nach zugesichert wurde, so erlässt die Vollzugsstelle direkt eine Verfügung nach Absatz 1, wenn die betreffende Person die vollständige Inbetriebnahmemeldung eingereicht hat.</p>		
<p>5. Kapitel: Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen</p> <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p>Art. 51 Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung</p> <p>1 Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ausbauwassermenge aus dem bereits genutzten Gewässer um mindestens 20 Prozent erhöht wird; b. die mittlere Bruttofallhöhe um mindestens 10 Prozent erhöht wird; c. zusätzliches Wasser im Umfang von mindestens 10 Prozent des Durchschnitts der in den letzten fünf vollen Betriebsjahren vor der Inbetriebnahme der Erweiterung genutzten Jahreswassermenge genutzt wird; 	<p>a. die Ausbauwassermenge aus dem bereits genutzten Gewässer um mindestens 20 <u>15</u> Prozent erhöht wird;</p>	<p>Zu Abs. 1 lit. a: Die Bagatellgrenze ist zu hoch und von 20 auf 15% zu reduzieren.</p>

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>d. das nutzbare Speichervolumen um mindestens 15 Prozent vergrössert wird; oder</p> <p>e. die jährliche Nettoproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung um mindestens 20 Prozent oder 30 GWh gesteigert wird.</p> <p>2 Die Erneuerung einer Anlage ist erheblich, wenn:</p> <p>a. mindestens eine Hauptkomponente wie Wasserfassung, Wehr, Speicher, Druckleitung, Maschinen oder elektromechanische Ausrüstung der Anlage ersetzt oder totalsaniert wird; und</p> <p>b. die Investition mindestens 10 Rp./kWh der durchschnittlich in einem Jahr der letzten fünf vollen Betriebsjahre erzielten Nettoproduktion beträgt.</p>	<p>e. die <u>durchschnittlich erwartete</u> jährliche Nettoproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung um mindestens 20 Prozent oder 30 GWh gesteigert wird.</p> <p>a. mindestens eine Hauptkomponente wie Wasserfassung, Wehr, Speicher, Druckleitung, Maschinen, <u>Zubringerpumpen</u> oder elektromechanische Ausrüstung der Anlage ersetzt oder totalsaniert wird; und</p> <p>b. die Investition <u>für Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW</u> mindestens 10 Rp./kWh <u>beziehungsweise für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW</u> mindestens 5 Rp./kWh der durchschnittlich in einem Jahr der letzten fünf vollen Betriebsjahre erzielten Nettoproduktion beträgt; <u>oder</u></p> <p>c. <u>die Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahre nach der Erneuerung um mindestens 20 Prozent oder 30 GWh beträgt.</u></p>	<p>Zu Abs. 1 lit. e: Es ist auf die Produktionserwartung abzustützen, damit die Erfüllung des Kriteriums nicht abhängig von schwankenden hydrologischen Verhältnissen ist.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. a: Ergänzung der Zubringerpumpen als weitere wichtige Hauptkomponente einer Anlage.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. b: Die Bagatellgrenze ist für grosse Anlagen zu hoch. Beispielsweise würde eine Erneuerung für eine Anlage mit einer Produktion von 500 GWh pro Jahr erst ab einem Investitionsbetrag von 50 Mio. CHF als erheblich gelten. Eine Aufteilung zwischen grossen (>10MW) und kleinen (<10MW) Anlagen ist deshalb sinnvoll.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. c: Mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass der Erhalt der bestehenden Wasserkraft durch Erneuerungen für die Gesamtproduktion von Wasserkraft in der Schweiz nicht minder wichtig ist als die erzielte Mehrproduktion durch Erweiterungen.</p>
<p>Art. 52 Ansätze</p> <p>1 Das BFE setzt den Investitionsbeitrag für jede Anlage individuell nach Artikel 29 Absatz 2 EnG fest.</p> <p>2 Bei Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:</p> <p>a. 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erweiterungen;</p> <p>b. 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen.</p> <p>3 Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:</p> <p>a. 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen;</p> <p>b. 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen.</p> <p>4 Das UVEK überprüft die Ansätze mindestens alle fünf Jahre. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse stellt es dem Bundesrat Antrag auf Anpassung der Ansätze.</p>	<p>2 <i>Streichen</i></p> <p>3 <i>Streichen</i></p>	<p>Zu Abs. 2 und 3: Es ist keine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen vorzunehmen:</p> <p>i) Ob heimische Produktion aus Wasserkraft neu geschaffen wird oder erhalten bleibt, ist für die Bilanz unerheblich;</p> <p>ii) aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen sinnvoller als neue Eingriffe bzw. stärkere Eingriffe durch Neuanlagen bzw. erhebliche Erweiterungen;</p> <p>iii) da die Unterscheidung gemäss Art. 26 EnG nicht vorgesehen ist, können die beiden Absätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>iv) Art. 26 EnG bietet keine gesetzliche Grundlage für eine Unterscheidung auf Verordnungsstufe.</p>

Energieförderungsverordnung EnFV

[illegible]

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>3 Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so werden die Projekte entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs berücksichtigt.</p>	<p><u>Art. 54 Reihenfolge der Berücksichtigung</u></p> <p><u>1 Können alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, können auch später eingereichte Gesuche laufend berücksichtigt werden, bis die Mittel für diese zwei Jahre ausgeschöpft sind.</u></p> <p><u>2 Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zu den als Investitionsbeitrag zu bezahlenden Mitteln aufweisen zuerst berücksichtigt.</u></p> <p><u>3 Die Mehrproduktion bei Erweiterungen bemisst sich nach der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung.</u></p> <p><u>4 Die Mehrproduktion bei Erneuerungen bemisst sich nach der Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahren nach der Erneuerung</u></p> <p><u>5 Gesuche für Anlagen, die nicht berücksichtigt werden können, werden jeweils an den folgenden Stichtagen mit den neu hinzugekommenen Gesuchen nach den Absätzen 1–3 erneut beurteilt, sofern sie in der Zwischenzeit nicht zurückgezogen werden. Das BFE erteilt auf Anfrage eine Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn gemäss Art. 36 und berücksichtigt dabei die Verschiebung auf den folgenden Stichtag als schwerwiegenden Nachteil.</u></p> <p><u>6 Werden für ein Projekt reservierte Mittel nicht verwendet, so werden sie laufend für die Berücksichtigung von Projekten in der Reihenfolge nach den Absätzen 1-3 verwendet.</u></p>	<p>Nicht nur bei den Grosswasserkraftwerken soll die Effizienz im Vordergrund stehen, sondern auch bei den Kleinwasserkraftwerken. Das Einreichdatum des Gesuchs als wichtigstes Zuschlagskriterium ist folglich abzulehnen. Deshalb sind die Art. 55 und Art. 56 EnFV analog auch für kleine Wasserkraftwerke zu übernehmen.</p>
<p>3. Abschnitt: Reihenfolge der Berücksichtigung von Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW</p>		

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
Art. 55 Zur Verfügung stehende Mittel 1 Die Mittel, die für Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW verwendet werden können (Art. 38 Abs. 2 EnV), werden im Vierjahresrhythmus zugeteilt. 2 Die Vierjahresperiode beginnt am 1. Januar des Jahres, in das ein Stichtag fällt. Die Stichtage sind der 30. Juni 2018, der 30. Juni 2022, der 30. Juni 2026 und der 30. Juni 2030.	1 Die Mittel, die für Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW verwendet werden können (Art. 38 Abs. 2 EnV), werden im Vierjahresrhythmus <u>Zweijahresrhythmus</u> zugeteilt. 2 Die Vierjahresperiode <u>Zweijahresperiode</u> beginnt am 1. Januar des Jahres, in das ein Stichtag fällt. Die Stichtage sind der 30. Juni 2018, <u>der 30. Juni 2020, der 30. Juni 2022, der 30. Juni 2024, der 30. Juni 2026, der 30. Juni 2028, und der 30. Juni 2030.</u>	Vierjahresperioden sind zu lange. Kann ein Projekt per Stichtag wegen fehlenden Mitteln nicht berücksichtigt werden, so kann kaum vier Jahre mit der Realisierung zugewartet werden bzw. diese wäre in der Regel nicht wirtschaftlich.
Art. 56 Reihenfolge der Berücksichtigung 1 Können alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, können auch später eingereichte Gesuche laufend berücksichtigt werden, bis die Mittel für diese vier Jahre ausgeschöpft sind. 2 Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte zur Realisierung einer Neuanlage oder Erweiterung, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zu den als Investitionsbeitrag zu bezahlenden Mitteln aufweisen zuerst berücksichtigt. 3 Können alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche um Investitionsbeiträge für Neuanlagen und Erweiterungen berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, so werden Projekte zur Realisierung von Erneuerungen berücksichtigt. Dabei werden diejenigen Projekte zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zu den als Investitionsbeitrag zu bezahlenden Mitteln aufweisen.	1 Können alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, können auch später eingereichte Gesuche laufend berücksichtigt werden, bis die Mittel für diese vier <u>zwei</u> Jahre ausgeschöpft sind. 2 Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte zur Realisierung einer Neuanlage oder Erweiterung , die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zu den als Investitionsbeitrag zu bezahlenden Mitteln aufweisen zuerst berücksichtigt. 3 <u>Die Mehrproduktion bei Erweiterungen bemisst sich nach der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung. Können alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche um Investitionsbeiträge für Neuanlagen und Erweiterungen berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, so werden Projekte zur Realisierung von Erneuerungen berücksichtigt. Dabei werden diejenigen Projekte zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zu den als Investitionsbeitrag zu bezahlenden Mitteln aufweisen.</u> 3 ^{bis} <u>Die Mehrproduktion bei Erneuerungen bemisst sich nach der Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahren nach der Erneuerung.</u>	Zu Abs. 1 und 2: i) Es ist keine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erhebliche Erneuerungen vorzunehmen (siehe Begründung Art. 52); ii) Sollte zudem der vorgesehene Vierjahresrhythmus umgesetzt werden, würde diese Priorisierung dazu führen, dass faktisch keine Investitionsbeiträge für Erneuerungen ausbezahlt würden, da das Kontingent stets durch Neuanlagen und erheblichen Erweiterungen ausgeschöpft sein dürfte. Dies ist nicht im Sinne des Gesetzgebers, der klar auch Erneuerungen unterstützen wollte. Zu Abs. 3 und 3 ^{bis} : Die Definition der Mehrproduktion bei Erneuerung, welche eine Erwartungskomponente beinhaltet, erlaubt es sämtliche Gesuche nach dem gleichen Kriterium zu priorisieren.

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>4 Gesuche für Anlagen, die nicht berücksichtigt werden können, werden jeweils an den folgenden Stichtagen mit den neu hinzugekommenen Gesuchen nach den Absätzen 1–3 erneut beurteilt, sofern sie in der Zwischenzeit nicht zurückgezogen werden.</p> <p>5 Werden für ein Projekt reservierte Mittel nicht verwendet, so werden sie laufend für die Berücksichtigung von Projekten in der Reihenfolge nach den Absätzen 1–3 verwendet.</p>	<p>4 Gesuche für Anlagen, die nicht berücksichtigt werden können, werden jeweils an den folgenden Stichtagen mit den neu hinzugekommenen Gesuchen nach den Absätzen 1–3 erneut beurteilt, sofern sie in der Zwischenzeit nicht zurückgezogen werden. <u>Das BFE erteilt auf Anfrage eine Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn gemäss Art. 36 und berücksichtigt dabei die Verschiebung auf den folgenden Stichtag als schwerwiegenden Nachteil.</u></p> <p><u>6 Der Entscheid an die Gesuchsteller über die Berücksichtigung ist spätestens drei Monate nach dem Stichtag mitzuteilen.</u></p>	<p>Zu Abs. 4: Das Verschieben des Baubeginns um 4 Jahre (bzw. gemäss Antrag um 2 Jahre) dürfte häufig nicht möglich und nicht wirtschaftlich sein. Aus Sicht der Behörde entstehen durch die Erlaubnis keine Nachteile, da die Erlaubnis keinen Anspruch auf einen Investitionsbeitrag beinhaltet.</p> <p>Zu Abs. 6: Mit einem neuen Abs. 6 ist eine Frist seitens BFE zu definieren. Bis zum Erhalt der Baugenehmigung dauern die Verfahren vielfach mehrere Jahre. Bis jetzt wurde ein Bauentscheid meist kurz nach dem Erhalt der Baugenehmigung und dem Vorliegen aller Kosten gefällt. Die Bauarbeiten fingen dann meistens 2-3 Monate später an. Es ist daher wichtig, dass der Entscheid des BFE zeitnah vorliegt.</p>
4. Abschnitt: Gesuchsverfahren		
<p>Art. 57 Gesuch</p> <p>1 Das Gesuch um einen Investitionsbeitrag ist beim BFE einzureichen.</p> <p>2 Es kann erst gestellt werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder, sofern für ein Projekt keine Baubewilligung erforderlich ist, die Baureife des Projekts nachgewiesen ist.</p> <p>3 Es hat sämtliche Angaben und Unterlagen nach Anhang 2.2 zu enthalten.</p>	<p>2 Es kann erst gestellt werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder <u>in begründeten Fällen die Baureife des Projektes, sofern für ein Projekt keine Baubewilligung erforderlich ist, die Baureife des Projekts</u> nachgewiesen ist.</p>	<p>Zu Abs. 2: Da eine definitive Investitionsentscheidung auch von den Beiträgen des Bundes abhängen kann, ist in begründeten Fällen bei Einreichen des Gesuchs nur Baureife nachzuweisen.</p>
<p>Art. 58 Zusicherung dem Grundsatz nach</p> <p>Ergibt die Prüfung des Gesuchs, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, und stehen Mittel zur Berücksichtigung des Gesuchs zur Verfügung, so sichert das BFE den Investitionsbeitrag dem Grundsatz nach zu und setzt Folgendes fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Höhe des Investitionsbeitrags in Prozent der anrechenbaren Investitionskosten unter Berücksichtigung der zu erwartenden nicht amortisierbaren Mehrkosten; b. den Höchstbetrag, den der Investitionsbeitrag nicht überschreiten darf; c. bis wann spätestens mit dem Bau zu beginnen ist; 		

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
d. den Zahlungsplan gemäss Artikel 64; e. die Frist, innerhalb der die Anlage in Betrieb zu nehmen ist.		
Art. 59 Inbetriebnahmemeldung 1 Nach der Inbetriebnahme ist dem BFE eine Inbetriebnahmemeldung einzureichen. 2 Diese muss mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten: a. das Inbetriebnahmedatum; b. das Abnahmeprotokoll; c. allfällige Änderungen gegenüber den im Gesuch gemachten Angaben.		
Art. 60 Bauabschlussmeldung 1 Spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme ist dem BFE eine Bauabschlussmeldung einzureichen. 2 Diese muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten: a. eine detaillierte Baukostenabrechnung; b. eine Auflistung der anrechenbaren und der nicht anrechenbaren Investitionskosten.		
Art. 61 Erstrecken von Fristen Das BFE kann die Fristen für die Inbetriebnahme und für das Einreichen der Bauabschlussmeldung auf Gesuch des Antragstellers erstrecken, wenn: a. die Frist aus Gründen, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat, nicht eingehalten werden kann; und b. das Gesuch vor Ablauf der Frist eingereicht wird.		
Art. 62 Meldung der Nettoproduktion Nach dem fünften vollen Betriebsjahr ist dem BFE die jährliche Nettoproduktion seit der Inbetriebnahme zu melden.		
Art. 63 Definitive Festsetzung des Investitionsbeitrags 1 Sobald die Bauabschlussmeldung und die Meldung der Nettoproduktion vorliegen, prüft das BFE, ob auch zu diesem Zeitpunkt noch sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. 2 Die nicht amortisierbaren Mehrkosten werden aufgrund der gemeldeten durchschnittlichen jährlichen Nettoproduktion, des aktuellen Preisszenarios und des aktuellen kalkulatorischen Zinssatzes neu berechnet.	2 Die nicht amortisierbaren Mehrkosten werden aufgrund <u>der definitiven anrechenbaren Investitionskosten und der gemeldeten durchschnittlichen jährlichen Nettoproduktion, des aktuellen Preisszenarios und des aktuellen kalkulatorischen Zinssatzes</u> neu berechnet.	Zu Abs. 2: i) Die nachträgliche Aktualisierung des Preisszenarios und des kalkulatorischen Zinssatzes führen dazu, dass zum Investitionszeitpunkt eine grosse Unsicherheit über die Höhe des Investitionsbeitrages bestehen würde. Es ist sehr zu bezweifeln,

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>3 Gestützt auf das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 und die Berechnung nach Absatz 2 wird die definitive Höhe des Investitionsbeitrags festgesetzt.</p> <p>4 Ist die durchschnittliche jährliche Nettoproduktion kleiner als die im Gesuch ausgewiesene Produktion beziehungsweise Mehrproduktion, so kann der Investitionsbeitrag angemessen gekürzt werden.</p>		<p>dass grössere Investitionen mit solchen Unwägbarkeiten vorgenommen würden. Wie bereits bei Art. 38 erwähnt, braucht es Investitionssicherheit.</p> <p>ii) Die Aktualisierung des Preisszenarios und des Zinssatzes nach 5 Jahren führt in Anbetracht der verbleibenden Nutzungsdauer von über 40 Jahren nicht zu besseren Abschätzungen, sondern lediglich zu mehr Aufwand. Zu aktualisieren sind lediglich die tatsächlich anrechenbaren Investitionskosten.</p>
<p>Art. 64 Gestaffelte Auszahlung des Investitionsbeitrags</p> <p>1 Der Investitionsbeitrag wird in mehreren Tranchen ausbezahlt.</p> <p>2 Das BFE setzt den Zeitpunkt für die Auszahlung der einzelnen Tranchen und die Höhe der pro Tranche auszahlenden Beträge einzelfallweise in der Zusicherung nach Artikel 58 fest (Zahlungsplan).</p> <p>3 Dabei darf die erste Tranche frühestens bei Baubeginn ausbezahlt werden. Wurde nach Artikel 36 ein früherer Baubeginn bewilligt, so erfolgt die erste Auszahlung frühestens, wenn eine Zusicherung nach Artikel 58 vorliegt.</p> <p>4 Die letzte Tranche darf erst nach der definitiven Festsetzung des Investitionsbeitrags ausbezahlt werden. Bis dahin dürfen maximal 80 Prozent des in der Zusicherung nach Artikel 58 festgesetzten Höchstbetrags ausbezahlt werden.</p>		
<p>5. Abschnitt: Bemessungskriterien</p>		
<p>Art. 65 Anrechenbare Investitionskosten</p> <p>1 Für die Berechnung des Investitionsbeitrags sind insbesondere die Erstellungs-, die Planungs- und die Bauleitungskosten sowie die Eigenleistungen des Betreibers anrechenbar, sofern sie:</p> <p>a. in direktem Zusammenhang mit den für die Elektrizitätsproduktion notwendigen Teilen der Anlage anfallen und ausgewiesen werden;</p>	<p>1 Für die Berechnung des Investitionsbeitrags sind insbesondere die Erstellungs-, die Planungs-, <u>die Finanzierungs-</u> und die Bauleitungskosten sowie die Eigenleistungen des Betreibers anrechenbar, sofern sie: [...]</p>	<p>Zu Abs. 1: Finanzierungskosten sind relevante Kosten bei Investitionsprojekten und werden in der Praxis in jeder Projektabrechnung berücksichtigt. Vorliegend ist dies insbesondere relevant, da Auszahlungen teilweise deutlich nach Anfallen der Kosten erfolgen werden. Für die Berechnung kann der kalkulatorische Zinssatz gemäss Art. 70 angewandt werden.</p>

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>b. für die Steigerung oder Aufrechterhaltung der Elektrizitätsproduktion direkt notwendig sind; c. angemessen sind; und d. effizient ausgeführt werden.</p> <p>2 Planungs- und Bauleitungskosten werden höchstens bis zu einer Höhe von 15 Prozent der anrechenbaren Erstellungskosten angerechnet.</p> <p>3 Eigenleistungen des Betreibers wie eigene Planungs- oder Bauleistungen sind nur anrechenbar, wenn sie üblich sind und mittels detailliertem Arbeitsrapport nachgewiesen werden können. Art. 66 Nicht anrechenbare Kosten Nicht anrechenbar sind insbesondere Kosten:</p> <p>a. die vor der Zusicherung dem Grundsatz nach oder der Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn des BFE zur Erstellung von Anlagenteilen angefallen sind; b. die anderweitig vergütet werden, namentlich die Kosten für Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) und Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF).</p>		
<p>Art. 67 Kapitalisierte Gestehungskosten</p> <p>1 Die Gestehungskosten setzen sich zusammen aus den:</p> <p>a. anrechenbaren Investitionskosten;</p> <p>b. Kosten für den Anlagenbetrieb, den Unterhalt sowie den übrigen Betriebskosten;</p>	<p>1 Die <u>kapitalisierten</u> Gestehungskosten <u>entsprechen diskontierten Geldabflüssen und</u> setzen sich zusammen aus den:</p> <p><u>a^{bis}. bei Erneuerungen der Restwert der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile;</u></p>	<p>Grundsätzlich: Art. 67 und 68 beschreiben eine Net-Present-Value- Berechnung. Dies soll entsprechend so in der EnFV formuliert werden, dass sie einer gängigen Investitionsrechnung entspricht.</p> <p>Zu Abs. 1: Der Begriff der «Kapitalisierten Gestehungskosten» wird im Gesetz zwar verwendet, ist ein in der Literatur aber unbekannter Begriff. Die Begriffspräzisierung soll deshalb in Abs. 1 erfolgen. Gemäss Erläuterungen wird festgehalten, dass «die Gestehungskosten nicht als Kosten pro kWh» angegeben werden, was in sich ein Widerspruch ist, da Gestehungskosten in der Literatur immer als Grösse pro Energieeinheit verstanden werden. Da es sich um ein Discounted Cashflow (DCF) Modell handelt – wie es für Investitionsrechnungen üblich ist – sollte klargestellt werden, dass mit «Gestehungskosten» Geldabflüssen und Geldzuflüssen gemeint sind.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. a^{bis}: Bei Erneuerung muss auch der Restwert der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile berücksichtigt werden. Die Geldzuflüsse der Gesamtanlage können nicht nur für die Amortisation der Erneuerungsinvestition verwendet werden. Auch die nicht-erneuerten bestehenden Anlageteile müssen aus den Geldzuflüssen amortisiert werden.</p>

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>c. Reinvestitionen;</p> <p>d. weiteren Kosten, insbesondere den Kosten für die Energie, die allfällige Zubringerpumpen benötigen, zu Marktpreisen und den Kosten für den Einstauersatz;</p> <p>e. Kosten für Wasserzinsen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen;</p> <p>f. Kapitalkosten;</p> <p>g. direkten Steuern, sofern die berechtigte Person nicht steuerbefreit ist.</p>	<p>c. Reinvestitionen <u>Ersatzinvestitionen</u></p> <p>d. weitere Kosten, insbesondere den Kosten für die Energie, die allfällige Zubringerpumpen benötigen, zu Marktpreisen, und den Kosten für den Einstauersatz <u>und den Kosten für Entschädigungszahlungen an andere Kraftwerke für deren Produktionsausfälle</u>;</p> <p>f. Streichen</p> <p>g. direkten Steuern, sofern die berechtigte Person nicht steuerbefreit ist.</p> <p><u>h. Kosten für Energieverwertung und zentralisierte Funktionen</u>;</p> <p><u>i. alle weiteren Konzessionsleistungen</u>;</p> <p><u>j. Opportunitätskosten für die SDL-Erbringung</u>.</p>	<p>Zu Abs. 1 lit. d: Es ist häufig der Fall, dass Kraftwerke nachfolgende Kraftwerke für die Veränderung der Abflusszeiten oder -mengen entschädigen muss.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. f: Die Kapitalverzinsung gehört nicht zur NPV Berechnung. Vgl. Abs. a^{bis}.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. g: Auch wenn man steuerbefreit ist, können im Standortkanton Steuern anfallen.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. h und Abs. 7: Es sind sämtliche Kosten nominal für die Bereitstellung des marktfähigen Produkts zu berücksichtigen. Diese Kosten fallen durch den flexiblen Einsatz sowie die effiziente Bündelung von Arbeiten an, auch wenn keine oder nur wenig Systemdienstleistungen erbracht werden.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. i: Die übrigen Konzessionsleistungen – Beispiel Gratisenergie – sind teilweise beträchtlich und dürfen deshalb nicht vernachlässigt werden.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. j: Opportunitätskosten für die SDL-Erbringung sind zu berücksichtigen, da auch SDL-Erträge berücksichtigt werden.</p>
<p>2 Die Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b werden mit insgesamt jährlich 2 Prozent der Investitionskosten angerechnet.</p>	<p>2 Die Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b werden mit insgesamt jährlich 2 Prozent der Investitionskosten <u>oder nach Aufstellung tatsächlicher Kosten zuzüglich der Teuerung über die verbleibende Nutzungsdauer</u> angerechnet.</p>	<p>Zu Abs. 2: Insbesondere bei Erneuerungen, bei denen eine Wirtschaftlichkeitsrechnung des gesamten Kraftwerkes angestellt wird, muss neben der pauschalen Berechnung alternativ auch die Berechnung anhand tatsächlicher, nominaler Betriebskosten anrechenbar sein.</p>
<p>3 Die Kapitalkosten berechnen sich aus der Multiplikation des betriebsnotwendigen Kapitals mit dem kalkulatorischen Zinssatz nach Artikel 70.</p>	<p>3 <i>Streichen</i></p>	
<p>4 Zu erwartende Erlöse, namentlich aus dem Verkauf von Herkunftsnachweisen, sind von den Kosten abzuziehen.</p>	<p>4 Zu erwartende <u>zusätzliche</u> Erlöse, namentlich aus dem Verkauf von Herkunftsnachweisen <u>und aus dem Angebot von Systemdienstleistungen</u>, sind von den Kosten abzuziehen.</p>	<p>Zu Abs. 4: Es sind sämtliche Erlöse aus dem marktfähigen Produkt zu berücksichtigen.</p>

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>5 Die Gestehungskosten berechnen sich über die verbleibende Nutzungsdauer (Art. 71). Sie sind jährlich als absolute Beträge der anfallenden Kosten auszuweisen.</p> <p>6 Sie werden mit dem kalkulatorischen Zinssatz gemäss Artikel 70 kapitalisiert.</p>	<p>5 Die Gestehungskosten berechnen sich über die verbleibende Nutzungsdauer (Art. 71) <u>jedoch maximal bis zum Konzessionsende</u>. Sie sind jährlich als absolute Beträge der anfallenden Kosten auszuweisen.</p> <p>6 Sie werden <u>einheitlich und für jedes Jahr mit dem nominalen</u> kalkulatorischen Zinssatz gemäss Artikel 70 <u>kapitalisiert diskontiert</u>.</p> <p><u>7 Die Kosten nach Abs. 1 Buchstabe h werden pauschal mit 8 CHF pro MWh Nettoproduktion angerechnet zuzüglich der Teuerung über die verbleibende Nutzungsdauer.</u></p>	<p>Zu Abs. 5: Das DCF ist auf das Konzessionsende zu beschränken. Dies entspricht der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in der Praxis. Heute befürchten viele Berggemeinden, dass ihnen beim Heimfall „Ruinen“ überlassen werden, weil sie wissen, dass die Betreiber ihre Investitionsentscheidung von der Amortisierbarkeit bis zum Konzessionsende abhängig machen müssen.</p> <p>Zu Abs. 6: Die Verordnung ist nicht klar darin, ob die Rechnung zu den nicht-amortisierbaren Kosten als reales oder nominales DCF-Modell auszugestalten ist. Ein nominales Modell erachten wir als einfacher. Entsprechend ist auch ein nominaler Diskontsatz anzuwenden. Zudem: Entgegen den Erläuterungen (S. 19 unten) können die jährlich anfallenden Kosten nicht mit dem für das jeweilige Jahr geltenden Zinssatz kapitalisiert werden. Es gibt pro DCF-Berechnung genau einen Diskontsatz.</p> <p>Zu Abs. 7: Es sind sämtliche Kosten für die Bereitstellung des marktfähigen Produktes zu berücksichtigen. Die hier genannten Kosten fallen durch den flexiblen Einsatz sowie die effiziente Bündelung von Arbeiten beim Partner von Partnerwerken an, auch wenn keine oder nur wenig Systemdienstleistungen erbracht werden. Der Gesetzgeber hat zu Recht erkannt, dass eine wirtschaftliche Betrachtung immer den Partner von Partnerwerken mit einschliessen muss, weswegen er gemäss Art. 30 Abs. 2 auch der Berechtigte für die Marktprämie ist. Im Sinne einer einheitlichen Anwendung und einer Vereinfachung für die Vollzugsbehörde sollen diese Kosten mit einer Pauschale von 8 CHF/MWh berücksichtigt werden. Dieser Wert hat sich in den letzten Jahren in mehrfacher Anwendung bestätigt.</p>
<p>Art. 68 Erzielbarer kapitalisierter Marktpreis und erzielbarer Markterlös</p> <p>1 Der erzielbare kapitalisierte Marktpreis berechnet sich gestützt auf das Preisszenario nach Absatz 2 und auf den kalkulatorischen Zinssatz gemäss Artikel 70.</p> <p>2 Das BFE erstellt das Preisszenario auf stündlicher Basis, aktualisiert es jährlich und stellt es den Betreibern zur Verfügung.</p>	<p>Art. 68 Erzielbarer kapitalisierter Marktpreis und erzielbarer <u>kapitalisierter</u> Markterlös</p> <p>1 Der erzielbare kapitalisierte Marktpreis <u>entspricht dem diskontierten Marktpreis und</u> berechnet sich gestützt auf das Preisszenario nach Absatz 2 und auf den kalkulatorischen Zinssatz gemäss Artikel 70.</p> <p>2 Das BFE erstellt das <u>nominale</u> Preisszenario auf stündlicher Basis <u>für die jeweils nächsten 80 Jahre</u>, aktualisiert es <u>zusammen mit einem Bericht der dahinterliegenden Annahmen und quantitativen Einflussgrössen</u> jährlich und stellt es den Betreibern zur Verfügung. <u>Es berücksichtigt dabei in</u></p>	<p>Titel: Den kapitalisierten resp. diskontierten Gestehungskosten ist nicht der Markterlös sondern der kapitalisierte resp. diskontierte Markterlös gegenüberzustellen.</p> <p>Zu Abs. 1: Präzisierung</p> <p>Zu Abs. 2: Die vom BFE vorgesehene Methode ist nur umsetzbar, wenn das BFE nominale Preisszenarien für die nächsten 80 Jahre bereitstellt. Daneben ist zu bemerken, dass keine detaillierten Angaben gemacht werden, wie die Marktpreisprognosen berechnet und aktualisiert werden. Die Marktpreise sind jedoch massgeblich</p>

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>3 Der erzielbare Markterlös berechnet sich für jedes Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer aus dem erzielbaren kapitalisierten Marktpreis, multipliziert mit der erwarteten Nettoproduktion. Der Berechnung ist ein wirtschaftlich optimiertes Produktionsprofil zugrunde zu legen. Für Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW können Standardproduktionsprofile zugrunde gelegt werden.</p>	<p><u>Bezug auf die Marktaussichten das Vorsichtsprinzip. Das Preisszenario versteht sich als Prognose für die Strompreise im Erfüllungszeitpunkt.</u></p> <p>3 Der erzielbare kapitalisierte resp. diskontierte Markterlös berechnet sich für jedes Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer aus dem erzielbaren kapitalisierten <u>diskontierten</u> Marktpreis, multipliziert mit der erwarteten Nettoproduktion. Der Berechnung ist ein wirtschaftlich optimiertes Produktionsprofil zugrunde zu legen. Für Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW können Standardproduktionsprofile zugrunde gelegt werden.</p>	<p>für die Berechnung der nicht amortisierbaren Investitionen. Im Rahmen des Business Plans ist es wichtig, abschätzen zu können, wie hoch das BFE die Preise einschätzen wird. Zudem sollen die Preisszenarien sollen keine Blackbox sein und sollten in einem Bericht erläutert werden. Bisher waren die Preisszenarien des Bundes jeweils deutlich zu hoch. Damit die Verwendung der durch den Gesetzgeber vorgesehenen Mittel nicht gefährdet ist, ist grundsätzlich für diese Kontrollrechnung eher von einer vorsichtigen und nicht von einer optimistischen Marktentwicklung auszugehen. Mit der Verankerung des Vorsichtsprinzip soll verhindert werden, dass zu optimistischen Szenarien für den vorliegenden Zweck verwendet. Zudem ist das Szenario als eine Spotpreisprognose für den day-ahead Markt (im Erfüllungszeitpunkt) festzulegen.</p> <p>Zu Abs. 3: Auch der Markterlös ist diskontiert, nicht nur der Marktpreis. (vgl. Titel)</p>
<p>Art. 69 Nicht amortisierbare Mehrkosten</p> <p>1 Die nicht amortisierbaren Mehrkosten gemäss Artikel 29 Absatz 2 EnG berechnen sich über die verbleibende Nutzungsdauer als Differenz zwischen den jährlichen kapitalisierten Gestehungskosten und den jährlichen erzielbaren Markterlösen.</p> <p>2 Bei Erweiterungen bestehender Anlagen ist der aus der Erweiterung resultierende zusätzliche Markterlös massgebend.</p> <p>3 Bei Erneuerungen bestehender Anlagen ist der erzielbare Markterlös aus der gesamten Nettoproduktion der Anlage massgebend.</p>	<p>2 Bei Erweiterungen bestehender Anlagen ist der aus der Erweiterung resultierende zusätzliche Markterlös massgebend. <u>Er wird ausschliesslich den Kosten (Geldabflüssen) der Erweiterung gegenübergestellt.</u></p> <p>3 Bei Erneuerungen bestehender Anlagen ist der erzielbare Markterlös aus der gesamten Nettoproduktion der Anlage massgebend. <u>Er wird den Kosten (Geldabflüssen) der Gesamtanlage gegenübergestellt.</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Präzisierung. In Übereinstimmung mit der angeregten Anpassung von Art. 67 ist hier der Begriff «Geldabfluss» zu erwähnen.</p> <p>Zu Abs. 3: Präzisierung.. In Übereinstimmung mit der angeregten Anpassung von Art. 67 ist hier der Begriff «Geldabfluss» zu erwähnen.</p>
<p>Art. 70 Kalkulatorischer Zinssatz</p> <p>Der kalkulatorische Zinssatz entspricht dem durchschnittlichen Kapitalkostensatz. Die Berechnung und Bekanntgabe richtet sich unter Vorbehalt der in Anhang 3 genannten Abweichungen nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 3bis in</p>	<p>Der <u>nominale</u> kalkulatorische Zinssatz entspricht dem durchschnittlichen Kapitalkostensatz. Die Berechnung und Bekanntgabe richtet sich nach <u>Anhang 3 unter Vorbehalt der in Anhang 3 genannten Abweichungen nach Artikel 13 Absatz 3</u></p>	<p>Präzisierung, wonach es sich um einen nominalen WACC handelt. Zudem ist Anhang 3 als eigenständiger Anhang zu verfassen. Verweise auf Abweichungen zu anderen Verordnungsanhängen sind zu vermeiden.</p>

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
Verbindung mit Anhang 1 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV).	Buchstabe b und Absatz 3 bis in Verbindung mit Anhang 1 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV).	
Art. 71 Verbleibende Nutzungsdauer Zur Bestimmung der verbleibenden Nutzungsdauer wird auf die Nutzungsdauer des neu eingebauten Bestandteils abgestellt, der die längste Nutzungsdauer gemäss der Nutzungsdauertabelle in Anhang 2.2 aufweist.	Zur Bestimmung der verbleibenden Nutzungsdauer wird auf die Nutzungsdauer des neu eingebauten Bestandteils abgestellt, der die längste Nutzungsdauer gemäss der Nutzungsdauertabelle in Anhang 2.2 aufweist, <u>längstens jedoch bis zum Ablauf der Konzession</u> .	Das DCF ist auf das Konzessionsende zu beschränken. Dies entspricht der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in der Praxis. Heute befürchten viele Berggemeinden, dass ihnen beim Heimfall „Ruinen“ überlassen werden, weil sie wissen, dass die Betreiber ihre Investitionsentscheidung von der Amortisierbarkeit bis zum Konzessionsende abhängig machen müssen. Dies gilt insbesondere für die sogenannten „nassen“ Teile, die heimfallen. Ist das technische Lebensende solcher Anlagenteile bei Konzessionsende nicht erreicht, so muss der Betreiber bei einer Neukonzessionierung die Anlagen in Form einer Heimfallsverzichtsentschädigung neu „kaufen“. Er kann die Anlagen also nicht über die Konzessionsdauer abschreiben.
6. Kapitel: Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen 1. Abschnitt: Anspruchsvoraussetzungen		
Art. 72 Begriffe 1 Als Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA) gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c EnG gelten Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Artikeln 31 und 32 der Abfallverordnung vom 1. Januar 2016. 2 Als Klärgasanlagen gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c EnG gelten Anlagen zur Nutzung von Klärgas aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen, unabhängig davon, ob in diesen Anlagen auch angelieferte Co-Substrate vergärt werden. 3 Als Holzkraftwerke von regionaler Bedeutung gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c EnG gelten Anlagen zur Produktion von Elektrizität aus Holz, die eine elektrische Leistung von höchstens 3 MW aufweisen.	3 Als Holzkraftwerke von regionaler Bedeutung gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c EnG gelten Anlagen zur Produktion von Elektrizität aus Holz, die eine elektrische Leistung von höchstens 3 MW aufweisen.	Zu Abs. 3: Eine Beschränkung auf 3 MW ist nicht im Sinne der Ausbauziele der Energiestrategie 2050.
Art. 73 Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung 1 Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen die jährliche Elektrizitätsproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung um mindestens 25 Prozent gesteigert wird. 2 Die Erneuerung einer Anlage ist erheblich, wenn die anrechenbaren Investitionskosten der Erneuerung mindestens folgende Beträge erreichen:	1 Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen die <u>durchschnittlich erwartete</u> jährliche Elektrizitätsproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung um mindestens 25 Prozent gesteigert wird.	Siehe Art. 51

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
a. 15 Millionen Franken bei KVA; b. 250 000 Franken bei Klärgasanlagen; c. 600 000 Franken bei Holzkraftwerken von regionaler Bedeutung.	<u>3 Die Erneuerung der Anlage ist auch erheblich, falls die Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahren nach der Erneuerung mindestens 25 Prozent beträgt.</u>	
Art. 74 Energetische Mindestanforderungen 1 Die energetischen Mindestanforderungen sind in Anhang 2.3 festgelegt. 2 Bei erheblichen Erneuerungen muss die Anlage nach der Erneuerung mindestens gleich viel Elektrizität produzieren wie vorher.		
2. Abschnitt: Ansätze		
Art. 75 Ansätze für die Investitionsbeiträge 1 Das BFE setzt den Investitionsbeitrag für jede Anlage individuell nach Artikel 29 Absatz 2 EnG fest. 2 Der Investitionsbeitrag beträgt höchstens 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. 3 Das UVEK überprüft diesen Ansatz mindestens alle fünf Jahre. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse stellt es dem Bundesrat Antrag auf Anpassung.		
Art. 76 Höchstbeitrag Der Investitionsbeitrag darf die folgenden Beträge nicht überschreiten: a. 6 Millionen Franken bei KVA; b. 1,5 Millionen Franken bei Klärgasanlagen; c. 3,75 Millionen Franken bei Holzkraftwerken von regionaler Bedeutung.		
3. Abschnitt: Reihenfolge der Berücksichtigung und Warteliste		
Art. 77 Reihenfolge der Berücksichtigung 1 Massgebend für die Berücksichtigung eines Gesuchs ist das Einreichdatum.		

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
2 Können nicht alle am gleichen Tag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte mit der grössten Mehrproduktion an Elektrizität zuerst berücksichtigt.	2 Können nicht alle am gleichen Tag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte mit der grössten Mehrproduktion , <u>die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zu den als Investitionsbeitrag zu bezahlenden Mitteln aufweisen</u> , zuerst berücksichtigt.	Zu Abs. 2: Fördermittel sollen möglichst effizient eingesetzt werden.
Art. 78 Warteliste 1 Reichen die Mittel nicht für eine sofortige Berücksichtigung aus, so werden die Projekte in eine Warteliste aufgenommen, es sei denn, sie erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht. 2 Das BFE teilt der gesuchstellenden Person mit, dass ihr Projekt in die Warteliste aufgenommen wurde. 3 Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so werden die Projekte entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs berücksichtigt.		
4. Abschnitt: Gesuchsverfahren		
Art. 79 Gesuch 1 Das Gesuch um einen Investitionsbeitrag ist beim BFE einzureichen. 2 Es kann erst gestellt werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder, sofern für ein Projekt keine Baubewilligung erforderlich ist, die Baureife des Projekts nachgewiesen ist. 3 Es hat sämtliche Angaben und Unterlagen nach Anhang 2.3 zu enthalten.	2 Es kann erst gestellt werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder <u>in begründeten Fällen die Baureife des Projektes, sofern für ein Projekt keine Baubewilligung erforderlich ist, die Baureife des Projekts</u> nachgewiesen ist.	Zu Abs. 2: Da eine definitive Investitionsentscheidung auch von den Beiträgen des Bundes abhängen kann, ist in begründeten Fällen bei Einreichen des Gesuchs nur Baureife nachzuweisen.
Art. 80 Zusicherung dem Grundsatz nach Ergibt die Prüfung des Gesuchs, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, und stehen Mittel zur Berücksichtigung des Gesuchs zur Verfügung, so sichert das BFE den Investitionsbeitrag dem Grundsatz nach zu und setzt Folgendes fest: <ul style="list-style-type: none"> a. die Höhe des Investitionsbeitrags in Prozent der anrechenbaren Investitionskosten unter Berücksichtigung der zu erwartenden nicht amortisierbaren Mehrkosten; b. den Höchstbetrag, den der Investitionsbeitrag nicht überschreiten darf; c. bis wann spätestens mit dem Bau zu beginnen ist; d. den Zahlungsplan gemäss Artikel 85; e. die Frist, innerhalb der die Anlage in Betrieb zu nehmen ist. 		

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
Art. 81 Inbetriebnahmemeldung Die Pflicht zur Einreichung der Inbetriebnahmemeldung richtet sich sinngemäss nach Artikel 59.		
Art. 82 Bauabschlussmeldung 1 Spätestens zwei Jahre nach der Inbetriebnahme ist dem BFE eine Bauabschlussmeldung einzureichen. 2 Diese muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten: a. eine detaillierte Baukostenabrechnung; b. eine Auflistung der anrechenbaren und der nicht anrechenbaren Investitionskosten; c. die Meldung der Nettoproduktion des ersten vollen Betriebsjahres.		
Art. 83 Erstrecken von Fristen Die Erstreckung der Fristen für die Inbetriebnahme und das Einreichen der Bauabschlussmeldung richtet sich sinngemäss nach Artikel 61.		
Art. 84 Definitive Festsetzung des Investitionsbeitrags 1 Sobald die Bauabschlussmeldung vorliegt, prüft das BFE, ob auch zu diesem Zeitpunkt noch sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. 2 Die nicht amortisierbaren Mehrkosten werden aufgrund der gemeldeten Nettoproduktion, des aktuellen Preisszenarios und des aktuellen kalkulatorischen Zinssatzes neu berechnet. 3 Gestützt auf das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 und die Berechnung nach Absatz 2 wird die definitive Höhe des Investitionsbeitrags festgesetzt. 4 Ist die Nettoproduktion kleiner als die im Gesuch ausgewiesene Produktion beziehungsweise Mehrproduktion, kann der Investitionsbeitrag angemessen gekürzt werden.	2 Die nicht amortisierbaren Mehrkosten werden aufgrund der <u>definitiven anrechenbaren Investitionskosten der gemeldeten durchschnittlichen jährlichen Nettoproduktion, des aktuellen Preisszenarios und des aktuellen kalkulatorischen Zinssatzes</u> neu berechnet.	Zu Abs. 2: Die Aktualisierung des Preisszenarios und des Zinssatzes führt in Anbetracht der verbleibenden Nutzungsdauer nicht zu besseren Abschätzungen, sondern lediglich zu mehr Aufwand. Zu aktualisieren sind lediglich die tatsächlich anrechenbaren Investitionskosten. Die Formulierung gemäss dem Entwurf bringt zum Zeitpunkt des Investitionsentscheids für den Investor grosse Unsicherheiten, da sich der Investitionsbeitrag aufgrund von nicht beeinflussbaren Faktoren und unklaren Annahmen (Preisszenarios, Zinssatz) noch verändern kann.
Art. 85 Gestaffelte Auszahlung des Investitionsbeitrags 1 Der Investitionsbeitrag wird in mehreren Tranchen ausbezahlt.		

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>2 Das BFE setzt den Zeitpunkt für die Auszahlung der einzelnen Tranchen und die Höhe der pro Tranche auszahlenden Beträge einzelfallweise in der Zusicherung nach Artikel 80 fest (Zahlungsplan).</p> <p>3 Dabei darf die erste Tranche frühestens bei Baubeginn ausbezahlt werden. Wurde nach Artikel 36 ein früherer Baubeginn bewilligt, erfolgt die erste Auszahlung frühestens, wenn eine Zusicherung nach Artikel 80 vorliegt.</p> <p>4 Die letzte Tranche darf erst nach der definitiven Festsetzung des Investitionsbeitrags ausbezahlt werden. Bis dahin dürfen maximal 80 Prozent des in der Zusicherung nach Artikel 80 festgesetzten Höchstbetrags ausbezahlt werden.</p>	<p>4 Die letzte Tranche darf erst nach der definitiven Festsetzung des Investitionsbeitrags ausbezahlt werden. Bis dahin dürfen maximal 80 Prozent des in der Zusicherung nach Artikel 80 festgesetzten Höchstbetrags ausbezahlt werden.</p>	
5. Abschnitt: Bemessungskriterien		
<p>Art. 86 Anrechenbare Investitionskosten</p> <p>Anrechenbar sind sinngemäss die Investitionskosten nach Artikel 65.</p>		
<p>Art. 87 Nicht anrechenbare Kosten</p> <p>Nicht anrechenbar sind insbesondere Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die vor der Zusicherung dem Grundsatz nach oder der Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn des BFE zur Erstellung von Anlagenteilen angefallen sind; b. für Anlagenteile zur thermischen Behandlung von Abfällen; c. für Anlagenteile zur Behandlung von Abwässern; d. für Anlagenteile zur Aufbereitung von Brennstoffen oder für den Betrieb eines Fernwärmenetzes. 		
<p>Art. 88 Kapitalisierte Gestehungskosten</p> <p>1 Die Gestehungskosten setzen sich zusammen aus den:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. anrechenbaren Investitionskosten; b. Kosten für den Anlagenbetrieb, den Unterhalt sowie den übrigen Betriebskosten; c. Reinvestitionen; d. Kapitalkosten. <p>2 Die Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b werden mit insgesamt jährlich 2 Prozent der Investitionskosten angerechnet.</p>	<p><u>e. direkten Steuern.</u></p>	<p>Zu Abs. 1 lit. e: Die direkten Steuern sind ebenfalls Teil der Gestehungskosten. Sie müssen für alle Technologien berücksichtigt werden, nicht nur wie in Abs. 5 vorgesehen bei den Holzkraftwerken.</p>

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>3 Die Kapitalkosten berechnen sich aus der Multiplikation des betriebsnotwendigen Kapitals mit dem kalkulatorischen Zinssatz nach Artikel 91.</p> <p>4 Zu erwartende Erlöse, namentlich aus dem Verkauf von Herkunftsnachweisen, sind von den Kosten abzuziehen.</p> <p>5 Bei Holzkraftwerken von regionaler Bedeutung werden zudem die direkten Steuern sowie die Energiekosten abzüglich der Erlöse aus dem Wärmeverkauf als wiederkehrende Kosten berücksichtigt.</p> <p>6 Die Gestehungskosten berechnen sich über die verbleibende Nutzungsdauer (Art. 92). Sie sind jährlich als absolute Beträge der anfallenden Kosten auszuweisen.</p> <p>7 Sie werden mit dem kalkulatorischen Zinssatz gemäss Artikel 91 kapitalisiert.</p>	<p>5 <i>Streichen</i></p> <p><i>Im Übrigen ist der Artikel analog Art. 67 anzupassen.</i></p>	<p>Zu Abs. 5: Die direkten Steuern sind für alle Biomasseanlagen Teil der Gestehungskosten und entsprechend in Absatz 1 zu regeln. Es ist nicht angebracht Holzkraftwerke anders zu behandeln als die übrigen Biomasseanlagen. Auch andere Biomasseanlagen verfügen über einen Wärmeverkauf. Die Holzkraftwerke würden durch diese Regelung gegenüber anderen Biomasseanlagen abgewertet.</p>
<p>Art. 89 Erzielbarer kapitalisierter Marktpreis und erzielbarer Markterlös</p> <p>1 Der erzielbare kapitalisierte Marktpreis berechnet sich gestützt auf das Preisszenario nach Absatz 2 und auf den kalkulatorischen Zinssatz gemäss Artikel 91.</p> <p>2 Das BFE erstellt das Preisszenario auf stündlicher Basis, aktualisiert es jährlich und stellt es den Betreibern zur Verfügung.</p> <p>3 Der erzielbare Markterlös berechnet sich für jedes Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer aus dem erzielbaren kapitalisierten Marktpreis, multipliziert mit der erwarteten Nettoproduktion.</p>	<p><i>Der Artikel ist analog Art. 68 anzupassen.</i></p>	
<p>Art. 90 Nicht amortisierbare Mehrkosten</p> <p>Die Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten gemäss Artikel 29 Absatz 2 EnG richtet sich sinngemäss nach Artikel 69.</p>		
<p>Art. 91 Kalkulatorischer Zinssatz</p> <p>Für die Berechnung und Bekanntgabe des kalkulatorischen Zinsatzes ist Artikel 70 sinngemäss anwendbar.</p>		

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
Art. 92 Verbleibende Nutzungsdauer Zur Bestimmung der verbleibenden Nutzungsdauer wird auf die Nutzungsdauer des neu eingebauten Bestandteils abgestellt, der die längste Nutzungsdauer gemäss der Nutzungsdauertabelle in Anhang 2.3 aufweist.		
7. Kapitel: Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen		
Art. 93 Einzelheiten zur Anspruchsberechtigung 1 Die Marktprämie steht den Marktprämienberechtigten nicht nur für Grosswasserkraftanlagen zu, die alleine eine Leistung von mehr als 10 MW aufweisen, sondern auch für einen Anlagenverbund, wenn bei diesem alle Einzelanlagen hydraulisch verknüpft, gemeinsam optimiert und die Gesteungskosten insgesamt nicht gedeckt sind. 2 Es liegt keine Verschiebung des Risikos hin zu einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach Artikel 30 Absatz 2 EnG vor, nicht gedeckte Gesteungskosten tragen zu müssen, wenn der Elektrizitätsbezug auf Verträgen beruht, deren Laufdauer weniger als drei Jahre beträgt oder die seit dem 1. Januar 2016 abgeschlossen wurden. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat keinen Anspruch auf Marktprämie. 3 Für einen Eigner, der kein Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist, aber aufgrund von solchen Verträgen Elektrizität bezieht, gilt Absatz 2 sinngemäss.		Zu Abs. 2: Evtl. präzisieren (Doppelverneinung schwer verständlich)
Art. 94 Markterlös 1 Ertragsseitig wird nur der Erlös berücksichtigt, der aus dem Verkauf von Elektrizität am Markt stammt (Markterlös). Nicht berücksichtigt werden übrige Erträge, insbesondere Erlöse für Systemdienstleistungen und Herkunftsnachweise. 2 Der Markterlös wird auf der Basis des Marktpreises für jede Grosswasserkraftanlage einzeln, anhand des mit ihr stündlich gefahrenen Profils, ermittelt. Bei Anlagen, deren Elektrizität an mehrere Marktprämienberechtigte geht, ist für diese das ihrem Anteil entsprechende und für sie gefahrene Profil massgebend.	1 Ertragsseitig wird nur der Erlös berücksichtigt , der aus dem Verkauf von Elektrizität, <u>Herkunftsnachweisen und anderen Zertifikaten</u> am Markt stammt (Markterlös) . Nicht berücksichtigt werden übrige Erträge, insbesondere sowie Erlöse für Systemdienstleistungen berücksichtigt und Herkunftsnachweise. 2 Der Markterlös wird auf der Basis des Marktpreises für jede Grosswasserkraftanlage einzeln, anhand des mit ihr stündlich gefahrenen Profils, ermittelt. Bei Anlagen, deren Elektrizität an mehrere Marktprämienberechtigte geht, ist für diese das <u>von ihnen gemeldete ihrem Anteil entsprechende und für sie gefahrene</u> Profil massgebend.	Zu Abs. 1: Sämtliche Erlöse und sämtliche Kosten sind zu berücksichtigen. Ex post sind die Erlöse aus Systemdienstleistungen gut ermittelbar. Zu Abs. 2: Es können Unterschiede bestehen, zwischen dem Kraftwerkeinsatzplan, die die Partner dem Betreiber der Partneranlage melden, und dem tatsächlich gefahrenen Programm der Produktionsanlage (Kraftwerkoptimierung des betriebsführenden Unternehmens). Es ist zu präzisieren, welches Profil gemeldet werden soll. Für den Markterlös ist das von den Partnerunternehmen gemeldete Profil relevant.

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>3 Als Marktpreis gilt, auch für ausserbörsliche gehandelte Elektrizität, der stündliche Spotpreis für die Preiszone Schweiz, umgerechnet zu einem Monatskurs in Schweizerfranken.</p> <p>4 Bei einer Anlage im Einspeisevergütungssystem gilt der Vergütungssatz, der dem Anteil der Anlage am Anlagenverbund (Art. 93 Abs. 1) entspricht, als Markterlös.</p>		
<p>Art. 95 Gestehungs- und andere Kosten</p> <p>1 Als Gestehungskosten werden nur die für eine effiziente Produktion unmittelbar nötigen Betriebs- und kalkulatorischen Kapitalkosten berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden andere Kosten, insbesondere Aufwendungen für gesamtbetriebliche Leistungen und Gewinnsteuern, sofern tatsächlich kein Gewinn vorliegt, die Steuer aber trotzdem, aufgrund einer Abmachung und gewinnunabhängig, fix geschuldet ist.</p> <p>2 Für die Kapitalkosten ist der kalkulatorische Zinssatz nach Artikel 70 massgebend.</p> <p>3 Im Übrigen kann das BFE das Nähere zu den Betriebs- und Kapitalkosten, einschliesslich der Abschreibung, in einer Richtlinie festlegen. Es kann mit der Richtlinie oder im Einzelfall auch speziell begründete Kosten zur Anrechnung zulassen.</p> <p>4 Stammt die Elektrizität aus einer Grosswasserkraftanlage, für die der Betreiber einen Investitionsbeitrag nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b EnG erhalten hat, so verringern sich die Abschreibung und die Verzinsung entsprechend.</p>	<p>1 Als Gestehungskosten werden nur die für eine effiziente Produktion <u>unmittelbar</u> nötigen Betriebskosten, Abgaben, Steuern und andere Konzessionsleistungen und kalkulatorischen Kapitalkosten <u>und Opportunitätskosten für die SDL-Erbringung</u> berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden andere Kosten, insbesondere Aufwendungen für gesamtbetriebliche Leistungen und Gewinnsteuern, sofern tatsächlich kein Gewinn vorliegt, die Steuer aber trotzdem, aufgrund einer Abmachung und gewinnunabhängig, fix geschuldet ist. Dazu gehören insbesondere auch die Kosten für Energieverwertung und zentralisierte Funktionen sowie kalkulatorische Steuern.</p> <p><u>1^{bis} Die Kosten für Energieverwertung und zentralisierte Funktionen werden pauschal mit 8 CHF pro MWh Nettoproduktion angerechnet.</u></p> <p>3 Im Übrigen kann das BFE <u>auf Vorschlag der Strombranche</u> das Nähere zu den Betriebs- und Kapitalkosten, einschliesslich der Abschreibung, in einer Richtlinie festlegen. Es kann mit der Richtlinie oder im Einzelfall auch speziell begründete Kosten zur Anrechnung zulassen.</p>	<p>Zu Abs. 1 und 1^{bis}: Es sind sämtliche Kosten für die Bereitstellung des marktfähigen Produktes zu berücksichtigen. Kosten für Energieverwertung und zentralisierte Funktionen fallen durch den flexiblen Einsatz sowie die effiziente Bündelung von Arbeiten an, auch wenn keine oder nur wenig Systemdienstleistungen erbracht werden.</p> <p>Die 8 CHF/MWh haben sich in mehrfacher Anwendung (Restwasersanierung, Partnerwerkbesteuerung) branchenweit erhöht.</p> <p>Kalkulatorische Steuern werden auch bei den Investitionsbeiträgen verwendet und sind gemäss ElCom bei der Anrechnung der Gestehungskosten zulässig.</p> <p>Die Begrifflichkeiten sind innerhalb der Verordnung zu vereinheitlichen. So ist grundsätzlich unklar, was die Betriebskosten alles beinhalten auch gerade im Vergleich zu Art. 67 Abs. 1.</p> <p>Zu Abs. 3: Es soll bei der Ermittlung der Betriebs- und Kapitalkosten auf das erprobte Subsidiaritätsprinzip abgestellt werden.</p>
<p>Art. 96 Grundversorgungsabzug</p> <p>1 Die Marktprämienberechtigten, die mit der Grundversorgung betraut sind, müssen für die Berechnung des rechnerischen Grundversorgungsabzugs (Art. 31 Abs. 1 EnG) ihr</p>		

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>gesamtes Absatzpotenzial in der Grundversorgung einbeziehen.</p> <p>2 Statt dieses Abzugs können sie einen bereinigten Grundversorgungsabzug zur Anwendung bringen (Art. 31 Abs. 2 EnG). Diesen bilden sie, indem sie den ersten Abzug um die Elektrizität aus anderen erneuerbaren Energien, die sie in ihrer Grundversorgung verkaufen (Erneuerbaren-Menge), reduzieren. Nicht zulässig ist eine solche Reduktion, wenn es sich um Elektrizität handelt, die</p> <p>a. im Einspeisevergütungssystem oder anderweitig unterstützt wird;</p> <p>b. nicht aus eigenen Anlagen stammt, es sei denn der Bezug beruhe auf langjährigen und vor dem 1. Januar 2016 abgeschlossenen Verträgen.</p> <p>3 Wer Elektrizität aus mehreren Grosswasserkraftanlagen im Portfolio hat, darf keine mengengewichtete Mittelung der nicht gedeckten Gestehungskosten vornehmen. Die Marktpremie steht den Berechtigten stattdessen pro Anlage im Umfang ihrer Marktpremienquote zu. Diese ermittelt sich als Quotient aus:</p> <p>a. der Differenz der gesamten Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen mit nicht gedeckten Gestehungskosten im Portfolio und dem angewandten Grundversorgungsabzug (Abs. 1 oder Abs. 2); und</p> <p>b. der gesamten Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen mit nicht gedeckten Gestehungskosten im Portfolio.</p> <p>4 Würde ein Marktpremienberechtigter mit der so berechneten Marktpremie und den Verkäufen von Elektrizität aus den betreffenden Anlagen in der Grundversorgung insgesamt mehr erhalten, als zur Deckung der Gestehungskosten nötig ist, so reduziert sich die Marktpremie bis zum Betrag, bei dem diese Deckung insgesamt erreicht wird.</p> <p>Art. 97 Unternehmensbetrachtung in Fällen mit Grundversorgung</p> <p>1 Ist ein Unternehmen marktpremienberechtigt, das Teil eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens ist, dessen Sparten,</p>	<p><u>2^{bis} Marktpremienberechtigte, die mit der Grundversorgung betraut sind, dürfen die für den Grundversorgungsabzug ermittelte Menge vollständig in der Grundversorgung zu Gestehungskosten absetzen.</u></p> <p>3 Wer Elektrizität aus mehreren Grosswasserkraftanlagen im Portfolio hat, darf Unternehmen, die Elektrizität aus mehreren marktpremienberechtigten Grosswasserkraftanlagen erzeugen, dürfen keine mengengewichtete Mittelung der nicht gedeckten Gestehungskosten vornehmen. Die Marktpremie steht den Berechtigten stattdessen pro Anlage im Umfang ihrer Marktpremienquote zu. Diese ermittelt sich als Quotient aus:</p> <p>a der Differenz der gesamten Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen mit nicht gedeckten Gestehungskosten im Portfolio und dem angewandten Grundversorgungsabzug (Abs. 1 oder Abs. 2); und</p> <p>b. der gesamten Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen mit nicht gedeckten Gestehungskosten im Portfolio</p> <p>1 <i>Streichen</i></p>	<p>Zu Abs. 2^{bis}: Präzisierung.</p> <p>Zu Abs. 3: Präzisierung, da der Begriff Portfolio nicht definiert ist. Im Verfassungsartikel sind die marktpremienberechtigten Anlagen gemeint.</p> <p>Abs. 1 und 2 sind zu streichen und stattdessen ist eine neue Formulierung vorgesehen.</p>

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>insbesondere Produktion, Netzbetrieb und Grundversorgung, in rechtlich eigenständige Einheiten unterteilt ist, so muss es sich das Grundversorgungspotenzial der anderen Einheiten anrechnen lassen.</p> <p>2 Rechtlich eigenständige Einheiten, die eine Sparte eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens bilden, dürfen die Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen auch dann zu Gestehungskosten in der Grundversorgung verkaufen (Art. 31 Abs. 2 EnG), wenn nicht sie selbst, sondern eine andere Einheit des Unternehmens marktpremien-berechtigt ist. Wer mit einem Marktpremienberechtigten nicht auf diese Weise verbunden ist, sondern zum Beispiel nur durch Konzernzugehörigkeit, hat dieses Recht nicht.</p>	<p><i>2 Streichen</i></p> <p>Neuformulierung:</p> <p><u>1 Wenn Energie des marktpremienberechtigten Unternehmens den grundversorgten Endverbrauchern von Tochter-, Schwester- und Mutterunternehmen grundsätzlich nach Art. 4 Abs. 1 StromVV zu Gestehungskosten in Rechnung gestellt wird, dann muss sich das marktpremienberechtigte Unternehmen das Grundversorgungspotential dieser Tochter-, Schwester- und Mutterunternehmen anrechnen lassen.</u></p> <p><u>2 Wenn Energie des marktpremienberechtigten Unternehmens den grundversorgten Endverbrauchern von Tochter-, Schwester- und Mutterunternehmen grundsätzlich nach Art. 4 Abs. 1 StromVV zu Gestehungskosten in Rechnung gestellt werden darf, dann dürfen diese Tochter-, Schwester- und Mutterunternehmen Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen zu Gestehungskosten in der Grundversorgung verkaufen (Art. 31 Abs. 2 EnG).</u></p>	<p>Hier ist auf StromVG und StromVV zu verweisen, da dort das Recht auf Energielieferung zu Gestehungskosten geregelt ist. Sonst droht eine unterschiedliche Praxis. Zudem ist der Begriff «Sparte» unklar und sollte nicht verwendet werden.</p>
<p>Art. 98 Gesuch</p> <p>1 Die Marktpremienberechtigten müssen ihr Gesuch bis zum 31. Mai des Jahres, das auf dasjenige folgt, für das sie um die Marktpremie ersuchen, beim BFE einreichen.</p> <p>2 Das Gesuch muss die gesamte berechtigende Elektrizität im Portfolio umfassen und ausweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aus welchen Anlagen wieviel davon stammt; b. die stündlich gefahrenen Profile pro Anlage; c. die anrechenbaren Kosten pro Anlage, gestützt auf einen Jahresabschluss; d. bei einer allfälligen Anlage im Einspeisevergütungssystem: deren Anteil Produktion am Anlagenverbund, einschliesslich des stündlich gefahrenen Profils; 		

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>e. die Marktprämienberechtigung.</p> <p>3 In den Fällen mit Grundversorgung weisen die Marktprämienberechtigten, die mit der Grundversorgung betraut sind, nötigenfalls unterstützt durch die mit ihnen verbundenen Unternehmenseinheiten, ausserdem aus:</p> <p>a. das Grundversorgungspotenzial;</p> <p>b. den angewandten Grundversorgungsabzug (Art. 96 Abs. 1 oder 2);</p> <p>c. die Erneuerbaren-Menge (Art. 96 Abs. 2);</p> <p>d. den effektiven Grundversorgungsabsatz pro Anlage;</p> <p>e. bei mehreren Anlagen: Angaben dazu, wie sich die Erlöse aus der Grundversorgung zusammen mit der Marktprämie auf die Deckung der Gestehungskosten auswirkt (Art. 96 Abs. 4).</p> <p>4 Die Anlagebetreiber schlüsseln für die mit ihnen verbundenen Marktprämienberechtigten rechtzeitig auf, welche Anteile ihrer Produktion an wen gingen. Die Marktprämienberechtigten reichen diese Aufschlüsselung zusammen mit dem Gesuch ein. Sie müssen dem BFE auf Verlangen, auch nach Abschluss des Verfahrens, Einsicht in die Betriebsdaten der Anlage gewähren und marktprämienrelevante Unterlagen einreichen. Die Eigner, Anlagebetreiber und verbundenen Unternehmenseinheiten unterstützen sie dabei. Das BFE kann sich nötigenfalls direkt an diese Akteure halten.</p>		
<p>Art. 99 Verfahren beim BFE</p> <p>1 Das BFE kann in der Verfügung, in der es die Marktprämie festlegt, nötigenfalls einen Vorbehalt für eine nachträgliche Korrektur machen.</p> <p>2 Reichen die Mittel für ein Jahr insgesamt nicht aus (Art. 38 Abs. 2 EnV), so kürzt es die Marktprämie jedes Marktprämienempfängers um den gleichen Prozentsatz. Kürzt es die Prämie nicht schon mit der anfänglichen Verfügung, sondern korrigiert es sie nachträglich, zum Beispiel nach dem Abschluss anderer Fälle, so tut es dies auch mit Verfügung.</p> <p>3 Es zahlt die Marktprämien möglichst im Jahr der Gesuchseinreichung aus, nötigenfalls mit einem einstweiligen teilweisen Rückbehalt des Geldes.</p> <p>4 Die ElCom unterstützt das BFE beim Vollzug, insbesondere indem es die bei ihr verfügbaren Daten zur Grundversorgung liefert. Sie kontrolliert in Koordination mit dem BFE unter anderem, ob die Marktprämienberechtigten die Elektrizität, für die sie die Marktprämie erhalten, nicht auch in</p>	<p>4 Die ElCom unterstützt das BFE beim Vollzug, insbesondere indem es sie die bei ihr verfügbaren Daten zur Grundversorgung liefert. Sie kontrolliert in Koordination mit dem BFE unter anderem, ob die Marktprämienberechtigten die Elektrizität, für die sie die Marktprämie erhalten, nicht auch in</p>	<p>Zu Abs. 4: Eine Datenlieferung der ElCom an das BFE ist für die Kontrolle nicht notwendig und damit unbegründet. Es ist ausreichend, wenn das BFE die Gesuche in geeigneter Form der ElCom unterbreitet, die ElCom die Prüfung anhand ihrer Daten aus den Kostendeclarationen vornimmt und das Resultat der Prüfung</p>

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
der Grundversorgung verkaufen. Das BFE unterstützt diese Kontrolle mit den nötigen Daten, soweit es darüber verfügt.	der Grundversorgung verkaufen. Das BFE unterstützt diese Kontrolle mit den nötigen Daten, soweit es darüber verfügt.	dem BFE meldet. Die Kostendeklarationen der Unternehmen sind grundsätzlich Unternehmensgeheimnisse und schützenswert.
Art. 100 Rückforderungen 1 Das BFE kann im Nachhinein Überprüfungen vornehmen. Marktprämienempfänger, Eigner und verbundene Unternehmenseinheiten müssen dem BFE auf Verlangen die nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. 2 Ergibt sich aus den Überprüfungen, dass jemand insbesondere wegen falscher Angaben zu Unrecht eine Marktprämie oder eine zu hohe Marktprämie erhalten hat, so fordert das BFE bis fünf Jahre ab der letzten Auszahlung die zu viel erhaltene Marktprämie aller Jahre zurück (Art. 30 Abs. 3 Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990).		
8. Kapitel: Auswertung, Publikation, Auskünfte, Weitergabe von Daten an die Oberzolldirektion, Kontrolle und Massnahmen		
Art. 101 Auswertung 1 Das BFE wertet Daten über Projekte und Anlagen aus, für die eine Förderung nach dieser Verordnung beantragt wurde, zur Planung der aus dem Netzzuschlagsfonds zur Verfügung stehenden Mittel und zur Überprüfung der Wirksamkeit der Förderinstrumente. 2 Dazu kann es sämtliche im Gesuch, in allfälligen Projektfortschrittsmeldungen und in der Inbetriebnahmemeldung gemachten Angaben verwenden. 3 Es kann zudem die Menge der produzierten Elektrizität, die Höhe der bezahlten Förderbeiträge sowie die Höhe der Vollzugskosten für seine Auswertungen verwenden. 4 Es kann die Ergebnisse der Auswertungen publizieren. 5 Die Vollzugsstelle stellt dem BFE die für die Auswertungen notwendigen Daten monatlich oder auf Anfrage zur Verfügung.		
Art. 102 Publikation 1 Das BFE publiziert unabhängig von der Grösse einer Anlage folgende Angaben zu den Anlagen, für die nach dieser Verordnung eine Förderung entrichtet wird: a. den Namen oder die Firma des Betreibers sowie den Standort der Anlage; b. den verwendeten Energieträger; c. die Anlagenkategorie und den Anlagentyp; d. die Leistung vor und nach der Investition;		

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>e. die Höhe des Förderbeitrags; f. das Gesuchsdatum; g. das Inbetriebnahmedatum.</p> <p>2 Zu den Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, publiziert es zusätzlich die Menge der vergüteten Elektrizität und die Vergütungsdauer.</p> <p>3 Hinsichtlich der Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen publiziert es den Namen oder die Firma der Marktprämienempfänger und pro solchen Empfänger:</p> <p>a. die Gesamthöhe der Marktprämie; b. die Anzahl Anlagen, für die er die Marktprämie erhält; c. die im Zusammenhang mit der Marktprämie in der Grundversorgung verkaufte Menge an Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen.</p>		
<p>Art. 103 Auskünfte</p> <p>1 Die Vollzugsstelle oder das BFE erteilt Auskunft:</p> <p>a. der gesuchstellenden Person: über den Platz ihres Projekts auf der Warteliste; b. dem Kanton: über sämtliche Projekte und Anlagen auf seinem Hoheitsgebiet; c. der Gemeinde: über sämtliche auf ihrem Hoheitsgebiet in Betrieb stehenden Anlagen.</p> <p>2 Die Kantone und Gemeinden behandeln die erhaltenen Daten vertraulich. Sie dürfen sie insbesondere nicht verwenden zur Planung von Anlagen, die realisiert werden sollen von:</p> <p>a. ihnen selber; b. einer ihrer Anstalten; oder c. einer Gesellschaft, an der sie beteiligt sind.</p> <p>3 Für individuelle Auskünfte sind die Bestimmungen über das Öffentlichkeitsprinzip und die Datenschutzbestimmungen für Bundesorgane anwendbar.</p>		
<p>Art. 104 Weitergabe von Daten an die Oberzolldirektion</p> <p>Das BFE gibt für den Vollzug der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996 die nachstehenden Daten von Anlagenbetreibern, die Elektrizität aus Biomasse produzieren, an die Oberzolldirektion weiter:</p> <p>a. Name und Adresse von natürlichen Personen und Personenvereinigungen oder Firma und Sitz von juristischen Personen; b. Angaben über die Art, Menge und Herkunft der biogenen Rohstoffe;</p>		

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>c. Angaben über die Art, Menge und Herkunft der aus den biogenen Rohstoffen hergestellten Treib- und Brennstoffe;</p> <p>d. Angaben über die Elektrizität und die Wärme, die aus Treib- und Brennstoffen produziert werden;</p> <p>e. Angaben zur Anlage, insbesondere Produktionsprozesse, Kapazität, Leistung, Wirkungsgrad und Datum der Inbetriebnahme.</p>		
<p>Art. 105 Kontrolle und Massnahmen</p> <p>1 Das BFE kontrolliert, ob die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Es kann zu diesem Zweck die erforderlichen Unterlagen und Informationen verlangen, Prüfungen veranlassen und Stichproben durchführen. Es verfolgt begründete Hinweise auf Unregelmässigkeiten.</p> <p>2 Ergibt die Kontrolle oder die Überprüfung, dass die gesetzlichen Anforderungen verletzt sind, so verfügt das BFE oder die Vollzugsstelle je in ihrem Zuständigkeitsbereich die geeigneten Massnahmen.</p> <p>3 Das BFE ist weiter befugt, die für die Feststellung einer übermässigen Rentabilität erforderlichen Unterlagen und Informationen zu verlangen und Prüfungen zu veranlassen.</p>	<i>Streichen</i>	Unnötiger Mehraufwand.
9. Kapitel: Schlussbestimmungen		
<p>Art. 106 Übergangbestimmung zum Ende der Vergütungs-dauer nach bisherigem Recht</p> <p>Bei Anlagen, die eine Einspeisevergütung nach bisherigem Recht erhalten, wird die Vergütung bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Vergütungs-dauer ausläuft, ausgerichtet.</p>		
<p>Art. 107 Übergangsbestimmung zum Abbau der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien</p> <p>Projekte, die bis zum 31. Oktober 2016 nach Artikel 3gbis Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 in der Fassung vom 2. Dezember 2016 aufgrund der vollständigen Inbetriebnahmemeldung oder der Projektfortschrittsmeldung beziehungsweise, bei Kleinwasserkraftanlagen und Windenergieanlagen, der zweiten Projektfortschrittsmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, gilt folgende Berücksichtigungsreihenfolge:</p> <p>a. Projekte, die bis zum 31. Oktober 2015 vorgerückt sind: entsprechend dem Anmeldedatum;</p> <p>b. Projekte, die bis zum 31. Oktober 2016 vorgerückt sind: entsprechend dem Anmeldedatum.</p>		Die Unterscheidung von a. und b. ist nicht ersichtlich.

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>Art. 108 Übergangsbestimmungen zu Photovoltaikanlagen</p> <p>1 Für Anlagen, für die ein Betreiber bereits vor dem 1. Januar 2018 eine Einmalvergütung beantragt oder erhalten hat und deren Gesamtleistung ebenfalls vor diesem Datum 30 kW oder mehr beträgt, besteht kein Anspruch auf eine Einmalvergütung für die Leistung ab 30 kW.</p> <p>2 Anlagen von 30 bis weniger als 100 kW, die bereits für die kostendeckende Einspeisevergütung nach bisherigem Recht angemeldet waren, werden nach dem Einreichdatum der Inbetriebnahmemeldung berücksichtigt.</p> <p>3 Für Anlagen, die bereits für die kostendeckende Einspeisevergütung nach bisherigem Recht angemeldet waren, ist das Wahlrecht nach Artikel 9 bis zum 30. Juni 2018 auszuüben. Wird das Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht ausgeübt, so gilt die Anmeldung als Gesuch um Einmalvergütung.</p> <p>4 Für Anlagen, die mit einer Leistung von 30 bis weniger als 100 kW für die kostendeckende Einspeisevergütung nach bisherigem Recht angemeldet waren, ist der Vollzugsstelle bis zum 30. Juni 2018 mitzuteilen, falls die Leistung aufgrund einer Projektänderung 100 kW voraussichtlich erreicht oder überschreitet. Erfolgt diese Mitteilung nicht, so gilt die Anlage als kleine Anlage und der Leistungsbeitrag wird höchstens bis zur Leistung von 99,9 kW ausbezahlt.</p>	<p><u>5 Betreiber, denen bereits vor Inkrafttreten eine Vergütung zugesichert wurde (positiver Bescheid), erhalten den Vergütungssatz und die Vergütungsdauer nach bisherigem Recht.</u></p>	<p>Zu Abs. 5: Aus der Verordnung ist nicht ersichtlich, welche Vergütungshöhe Betreiber, denen bereits vor Inkrafttreten eine Vergütung zugesichert wurde (positiver Bescheid), erhalten werden. Für Betreiber, denen bereits vor Inkrafttreten eine Vergütung zugesichert wurde (positiver Bescheid), liest sich das neue Recht so, als ob sie zukünftig eine Vergütung auf Basis der reduzierten Vergütungssätze - nach dem neuen Recht - erhalten werden. Hier muss sichergestellt werden, dass die Vergütungssätze und die -dauer dem bisherigen Recht entsprechen.</p>
	<p><u>Art. 108a Übergangsbestimmungen zu Biomasseanlagen</u></p> <p><u>Stellt ein Betreiber ein Gesuch für einen Investitionsbeitrag für Biomasseanlage und hat für dieselbe Anlage bereits ein Gesuch für die kostendeckende Einspeisevergütung nach bisherigem Recht gestellt, so gilt das Einreichdatum dieses Gesuchs.</u></p>	<p>Für Anlagen, die ein Gesuch für eine Einspeisevergütung für Biomasseanlagen nach bisherigem Recht gestellt haben und neu einen Investitionsbeitrag in Anspruch zu nehmen, hat das Einreichdatum des ersten Gesuches zu gelten.</p>

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
Art. 109 Übergangsbestimmungen zur Direktvermarktung 1 Von der Pflicht zur Direktvermarktung ausgenommen sind Betreiber von Neuanlagen mit einer Leistung: a. von weniger als 500 kW in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung; b. ab 500 kW im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung. 2 Von der Pflicht zur Direktvermarktung ausgenommen sind zudem Betreiber von Anlagen nach Artikel 15 Absatz 2 im ersten Jahr ab Inkrafttreten dieser Verordnung (Art. 72 Abs. 5 EnG).		
Art. 110 Übergangsbestimmung zur Marktpremie bei Grosswasserkraftanlagen 1 Die Marktpremie kann erstmals im Jahr 2018 für Gesuche für das Jahr 2017 und letztmals im Jahr 2022 für Gesuche für das Jahr 2021 ausgerichtet werden. 2 Vom Recht, die in der Grundversorgung absetzbare Elektrizität auch effektiv dort und zu Gestehungskosten zu verkaufen (Art. 31 Abs. 3 EnG), dürfen die Berechtigten erstmals im Jahr 2018 für das Jahr 2018 und letztmals im Jahr 2022 für das Jahr 2022 Gebrauch machen.	2 Vom Recht, die in der Grundversorgung absetzbare Elektrizität auch effektiv dort und zu Gestehungskosten <u>anzurechnen zu verkaufen</u> (Art. 31 Abs. 3 EnG), dürfen die Berechtigten erstmals im Jahr 2018 für das Jahr 2018 und im Jahr 2022 für das Jahr 2022 Gebrauch machen.	Zu Abs. 2: Die abgesetzte Energiemenge, die Einnahmen sowie die angefallenen Kosten können erst im Folgejahr zu Istkosten ermittelt werden, allfällige Differenzen zwischen Ist-Erlösen und Ist-Kosten werden daraufhin über Deckungsdifferenzen im Zeitverlauf abgebaut. Die Formulierung des Bundesrates könnte diese Verrechnung gestützt auf die Nachkalkulation zu Istwerten verunmöglichen.
	Art. 110a Übergangsbestimmungen zu Wasserkraft <u>Neuinvestitionen, welche maximal fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Vorlage getätigt wurden, sind für die Berechnung des Investitionsbeitrages nach Art. 65 ebenfalls anrechenbar.</u>	In der gültigen Energieverordnung vom 7. Dez. 1998 in der Fassung vom 2. Dezember 2016 besagt der Artikel 3a Absatz 1 lit. a. dass die Neuinvestitionen der letzten fünf Jahre vor Inbetriebnahme mindestens 50 Prozent der für eine Neuanlage erforderlichen Investitionen ausmachen müssen, damit diese als erweitert oder erneuert gelten. Dies war bis anhin die Grundlage für die Berechnung neuer Projekte. In der neuen Vorlage dürfen nun gem. Art. 66 keine Kosten vor der Zusicherung durch das BFE mehr angerechnet werden. Nun gibt es Projekte, welche bereits Investitionen getätigt haben, mit dem Glauben der rückwirkenden Anrechenbarkeit vor der Zusicherung. Es widerspricht den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit, die Regeln für diese Anrechenbarkeit ohne Übergangsbestimmungen plötzlich zu ändern.
Art. 111 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.		

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
Anhang 1.1 Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem	<p>2 Vergütungssatz <i>Bei Berechnung der Vergütungssätze ist die neue Vergütungsdauer von 15 Jahren zu berücksichtigen.</i></p> <p>4.3.2 Anlagen, die nach Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a aufgrund der vollständigen zweiten Projektfortschrittsmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, sind spätestens drei vier Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 23) in Betrieb zu nehmen.</p> <p>Ziffer 5.1 Für Betreiber, die für ihre Anlage vor dem 1. Januar 2018 sowohl einen positiven Bescheid erhalten als auch die vollständige erste Projektfortschrittsmeldung nach bisherigem Recht</p>	<p>Im Rahmen der Revision EnV/StromVV 2016 wurden die Gesteuerungskosten und die Vergütungssätze von Wasserkraftanlagen eingehend geprüft und angepasst. Die Anpassung der Vergütungssätze erfolgte erst gerade auf Anfang 2017. Die Vergütungsdauer soll im vorliegenden Entwurf nun um fünf Jahre von 20 auf 15 Jahre reduziert werden, ohne eine entsprechende Anpassung der Vergütungssätze. Dies entspricht in etwa mit einer Senkung der Einspeisetarife um 15-20%. Diese Anpassung erfolgt, obwohl sich an der Wirtschaftlichkeit der Anlagen seit der Überprüfung der Sätze im Rahmen der Revision EnV 2016 nichts geändert hat. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese neu berechneten Vergütungssätze bis zu 20% zu hoch angesetzt waren. Entsprechend sind die Vergütungssätze auf die neue Vergütungsdauer anzupassen.</p> <p>Mit der geplanten Änderung der Energieverordnung sollen Kleinwasserkraftwerke, die nach dem 1.1.2017 in Betrieb genommen werden, eine verkürzte Vergütungsdauer erhalten. Das gilt auch für die Kraftwerke, welche die zweite Projektfortschrittsmeldung bereits eingereicht haben und / oder in der Planung bereits weit fortgeschritten sind (Konzession oder Baubewilligung erteilt). Der Bauentscheid wurde bei diesen Kraftwerken basierend auf den heute gültigen Vergütungstarifen getroffen. Mit der in der Vernehmlassung geplanten Anpassung der Vergütungsdauer ist nun bei solchen Kraftwerken ein kostendeckender Betrieb nicht mehr möglich. Der VSE beantragt daher, dass für Kleinwasserkraftwerke, welche die zweite Projektfortschrittsmeldung bereits eingereicht haben und / oder in der Planung weit fortgeschritten sind, weiter die bisherigen Vergütungstarife gelten sollen, unabhängig davon, ob sie bereits einen positiven Bescheid erhalten haben. Aufgrund der langen Planungszeiten für Kleinwasserkraftwerke kann nur so Planungssicherheit gegeben werden.</p> <p>Zu Ziffer 4.3.2; Grössere Kleinwasserkraftprojekte benötigen vom Zeitpunkt des positiven Bescheids mind. 1.5 bis 2 Jahre für die Detailplanung, Ausschreibung (öffentliches Verfahren), Investitionsentscheid (oft mehrere Entscheidungsgremien/Trägerschaft involviert). Dazu kommen zwei bis drei Jahre Bauzeit. In der Folge heisst das, die Inbetriebnahme dauert zwischen vier und fünf Jahren.</p> <p>Zu Ziffer 5.1 Die Formulierung der Ziffer 5.1 widerspricht diametral dem Erläuternden Bericht: "Die Übergangsbestimmung in Ziffer 5.1 sieht</p>

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>eingereicht haben, gelten sowohl für die Vergütungsdauer wie auch für die Berechnung der Vergütung die Vorgaben, <u>die vor dieser Änderung massgeblich waren zum Zeitpunkt der Einreichung der ersten Projektfortschrittmeldung massgebenden Bestimmungen.</u></p> <p>Ziffer 5.2 b. spätestens bis zum 31. Dezember 2019 2020, sofern der Betreiber zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2017 einen positiven Bescheid erhalten hat.</p>	<p>vor, dass für die Anlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2018 einen positiven Bescheid nach bisherigem Recht erhalten sowie eine Projektfortschrittmeldung nach bisherigem Recht eingereicht haben, für die Vergütungsdauer und den Vergütungssatz das im Zeitpunkt des Projektfortschrittes geltende Recht gilt. Dadurch werden die Anlagenbetreiber, die einerseits in den positiven Bescheid vertraut haben und andererseits gestützt auf dieses Vertrauen bereit erheblich investiert haben, in dieser Investition geschützt."</p> <p>Zwischen dem Zeitpunkt des positiven Bescheides und dem Projektfortschritt können die Vergütungssätze massiv gesunken sein. Damit werden die Spielregeln für den Investor während des Spiels drastisch geändert. Bislang haben die Übergangsbestimmungen den Investor geschützt, da sowohl für die Vergütungsdauer wie auch für die Berechnung der Vergütung die Vorgaben entscheidend waren, die vor dieser Änderung massgeblich waren. Diese Bestimmung muss auch in der neuen Verordnung Niederschlag finden; ansonsten sind die Investitionen in ein Projekt, auf einen positiven Bescheid basierend, verloren. Es geht um Rechts- und Investitionssicherheit.</p> <p>Zu Ziffer 5.2 Es ist sicherzustellen, dass es eine Möglichkeit gibt, die Inbetriebnahmemeldung erst später einzureichen. Begründung an einem praktischen Beispiel: Aufgrund der zweiten Fortschrittmeldung für die GKI Dotierturbine rückte das Projekt am 15.3.16 in der Warteliste nach vorne. Dennoch ist die Inbetriebnahme erst für das erste Semester 2020 vorgesehen.</p>
<p>Anhang 1.2 Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem</p>	<p>2 Vergütungssatz <i>Bei Berechnung der Vergütungssätze ist die neue Vergütungsdauer von 15 Jahren zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Mit der vorliegenden Anpassung des EnFV sollen die Vergütungssätze nochmals stark reduziert werden. Grundsätzlich begrüsst der VSE diese Senkung. Allerdings ist bei der Berechnung der neuen Vergütungssätze die verkürzte Vergütungsdauer zu berücksichtigen. Mit den vorgeschlagenen Vergütungssätzen dürften kostendeckende Investitionen in grosse PV Anlagen für eine längere Zeit verunmöglicht werden. Restliche Begründung analog Anhang 1.1</p>
<p>Anhang 1.3 Windenergieanlagen im Einspeisevergütungssystem</p>	<p>2 Vergütungssatz <i>Bei Berechnung der Vergütungssätze neue Vergütungsdauer von 15 Jahren berücksichtigen.</i></p>	<p>Begründung analog zu Anhang 1.1 mit folgendem Zusatz: Bei der Windkraft gibt es bereits heute die Möglichkeit nach fünf Betriebsjahren den Vergütungssatz bei einer Anlage individuell anzupassen (vgl. 3.2.2)</p>

Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
Anhang 1.4 Geothermieranlagen im Einspeisevergütungssystem		
Anhang 1.5 Biomasseanlagen im Einspeisevergütungssystem		
Anhang 2.1 Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen		
Anhang 2.2 Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen		Die Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten ist äusserst aufwendig. Im Sinne der Effizienz und zugunsten der kleineren Antragsteller soll das BFE zusammen mit der Branche ein Berechnungsfile entwickeln, das auch sämtliche relevanten Hintergrunddaten (Preisszenarien, Kapitalkostensatz) enthält, und dieses zur Verfügung stellen.
Anhang 2.3 Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen		
Anhang 3 Bestimmung des durchschnittlichen Kapitalkostensatzes	<p><i>Der Anhang ist nicht als Abweichung zum Anhang 1 StromVV zu formulieren, sondern soll in sich vollständig sein.</i></p> <p><i>Vor Ziff. 3.3 ergänzen</i> <u>Die Peer-Group-Unternehmen setzen sich soweit als möglich aus produktionsintensiven Unternehmen zusammen.</u></p> <p><i>Vor Ziff. 4.1 ergänzen</i> <u>Der Bonitätszuschlag bemisst sich nach dem Credit Spread von Schweizer Unternehmen mit Bonität BB.</u></p>	<p>Verweise zwischen Verordnungen sind für die Übersichtlichkeit zu vermeiden.</p> <p>Weiter irritiert, dass derselbe WACC für unterschiedliche Jahre zur Anwendung kommt (Marktprämie: t-1, Investitionsbeiträge: t, Netzverzinsung: t+1)</p> <p>Zur Ergänzung vor Ziff. 3.3: Aufgrund von Aktivitäten in anderen Energiebereichen und die dadurch bestehende Risikominderung durch Diversifikation unterschätzt das Beta aus einer Peer Group von kotierten Energieunternehmen oder Infrastrukturfonds die Risiken und damit die Eigenkapitalkosten. Beispielsweise weisen Investitionen in Produktionsanlagen ein höheres Risiko auf als Investitionen in das Stromnetz.</p> <p>Zur Ergänzung vor Ziff. 4.1: Investitionen in Wasserkraft sind risikoreicher als Investitionen im Netzbereich. Entsprechend fordern Fremdkapitalgeber eine höhere Risikoverzinsung, die sich beim Bonitätszuschlag des Fremdkapitals zeigt. In Anlehnung an die Studie BFE Studie „Perspektiven für die Grosswasserkraft in der</p>

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p><i>Vor Ziff. 4.2 ergänzen</i> <u>Dem Bonitätszuschlag gemäss Ziff. 4.1 kann zudem ein Small-Size-Premium hinzuaddiert werden. Das zuständige Bundesamt bestimmt dessen Anwendung und dessen Berechnung.</u></p> <p><u>Ziff. 5: Für Neu-Anlagen oder erheblich erweiterte Anlagen wird dem WACC vor Verwendung zwecks Kapitalisierung der Erträge und Kosten eine Baurisikoprämie hinzugerechnet.</u></p>	<p>Schweiz“ vom 12. Dez. 2014 sollte ein Credit Spread eines BB-Ratings herangezogen werden.</p> <p>Zur Ergänzung vor Ziff. 4.2: Die Empirie zeigt, dass kleinere Unternehmen höhere Kapitalkosten verzeichnen als kotierte Grossunternehmen. Dafür gibt es eine Vielzahl von Erklärungen, wie fehlende Liquidität der Investments oder grössere Klumpenrisiken. Ein solcher Size-Premium-Ansatz findet bereits in der Verordnung über die Flughafengebühr Anwendung.</p> <p>Zu Ziff. 5: Das Baurisiko (Projektrisiko) ist der zentrale Risikofaktor für Kraftwerksneubauten. Dieses Risiko wird systemimmanent durch keine Peer Group abgedeckt, da börsenkotierte Unternehmen generell das Risiko von bereits operativen Kraftwerken abbilden. Gemäss "Best Practice"-Ansatz bei Investitionsrechnungen müssen deshalb heutzutage alle Neubauten von Kraftwerken eine gegenüber dem WACC um eine Baurisikoprämie erhöhte Rendite ausweisen.</p>

Entwurf Energieverordnung EnV

27.4.2017

Allgemeine Bemerkungen

Die Texte in der EnV und in der CO2-Verordnung sind bei der Definition der Geothermieprojekte sehr ähnlich aber nicht deckungsgleich. Wir gehen davon aus, dass man es deckungsgleich machen wollte aber die beiden Entwürfe sich unterschiedlich entwickelt haben. Wir empfehlen die beiden Texte (speziell in den Anhängen) deckungsgleich zu machen oder darauf zu verweisen. Kleine Differenzen können in Zukunft zu Unklarheiten führen.

Redaktionelles:

- kW und kVA werden über alle Verordnungen uneinheitlich verwendet. Dies sollte vereinheitlicht werden.
- Es sollte unterschieden werden zwischen Netzbetreiber und Grundversorger.
- In den Verordnungen werden unterschiedliche Begriffe verwendet: "Produzentinnen und Produzenten" (EnV), "Erzeuger" (StromVV), das EnG wiederum verwendet die männliche Form "Produzent" → Vereinheitlichen

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
1. Kapitel: Gegenstand		
Art. 1 Diese Verordnung regelt: <ul style="list-style-type: none">a. den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung;b. die Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien;c. die Einspeisung netzgebundener Energie und den Eigenverbrauch;d. die wettbewerblichen Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen;e. die Geothermie-Garantien und -Erkundungsbeiträge;f. die Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen;g. den Netzzuschlag;h. die sparsame und effiziente Energienutzung in Gebäuden und Unternehmen;i. die Fördermassnahmen im Energiebereich;j. die internationale Zusammenarbeit im Anwendungsbereich des EnG;k. die Untersuchung der Wirkungen und die Datenbearbeitung.		

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
2. Kapitel: Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung 1. Abschnitt: Herkunftsnachweis		
Art. 2 Pflicht 1 Produzentinnen und Produzenten von Elektrizität müssen die Produktionsanlage registrieren und die produzierte Elektrizität mittels Herkunftsnachweis bei der Vollzugsstelle erfassen lassen. 2 Von der Herkunftsnachweispflicht ausgenommen sind Produzentinnen und Produzenten, deren Anlagen: a. während höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden; b. weder direkt noch indirekt an das Elektrizitätsnetz angeschlossen sind (Inselanlagen); c. über eine Anschlussleistung von höchstens 30 kVA verfügen.		
Art. 3 Entwertung 1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Herkunftsnachweisen haben Herkunftsnachweise zu entwerten, die: a. für die Stromkennzeichnung verwendet werden; b. Elektrizität betreffen, die von Eisenbahnen verbraucht wird; oder c. für Elektrizität ausgestellt werden, die die Produzentin oder der Produzent aufgrund von Eigenverbrauch nicht veräussert. 2 Bei der Pumpspeicherung muss der Herkunftsnachweis für den Teil der Elektrizität entwertet werden, der beim Pumpen verloren geht. 3 Eigentümerinnen und Eigentümer von Herkunftsnachweisen haben der Vollzugsstelle die Entwertungen unverzüglich zu melden.		
2. Abschnitt: Stromkennzeichnung		
Art. 4 1 Die Stromkennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b EnG muss jährlich mittels Herkunftsnachweis vorgenommen werden, und zwar für jede an Endverbraucherinnen und Endverbraucher gelieferte Kilowattstunde. 2 Das stromkennzeichnungspflichtige Unternehmen muss die Kennzeichnung für alle seine Endverbraucherinnen und Endverbraucher wie folgt vornehmen: a. für die gesamthaft an alle seine Endverbraucherinnen		

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>und Endverbraucher gelieferte Elektrizität (Lieferantenmix); oder</p> <p>b. für jede Endverbraucherin und jeden Endverbraucher einzeln für die an diese oder diesen gelieferte Elektrizität (Produktmix).</p> <p>3 Unabhängig von der Art der Kennzeichnung muss es seinen Lieferantenmix und die gesamthaft an seine Endverbraucherinnen und Endverbraucher gelieferte Menge Elektrizität bis spätestens zum Ende des folgenden Kalenderjahres veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat insbesondere über die im Internet von den stromkennzeichnungspflichtigen Unternehmen gemeinsam betriebene, frei zugängliche Adresse www.stromkennzeichnung.ch zu erfolgen.</p>	<p><u>4 Netzbetreiber, die keine Pflicht gemäss Art. 6 Stromversorgungsgesetz haben und weniger als 100 Endverbraucher beliefern, sind von der Pflicht der Veröffentlichung der Stromkennzeichnung befreit.</u></p>	<p>Zu Abs. 4: Viele Kraftwerke beliefern einzelne Liegenschaften, meist ausserhalb der Bauzone, und sind damit Endverteiler. Allerdings erbringen die Kraftwerke diese Leistung freiwillig. Die Lieferpflicht gemäss StromVG liegt in diesem Fall nicht beim Kraftwerk, sondern beim lokalen EW. In diesem Fall ist der administrative Aufwand für die Kraftwerksgesellschaften nicht gerechtfertigt.</p>
<p>3. Abschnitt: Technische Anforderungen, Verfahren und Meldepflicht</p>		
<p>Art. 5 Technische Anforderungen und Verfahren</p> <p>1 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Anforderungen an den Herkunftsnachweis und dessen Gültigkeitsdauer; die Verfahren für die Erfassung, die Ausstellung, die Überwachung der Übertragung des Herkunftsnachweises und dessen Entwertung; die Anforderungen an die Registrierung der Anlagen, für deren Produktion die Herkunft nachgewiesen werden muss, sowie das entsprechende Verfahren; die Anforderungen an die Stromkennzeichnung. <p>2 Es orientiert sich dabei an internationalen Normen, insbesondere an denjenigen der Europäischen Union.</p>		
<p>Art. 6 Meldepflicht</p> <p>1 Die Netzbetreiber müssen der Vollzugsstelle vierteljährlich die Menge Elektrizität nach Artikel 19 Absatz 1 EnG melden, die eine Produzentin oder ein Produzent in einer Anlage produziert, die:</p>		

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>a. weder über ein intelligentes Messsystem nach Artikel 8a der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV) verfügen; noch</p> <p>b. über eine Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung nach Artikel 8 Absatz 5 der Stromversorgungsverordnung in der Fassung vom 1. März 2008 verfügen.</p> <p>2 Zudem müssen sie der Vollzugsstelle bei der Inbetriebnahme solcher Anlagen die Anlagedaten melden.</p>		
<p>3. Kapitel: Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien</p> <p>1. Abschnitt: Guichet Unique</p>		
<p>Art. 7</p> <p>1 Für die Koordination der Stellungnahmen und der Bewilligungsverfahren nach Artikel 14 Absatz 4 EnG ist bei Windkraftanlagen das Bundesamt für Energie (BFE) zuständig.</p> <p>2 Die zuständigen Bundesstellen haben ihre Stellungnahmen und Bewilligungen innert zweier Monate nach Aufforderung durch das BFE bei diesem einzureichen, sofern in anderen Bundeserlassen keine abweichenden Fristen vorgesehen sind.</p>		
<p>2. Abschnitt: Nationales Interesse</p>		
<p>Art. 8 Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse</p> <p>1 Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:</p> <p>a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh verfügen; oder</p>	<p>a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens <u>12</u> 20 GWh verfügen; oder</p>	<p>Zu Abs. 1 lit. a: Gemäss dem Erläuternden Bericht führt ein Top-Down-Ansatz zur Definition der Mindestproduktion einer Wasserkraftanlage von nationalem Interesse von 20 GWh/a. Ausgehend vom Ausbauziel bis 2050 soll der durchschnittliche Ausbau 118 GWh/a betragen, wovon 20 GWh/a knapp 20% ausmachen. Dieser Ansatz führt jedoch zu einem Widerspruch in der Bestimmung des Schwellenwertes. Wenn das Ausbauziel bis 2050 höher wäre, so ergäbe dies gemäss dieser Logik einen höheren Schwellenwert. Damit wären bei höheren Ausbauzielen weniger Projekte von nationalem Interesse. Da für die Erreichung des höheren Ausbauziels mehr Anlagen gebaut werden müssten, wäre jedoch ein tieferer Schwellenwert nötig, um dem nationalen Interesse eines Ausbaus von Wasserkraftanlagen gerecht zu werden. Der VSE schlägt vor, für die Bestimmung der Mindestproduktion auf den Grenzwert von 3 MW Leistung abzustellen, ab welchem</p>

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung verfügen.</p> <p>2 Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie durch die Erweiterung oder Erneuerung:</p> <p>a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh erreichen; oder</p> <p>b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 5 GWh erreichen und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung verfügen.</p> <p>3 Liegt bei neuen Wasserkraftanlagen die erwartete mittlere Produktion zwischen 10 und 20 GWh pro Jahr und bei bestehenden zwischen 5 und 10 GWh pro Jahr, so reduziert sich die Anforderung an den Stauinhalt linear.</p> <p>4 Pumpspeicherkraftwerke sind von nationalem Interesse, wenn sie über eine installierte Leistung von mindestens 100 MW verfügen.</p>	<p>b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh und über mindestens 800 <u>200</u> Stunden Stauinhalt bei Volleleistung verfügen.</p> <p>2 Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie <u>im aktuellen Zustand oder durch die nach der Erweiterung oder Erneuerung:</u></p> <p>b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 5 GWh und über mindestens 400 <u>100</u> Stunden Stauinhalt bei Volleleistung verfügen.</p> <p>4 Pumpspeicherkraftwerke sind von nationalem Interesse, wenn sie <u>die Pumpen</u> über eine installierte Leistung von mindestens 100 <u>50</u> MW verfügen. <u>Das nationale Interesse der Produktion aus natürlichen Zuflüssen wird gemäss Art. 8 Abs. 1 oder Abs. 2 beurteilt.</u></p> <p><u>5 Anlagen einer Kaskade gelten dann als selbständige Anlage, wenn sie unabhängig von den anderen Anlagen der Kaskade betrieben werden können. Falls die Anlagen einer Kaskade nicht unabhängig betrieben werden können, so gilt die Kaskade als eine Anlage (Anhang 1.1. Ziff. 1 EnFV).</u></p>	<p>eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Wasserkraftanlagen obligatorisch ist. Bei durchschnittlichen 4000-5000 Volllaststunden ergäbe dies eine Mindestproduktion von 12-15 GWh/a.</p> <p>Zu Abs. 1, lit. b: 800 Stunden Vollbetrieb entspricht über 30 Tage Stauinhalt. Aufgrund der hohen Bedeutung von Speichermöglichkeiten sollten auch kleinere Neuanlagen im Sinne der ES2050 von nationalem Interesse sein. Daher sollen bereits Wochenspeicher (ca. 200 Stunden Vollbetrieb) als voll steuerbare Anlage im nationalen Interesse gelten.</p> <p>Zu Abs. 2: "durch" würde eine Mehrproduktion von 10 GWh pro Jahr bedeuten</p> <p>Zu Abs. 2. lit. b: Siehe Kommentar Abs. 1 lit. b</p> <p>Zu Abs. 4: Präzisierung nötig, dass sich die Leistung auf die Pumpenleistung bezieht. Und falls natürliche Zuflüsse eine Turbinierung ermöglichen, so gilt für diesen Anteil Art 8 Abs. 1 resp. Abs. 2. Zudem ist der Schwellenwert von 100 MW Leistung zu hoch gewählt und ist auf 50 MW zu reduzieren.</p> <p>Zu Abs. 5: Definition der Systemgrenze fehlt: Eine Wasserkraftanlage kann eine einzelne Anlage oder eine Kaskade von hydraulisch verbunden Anlagen sein (Bsp. Grande Dixence mit Pumpstationen, Fabrikkanal mit mehreren Klein-WKW und einem einzigen Fassungsbauwerk). Erläuterung BFE : "Teil"-Anlagen einer Kaskade gelten dann als selbständige Anlage, wenn sie unabhängig von den anderen "Teil"-Anlagen der Kaskade betrieben werden können. Falls die "Teil"-Anlagen nicht unabhängig betrieben werden kann, so gilt die Kaskade als eine Anlage.</p>
<p>Art. 9 Windkraftanlagen von nationalem Interesse</p> <p>1 Für die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage von nationalem Interesse ist, können mehrere Anlagen gemeinsam berücksichtigt werden, wenn sie in einer nahen räumlichen und gemeinsamen Anordnung (Windpark) stehen.</p>		

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>2 Neue Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh verfügen.</p> <p>3 Bestehende Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie durch die Erweiterung oder Erneuerung eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh pro Jahr erreichen.</p>		
<p>Art. 10 Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 EnG</p> <p>Der Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 EnG umfasst künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtungen, die innerhalb des Perimeters eines Biotops von nationaler Bedeutung oder innerhalb einem Wasser- und Zugvogelreservat in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen.</p>	<p>Der Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 EnG umfasst künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtungen, die innerhalb des Perimeters eines Biotops von nationaler Bedeutung oder innerhalb einem Wasser- und Zugvogelreservat in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden <u>neu zu</u> stehen kommen. Bestehende Anlagen und allfällige Erweiterungen von bestehenden Anlagen sind zulässig. Vom Ausschluss nicht betroffen sind Anlagen oder Anlageteile, die ausserhalb der Schutzzone liegen und allenfalls Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben.</p>	<p>In Artikel 12 Abs. 2 EnG bezieht sich der Ausschluss explizit auf neue Anlagen (Auszug aus Artikel 12 Absatz 2 EnG: "In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen."). Bestehende Anlagen und allfällige Erneuerungen und Erweiterungen sind somit zulässig. Eine Einschränkung würde der Energiestrategie 2050 widersprechen.</p> <p>Zudem wird in Übereinstimmung mit dem Erläuternden Bericht präzisiert, dass Anlagen ausserhalb der Schutzzone vom Ausschluss nicht betroffen sind.</p>
<p>4. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch</p> <p>1. Abschnitt: Pflicht zur Abnahme und zur Vergütung von Energie nach Artikel 15 EnG</p>		
<p>Art. 11 Anschlussbedingungen</p> <p>1 Die Produzentinnen und Produzenten von Energie nach Artikel 15 EnG und die Netzbetreiber legen die Anschlussbedingungen vertraglich fest. Sie regeln insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anschlusskosten; b. die maximale Einspeiseleistung; c. ob ein Teil der produzierten Energie nach den Artikeln 16 und 17 EnG am Ort der Produktion verbraucht wird; d. die Vergütung. <p>2 Die Produzentinnen und Produzenten sind verpflichtet, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen auf den Netzanschlusspunkt zu vermeiden.</p> <p>3 Ist Absatz 2 erfüllt, so sind die Netzbetreiber verpflichtet, die Energieerzeugungsanlage mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt so zu verbinden,</p>	<p>1 ...</p> <p><u>e. das Messkonzept und die Messstrecke</u></p>	

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>dass die Einspeisung und der Bezug von Energie sichergestellt sind. Die Produzentin oder der Produzent trägt die Kosten für die Erstellung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Netzanschlusspunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten. Die Vergütung der Kosten für notwendige Netzverstärkungen richtet sich nach Artikel 22 Absatz 3 StromVV.</p>		
<p>Art. 12 Abzunehmende und zu vergütende Energie</p> <p>1 Der Netzbetreiber hat abzunehmen und zu vergüten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einer Produzentin oder einem Produzenten, der einen Teil der produzierten Energie am Ort der Produktion (Art. 15) selber verbraucht oder dort einem oder mehreren Dritten zum Verbrauch überlässt (Eigenverbrauch): die dem Netzbetreiber angebotene Überschussproduktion; b. einer Produzentin oder einem Produzenten, der die gesamte produzierte Elektrizität dem Netzbetreiber veräussert: die Nettoproduktion. <p>2 Die Überschussproduktion entspricht der tatsächlich ins Netz des Netzbetreibers eingespeisten Elektrizität. Die Nettoproduktion entspricht der Elektrizität, die mit der Anlage produziert wird (Bruttoproduktion), abzüglich der von der Anlage selber verbrauchten Elektrizität (Hilfsspeisung).</p> <p>3 Produzenten und Produzentinnen, die zwischen den Vergütungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b wechseln wollen, haben dies dem Netzbetreiber drei Monate im Voraus mitzuteilen.</p>	<p>1 Der Netzbetreiber hat abzunehmen und zu vergüten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einer Produzentin oder einem Produzenten, der einen Teil der produzierten Energie am Ort der Produktion (Art. 15) selber verbraucht oder dort einem oder mehreren Dritten zum Verbrauch überlässt (Eigenverbrauch): die dem Netzbetreiber angebotene Überschussproduktion; b. einer Produzentin oder einem Produzenten, der die gesamte produzierte Elektrizität dem Netzbetreiber veräussert: die Nettoproduktion. c. <u>einem Produzenten, der Elektrizität der nationalen Netzgesellschaft als Regelernergie oder anderen Dritten ausserhalb des Ortes der Produktion verkauft: Die Überschussproduktion abzüglich der anderweitig verkauften Elektrizität.</u> <p>3 Produzenten und Produzentinnen, die zwischen den Vergütungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b wechseln wollen, haben dies dem Netzbetreiber drei Monate im Voraus mitzuteilen <u>und können den Wechsel jeweils auf Anfang Kalenderjahr vollziehen.</u></p>	<p>Zu Abs. 1 lit. c: Diese Konstellation ist durch die Verordnung nicht abgedeckt.</p> <p>Zu Abs. 3: Ein unterjähriger Regimewechsel hat eine Veränderung in der Tarifstruktur des VNB zur Folge. Dieser Mehraufwand sollte aber gemäss Art. 18 Abs. 1 wiederum von allen Haushaltskunden getragen werden. Dies widerspricht der verursacherrechtlichen Zuordnung der Kosten gemäss Strom VG. Wir möchten darauf hinweisen, dass nicht geklärt ist, was mit einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch geschieht, wenn der Produzent zwischen den Vergütungen wechselt. Es ist unklar, ob ein Zusammenschluss zwingend aufgelöst werden muss, wenn ein Produzent von der Einspeisung der Überschussproduktion zur Einspeisung der Nettoproduktion wechselt. Blicke der Zusammenschluss bei einem Wechsel bestehen, kann es zu Situationen kommen, in welchen ein Zusammenschluss keinen Eigenverbrauch hat, aber einen Marktzugang, welcher den einzelnen Teilnehmern des Zusammenschlusses nicht zustehen würde.</p>

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
4 Für Messinstrumente, die zur Messung der zu vergütenden Elektrizität verwendet werden, gelten die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 und die entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Für die Kosten des Messinstrumentes und die Bereitstellung der Messdaten gelten die Bestimmungen der StromVV.	4 <u>Die Kosten für das Messwesen gehen zu Lasten der Produzentinnen und Produzenten. Produzentinnen und Produzenten mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein.</u> Für Messinstrumente, die zur Messung der zu vergütenden Elektrizität verwendet werden, gelten die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 und die entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Für die Kosten des Messinstrumentes und die Bereitstellung der Messdaten gelten die Bestimmungen der StromVV.	Zu Abs. 4: Die Messkosten gehen im heutigen Recht zu Lasten der Produzenten (Art. 2 Abs. 3 EnV und Art. 8 Abs. 5 StromVV). Obwohl im erläuternden Bericht zu Art. 11 und 12 EnV ausgeführt wird, dass die inhaltlichen die Bestimmungen des bisherigen Art. 2 EnV unverändert bleiben (S. 14), finden sich die bisherige Kostenanlastung der Messkosten in Art. 12 EnV nicht mehr. Art. 8 Abs. 5 StromVV wurde mit Hinweise auf den flächendeckenden Smart-Meter-Rollout gestrichen. Im Sinn der Verursachergerechtigkeit ist die Kostentragung der Messung durch den Produzenten beizubehalten. Ansonsten würde eine verdeckte Subventionierung eingeführt, was abzulehnen ist. Im Sinn der Übersichtlichkeit wird vorgeschlagen, die Bestimmungen in Art. 12 EnV zu vereinen.
Art. 13 Vergütung 1 Bei der Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richten sich die Kosten, die der Netzbetreiber für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität vermeidet, nach den Kosten des Bezugs bei Dritten und den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen. 2 Bei der Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ergibt sich der Marktpreis aus den Stundenpreisen am Spotmarkt im Day-ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz.	1 Bei der Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richten sich die Kosten, die der Netzbetreiber für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität vermeidet, nach den <u>tatsächlichen oder potentiellen Kosten des Bezugs gleichwertiger Energie ohne Herkunftsnachweis bei Dritten und den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen. Dabei sind auch die anteilig vermiedenen Verwaltungskosten zu berücksichtigen. Durch die Abnahme der Elektrizität nach Artikel 15 Energiegesetz verursachte zusätzliche Verwaltungs- und Ausgleichsenergiekosten können von der Vergütung abgezogen werden.</u>	<u>Streichung Gestehungskosten eigene Produktionsanlagen:</u> Verordnungstext und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind gesetzeswidrig: <ul style="list-style-type: none"> Grammatikalische Auslegung: Gesetz spricht von vermiedenen Kosten der Beschaffung. Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen können nicht vermieden werden (ausser bei Gaskraftwerken die Kosten von Gas und bei KKW der Verschleiss der Brennstäbe). Vermieden werden kann nur die Kosten für die Beschaffung bei Dritten. Das Gesetz spricht zudem von gleichwertiger Elektrizität. Die eigenen Produktionsanlagen liefern üblicherweise höherwertigen Strom (Bandenergie, Spitzenenergie) als derjenige, welcher gemäss Art. 15 EnG abgenommen wird. Wille des Gesetzgebers war marktorientierte Konditionen einzuführen. Zu bezahlen soll der Preis sein, denn der VNB hätte, wenn er sonst wo gleichwertige Elektrizität beziehen würde (vgl. Zitate aus den parlamentarischen Beratungen unten) <p>Die Bestimmung benachteiligt EVU, die bereits heute einen hohen Anteil an Eigenproduktion haben, welcher nicht kostendendeckend ist gegenüber dem Marktpreis. Sie müssten den Rückspeichern im Vergleich zu EVU ohne Eigenproduktion überhöhte Vergütungen bezahlen. Aufgrund des BG-Urteils CKW besteht keine Möglichkeit, diese Kosten vollumfänglich den grundversorgten Kunden zu verrechnen. Die negativen Auswirkungen des BG-Urteils verschärfen sich zusätzlich.</p> <p>Netzbetreiber, die long sind, werden durch diese Bestimmungen gar zu Defizitgeschäften gezwungen. Den zusätzlich abgenommenen Strom müssen sie auf dem Markt zu Marktkonditionen verkaufen, ihn aber zu höheren Gestehungskosten abnehmen.</p>

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
		<p><u>Ergänzung tatsächliche oder potentielle Kosten</u> Gewisse VNB sind long, d.h. sie beziehen kein Strom bei Dritten bzw. nicht zu gewissen Zeiten. Für diesen Fall ist zu präzisieren, dass sich der Strom nach dem potentiellen Einkauf richtet. Dieser potentielle Einkauf entspricht dem aktuellen herrschenden Marktpreis.</p> <p><u>Ergänzung gleichwertige Energie ohne Herkunftsnachweis</u> Das Gesetz spricht von Kosten gleichwertiger Energie. Dies ist auch bei der Präzisierung auf Verordnungsstufe zu beachten. Zudem ist zu präzisieren, dass nur «Graustrom» vergütet werden muss, was auch der Idee des Bundesrates gemäss Erläuterndem Bericht und der heutigen Rechtslage entspricht. Durch die Präzisierung wird zudem klargestellt, dass es nur um Energie geht – ohne Netzentgelte.</p> <p><u>Ergänzung letzter Satz</u> Bei den vermiedenen Kosten sind auch die Verwaltungskosten und die Kosten für Ausgleichsenergie zu berücksichtigen. Zu entgelten sind nur die netto vermiedenen Kosten (d.h. abzüglich der Verwaltungs- und Ausgleichsenergiekosten, die durch die Rückspeisung verursacht werden).</p> <p><u>Zitate aus den parlamentarischen Beratungen</u> Parl. Beratungen zur Rückspeisevergütung – Art. 17 EnG, jetzt Art. 15 EnG: Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission, Ständerat Herbstsession 2015 Zehnte Sitzung 22.09.15 08h15 13.074 : Zusammengefasst entspricht der Antrag der Mehrheit unserer Kommission im Wesentlichen dem Modell des Bundesrates. Dieses ist marktnah, indem es primär darauf setzt, dass sich die Parteien unter sich einigen. Nur subsidiär kommt für kleine Produzenten eine minimale Abnahmegarantie zu marktorientierten Konditionen zum Zug. Das Modell des Nationalrates hingegen sieht eine Abnahmegarantie zu staatlich festgelegten Preisen vor. Es schafft einen grossen bürokratischen Aufwand, beschneidet die Rechte der Elektrizitätsversorgungsunternehmen übermässig stark und wäre auch aus der Sicht der Mehrheit der Kommission nicht vereinbar mit einem geöffneten Strommarkt. Entsprechend beantragt die Mehrheit der Kommission, in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 mit wenigen Ergänzungen dem Bundesrat zu folgen und konsequenterweise die vom Nationalrat eingefügten Absätze 5, 6 und 7 zu streichen.</p> <p>Müller-Altermatt Stefan (C, SO), für die Kommission, Nationalrat Frühjahrssession 2016 Dritte Sitzung 02.03.16 08h00 13.074: In</p>

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
		<p>Artikel 17 geht es um die Abnahme- und Vergütungspflicht. Strittig ist heute einzig Absatz 3, welcher definiert, wie der ""sichere Hafen"" aussehen soll, welchen wir den dezentralen Produzenten bieten, weil sie keine Marktmacht haben. Es geht also um den Preis, welcher ein Netzbetreiber einem Produzenten als Mindestpreis bezahlen muss, wenn er den Strom abnimmt, falls der Produzent den Strom auf dem Markt nicht zu einem höheren Preis verkaufen kann. Der Bundesrat wollte sich für diesen Preis am Spotmarkt orientieren. Der Nationalrat hat ein gegenüber dem Bundesrat grosszügigeres Modell mit anderer Konzeption vorgeschlagen, welches sich am Endkundenpreis orientiert. Der Ständerat hat als - wie die Kommission nach langer Debatte dann befand - fairen Kompromiss vorgeschlagen, dass die Netzbetreiber denjenigen Preis zu bezahlen haben, den sie aktuell durchschnittlich hätten, wenn sie sonst wo gleichwertige Elektrizität beziehen würden. Der Preis richtet sich also nach den vermiedenen Kosten - so ist es beschrieben. Diese Version des Ständerates obsiegte gegenüber der Version des Bundesrates, dem Minderheitsantrag Schilliger, mit 13 zu 12 Stimmen.</p>
<p>Art. 14 Anlagenleistung</p> <p>1 Die Leistung einer Photovoltaikanlage bemisst sich nach der normierten DC - Spitzenleistung des Solarstromgenerators .</p> <p>2 Die Leistung einer Wasserkraftanlage bezieht sich auf die Bruttoleistung. Für deren Berechnung gilt Artikel 51 des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916.</p> <p>3 Die Leistung von Biomasse-, Windenergie- und Geothermianlagen bemisst sich nach der Nennleistung des Stromgenerators.</p>	<p>2 Die Leistung einer Wasserkraftanlage bezieht sich auf die <u>mittlere mechanische</u> Bruttoleistung. Für deren Berechnung gilt Artikel 51 des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916.</p>	<p>Zu Abs. 2: Präzisierung</p>
<p>2. Abschnitt: Eigenverbrauch</p>		
<p>Art. 15 Ort der Produktion</p> <p>Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Umliegende Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion, sofern das Verteilnetz des Netzbetreibers zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch nicht in Anspruch genommen wird.</p>	<p><u>Der Ort der Produktion umfasst alle Produktionsanlagen und Endverbraucher, die sich hinter einem Anschlusspunkt an das Verteilnetz befinden. Für bestehende Anschlussanlagen gemäss Art. 3a Abs. 3 StromVV ist die Anschlusssituation vor dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ausschlaggebend. Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Umliegende Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion, sofern das Verteilnetz des Netzbetreibers zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch nicht in Anspruch genommen wird.</u></p>	<p>Die vorgeschlagene Regelung zum Ort der Produktion bietet sowohl Netzbetreibern als auch Eigenverbrauchern keine nachvollziehbaren Rahmen für einen Zusammenschluss. In der Zusammenschau mit der geplanten Änderung in Art. 3a StromVV wird dem VNB vielmehr die Verantwortung für die Festlegung der räumlichen Grösse sowie die interne Funktionsfähigkeit des Zusammenschlusses übertragen. Dies ist von Seiten VNB nicht zu leisten.</p> <p>Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sind Parallelinfrastrukturen zu vermeiden. Daneben sind "Privatleitungen", welche sich im</p>

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
		<p>rechtsfreien Raum z.B. über Strassen und zur Überbrückung zwischen Grundstücken aufgebaut werden, auch aus Sicherheitsaspekten zu vermeiden. Im Weiteren kann es nicht im Interesse des Gesetzgebers sein, die Grösse von Eigenverbrauchsgemeinschaften und somit die Anzahl Endverbraucher, die keinen Schutz durch die rechtlichen Vorgaben des StromVG erfahren, nicht detailliert zu definieren.</p> <p>Der Vorschlag des VSE zur Definition des Orts der Produktion orientiert sich an der aktuellen Vollzugshilfe des BFE. Daneben wird diese Abgrenzung auch der Intention des Gesetzgebers, die räumliche Dimensionierung des Eigenverbrauchs nicht willkürlich auszudehnen, sondern vielmehr die Messung innerhalb des Zusammenschluss dieser zu überlassen, gerecht.</p> <p>Die Regelung hat zur Folge, dass in die bestehende Infrastruktur nur in Ausnahmefällen und gegen Kompensation eingegriffen wird. Dies steht im Einklang mit der Forderung im Erläuternden Bericht, dass "das Recht auf Eigenverbrauch und auf Zusammenschluss zum Eigenverbrauch durch einen entsprechenden Leistungsbau des Netzbetreibers in grundsätzlicher Weise untergraben würde". Ein Leitungsbau, dem unterstellt wird, dass er Eigenverbrauch verhindert, ist erst nach Inkrafttreten der Eigenverbrauchsregelung möglich und betrifft somit nur Neuanschlüsse. Bei Neuanschlüssen legt der Netzbetreiber den Anschlusspunkt auf der Basis von technischen und wirtschaftlichen Kriterien fest. Hierbei sind die Prinzipien des Netzausbaus zu beachten, wie die Vermeidung von parallelem Leitungsbau und die Vermeidung von Querung von öffentlicher Infrastruktur (Strassen). Dies berücksichtigend, kann der Wunsch des Anschlussnehmers, Eigenverbrauch über mehrere Parzellen bzw. Gebäudeeinheiten umzusetzen, umgesetzt werden.</p>
<p>Art. 16 Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch</p> <p>Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage bei mindestens 10 Prozent der maximalen Netzanschlusskapazität liegt.</p>	<p>Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die <u>gesamte Produktionsleistung der Anlage am Ort der Produktion</u> bei mindestens <u>30 10</u> Prozent der <u>maximalen Netzanschlusskapazität Anschlussleistung am Messpunkt</u> gemäss Art. 18 EnG liegt.</p>	<p>Der Gesetzgeber hat in Art. 16ff EnG seinem Willen Ausdruck verliehen, die Möglichkeit zum Eigenverbrauch zu stärken. Die Umsetzung dieses Ziels gestaltet sich in der Praxis komplex und bringt erhebliche Probleme und Rechtsunsicherheiten mit sich. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Behandlung von Eigenverbrauchsgemeinschaften als ein einziger Endverbraucher ist insofern problematisch, als sie das Bündelungsverbot für Eigenverbrauchsgemeinschaften aufhebt und das Wahlrecht der Konsumenten beschneidet. Sie untergräbt damit das politisch austarierete Konzept einer zweistufigen Marköffnung und steht im Widerspruch zum Recht der Endverbraucher auf Grundversorgung.</p>

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
		<p>Der tiefe Schwellenwert in Art. 16 EnV von 10 % führt nun dazu, dass ein grösserer Zusammenschluss dank einer Kleinanlage das Recht auf Marktzugang erhalten kann: Bei einem Jahresverbrauch von 100'000 kWh und durchschnittlichen Bezugsdauern von ca. 2000 Stunden pro Jahr ist eine Anschlussleistung von 50 kW notwendig. Gemäss Verordnungsvorschlag würde somit eine PV-Anlage mit 5 kWp ausreichen. Bei einem Verbrauch von 100'000 kWh, was bereits bei einem Zusammenschluss von einigen Gewerbekunden der Fall ist, kann eine für ein (kleines) Einfamilienhaus passende Anlage von 5 kWp klar nicht als ausreichend angesehen werden, zumal dadurch das Recht auf Marktzugang erlangt wird. Die Schwelle ist deshalb von 10% auf 30% anzuheben.</p> <p>Am Ort der Produktion können sich mehrere Anlagen befinden. Der Wortlaut wird entsprechend angepasst. Zudem wird «maximale Netzanschlusskapazität» durch den Wortlaut des Energiegesetzes ersetzt.</p>
<p>Art. 17 Zusammenschluss mit Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern</p> <p>1 Gehören einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter an, so entsprechen die Elektrizitätskosten je anteilmässig den Gestehungskosten der Elektrizität aus der Eigenverbrauchsanlage sowie den Kosten für die aus dem Verteilnetz bezogene Elektrizität.</p> <p>2 Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer muss, unter Vorbehalt von Artikel 17 Absatz 4 EnG, den einzelnen Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern verbrauchsabhängig und verursachergerecht auferlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die extern anfallenden Kosten für die aus dem Netz bezogene Elektrizität, die Netz-, Mess- und Verwaltungskosten sowie die Gebühren und Abgaben an das Gemeinwesen; und b. die angemessenen intern anfallenden Kosten für die selber produzierte Elektrizität, die Verbrauchsmessung, die Datenbereitstellung, die Verwaltung und die Abrechnung. 	<p>Art. 17 Zusammenschluss mit <u>Teilnahme</u> Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern</p> <p><u>1 Die Teilnahme von Mieterinnen und Mietern sowie Pächterinnen und Pächtern an einem Zusammenschluss von Grundeigentümern zum Eigenverbrauch ist in einem Vertrag schriftlich zu regeln.</u></p> <p><u>2 1</u> Gehören einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch <u>Nehmen</u> Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter <u>an einem Zusammenschluss von Grundeigentümern zum Eigenverbrauch teil</u> an, so entsprechen die Elektrizitätskosten je anteilmässig den Gestehungskosten der Elektrizität aus der Eigenverbrauchsanlage sowie den Kosten für die aus dem Verteilnetz bezogene Elektrizität.</p> <p><u>3 2</u> Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer muss, unter Vorbehalt von Artikel 17 Absatz 4 EnG, den einzelnen Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern verbrauchsabhängig und verursachergerecht auferlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die extern anfallenden Kosten für die aus dem Netz bezogene Elektrizität, die Netz-, Mess- und Verwaltungskosten sowie die Gebühren und Abgaben an das Gemeinwesen; und b. die angemessenen intern anfallenden Kosten für die selber produzierte Elektrizität, die Verbrauchsmessung, die Datenbereitstellung, die Verwaltung und die Abrechnung. 	<p>In Artikel 17 und 19 sind einige Anpassungen notwendig, um klarzustellen, dass Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter nicht dem Zusammenschluss angehören. Diese Präzisierung ist insofern wichtig, als die Zusammenschlüsse üblicherweise als einfache Gesellschaften organisiert sein werden, in welcher Gesellschafterinnen und Gesellschafter nach aussen solidarisch und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der gesamten Gesellschaft haften. Dies ist Mieterinnen und Mietern sowie Pächterinnen und Pächtern nicht zuzumuten. Zu regeln wären ausserdem die Pflichten von Zusammenschlüssen, z.B. eine Genehmigung der Verträge gemäss Abs. 1 und der Tarife gemäss Abs. 6 durch die ElCom.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Forderung nach Verursachergerechtigkeit bietet keinen erkennbaren Mehrwert und kann bei sehr enger Auslegung dazu führen, dass komplizierte Messeinrichtungen notwendig werden.</p>

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>3 Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist mindestens schriftlich festzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wer den Zusammenschluss gegen aussen vertritt; b. die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung, der Verwaltung und der Abrechnung; c. das extern zu beziehende Stromprodukt sowie die Modalitäten für einen Wechsel des Stromprodukts. <p>4 Ein Austritt aus dem Zusammenschluss (Art. 17 Abs. 3 EnG) ist für Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter dann möglich, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die angemessene Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder die Vorgaben der Absätze 1 und 2 nicht einhält. Sie haben den Austritt der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer schriftlich und begründet mitzuteilen.</p> <p>5 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die für die Stromversorgung von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern zuständig sind, sind von der Pflicht, die Tarife zu veröffentlichen und eine Kostenträgerrechnung nach Artikel 4 StromVV zu führen, befreit.</p>	<p>4 3 Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist mindestens schriftlich festzuhalten <u>Der Vertrag gemäss Abs. 1 hält mindestens fest:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. wer den Zusammenschluss gegen aussen vertritt; b. die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung, der Verwaltung und der Abrechnung; c. das extern zu beziehende Stromprodukt sowie die Modalitäten für einen Wechsel des Stromprodukts. <p>5 4 Ein Austritt aus dem Zusammenschluss (Art. 17 Abs. 3 EnG) ist für Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter dann möglich <u>Bei einem Mieterinnen- oder Mieterwechsel oder Pächterinnen- oder Pächterwechsel tritt die neue Mieterin, der neue Mieter oder die neue Pächterin, der neue Pächter automatisch in den Vertrag ein. Der Vertrag kann nur beendet werden,</u> wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die angemessene Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder die Vorgaben der Absätze 1 und 2 <u>2 und 3</u> nicht einhält. <u>Sie Die Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter</u> haben den Austritt der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer schriftlich und begründet mitzuteilen.</p> <p>6 5 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die für die Stromversorgung von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern zuständig sind, sind <u>verpflichtet von der Pflicht</u>, die Tarife zu veröffentlichen und eine Kostenträgerrechnung nach Artikel 4 StromVV zu führen, befreit. <u>Vorbehalten bleiben anderweitige spezialgesetzliche Bestimmungen, insbesondere im Mietrecht.</u></p>	<p>Zu Abs. 5: Unklar ist, wie dieser Artikel im Zusammenhang mit Art. 17, Abs 3 EnG, gesehen werden muss:</p> <p>Art. 17, Abs 3 EnG: ... Sie [die Mieterinnen oder Mieter oder Pächterinnen oder Pächter] behalten grundsätzlich ihren Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 StromVG.</p> <p>Wir bitten um eine Erklärung seitens BFE.</p> <p>Zu Abs. 6: Die an Zusammenschlüssen beteiligten Mieter sollen einen gewissen Schutz geniessen. Insbesondere grössere Zusammenschlüsse sollten in die Pflicht genommen werden, Tarife transparent auszuweisen.</p>
<p>Art. 18 Einsatz von Stromspeichern im Eigenverbrauch</p> <p>1 Wer einen Stromspeicher einsetzt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen auf den Netzanschlusspunkt zu vermeiden. Für die übrigen Kosten gilt Artikel 11 Absatz 3 sinngemäss.</p> <p>2 Können diese Stromspeicher Elektrizität sowohl aus dem Verteilnetz beziehen als auch an dieses abgeben, so sind sie mit einem intelligenten Messgerät nach Artikel 8a StromVV auszustatten. Die Daten, die zur Berechnung der vom Speicher aus dem Verteilnetz bezogenen und in dieses Netz abgegebenen Elektrizität notwendig sind, sind von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer dem Netzbetreiber zu übermitteln.</p>	<p>1 Wer einen Stromspeicher einsetzt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen auf den am Netzanschlusspunkt zu vermeiden. Für die übrigen Kosten gilt Artikel 11 Absatz 3 sinngemäss.</p> <p>2 <u>Können diese Stromspeicher Elektrizität sowohl aus dem Verteilnetz beziehen als auch an dieses abgeben, ist dies dem Netzbetreiber drei Monate vor Inbetriebnahme oder bei Wechsel der Betriebsart zu melden.</u> Können diese Stromspeicher Elektrizität sowohl aus dem Verteilnetz beziehen als auch an dieses abgeben, so sind sie mit einem intelligenten Messgerät nach Artikel 8a StromVV auszustatten. Die Daten, die zur Berechnung der</p>	<p>Zu Abs. 1: Wie bisheriger Wortlaut. Die Einwirkungen können sich auch auf andere Elemente auswirken.</p> <p>Zu Abs. 2: Abs. 2 ist technisch nicht umsetzbar. Die Frage, ob die Stromqualität einer Rückspeisung bei einer Kombination von Erzeugungsanlage, Verbrauch und Speicher identifiziert werden kann, wurde von der AG Speicher des VSE verneint. Aus diesem Grund spricht sich der VSE gegen eine eventuelle Befreiung vom Netznutzungsentgelt für gespeicherte und zurückgespiesene Energie bei Mischformen aus. Eine Vergütung der rückgespiesenen Energie aus Mischformen differenziert nach Stromqualität ist</p>

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>3 Der Netzbetreiber hat die Messgeräte am Messpunkt nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c StromVV phasensaldierend zu betreiben.</p>	<p>vom Speicher aus dem Verteilnetz bezogenen und in dieses Netz abgegebenen Elektrizität notwendig sind, sind von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer dem Netzbetreiber zu übermitteln.</p> <p><u>2^{bis} Der Netzbetreiber legt in diesen Fällen die für die Abrechnung der Netznutzung und Energie sowie zur Ausstellung von HKN notwendigen Messkonzepte und Messgeräte fest. Der Netzbetreiber ist für alle Messsysteme zur netzseitigen Abrechnung zuständig. Diesbezügliche Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer.</u></p> <p><u>2^{ter} Die Netzbetreiber erlassen transparente Richtlinien zu den Messkonzepten und sachgerechten Abrechnungen. Sämtliche Energieflüsse müssen hierbei einer Stromqualität zugeordnet werden.</u></p> <p>3 Der Netzbetreiber hat die Messgeräte am Messpunkt nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c StromVV <u>saldierend über alle Phasen</u> phasensaldierend zu betreiben.</p>	<p>aus dem gleichen Grund nicht möglich. Eine Vergütung von Mischformen muss aufgrund der Daten an der Übergabestelle mit einer einzigen definierten Stromqualität geregelt werden. Der Absatz ist folglich komplett zu überarbeiten. Weiter ist klarzustellen, dass Messsysteme zur netzseitigen Abrechnung in den Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers fallen. Denn werden Messgeräte, die der Abrechnung von Netznutzung und Energielieferung aus dem Verteilnetz dienen sowie für Abrechnungs- und Bilanzierungsprozesse relevant sind, nicht vom Netzbetreiber betrieben, kommt dies einer Liberalisierung des Messwesens gleich und widerspricht somit den Vorgaben des StromVV bzw. der grundsätzlichen Verantwortung des Netzbetreibers für diese Prozesse.</p> <p>Zu Abs. 3: Präzisierung, damit klar ist, dass die Messmethode A (Ferrarisprinzip) verwendet wird.</p>
<p>Art. 19 Verhältnis zum Netzbetreiber</p> <p>1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben dem Netzbetreiber je drei Monate im Voraus mitzuteilen, wenn sie die Möglichkeit des Eigenverbrauchs in Anspruch nehmen oder wieder darauf verzichten wollen.</p> <p>2 Ebenfalls je drei Monate im Voraus haben sie dem Netzbetreiber die Gründung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch zusammen mit den am Zusammenschluss teilnehmenden Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter oder die Auflösung eines solchen Zusammenschlusses mitzuteilen.</p> <p>3 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben einen allfälligen Austritt einer Mieterin oder eines Mieters oder einer Pächterin oder eines Pächters (Art. 17 Abs. 4) dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Der Netzbetreiber hat die betreffenden Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächtern innert drei Monaten in die Grundversorgung nach Artikel 6 oder 7 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) aufzunehmen.</p>	<p><u>1^{bis} Sie haben dem Netzbetreiber mitzuteilen, wer den Zusammenschluss gegen Aussen vertritt.</u></p> <p>3 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben <u>eine allfällige Beendigung der Teilnahme am Zusammenschluss</u> einen allfälligen Austritt einer Mieterin oder eines Mieters oder einer Pächterin oder eines Pächters (Art. 17 Abs. 4) dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Der Netzbetreiber hat die betreffenden Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächtern innert drei Monaten in die Grundversorgung nach Artikel 6 oder 7 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) aufzunehmen.</p>	<p>Zu Abs. 1^{bis}: Vgl. Kommentar zu Art. 19 Abs 1.</p>

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>4 Ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer nicht in der Lage, die Mitglieder des Zusammenschlusses mit Elektrizität zu versorgen, hat der Netzbetreiber die Versorgung umgehend sicherzustellen. Die dem Netzbetreiber dabei anfallenden Kosten hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zu tragen.</p> <p>5 Wer die Möglichkeit des Eigenverbrauchs in Anspruch nimmt, hat dem Netzbetreiber die Menge der vor Ort produzierten und verbrauchten Elektrizität mindestens einmal jährlich mitzuteilen.</p>	<p>4 Ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer nicht in der Lage, die Mitglieder Teilnehmer des Zusammenschlusses mit Elektrizität zu versorgen, hat der Netzbetreiber die Versorgung <u>soweit möglich umgehend</u> sicherzustellen. Die Alle dem Netzbetreiber dabei anfallenden Kosten, <u>insbesondere für die Bereithaltung der Versorgung</u>, hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zu tragen. <u>Dies gilt auch bei der Auflösung des Zusammenschlusses oder beim Beendigung der Teilnahme einer Mieterin oder eines Mieters oder einer Pächterin oder eines Pächters.</u></p> <p>5 Wer die Möglichkeit des Eigenverbrauchs in Anspruch nimmt <u>und eine Anlage > 10 kVA besitzt</u>, hat dem Netzbetreiber <u>BFE zu statistischen Zwecken</u> die Menge der vor Ort produzierten und verbrauchten Elektrizität mindestens einmal jährlich mitzuteilen.</p>	<p>Zu Abs. 4: Die Sicherstellung der Versorgung der Verbrauchsstätten im Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist dem Netzbetreiber nicht in jedem Fall möglich. Sie ist u.a. abhängig von der Anschlussleistung am Messpunkt, welche nicht mehr auf die vollständige Versorgung der Verbrauchsstätten aus dem öffentlichen Netz ausgerichtet sein muss.</p> <p>Zu Abs. 5: Der Netzbetreiber benötigt diese Angaben nicht. Eine Meldepflicht auch für sehr kleine Anlagen bringt keinen nennenswerten Mehrwert und führt zu unnötigem Aufwand sowohl für die Produzenten als auch für die Stelle, welche die Daten zu sammeln hat.</p>
5. Kapitel: Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen, Geothermie-Erkundungsbeiträge und Geothermie-Garantien sowie Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken		
1. Abschnitt: Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen		
<p>Art. 20 Ausschreibungen</p> <p>1 Das BFE schreibt jährlich befristete Effizienzmassnahmen im Strombereich (Stromeffizienzmassnahmen) wettbewerblich aus.</p> <p>2 Diese Stromeffizienzmassnahmen müssen insbesondere zum Ziel haben, mit möglichst gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis eine Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs von Gebäuden, Fahrzeugen, Anlagen, Geräten oder Unternehmen und eine möglichst rasche Marktreife von neuen Technologien zu erreichen.</p>	<p>2 <i>Streichen</i></p>	<p>Zu Abs. 2: Das formulierte Ziel, dass eine möglichst rasche Marktreife von neuen Technologien erreicht werden soll, ist zu streichen. Die wettbewerblichen Ausschreibungen sollen technologie-neutral Effizienzmassnahmen mit möglichst gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis fördern. Ziel der wettbewerblichen Ausschreibungen ist es, Effizienzgewinne zu realisieren und nicht, neue Technologien zu fördern.</p> <p>In Art. 32 EnG ist geregelt, welche Massnahmen durch Wettbewerbliche Ausschreibungen unterstützt werden. Es ist nicht ersichtlich, wieso in der Verordnung ein Teil der Massnahmen explizit nochmals aufgeführt wird.</p> <p>Dass ein möglichst gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis angestrebt wird, ist in Art. 22 Abs. 2 geregelt.</p> <p>Art. 20 Abs. 2 kann somit komplett gestrichen werden.</p>

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
Art. 21 Teilnahmebedingungen <p>1 Das BFE legt jährlich die Bedingungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren fest. Es setzt Förderschwerpunkte und kann bestimmte Bereiche oder Anwendungen von der Förderung ausnehmen. Zudem kann es insbesondere den Förderbeitrag je Einzelprojekt oder -programm begrenzen und Vorhaben des Bundes von der Teilnahme ausschliessen.</p> <p>2 Wer an den wettbewerblichen Ausschreibungen teilnimmt, kann mit demselben Projekt oder Programm nur einmal pro Ausschreibungsjahr an den wettbewerblichen Ausschreibungen teilnehmen.</p>	<p>1 Das BFE legt jährlich die Bedingungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren <u>fest und passt diese an, falls dies aufgrund neuer Vorschriften oder Gesetze notwendig ist.</u> Es setzt Förderschwerpunkte und kann bestimmte Bereiche oder Anwendungen von der Förderung ausnehmen. Zudem kann es insbesondere den Förderbeitrag je Einzelprojekt oder -programm begrenzen und Vorhaben des Bundes von der Teilnahme ausschliessen.</p> <p>2 <i>Streichen</i></p>	<p>Zu Abs. 1: Die Bedingungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sollten nur dann angepasst werden, wenn dies aufgrund neuer Vorschriften oder Gesetzen notwendig ist. Die heute praktizierte jährliche Anpassung der Bedingungen führt für die teilnehmenden Unternehmen zu unnötigen Unsicherheiten und verhindert eine effiziente Abwicklung für die teilnehmenden Unternehmen.</p> <p>Ziel der wettbewerblichen Ausschreibungen ist die Förderung der Energieeffizienz und nicht die Förderung einer bestimmten Technologie. Entsprechend sollten die wettbewerblichen Ausschreibungen technologieneutral ausgestaltet sein.</p> <p>Zu Abs. 2: Die Sperrfrist von einem Jahr ist willkürlich. Unternehmen, welche beispielsweise mit einem angepassten Projektantrag zeitnah an einer weiteren Ausschreibung teilnehmen möchten, werden in der Umsetzung von Effizienzmassnahmen behindert.</p>
Art. 22 Berücksichtigung und Auswahl <p>1 Für Förderbeiträge werden nur Projekte und Programme berücksichtigt, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Bedingungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren erfüllen; ohne Förderbeitrag nicht realisiert würden. <p>2 Die Projekte und Programme mit der besten Kostenwirksamkeit (Rp./kWh) erhalten einen Förderbeitrag.</p>	<p>2 Die Projekte und Programme mit der besten <u>Effizienz</u> Kostenwirksamkeit (Rp./kWh) erhalten einen Förderbeitrag.</p>	<p>Zu Abs. 2: In der Praxis führt der Absatz 2 dazu, dass ein Teil der Kosten für die Umsetzung von Programmen von den Programmträgern übernommen werden müssen. Denn vor allem dadurch wird eine geringere Kostenwirksamkeit erreicht.</p> <p>Mit Abs. 1 lit. b sollen Mitnahmeeffekte verhindert werden. Doch insbesondere bei den Projekten führt dieser Absatz in Kombination mit dem Absatz 2 zu Widersprüchen, welchen die Unternehmen nicht verstehen. Das Projekt soll eine gute Kostenwirksamkeit haben, darf aber nicht wirtschaftlich sein bzw. ohne Fördergelder nicht realisiert werden. Jedes Unternehmen interpretiert Wirtschaftlichkeit aber anders. Hier braucht es eine Definition der Wirtschaftlichkeit. Diese sollte für Projekte und Programme gleich sein soll wie bei anderen Bundes-Instrumenten z.B. der Zielvereinbarung (4 Jahre Payback-Zeit).</p> <p>Oberstes Ziel muss die Umsetzung von möglichst vielen Stromeinsparprojekten sein, zu möglichst tiefen Kosten für die Allgemeinheit.</p>

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
Art. 23 Auszahlung 1 Der Förderbeitrag wird erst ausbezahlt, wenn die Stromeffizienzmassnahmen umgesetzt sind. Sind sie bis zum festgelegten Zeitpunkt nicht umgesetzt oder werden die prognostizierten Stromeinsparungen nicht erreicht, so wird der Förderbeitrag angemessen gekürzt. 2 Bei länger dauernden Projekten und Programmen können Zahlungen geleistet werden, bevor die Massnahmen vollständig umgesetzt sind, wenn im Voraus festgelegte Zwischenziele erreicht werden. Wird ein Zwischenziel nicht erreicht, so können weitere Förderbeiträge verweigert werden. 3 Wer einen Förderbeitrag zugesprochen erhalten hat, muss dem BFE und den mit dem Vollzug betrauten Stellen die zur Überprüfung des Stromeffizienzgewinns nötigen Daten zur Verfügung stellen und Zugang zu seinen Anlagen gewähren.	1 Der Förderbeitrag wird erst ausbezahlt, wenn die Stromeffizienzmassnahmen umgesetzt sind. Sind sie bis zum festgelegten Zeitpunkt nicht umgesetzt oder werden die prognostizierten Stromeinsparungen nicht erreicht , so wird der Förderbeitrag angemessen gekürzt	Zu Abs. 1: Wird die Ausbezahlung des Förderbeitrages vom Erreichen der prognostizierten Stromeinsparungen abhängig gemacht, bedingt dies aufwendige Messungen, welche das Projekt oder Programm zusätzlich verteuert und das Kosten-Nutzen-Verhältnis des Projekts oder Programms verschlechtern. Dies läuft dem Grundgedanken zuwider, dass Projekte und Programme mit einem möglichst guten Kosten-Nutzen-Verhältnis gefördert werden sollen. In der Praxis sind solche Vorher- / Nachher-Messungen kaum verhältnismässig realisierbar, da der Stromverbrauch von diversen Faktoren beeinflusst wird. Mit der Eingabe des Projekts kann ja die Wirksamkeit des Projekts dargelegt werden.
Art. 24 Auswertung und Publikation 1 Das BFE wertet die geförderten Projekte und Programme aus insbesondere in Bezug auf: a. Trägerschaft; b. Kurzbeschreibung; c. erwartete und realisierte Stromeinsparung; d. die Fördermittel pro eingesparte Kilowattstunde (Kostenwirksamkeit). 2 Es publiziert die Ergebnisse der Auswertungen jährlich. 3 Nach Abschluss eines Projekts respektive eines Programms publiziert es die erzielte Stromeinsparung. 4 Es kann die von Projekt- und Programmträgern eingereichten Eingaben sowie die verfassten Zwischen- und Schlussberichte unter Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses publizieren.	3 <i>Streichen</i> 4 <i>Streichen</i>	Zu Abs. 3: Die Publikation der erzielten Stromeinsparung ist bereits durch Art. 24 Abs. 1 und 2 gegeben. Zu Abs. 4: Insbesondere die Schlussberichte sind sehr detailliert und erlauben Rückschlüsse auf unternehmensspezifische Strategien bei der Planung von Projekten und Programmen. Es ist daher davon abzusehen, diese zu publizieren.
2. Abschnitt: Geothermie-Erkundungsbeiträge und Geothermie-Garantien	2. Abschnitt: Geothermie-Erkundungsbeiträge und Geothermie-Garantien <u>für Strom- und Wärmeproduktion</u>	Im CO2-Gesetz wird von Geothermie für die Wärmeproduktion gesprochen, in der EnV nur von Geothermie. In der EnV ist explizit zu erwähnen, dass Strom und Wärme möglich sind.
Art. 25 Anspruchsvoraussetzungen und Gesuch 1 Geothermie-Erkundungsbeiträge können geleistet werden, wenn ein Projekt die Voraussetzungen nach Anhang 1 erfüllt.		

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>2 Geothermie-Garantien können geleistet werden, wenn ein Projekt die Voraussetzungen nach Anhang 2 erfüllt.</p> <p>3 Das Gesuch ist dem BFE einzureichen. Es ist erst einzureichen, wenn die für das Projekt notwendigen Bewilligungen und Konzessionen rechtskräftig erteilt wurden und dessen Finanzierung gesichert ist.</p>	<p>3 Das Gesuch ist dem BFE einzureichen. Es ist erst einzureichen, wenn die für das Projekt notwendigen Bewilligungen und Konzessionen rechtskräftig erteilt wurden und dessen Finanzierung gesichert ist.</p>	<p>Zu Abs. 3: Meist braucht es für Finanzbeiträge die Zusage des BFE für Fördergelder und die Finanzierung kann daher erst gesichert werden, wenn diese erteilt ist.</p>
<p>Art. 26 Prüfung des Gesuchs und Entscheid</p> <p>1 Das BFE zieht zur Prüfung der Gesuche ein unabhängiges Expertengremium aus bis zu sechs Fachleuten bei.</p> <p>2 Das Expertengremium begutachtet das Gesuch und gibt zuhanden des BFE eine Empfehlung ab. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Fachleute beiziehen.</p> <p>3 Das Verfahren richtet sich für die Geothermie-Erkundungsbeiträge nach Anhang 1 Ziffern 3 und 4 und für die Geothermie-Garantie nach Anhang 2 Ziffer 3.</p> <p>4 Sind die Voraussetzungen für die Leistung eines Geothermie-Erkundungsbeitrags oder einer Geothermie-Garantie gegeben, so schliesst der Bund mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen verwaltungsrechtlichen Vertrag ab. Darin sind insbesondere die Voraussetzungen für die Rückforderung nach Artikel 29 festzuhalten.</p>		
<p>Art. 27 Reihenfolge der Berücksichtigung</p> <p>1 Stehen aus dem Netzzuschlagsfonds nicht genügend Mittel zur Verfügung, so nimmt das BFE das Projekt in eine Warteliste auf, es sei denn, es erfülle die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht. Das BFE teilt dies der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit.</p> <p>2 Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so berücksichtigt das BFE die am weitesten fortgeschrittenen Projekte. Sind mehrere Projekte gleich weit fortgeschritten, so wird das Projekt berücksichtigt, für das das Gesuch am frühesten eingereicht wurde.</p>		
<p>Art. 28 Auszahlung der Geothermie-Garantie</p> <p>Die Geothermie-Garantie wird auf Gesuch hin ausbezahlt, wenn ein Projekt als Teil- oder Misserfolg beurteilt wird. Bei einem Teilerfolg wird sie anteilmässig ausbezahlt.</p>		
<p>Art. 29 Rückforderung</p> <p>1 Für die Rückforderung der Erkundungsbeiträge und der Geothermie-Garantien sind die Artikel 28–30 des Subventionengesetzes vom 5. Oktober 1990 (SuG) sinngemäss anwendbar.</p>		

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>2 Das BFE kann zudem Erkundungsbeiträge zurückfordern, wenn mit dem Betrieb der Anlage Gewinne erwirtschaftet werden, die die Förderung im Nachhinein als unnötig erscheinen lassen.</p> <p>3 Wird mit einer anderweitigen Nutzung des Vorhabens ein Gewinn erzielt, kann das BFE die Rückzahlung der ausbezahlten Erkundungsbeiträge und Geothermie-Garantien verfügen.</p> <p>4 Das BFE ist vor einer anderweitigen Nutzung oder Veräusserung zu informieren über:</p> <ol style="list-style-type: none"> die geplante Art der Nutzung; die Eigentumsverhältnisse und die Trägerschaft; allfällige Gewinne und deren Umfang. 		
3. Abschnitt: Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen		
Art. 30 Gesuch		
<p>1 Der Inhaber einer Wasserkraftanlage kann für Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) oder nach Artikel 10 des Fischereigesetzes vom 21. Juni 1991 (BGF) bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch um Erstattung der Kosten einreichen.</p> <p>2 Das Gesuch ist einzureichen, bevor mit dem Bau begonnen wird oder grössere Anschaffungen getätigt werden (Art. 26 Abs. 1 SuG).</p> <p>3 Die Anforderungen an das Gesuch richten sich nach Anhang 3 Ziffer 1.</p>	<p>2 Das Gesuch ist einzureichen, bevor mit dem Bau begonnen wird oder grössere Anschaffungen getätigt werden (Art. 26 Abs. 1 SuG).</p>	<p>Zu Abs 2: Die Finanzierung der Massnahmen soll nicht als Subvention taxiert werden.</p>
Art. 31 Meldung und Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden		
<p>1 Nach Eingang des Gesuchs meldet die kantonale Behörde dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) umgehend:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Datum der Gesuchseinreichung; den Namen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers; die Art der Massnahmen; die voraussichtlichen anrechenbaren Kosten; den voraussichtlichen Termin für das Ende der Umsetzung der Massnahmen; Angaben über allenfalls vorgesehene Gesuche um Teilzahlungen an die Massnahmen. <p>2 Die kantonale Behörde beurteilt das Gesuch gemäss den Kriterien nach Anhang 3 Ziffern 2 und 3 und leitet es mit ihrer Stellungnahme ans BAFU weiter.</p>		

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
3 Ist das Gesuch nicht vollständig, so informiert sie das BAFU umgehend darüber. Sie informiert das BAFU erneut, sobald die zur Vollständigkeit des Gesuchs notwendigen Unterlagen nachgereicht wurden.		
Art. 32 Zusicherung der Entschädigung 1 Das BAFU beurteilt das Gesuch gemäss den Kriterien nach Anhang 3 Ziffern 2 und 3 und stimmt seine Beurteilung mit der kantonalen Behörde ab. 2 Sind die Entschädigungsvoraussetzungen erfüllt, so sichert das BAFU dem Inhaber der Wasserkraftanlage die Entschädigung zu und legt die voraussichtliche Höhe der Entschädigung fest. 3 Stellt der Inhaber der Wasserkraftanlage nach der Zusicherung fest, dass Mehrkosten anfallen, so meldet er dies unverzüglich der kantonalen Behörde und dem BAFU. Sind die Mehrkosten wesentlich, so ist das Verfahren gemäss den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	3 Stellt der Inhaber der Wasserkraftanlage nach der Zusicherung fest, dass Mehrkosten anfallen, so meldet er dies unverzüglich der kantonalen Behörde und dem BAFU. Sind die Mehrkosten wesentlich, so ist das Verfahren gemäss den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	Zu Abs. 3: Bereits erhaltene Bescheide und getätigte Investitionen basieren auf dem Vertrauen, dass sämtliche Kosten übernommen werden. Mehrkosten, die in der Regel nicht durch das Kraftwerksunternehmen verursacht werden, müssen gemäss Gesetz ebenfalls bezahlt werden. Eine erneute Prüfung ist deshalb nicht sinnvoll und schwächt die Rechtssicherheit.
Art. 33 Auszahlungsplan 1 Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt das BAFU einen Auszahlungsplan. 2 Für die Reihenfolge der Auszahlungen ist der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs bei der kantonalen Behörde massgebend.	1 Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt das BAFU einen Auszahlungsplan. <u>Verzögerte Auszahlungen aufgrund eines Auszahlungsplanes werden mit einem Verzugszins gemäss Artikel 104 Absatz 1 Obligationenrecht ausbezahlt.</u>	Zu Abs. 1: Die Konsequenzen der aktuellen Formulierung sind schwer abschätzbar. Bei einer verzögerten Auszahlung ist ein Verzugszins von 5% zu zahlen. Irgendwann wird der Zeitpunkt kommen, an welchem nicht mehr alle Projekte finanziert werden können. Daher ist es von Vorteil, dazu bereits eine Regelung in der EnV zu haben.
Art. 34 Auszahlung der Entschädigung und Rückforderung 1 Der Inhaber der Wasserkraftanlage hat nach Umsetzung der Massnahmen bei der zuständigen kantonalen Behörde eine Zusammenstellung der gesamten tatsächlich entstandenen anrechenbaren Kosten einzureichen. 2 Die anrechenbaren Kosten richten sich nach Anhang 3 Ziffer 3.	2 Die anrechenbaren Kosten richten sich nach Anhang 3 Ziffer 3. <u>Bei Kraftwerksbauten, die gleichzeitig einen Sanierungseffekt haben, orientiert sich die Kostenbeteiligung an den finanziellen Aufwendungen für eine vergleichbare, theoretisch realisierbare Massnahme.</u>	Zu Abs. 2: Die Möglichkeit zur Finanzierung eines virtuellen Projektes soll in die Verordnung aufgenommen werden.

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>3 Das UVEK regelt die Einzelheiten für die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Massnahmen.</p> <p>4 Die kantonale Behörde beurteilt die Zusammenstellung der entstandenen Kosten hinsichtlich Anrechenbarkeit der geltend gemachten Kosten und leitet sie mit ihrer Stellungnahme ans BAFU weiter.</p> <p>5 Das BAFU beurteilt die Zusammenstellung der Kosten, stimmt seine Beurteilung mit der kantonalen Behörde ab und verfügt die Entschädigung.</p> <p>6 Es fordert allenfalls zu viel bezahlte Entschädigungen zurück.</p>	<p>3 Das UVEK regelt die Einzelheiten für die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Massnahmen <u>(SR 730.014.1)</u>.</p>	<p>Zu Abs. 3: Verweis auf 730.014.1, Verordnung des UVEK über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken, um Unklarheiten auszuräumen.</p>
<p>Art. 35 Teilzahlungen</p> <p>1 Bei aufwendigen Sanierungsmassnahmen kann der Inhaber einer Wasserkraftanlage Gesuche um höchstens zwei Teilzahlungen pro Jahr stellen, soweit dies in der Zusicherung vorgesehen ist und das Projekt entsprechend fortgeschritten ist.</p> <p>2 Die kantonale Behörde beurteilt die Gesuche um Teilzahlungen und leitet sie mit ihrer Stellungnahme ans BAFU weiter.</p> <p>3 Das BAFU beurteilt die Gesuche um Teilzahlungen, stimmt seine Beurteilung mit der kantonalen Behörde ab und führt die Teilzahlungen aus.</p>	<p>1 Bei aufwendigen Sanierungsmassnahmen kann der Inhaber einer Wasserkraftanlage Gesuche um höchstens zwei Teilzahlungen pro Jahr stellen, soweit dies in der Zusicherung vorgesehen ist und das Projekt entsprechend fortgeschritten ist.</p>	<p>Zu Abs. 1: Bereits laufende Projekte dürfen zwecks Rechtsgleichheit nicht von der Möglichkeit von Teilzahlungen ausgeschlossen werden. Es gibt Finanzierungsbescheide aus einer Zeit, in der Teilzahlungen nicht möglich waren (z.B. Gemeinschaftskraftwerk Inn). In diesen Bescheiden ist keine Teilzahlung vorgesehen, was zu einer Diskriminierung führen würde. Alternativ könnte man den Absatz ergänzen: „Sofern die Zusicherung für eine aufwendige Sanierungsmassnahme vor dem xx.yy.20zz gewährt wurde, kann der Inhaber einer Wasserkraftanlage auch ein Gesuch um Teilzahlungen stellen, wenn dies im Entscheid nicht vorgesehen ist.“ Die erste Variante ist zu bevorzugen. Und falls die Kasse leer ist, kann das Gesuch immer noch abschlägig beantwortet werden.</p>
<p>Art. 36 Anwendbarkeit des Subventionsgesetzes</p> <p>Im Übrigen ist das 3. Kapitel des Subventionsgesetzes sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Im Übrigen ist das 3. Kapitel des Subventionsgesetzes sinngemäss anwendbar. Eine Zusatznutzung zu einer Sanierungsmassnahme führt zu keiner Schmälerung der anrechenbaren Kosten. Investitionen in eine Zusatznutzung können weitere Fördergelder erhalten, wenn sie die entsprechenden Kriterien erfüllen.</p>	<p>Bei Entschädigungen für Sanierungsmassnahmen handelt es sich nicht um Subventionen. Eine Zusatznutzung zu einer Sanierungsmassnahme führt zu keiner Schmälerung der anrechenbaren Kosten. Investitionen in eine Zusatznutzung können weitere Fördergelder erhalten, wenn sie die entsprechenden Kriterien erfüllen.</p>
<p>6. Kapitel: Netzzuschlag</p> <p>1. Abschnitt: Erhebung und Verwendung</p>		
<p>Art. 37 Erhebung</p> <p>1 Der Netzzuschlag beträgt 2,3 Rappen/kWh.</p> <p>2 Die Vollzugsstelle erhebt den Netzzuschlag mindestens</p>		

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>vierteljährlich und legt ihn unverzüglich in den Netzzuschlagsfonds ein.</p> <p>3 Ergibt sich aufgrund der Regelung von Artikel 38 EnG eine Änderung des Mittelbedarfs von mindestens 0,05 Rappen/kWh, stellt das UVEK dem Bundesrat Antrag auf eine entsprechende Neufestlegung des Netzzuschlags. Es gibt im Antrag an, wie sich der Zuschlag voraussichtlich auf die einzelnen Verwendungsarten verteilt.</p>		
<p>Art. 38 Verwendung</p> <p>1 Die Zuteilung der verfügbaren Mittel richtet sich nach dem Mittelbedarf und den Vollzugskosten der einzelnen Verwendungen, den anteilmässigen Kosten für die Rückerstattung des Netzzuschlags nach Artikel 39 EnG, der Gesamtliquidität des Netzzuschlagsfonds sowie dem Beitrag, den die einzelnen Verwendungen zur Verwirklichung des Gesetzeszwecks und zur Erreichung der Richtwerte gemäss den Artikeln 2 und 3 EnG leisten.</p> <p>2 Die gesetzlich vorgesehenen Höchstanteile für die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen, für die Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW und für die Entschädigungen nach Artikel 34 EnG werden ausgeschöpft, sofern dies aufgrund des Mittelbedarfs notwendig ist. Bei den übrigen Verwendungsarten mit einem gesetzlichen Höchstanteil kommt für die Zuteilung der Mittel Absatz 1 zur Anwendung.</p>		
<p>2. Abschnitt: Rückerstattung</p>		
<p>Art. 39 Anspruchsberechtigung</p> <p>1 Ob eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher nach Artikel 39 Absatz 3 EnG überwiegend eine ihr oder ihm gesetzlich oder vertraglich übertragene öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnimmt, bestimmt sich anhand des jeweiligen Ertrages.</p> <p>2 Die Grossforschungsanlagen, für die nach Artikel 39 Absatz 3 zweiter Satz EnG die Rückerstattung des Netzzuschlags beantragt werden kann, sind in Anhang 4 aufgeführt. Das UVEK kann diesen Anhang anpassen.</p>		
<p>Art. 40 Massgeblicher Zeitraum</p> <p>Ob eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher Anspruch auf Rückerstattung hat oder nicht, beurteilt sich jeweils in Bezug auf ein volles abgeschlossenes Geschäftsjahr.</p>		

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>Art. 41 Zielvereinbarung</p> <p>1 Wer die Rückerstattung des Netzzuschlags beantragen will, muss zusammen mit einem nach Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a beauftragten Dritten einen Vorschlag für eine Zielvereinbarung erarbeiten und ihn dem BFE bis spätestens drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres, für das die Rückerstattung beantragt wird, zur Prüfung einreichen.</p> <p>2 Die Zielvereinbarung hat eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren mit Beginn am 1. Januar. Sie muss jedes Geschäftsjahr, für das die Rückerstattung beantragt wird, vollständig umfassen.</p> <p>3 Die Zielvereinbarung legt für jedes Kalenderjahr ein Energieeffizienzziel fest. Die Erhöhung der Energieeffizienz ist linear auszugestalten.</p> <p>4 Die Zielvereinbarung ist eingehalten, wenn die Energieeffizienz während der Laufzeit der Zielvereinbarung nicht in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren und insgesamt in nicht mehr als der Hälfte der Jahre unter dem für das betreffende Jahr festgelegten Energieeffizienzziel liegt.</p>	<p>3 Die Zielvereinbarung legt für jedes Kalenderjahr ein Energieeffizienzziel fest. Die Erhöhung der Energieeffizienz ist linear auszugestalten.</p>	<p>Zu Abs. 3: Der VSE erachtet Verminderungsverpflichtungen als ein zielführendes Instrument, um die Energieeffizienz zu steigern. Die Gesetzgebung sollte daher so ausgestaltet sein, dass möglichst viele Unternehmen eine Zielvereinbarung abschliessen. Eine lineare Ausgestaltung der Erhöhung der Energieeffizienz bietet gegenüber den heute üblichen Massnahmenzielen keinerlei Vorteile und verkennt die Realitäten in den Unternehmen: Oft sind zu Beginn der Zielvereinbarung Vorarbeiten notwendig und die Effizienzgewinne stellen sich erst zu einem späteren Zeitpunkt ein. Es ist unsinnig, die Erfüllung einer Zielvereinbarung mit einer solchen administrativen Hürde zu erschweren und damit die Attraktivität der Zielvereinbarungen zu senken, insbesondere, da sie in keiner Weise dazu führt, die Effizienzgewinne über den Zeitraum der Zielvereinbarung gesehen zu steigern.</p>
<p>Art. 42 Berichterstattung</p> <p>1 Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher reicht dem BFE jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr ein.</p> <p>2 Der Bericht weist die im Zusammenhang mit der Zielvereinbarung relevanten Daten des Kalenderjahres aus und stellt sie den Daten der Vorjahre gegenüber. Er enthält mindestens folgende Angaben:</p> <p>a. den Gesamtenergieverbrauch der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers mit einer Gegenüberstellung der Ist- und der Sollwerte;</p> <p>b. die umgesetzten Energieeffizienzmassnahmen und de-</p>		

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>ren Wirkung;</p> <p>c. die Energieeffizienz der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers mit einer Gegenüberstellung der Ist- und der Sollwerte;</p> <p>d. die vorgesehenen Korrekturmassnahmen, wenn das für das betreffende Jahr festgelegte Energieeffizienzziel nicht erreicht wurde, und eine Begründung, warum dieses Ziel nicht erreicht wurde.</p> <p>3 Das BFE kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung benötigt.</p>		
<p>Art. 43 Anpassung der Zielvereinbarung</p> <p>1 Das BFE prüft die Anpassung der Zielvereinbarung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen.</p> <p>2 Es prüft die Anpassung in jedem Fall, wenn:</p> <p>a. die Energieeffizienz der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers um mindestens 30 Prozent unter oder über dem für das betreffende Jahr festgelegten Energieeffizienzziel liegt; und</p> <p>b. die Abweichung vom Energieeffizienzziel darauf zurückzuführen ist, dass sich Tatsachen, auf deren Basis die Zielvereinbarung erstellt wurde, wesentlich geändert haben und die Änderung nicht bloss vorübergehender Natur ist, namentlich bei einer wesentlichen und dauerhaften Änderung der Struktur oder der Geschäftstätigkeit der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers.</p> <p>3 Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher hat das BFE umgehend zu informieren, wenn sich Tatsachen ändern, auf deren Basis die Zielvereinbarung erstellt wurde.</p> <p>4 Eine allfällige Anpassung der Zielvereinbarung erfolgt rückwirkend auf den Beginn des Jahres, in dem sich die Änderung ausgewirkt hat.</p>		
<p>3. Abschnitt: Verfahren zur Rückerstattung</p>		
<p>Art. 44 Gesuch</p> <p>1 Das Gesuch um Rückerstattung des Netzzuschlags ist bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, für das die Rückerstattung beantragt wird, beim BFE einzureichen.</p> <p>2 Es hat folgende Nachweise und Unterlagen zu enthalten:</p> <p>a. den Nachweis der Bruttowertschöpfung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres und die zugrunde liegenden Unterlagen nach Artikel 45;</p>		<p>Zu Abs. 1: Die Gesetzgebung sollte so ausgestaltet sein, dass möglichst viele Unternehmen eine Zielvereinbarung zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Senkung der CO₂-Emissionen abschliessen.</p> <p>Die aufwändigen und bürokratischen Prozesse, die heute Unternehmen am Abschliessen einer Zielvereinbarung hindern, müssen vereinfacht werden. Dazu gehört insbesondere auch, dass die Anforderungen für Zielvereinbarungen gemäss CO₂-Gesetz</p>

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<ul style="list-style-type: none"> b. den Bericht der Revisionsstelle zur ordentlichen oder eingeschränkten Revision; c. den Nachweis der Elektrizitätskosten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres und die zugrunde liegenden Unterlagen nach Artikel 46; d. den Nachweis der im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr bezogenen Strommenge und des dafür entrichteten Netzzuschlags sowie die zugrunde liegenden Unterlagen nach Artikel 46. <p>3 Bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern nach Artikel 39 Absatz 3 zweiter Satz EnG hat das Gesuch in Abweichung von Absatz 2 nur Folgendes zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Nachweis der Strommenge, die sie im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr für den Betrieb der betreffenden Grossforschungsanlage nach Anhang 4 bezogen haben; und b. den dafür entrichteten Netzzuschlag. 		<p>mit den Zielvereinbarungen gemäss Energiegesetz harmonisiert werden.</p> <p>Die in Art. 44 genannten Fristen sind weiterhin nicht mit jenen für Zielvereinbarungen gemäss CO2-Gesetz harmonisiert. Dies gilt es anzupassen.</p>
<p>Art. 45 Bruttowertschöpfung</p> <p>1 Die Bruttowertschöpfung ist auf der Grundlage der ordentlich geprüften Jahresrechnung des nach Artikel 957 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) zur Buchführung und Rechnungslegung pflichtigen Unternehmens zu ermitteln. Sie berechnet sich nach Anhang 5 Ziffer 1.</p> <p>2 Sofern nach Artikel 962 OR für ein Unternehmen eine Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung besteht, ist die Bruttowertschöpfung auf der Grundlage dieses Abschlusses zu ermitteln. Zusätzlich ist eine Bestätigung durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten nach Artikel 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 einzureichen, dass die Bruttowertschöpfung richtig berechnet wurde.</p> <p>3 Bei Unternehmen, die nicht der ordentlichen Revision nach Artikel 727 Absatz 1 OR unterliegen, ist die Bruttowertschöpfung auf der Grundlage der amtlichen Mehrwertsteuer-Abrechnungsformulare des vollen Geschäftsjahres nach Anhang 5 Ziffer 2 zu berechnen.</p>		
<p>Art. 46 Elektrizitätskosten, Strommenge und Netzzuschlag</p> <p>1 Die Elektrizitätskosten, die bezogene Strommenge und der dafür entrichtete Netzzuschlag sind auf der Grundlage von Rechnungsbelegen zu ermitteln.</p> <p>2 Als Elektrizitätskosten gelten die dem Unternehmen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder einem</p>		

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
anderen Dritten in Rechnung gestellten Kosten für Stromlieferung, Netznutzung sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen einschliesslich Netzzuschlag und ohne Mehrwertsteuer.		
Art. 47 Prüfung des Gesuchs 1 Das BFE entscheidet über den Anspruch auf Rückerstattung gestützt auf das Gesuch um Rückerstattung und den Bericht, der über die Umsetzung der Zielvereinbarung Auskunft gibt. 2 Liegt dem BFE noch kein Bericht vor, der über das volle Geschäftsjahr Auskunft gibt, und zeichnet sich ab, dass die Einhaltung der Zielvereinbarung gefährdet ist, so kann das BFE mit dem Entscheid zuwarten, bis der nächste Bericht eingereicht und ausgewertet ist.		
Art. 48 Jährliche Auszahlung 1 Heisst das BFE das Gesuch um Rückerstattung gut, so wird der Rückerstattungsbetrag unter Anrechnung allfälliger monatlicher Auszahlungen innert zweier Monate nach Gutheissung ausbezahlt. 2 Bei teilweiser Rückerstattung richtet sich die Berechnung des Betrags nach Anhang 6 Ziffer 1. 3 Die Rückerstattungsbeträge werden nicht verzinst.		
Art. 49 Monatliche Auszahlung 1 Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher kann beim BFE ein Gesuch um monatliche Auszahlung für das laufende Geschäftsjahr stellen. Dieses Gesuch gilt auch für die folgenden Geschäftsjahre. Es muss die Angaben und Unterlagen nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstaben a, c und d enthalten, soweit diese nicht bereits mit dem Gesuch um Rückerstattung eingereicht wurden. 2 Im Fall der monatlichen Auszahlung werden jeweils 80 Prozent des im laufenden Geschäftsjahr zu erwartenden Rückerstattungsbetrags ausbezahlt. Die Berechnung des Betrags der monatlichen Auszahlung richtet sich nach Anhang 6 Ziffer 2. 3 Innert 30 Tagen nach Gutheissung des Gesuchs werden ausbezahlt: <ol style="list-style-type: none"> 80 Prozent des für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr zu erwartenden Rückerstattungsbetrags; der nach Absatz 2 berechnete Betrag für die Monate des laufenden Geschäftsjahres, die bis zur Gutheissung des Gesuchs verstrichen sind. 		

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>4 Das BFE kann die monatlichen Auszahlungen jederzeit anpassen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich die für deren Berechnung relevanten Parameter ändern; b. der Stromverbrauch der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers im laufenden Geschäftsjahr erheblich von deren oder dessen Stromverbrauch im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr abweicht. <p>5 Ändern sich die Parameter nach Absatz 4, insbesondere die bezogene Strommenge, so meldet dies die Endverbraucherin oder der Endverbraucher dem BFE umgehend.</p>		
<p>Art. 50 Rückzahlung unberechtigterweise erhaltener Rückerstattungsbeträge</p> <p>1 Ergibt die Prüfung des Gesuchs um Rückerstattung, dass der Endverbraucherin oder dem Endverbraucher gestützt auf Artikel 49 zu viel ausbezahlt oder der Mindestbetrag nach Artikel 40 Buchstabe d EnG nicht erreicht wurde, so verfügt das BFE die Rückzahlung der für das betreffende Geschäftsjahr zu viel ausbezahlten Rückerstattungsbeträge.</p> <p>2 Hält die Endverbraucherin oder der Endverbraucher die Zielvereinbarung nicht vollständig ein, so verfügt das BFE die Rückzahlung sämtlicher während der Laufzeit der Zielvereinbarung ausbezahlter Rückerstattungsbeträge (Art. 41 Abs. 3 EnG).</p> <p>3 Die zurückbezahlten Beträge fliessen in den Netzzuschlagsfonds zurück. Auf den Beträgen wird kein Zins erhoben.</p>		
<p>Art. 51 Beizug Dritter</p> <p>1 Das BFE kann Dritte namentlich mit den folgenden Aufgaben beauftragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erarbeitung des Vorschlags für eine Zielvereinbarung mit den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern; b. Prüfung des Vorschlags für eine Zielvereinbarung; c. Unterstützung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher beim Erstellen der jährlichen Berichterstattung über die Umsetzung der Zielvereinbarung; d. Prüfung der anlässlich der Gesuchstellung gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen. <p>2 Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher sind zur Zusammenarbeit mit den beauftragten Dritten verpflichtet. Sie haben ihnen insbesondere sämtliche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen während der üblichen Arbeitszeit Zutritt zu den Einrichtungen zu gewähren.</p>		

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
7. Kapitel: Sparsame und effiziente Energienutzung in Gebäuden und Unternehmen		
Art. 52 Gebäude 1 Die Kantone orientieren sich beim Erlass der Vorschriften nach Artikel 45 Absatz 3 EnG an den unter den Kantonen harmonisierten Anforderungen. 2 Als wesentliche Erneuerungen nach Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe c EnG gelten insbesondere: a. die Totalsanierung des Heizungs- und des Warmwassersystems; b. energetische Sanierung von Gebäuden, die in Nahwärmenetze eingebunden sind, in denen die Abrechnung pro Gebäude erfolgt, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird.		
Art. 53 Energieverbrauch in Unternehmen 1 Wird eine Zielvereinbarung sowohl im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften des Bundes über Zielvereinbarungen als auch im Rahmen des Vollzugs kantonaler Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern nach Artikel 46 Absatz 3 EnG verwendet, so sind die Kantone an die Vorgaben des Bundes gebunden. 2 Für die Erarbeitung des Vorschlags für eine solche Zielvereinbarung, die Prüfung dieses Vorschlags sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung ist das BFE zuständig. 3 Es kann die Aufgaben nach Absatz 2 auf Gesuch eines Kantons auch übernehmen, wenn die Zielvereinbarung ausschliesslich für den Vollzug der kantonalen Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern nach Artikel 46 Absatz 3 EnG verwendet wird. 4 Es kann Dritte mit den Aufgaben nach Absatz 2 beauftragen.		Der VSE unterstützt es, wenn die Zielvereinbarungen des Bundes und der Kantone harmonisiert werden.
8. Kapitel: Förderung		
1. Abschnitt: Massnahmen		
Art. 54 Information und Beratung 1 Der Bund kann die Kantone, Gemeinden und privaten Organisationen namentlich unterstützen: a. bei der Veröffentlichung von Dokumentationen, b. bei Medienbeiträgen; c. bei der Durchführung von Ausstellungen, Veranstaltungen und Wettbewerben;		

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>d. beim Einsatz von digitalen Medien für die Information und Beratung; e. beim Aufbau von Beratungsangeboten; f. bei der Durchführung von Beratungen. 2 Die Unterstützung dieser Tätigkeiten setzt voraus, dass sie der Energiepolitik von Bund und Kantonen entsprechen.</p>		
<p>Art. 55 Aus- und Weiterbildung 1 Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach dem Gesetz und dieser Verordnung betraut sind, unterstützen, namentlich durch: a. Beiträge an Veranstaltungen der Kantone und Gemeinden oder Organisationen; b. Veranstaltungen, die das BFE durchführt. 2 Er kann in Zusammenarbeit mit den Kantonen sowie mit Verbänden und Bildungsinstitutionen die berufliche Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten unterstützen, namentlich durch: a. die Erarbeitung von Aus- und Weiterbildungsangeboten; b. die Bereitstellung von Lehrmitteln und Unterrichtshilfen; c. die Weiterbildung von Lehrkräften; d. die Entwicklung und den Unterhalt eines Informationssystems. 3 Die Förderung individueller Aus- und Weiterbildung ist ausgeschlossen.</p>		
<p>Art. 56 Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte 1 Unterstützt werden können: a. Pilotanlagen und -projekte, die: 1. der technischen Erprobung von Energiesystemen, -methoden oder -konzepten dienen, und 2. in einem Massstab realisiert werden, der die Bestimmung wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Daten erlaubt. b. Demonstrationsanlagen und -projekte, die: 1. dem Nachweis der Funktionstüchtigkeit im marktnahen Umfeld dienen, und 2. eine umfassende technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Beurteilung im Hinblick auf die effektive Markteinführung von innovativen Energietechnologien oder -lösungen ermöglichen. 2 Demonstrationsanlagen und -projekte können vom BFE als Leuchtturmprojekte anerkannt werden, wenn diese der Be-</p>		

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>kanntmachung von neuen, wegweisenden Konzepten und Technologien dienen und den Energiedialog in der breiten Bevölkerung unterstützen.</p>		
<p>2. Abschnitt: Globalbeiträge</p>		
<p>Art. 57 Allgemeine Voraussetzungen</p> <p>1 Globalbeiträge können gewährt werden an kantonale Programme zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Information und Beratung (Art. 47 EnG); b. Aus- und Weiterbildung (Art. 48 EnG); c. Förderung der Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG). <p>2 Globalbeiträge an solche Programme werden nur gewährt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das betreffende Programm auf kantonalen Rechtsgrundlagen beruht; b. der Kanton einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt; und c. der Kanton für das betreffende Programm nicht bereits anderweitig einen Beitrag des Bundes erhält. 		
<p>Art. 58 Globalbeiträge an kantonale Programme zur Information und Beratung sowie zur Aus- und Weiterbildung</p> <p>Im Rahmen der Förderung kantonalen Programme zur Information und Beratung (Art. 47 EnG) sowie zur Aus- und Weiterbildung (Art. 48) können Globalbeiträge insbesondere gewährt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Dokumentationen und Medienarbeit; b. Ausstellungen, Veranstaltungen und Wettbewerbe; c. Kurse und Schulungen; d. Objekt- und Prozessberatungen; e. Analysen. 		
<p>Art. 59 Globalbeiträge an kantonale Programme zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung</p> <p>1 Im Rahmen der Förderung kantonalen Programme zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) dürfen bauliche Massnahmen nur über Globalbeiträge gefördert werden, wenn die entsprechenden Fördergesuche vor Baubeginn eingereicht werden.</p> <p>2 Globalbeiträge dürfen nicht eingesetzt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. öffentliche Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone; b. Anlagen, die fossile Energien verbrauchen. 		

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
3 Globalbeiträge können auch an Investitions- und Marketingprogramme gewährt werden, die der Erhöhung der Bekanntheit der kantonalen Programme zur Förderung von Massnahmen nach Artikel 50 des Gesetzes dienen.		
Art. 60 Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht 1 Die Kantone schreiben in ihren Programmen zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) vor, dass bauliche Massnahmen an Gebäuden nur unterstützt werden, wenn ein Gebäudeenergieausweis der Kantone (GE-AK) mit Beratungsbericht vorliegt. 2 Für Gebäude und Liegenschaften, für die kein GEAK erstellt werden kann, richten sich die Anforderungen an die Erstellung des Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht nach anerkannten technischen Normen. 3 Für folgende bauliche Massnahmen an Gebäuden müssen die Kantone die Förderung nicht vom Vorliegen eines Gebäudeenergieausweises abhängig machen: a. Sanierungen der Wärmedämmung, an die pro Gesuch ein Förderbeitrag von weniger als 10 000 Franken ausgerichtet wird; b. den Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung durch neue Gebäudetechnikanlagen; c. die Installation von thermischen Solarkollektoranlagen; d. die Installation von Wohnungslüftungen; e. Gebäudesanierungen mit fachgerechter Heizwärme- und Heizenergiebedarfsrechnung gemäss SIA-Normen; f. Gebäudesanierungen mit Minergie-Zertifikat; g. Neubauten; und h. Wärmenetzprojekte.		
Art. 61 Berichterstattung 1 Die Kantone erstatten dem BFE bis zum 31. März des Folgejahres Bericht über die Durchführung der mit Globalbeiträgen geförderten Programme. 2 Zu kantonalen Programmen zur Information und Beratung (Art. 47 EnG) sowie zur Aus- und Weiterbildung (Art. 48 EnG) hat der Bericht angemessen Auskunft zu geben über: a. die Anzahl und Art der durchgeführten Massnahmen sowie die dafür eingesetzten finanziellen Mittel; b. die nicht verwendeten finanziellen Mittel und den allfälligen Übertrag des verbleibenden Bundesanteils auf das Folgejahr. 3 Zu kantonalen Programmen zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) hat der Bericht angemessen		

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>sen Auskunft zu geben über:</p> <ol style="list-style-type: none"> die mit dem Programm erwarteten und erzielten Energieeinsparungen sowie den Anteil der erneuerbaren Energien und der Abwärme an der verbrauchten Energie; die mit dem Programm erwarteten und ausgelösten Investitionen unter Berücksichtigung allfälliger Mitnahmeeffekte; die vor Ort durchgeführten Stichproben über die korrekte Verwendung der über Globalbeiträge gesprochenen Mittel; den Totalbetrag der eingesetzten finanziellen Mittel, aufgeteilt nach Bundes- und Kantonsanteilen sowie nach Förderbereichen und unter Angabe der durchschnittlichen Höhe der ausbezahlten Finanzhilfen; die nicht verwendeten finanziellen Mittel und den allfälligen Übertrag des verbleibenden Bundesanteils auf das Folgejahr. <p>4 Das BFE bestimmt die zur Beurteilung der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms notwendigen Anforderungen an die Aufbereitung der Daten.</p> <p>5 Dem BFE sind auf Verlangen die zur Beurteilung der Wirksamkeit notwendigen Unterlagen zum Bericht zur Verfügung zu stellen.</p> <p>6 Das BFE kann die Daten zu statistischen Zwecken einsetzen und sie der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) zur Verfügung stellen.</p>		
<p>Art. 62 Kontrolle</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Kantone kontrollieren und gewährleisten die korrekte Verwendung der Globalbeiträge. Sie nehmen die Ergebnisse der Kontrolle in ihre Berichterstattung auf und bewahren die Unterlagen während 10 Jahren auf. Im Bereich der Förderung von Massnahmen zur Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) führen sie Stichproben vor Ort durch. Das BFE kontrolliert stichprobenweise: <ol style="list-style-type: none"> die Ausführung einzelner Massnahmen; die Verwendung der Globalbeiträge; die Finanzbuchhaltung; die Gesuchprüfungspraxis; und die Qualitätskontrolle der Kantone. 		
<p>3. Abschnitt: Finanzhilfen an Einzelprojekte</p>		

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>Art. 63 Finanzhilfen an Pilot- und Demonstrationsanlagen und -projekte sowie an Feldversuche und Analysen</p> <p>1 Finanzhilfen können an Pilot- und Demonstrationsanlagen und -projekte (Art. 49 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 EnG) geleistet werden, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. diese der sparsamen und effizienten Energieverwendung oder der Nutzung erneuerbarer Energien dienen; b. das Anwendungspotenzial und die Erfolgswahrscheinlichkeit genügend gross sind; c. diese der Energiepolitik des Bundes entsprechen; und d. die gewonnenen Resultate der Öffentlichkeit zugänglich sind und interessierten Kreisen bekannt gemacht werden. <p>2 Für die Unterstützung von Feldversuchen und Analysen (Art. 49 Abs. 2 Bst. b EnG) gelten diese Anforderungen sinngemäss.</p> <p>3 Das BFE legt die Höhe der Finanzhilfe auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten fest und berücksichtigt dabei insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Art des Vorhabens; b. die Nähe zum Markt; c. die finanzielle Situation der Gesuchstellenden; sowie d. das Potenzial zur Entfaltung nationaler Ausstrahlung des Projekts. 		
<p>Art. 64 Finanzhilfen zur Energie- und Abwärmenutzung</p> <p>Finanzhilfen an Einzelprojekte zur Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) werden nur gewährt, wenn die Projekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Energiepolitik des Bundes und dem Stand der Technik entsprechen; b. die energiebedingte Umweltbelastung mindern oder die sparsame und effiziente Energieverwendung fördern; c. die Funktion der allenfalls genutzten Gewässer nicht wesentlich beeinträchtigen; und d. ohne Unterstützung nicht wirtschaftlich sind. 	<ul style="list-style-type: none"> b. die energiebedingte Umweltbelastung mindern oder die sparsame effiziente <u>Gesamtenergieverwendung</u> fördern; 	<p>Zu lit. b: Die Gesamtenergieverwendung impliziert Strom, Gas, Wärme und Kälte. Zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 sind alle Energieträger notwendig. Eine nur einseitige Förderung eines oder nicht aller Energieträger ist nicht zielführend.</p>
<p>4. Abschnitt: Verfahren</p>		
<p>Art. 65 Inhalt der Gesuche</p> <p>1 Die Gesuche um Globalbeiträge müssen alle Angaben und Unterlagen enthalten, die für die Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich sind, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Beschreibung des kantonalen Förderprogramms unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen; 		

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>b. die Höhe des bewilligten oder beantragten kantonalen Kredits.</p> <p>2 Die Gesuche um Finanzhilfen an Einzelprojekte müssen alle Angaben und Unterlagen enthalten, die für die Überprüfung der gesetzlichen, technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erforderlich sind, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name oder Firma der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers; b. Liste der Kantone und Gemeinden, auf deren Gebiet die vorgesehenen Arbeiten geplant sind; c. Beschreibung, Zielsetzung, Beginn und voraussichtliche Dauer der vorgesehenen Arbeiten; d. Kosten unter Angabe der Beiträge Dritter sowie des vom Bund erwarteten Beitrags. <p>3 Das BFE kann weitere Angaben und Unterlagen bezeichnen, die mit dem Gesuch einzureichen sind.</p>		
<p>Art. 66 Einreichung der Gesuche</p> <p>1 Die Gesuche um Globalbeiträge sind dem BFE bis zum 31. Oktober des Vorjahres einzureichen.</p> <p>2 Die Gesuche um Finanzhilfen an Einzelprojekte zur Förderung von Massnahmen nach Artikel 49 Absatz 2 und 3 EnG sind dem BFE mindestens drei Monate vor Beginn der Projektausführung einzureichen</p> <p>3 Das BFE legt in Richtlinien die weiteren Modalitäten fest.</p>		
<p>Art. 67 Auswahl mittels wettbewerblicher Verfahren</p> <p>Wird eine Massnahme gestützt auf Artikel 49 Absatz 4 EnG in einem wettbewerblichen Verfahren ausgewählt, so umfasst die Ausschreibung mindestens folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die thematische Umschreibung des Gegenstands der Förderung; b. die Frist zur Gesuchseinreichung; c. die Teilnahmebedingungen; d. die Kriterien für die Beurteilung und die Auswahl. 		
<p>Art. 68 Stellungnahme der Kantone</p> <p>Das BFE unterbreitet Gesuche um Finanzhilfen an Einzelprojekte, die für die Kantone energiepolitisch oder energietechnisch von Bedeutung sind, dem betroffenen Standortkanton zur Stellungnahme.</p>		
<p>Art. 69 Entscheid</p> <p>1 Über Gesuche um Finanzhilfen an Einzelprojekte und über Gesuche um Globalbeiträge entscheidet das BFE innert</p>		

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>dreier Monate nach Eingang des Gesuchs. Ausnahmsweise kann es die Frist um maximal zwei Monate verlängern.</p> <p>2 Für die Beurteilung der Gesuche kann es Sachverständige beiziehen.</p> <p>3 Es orientiert die Kantone über den Entscheid über Finanzhilfen an Einzelprojekte, sofern dieser für den betreffenden Kanton von wesentlicher Bedeutung ist.</p> <p>4 Es erstellt eine Übersicht über die zugesicherten Beiträge und Zahlungen.</p>		
9. Kapitel: Internationale Zusammenarbeit		
<p>Art. 70</p> <p>1 Das UVEK ist befugt, im Rahmen der Internationalen Energie-Agentur und der Nuklearenergie-Agentur der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 zur Zusammenarbeit in der Energieforschung abzuschliessen.</p> <p>2 Es kann diese Kompetenz dem BFE und dem Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat übertragen.</p>		
10. Kapitel: Untersuchung der Wirkungen und Datenbearbeitung		
<p>Art. 71 Monitoring</p> <p>1 Im Rahmen des Monitorings beobachtet das BFE insbesondere die folgenden Themenfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien; b. den Energie- und Elektrizitätsverbrauch; c. die Netzentwicklung; d. die Energieversorgungssicherheit; e. die Energiepreise und -ausgaben; f. energiebedingte Umweltauswirkungen; g. bedeutende technologische und internationale Entwicklungen im Energiebereich; h. die Auswirkungen und die Wirksamkeit der energiepolitischen Massnahmen. <p>2 Das BFE veröffentlicht die Ergebnisse der Untersuchung in der Regel einmal pro Jahr.</p> <p>3 Das BFE beschafft die für das Monitoring erforderlichen Daten, soweit sie nicht den bestehenden Bundesstatistiken entnommen werden können, von anderen Bundesbehörden, den Kantonen und Gemeinden sowie von anderen ju-</p>	<i>Streichen</i>	<p>Es ist grundsätzlich nicht ersichtlich, warum das BFE einen solchen Aufwand betreiben muss.</p> <p>Umweltauswirkungen untersucht das BAFU, die Netzentwicklung die Swissgrid, Energiepreise und -ausgaben werden durch die ElCom überprüft.</p>

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
ristischen Personen des öffentlichen Rechts und verzichtet soweit möglich auf zusätzliche Direkterhebungen.		
Art. 72 Bearbeitung von Personendaten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgung und Sanktionen, dürfen während zehn Jahren aufbewahrt werden.	<i>Streichen</i> <i>Eventualiter:</i> Art. 72 Bearbeitung von Personendaten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgung und Sanktionen, dürfen <u>unter Vorbehalt kürzerer Fristen im Straf- oder Administrativrecht</u> während <u>höchstens</u> zehn Jahren aufbewahrt werden.	Es ist nicht ersichtlich, wie das BFE in den Besitz von straf- oder administrativrechtlichen Daten kommen soll, aber eine allfällig längere Aufbewahrungsfrist ist keinesfalls akzeptabel.
11. Kapitel: Vollzug		
Art. 73 Das BFE vollzieht diese Verordnung, soweit das Gesetz oder diese Verordnung die Zuständigkeit nicht einer anderen Stelle zuweist.	Art. 73 Das BFE vollzieht diese Verordnung <u>in Abstimmung mit den Kantonen</u> , soweit das Gesetz oder diese Verordnung die Zuständigkeit nicht einer anderen Stelle zuweist.	Es ist nicht ersichtlich, warum die Kantone nicht mehr berücksichtigt werden, zumal diese Bestimmung in der Vergangenheit keine Probleme bereitet hat und den föderalistischen Aufbau unseres Staates angemessen berücksichtigt hat.
12. Kapitel: Vollzugsstelle		
Art. 74 Budgetantrag 1 Die Vollzugsstelle budgetiert die voraussichtlichen Vollzugskosten und -einnahmen für jedes Kalenderjahr. 2 Der Budgetierung liegt ein Leistungskatalog zugrunde; die Vollzugsstelle erstellt ihn nach Vorgaben des BFE. 3 Das Budget ist so zu erstellen, dass die geplante Mittelverwendung nachvollziehbar ist. Es gibt, je aufgeteilt auf die einzelnen Vollzugsbereiche und unter Angabe der Vorjahreszahlen, insbesondere Auskunft über die: a. Personalkosten; b. Betriebskosten, aufgeteilt nach folgenden Unterpositionen: 1. Kosten für temporäre Arbeitskräfte, 2. Material, 3. Fremdleistungen, 4. Aus- und Weiterbildungskosten, 5. Reisekosten und Spesenauslagen; c. Abschreibungen; d. Erträge; e. geplanten Investitionen.		

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
4 Der Budgetantrag für das folgende Kalenderjahr ist dem BFE jeweils bis zum 30. September zur Genehmigung vorzulegen.		
Art. 75 Genehmigung und Leistungsauftrag 1 Das BFE prüft das Budget und gibt der Vollzugsstelle bei Bedarf die Möglichkeit zur Stellungnahme. 2 Das Budget und der Leistungskatalog werden in einem Leistungsauftrag schriftlich festgelegt. Kommt dieser nicht bis zum 15. Dezember zustande, so legt das BFE dessen Inhalt durch Verfügung fest. 3 Ändern sich die Umstände erheblich, so ist der Leistungsauftrag anzupassen. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.		
Art. 76 Abrechnung der Vollzugskosten 1 Die Vollzugsstelle legt dem BFE die Abrechnung der tatsächlichen Vollzugskosten eines Kalenderjahres jeweils bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres zur Genehmigung vor. 2 Sind die genehmigten Vollzugskosten höher als das im Leistungsauftrag festgelegte Budget, so veranlasst das BFE, dass der Vollzugsstelle der Differenzbetrag aus dem Netzzuschlagsfonds überwiesen wird; sind sie tiefer, so legt die Vollzugsstelle den Differenzbetrag unverzüglich in den Netzzuschlagsfonds ein.		
Art. 77 Rechnungslegung 1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. 2 Die Jahresrechnung ist nach den Vorschriften des Obligationenrechts (OR) über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung und zusätzlich nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung zu erstellen.		
Art. 78 Berichterstattung Die Vollzugsstelle übermittelt dem BFE die für die Finanzberichterstattung der Bundesverwaltung notwendigen Angaben jeweils bis zum 15. Dezember.		
13. Kapitel: Strafbestimmungen		
Art. 79 Nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstaben d und g sowie Absatz 2 EnG wird bestraft, wer:		

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>a. im Rahmen der Prüfung des Vorschlags für eine Zielvereinbarung Angaben, die für die Festlegung der jährlichen Energieeffizienzziele sind, unrichtig oder unvollständig macht (Art. 41);</p> <p>b. bei der Berichterstattung über die Umsetzung der Zielvereinbarung Angaben, die für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung wesentlich sind, unrichtig oder unvollständig macht (Art. 42);</p> <p>c. im Gesuch um Rückerstattung des Netzzuschlags oder im Gesuch um monatliche Auszahlung Angaben, die für die Beurteilung des Anspruchs auf Rückerstattung wesentlich sind, unrichtig oder unvollständig macht (Art. 44 und Art. 49 Abs. 1).</p>		
14. Kapitel: Schlussbestimmungen		
<p>Art. 80 Übergangsbestimmung zur Stromkennzeichnung</p> <p>Die Bestimmungen zur Stromkennzeichnung (Art. 4) kommen erstmals für das Lieferjahr 2018 zur Anwendung. Bis dahin gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.</p>	<p>Die Bestimmungen zur Stromkennzeichnung (Art. 4) kommen erstmals für das Lieferjahr 2018 2019 zur Anwendung. Bis dahin gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts. <u>Für mehrjährige Energielieferverträge, welche vor dem 1.1.2019 abgeschlossen wurden, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts für die gesamte Vertragsdauer.</u></p>	<p>Die Vorkalkulation für das Lieferjahr 2018, damit verbunden die Beschaffung der Herkunftsnachweise, erfolgt im 2017. Damit die Herkunftsnachweise für eine lückenlose Stromkennzeichnung bereits zum Zeitpunkt der Vorkalkulation einkalkuliert werden können, ist eine erstmalige Anwendung für das Lieferjahr 2019 möglich.</p>
<p>Art. 81 Übergangsbestimmung zur Rückerstattung des Netzzuschlags</p> <p>Für nicht rückerstattungsberechtigte Endverbraucherinnen und Endverbraucher nach Artikel 39 Absatz 3 erster Satz EnG, die eine Zielvereinbarung nach bisherigem Recht abgeschlossen haben, entfällt ab Inkrafttreten des EnG die Pflicht zur Einhaltung der Zielvereinbarung.</p>		
	<p>Art. 81a Übergangsbestimmung zu bereits erteilten Zusicherungen von Entschädigungen für Sanierungsmassnahmen</p> <p><u>Bereits erteilte Zusicherungen von Entschädigungen für Sanierungsmassnahmen nach EnV 1998 bleiben unbeschränkt gültig.</u></p>	<p>Für Projekt-Bescheide nach der EnV 1998 muss eine Bestandesgarantie bestehen.</p>
<p>Art. 82 Aufhebung eines anderen Erlasses</p> <p>Die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 wird aufgehoben.</p>		
<p>Art. 83 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.</p>		

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>Anhang 1</p> <p>Geothermie-Erkundungsbeiträge</p> <p>2 Anrechenbare Investitionskosten</p> <p>2.1 Im Rahmen der Prospektion anrechenbar sind die Investitionskosten, die unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung notwendig sind für die:</p> <p>b. Planung, die im Rahmen von Dienstleistungsverträgen mit Dritten für die Akquisition von neuen Geodaten anfallen;</p> <p>c. Analyse und Interpretation, sofern sie von Dienstleistern erbracht werden.</p> <p>2.2 Im Rahmen der Exploration anrechenbar sind folgende Investitionskosten, die unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung notwendig sind für die:</p> <p>g. geologische Begleitung, Datenanalyse und Interpretation, sofern sie von Dritten erbracht wurden.</p> <p>3 Verfahren für einen Prospektionsbeitrag</p> <p>3.1 Gesuch</p> <p>Das Gesuch muss Auskunft geben über die technischen, ökonomischen, rechtlichen, sicherheits- und umweltschutzrelevanten und organisatorischen Belange des Projekts, insbesondere über:</p> <p>c. die detaillierten Terminpläne und Kostenschätzungen mit Abweichungen von höchstens 10 Prozent;</p> <p>3.4 Vertrag</p> <p>Kann der Prospektionsbeitrag gewährt werden, so werden im Vertrag nach Artikel 25 Absatz 4 insbesondere folgende Punkte geregelt:</p> <p>b. die Informationspflicht der der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers gegenüber dem BFE namentlich bezüglich der Finanzrapporte, der Schlussabrechnungen und allfälliger Änderungen des Projekts;</p> <p>d. die unentgeltliche Übertragung der Anlage auf den Bund und die Einräumung eines Kaufrecht am Grundstück zu-</p>	<p>2 ...</p> <p>2.1 ...</p> <p>b. Planung, die im Rahmen von Dienstleistungsverträgen mit Dritten für die Akquisition von neuen Geodaten anfallen;</p> <p>c. Analyse und Interpretation, sofern sie von Dienstleistern erbracht werden.</p> <p>2.2 ...</p> <p>g. geologische Begleitung, Datenanalyse und Interpretation, sofern sie von Dritten erbracht wurden.</p> <p>3 ...</p> <p>3.1 ...</p> <p>c. die detaillierten Terminpläne und Kostenschätzungen mit Abweichungen von höchstens 20 10 Prozent;</p> <p>3.4 ...</p> <p>b. die Informationspflicht der der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers gegenüber dem BFE namentlich bezüglich der Finanzrapporte, der Schlussabrechnungen und allfälliger Änderungen des Projekts;</p> <p>d. <i>Streichen</i></p>	<p>Zu Ziff. 2.1 lit b und c: Es ist nicht ersichtlich, wieso nur Leistungen von Dritten anrechenbar sind. Auch geologische Eigenleistungen sollten anrechenbar sein (z.B. wenn die gesuchstellende Firma einen Geologen beschäftigt).</p> <p>Zu Ziff. 2.2 lit. g: Es ist nicht ersichtlich, wieso nur Leistungen von Dritten anrechenbar sind. Auch geologische Eigenleistungen sollten anrechenbar sein (z.B. wenn die gesuchstellende Firma einen Geologen beschäftigt).</p> <p>Zu Ziff. 3.1 lit. c: Es soll eine Kostenschätzung mit einer Genauigkeit von +/- 10% erfolgen. Dies ist illusorisch. Bei Leitungsprojekten ist der Range +/- 20%. Die Risiken sind substantiell geringer. Daher muss die Zahl 20% oder höher sein.</p> <p>Zu Ziff. 3.4: Art. 25 Abs. 4 existiert nicht.</p> <p>Zu Ziff. 3.4 lit. b: Typo</p> <p>Zu Ziff. 3.4 lit. d: Es ist nicht ersichtlich, wieso die Anlagen unentgeltlich an den Bund übergehen sollte und wieso er ein Kaufrecht</p>

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>gunsten des Bundes, wenn ein Projekt nicht weiterverfolgt und auch nicht anderweitig genutzt wird;</p> <p>3.5 Projektdurchführung und Projektabschluss c. Werden die Fristen nach Ziffer 3.4 Buchstabe a nicht eingehalten, so kann die verfahrensführende Behörde den Vertrag auflösen.</p> <p>4 Verfahren für einen Explorationsbeitrag</p> <p>4.1 Ein Gesuch für einen Explorationsbeitrag kann nur einreichen, wer vorgängig eine Prospektion durchgeführt hat und wenn: a. ein Prospektionsbericht bezüglich der Wahrscheinlichkeit eines vermuteten geothermischen Reservoirs vorliegt; und</p> <p>4.2 Gesuch Die Gesuchsstellerin oder der Gesuchsteller muss Auskunft geben über die technischen, ökonomischen, rechtlichen, sicherheits- und umweltschutzrelevanten und organisatorischen Belange des Projekts, insbesondere über: c. die detaillierten Terminpläne und Kostenschätzungen mit einer Schärfe von minus 10 Prozent bis plus 10 Prozent der erwarteten Kostengenauigkeit;</p> <p>4.4 Vertrag Kann der Explorationsbeitrag gewährt werden, so werden im Vertrag nach Artikel 26 Absatz 4 insbesondere folgende Punkte geregelt: d. die unentgeltliche Übertragung der Anlage auf den Bund und die Einräumung eines Kaufrecht am Grundstück zugunsten des Bundes, wenn ein Projekt nicht weiterverfolgt und auch nicht anderweitig genutzt wird.</p> <p>5 Geodaten</p> <p>5.3 Swisstopo stellt die primären und die primären prozessierten Geodaten innert 12 Monaten nach Abschluss der Prospektion oder der Exploration der Öffentlichkeit zur Verfügung.</p>	<p>3.5 ... c. Werden die Fristen nach Ziffer 3.4 Buchstabe a nicht eingehalten, so kann die verfahrensführende Behörde den Vertrag auflösen, <u>sofern keine Begründung für die Nicht-Einhaltung geliefert wird.</u></p> <p>4 ...</p> <p>4.1 Ein Gesuch für einen Explorationsbeitrag kann nur einreichen, wer vorgängig eine Prospektion durchgeführt hat und wenn: a. <i>Streichen</i></p> <p>4.2 ... c. die detaillierten Terminpläne und Kostenschätzungen mit einer Schärfe von minus 10 <u>20</u> Prozent bis plus 10 <u>20</u> Prozent der erwarteten Kostengenauigkeit;</p> <p>4.4 ... d. <i>Streichen</i></p> <p>5 ...</p> <p>5.3 Swisstopo stellt die primären und die primären prozessierten Geodaten innert 12 Monaten <u>3 Jahren</u> nach Abschluss der Prospektion oder der Exploration der Öffentlichkeit zur Verfügung.</p>	<p>am Grundstück erhalten sollte, falls das Projekt nicht weiterverfolgt wird und nicht anderweitig genutzt wird</p> <p>Zu Ziff. 3.5 lit. c: Es können triftige Gründe existieren, wieso Fristen nicht eingehalten werden. Es ist nicht angemessen, dass in einem solchen Falle gleich eine Vertragsauflösung möglich ist.</p> <p>Zu Ziff. 4.1 lit. a: Es sollten auch Explorationsbeitragsgesuche eingereicht werden können, wenn Prospektionsergebnisse (z.B. Seismikdaten) von Dritten eingekauft werden und darauf basierend eine Exploration umgesetzt wird oder wenn bereits Prospektionsergebnisse aus der Vergangenheit vorhanden sind sowie neu beurteilt und bewertet werden.</p> <p>Zu Ziff. 4.2 lit. c: Es soll eine Kostenschätzung mit einer Genauigkeit von +/- 10% erfolgen. Dies ist illusorisch. Bei Leitungsprojekten ist der Range +/- 20%. Die Risiken sind substantiell geringer. Daher muss die Zahl 20% oder höher sein.</p> <p>Zu Ziff. 4.4 lit. d: Es ist nicht ersichtlich, wieso die Anlagen unentgeltlich an den Bund übergehen sollte und wieso er ein Kaufrecht am Grundstück erhalten sollte, falls das Projekt nicht weiterverfolgt wird und nicht anderweitig genutzt wird.</p> <p>Zu Ziff. 5.3: Geodaten aus einer Prospektion oder Exploration sollten definitiv länger als ein Jahr geschützt bleiben. Angemessen erscheint eine Frist von 3-5 Jahren.</p>

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
Anhang 2 Geothermie-Garantien 2 Anrechenbare Investitionskosten 2.1 Anrechenbar sind die Investitionskosten, die unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung notwendig sind für die: i. geologische Begleitung, Datenanalyse und Interpretation, sofern sie von Dritten erbracht wurden. 3 Verfahren 3.3 Vertrag Kann die Geothermie-Garantie gewährt werden, so werden im Vertrag nach Artikel 26 Absatz 4 insbesondere folgende Punkte geregelt: e. die unentgeltliche Übertragung der Anlage auf den Bund und die Einräumung eines Kaufrecht am Grundstück zugunsten des Bundes, wenn ein Projekt nicht weiterverfolgt und auch nicht anderweitig genutzt wird;	2 ... 2.1 ... i. geologische Begleitung, Datenanalyse und Interpretation, sofern sie von Dritten erbracht wurden. 3 ... 3.3 ... e. <i>Streichen</i>	Zu Ziff. 2.1 lit. i: Es ist nicht ersichtlich, wieso nur Leistungen von Dritten anrechenbar sind. Auch geologische Eigenleistungen sollten anrechenbar sein (z.B. wenn die gesuchstellende Firma einen Geologen beschäftigt). Zu Ziff. 3.3 lit. e: Es ist nicht ersichtlich, wieso die Anlagen unentgeltlich an den Bund übergehen sollte und wieso er ein Kaufrecht am Grundstück erhalten sollte, falls das Projekt nicht weiterverfolgt wird und nicht anderweitig genutzt wird.
Anhang 3 Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen 3 Anrechenbare Kosten 3.1 Anrechenbar sind nur Kosten, die tatsächlich entstanden sind und unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung der Massnahmen nach den Artikeln 39a und 43a GSchG sowie Artikel 10 BGF erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Kosten für: a. Planung und Erstellung von Pilotanlagen; c. Planung und Ausführung der Massnahmen; insbesondere die Erstellung der notwendigen Anlagen; d. Durchführung der Erfolgskontrolle;	3 ... 3.1 ... a. Planung, <u>Projektierung</u> und Erstellung von Pilotanlagen; c. Planung, <u>Projektierung</u> und Ausführung der Massnahmen; insbesondere die Erstellung der notwendigen Anlagen, <u>inkl. Baunebenkosten</u> ; d. Durchführung der Erfolgskontrolle (<u>Umsetzungskontrolle und Wirkungskontrolle</u>);	Zu Ziff. 3.1 lit. a: Präzisierung nötig. Zu Ziff. 3.1 lit. c: Präzisierung nötig. Baunebenkosten müssen auch bezahlt werden, da alle Kosten übernommen werden müssen, analog zu Vollzugshilfe BAFU, Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen, Finanzierung der Massnahmen. Zu Ziff. 3.1 lit. d: Präzisierung, dass der Begriff Erfolgskontrolle die Umsetzungskontrolle und Wirkungskontrolle der Massnahmen umfasst. Gemäss mündlicher Auskunft versteht das BFE unter Erfolgskontrolle i) Umsetzungskontrolle (sind Massnahmen richtig umge-

Energieverordnung EnV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>3.2 Nicht anrechenbar sind insbesondere:</p> <p>a. Steuern;</p> <p>b. Kosten für den Unterhalt von Anlagen;</p>	<p><u>f. Betriebsverlust, welcher aufgrund der Sanierungen entsteht;</u></p> <p><u>g. Unterhalt, der durch die Sanierung verursacht wird.</u></p> <p>3.2 ...</p> <p>a. <u>Gewinn- und Kapital-Steuer</u> Steuern;</p> <p>b. <i>Streichen</i></p>	<p>setzt?) und ii) Wirkungskontrolle (wirken die Massnahmen?). Die Erfolgskontrolle wird bezahlt.</p> <p>Zu Ziff. 3.1 lit. f: Der aufgrund der Sanierungen entstehende Betriebsverlust muss auch entschädigt werden.</p> <p>Zu Ziff. 3.1 lit. g: Gemäss Art. 34 EnG sollen die vollständigen Kosten übernommen werden. Entsprechend sind auch die Kosten für den Unterhalt der Massnahme (wie Fischpassage) zu übernehmen, die von der Sanierung verursacht werden.</p> <p>Zu Ziff. 3.2 lit. a: Muss präzisiert werden analog zu Vollzugshilfe BAFU, Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen, Finanzierung der Massnahmen.</p> <p>Zu Ziff. 3.2 lit. b: Ersatzlos zu streichen, da anrechenbare Kosten (vgl. oben zu neuer Ziff. 3.1g)</p>
Anhang 4 Grossforschungsanlagen, für welche die Rückerstattung des Netzzuschlags beantragt werden kann		
Anhang 5 Berechnung der Bruttowertschöpfung		
Anhang 6 Berechnung der Rückerstattungsbeträge		

Entwurf Revision VO über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich GebV-En

27.4.2017

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>Änderung eines Ausdrucks</p> <p>Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Bundesamt» durch «BFE» ersetzt.</p>		
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen			
<p>Art. 1 Gegenstand</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen, Dienstleistungen sowie für Aufsichtstätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. des Bundesamtes für Energie (Bundesamt) und b. der im Bereich Energie mit dem Vollzug betrauten Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts (andere Vollzugsorgane). <p>2 Sie regelt ferner die Aufsichtsabgaben im Bereich Kernenergie und Stromversorgung.</p> <p>3 Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.</p> <p>4 Vorbehalten bleiben die Artikel 23-25 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998.</p>	<p>Art. 1 Abs. 1 und 4</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen, Dienstleistungen sowie für Aufsichtstätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. des Bundesamtes für Energie (BFE); b. der im Bereich Energie mit dem Vollzug betrauten Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts (andere Vollzugsorgane); und c. der Vollzugsstelle. <p>4 Aufgehoben</p>		
<p>Art. 2 Verzicht auf Gebühren</p> <p>Keine Gebühren werden erhoben für die Gewährung von Bundesbeiträgen.</p>	<p>Art. 2 Verzicht auf Gebühren</p> <p>1 Keine Gebühren werden erhoben für die Verfahren zur Gewährung von Bundesbeiträgen.</p> <p>2 Von Absatz 1 ausgenommen sind die Verfahren für die Erteilung von Ge-</p>		

Revision Revision VO über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich GebV-En

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	othermie-Erkundungsbeiträgen und Geothermie-Garantien.		
2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen			
Art. 10 Gebühren im Bereich allgemeine Energie Das Bundesamt erhebt Gebühren namentlich für: <ul style="list-style-type: none"> a. Bewilligungen; b. Anerkennungen von Prüfstellen; c. Verfügungen von Massnahmen im Zusammenhang mit der nachträglichen Kontrolle von Anlagen und Geräten. 	Art. 10 Gebühren im Bereich allgemeine Energie Das BFE und die Vollzugsstelle erheben Gebühren namentlich für: <ul style="list-style-type: none"> a. Auskünfte nach Artikel 103 Absatz 1 und 3 der Verordnung vom ... über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien; b. Bewilligungen; c. Anerkennungen von Prüfstellen; d. Verfügungen von Massnahmen im Zusammenhang mit der nachträglichen Kontrolle von Anlagen und Geräten. 	a. <i>Streichen</i>	Zu Art. 10 lit. a: Ein Antragsteller soll für die Auskunft über seinen Platz in der Warteliste keine Gebühr bezahlen müssen.
Art. 13c Gebühren im Bereich Zielvereinbarungen Die vom Bundesamt nach Artikel 30 ^{octies} Absatz 1 Buchstaben a und c der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 beauftragten privaten Organisationen erheben für ihre Dienstleistungen Gebühren.	Art. 13c Gebühren im Bereich Zielvereinbarungen Die vom BFE nach den Artikeln 41 Absatz 1 Buchstaben a und c und 53 Absatz 4 der Energieverordnung vom ... beauftragten Dritten erheben Gebühren für: <ul style="list-style-type: none"> a. die Erarbeitung des Vorschlags für eine Zielvereinbarung mit den Unternehmen; b. die Unterstützung der Unternehmen beim Erstellen der jährlichen Berichterstattung über die Umsetzung der Zielvereinbarung. 		
	Art. 14a Gebühren im Bereich Geothermie 1 Für die Bearbeitung eines Antrags auf Leistung eines Geothermie-Erkundungsbeitrags für die Prospektion oder die Exploration kann das BFE eine Gebühr von maximal 25 000 Franken erheben.		

Revision Revision VO über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich GebV-En

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	2 Für die Bearbeitung eines Antrags auf Leistung einer Geothermie-Garantie kann das BFE eine Gebühr von maximal 50 000 Franken erheben.		
	Art. 14b Gebührenerhebung durch die Vollzugsstelle Die Vollzugsstelle erhebt für ihre Kosten im Vollzug des Herkunftsnachweiswesens Gebühren nach Aufwand.		
	Anhang 3 Gebührenrahmen im Bereich des Herkunftsnachweiswesens	<i>Auf die Gebührenerhöhung ist zu verzichten</i>	Die Gebühren für HKN sind zum Teil deutlich höher als im aktuellen System. Eine Gebührenerhöhung ist nicht gerechtfertigt. Es ist z.B. nicht nachvollziehbar, weshalb die Entwertung der HKN nach dem Wortlaut in der Verordnung max. 0.05 CHF/MWh kosten soll. Aktuell ist die Entwertung kostenlos. Mit der Einrichtung der zentralen Vollzugsstelle sollen die Verfahren in Fördersystem vereinfacht und Reduktionen der Vollzugskosten angestrebt werden. Dies kann der Evaluation der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) von Juli 2012 entnommen werden. Die Reduktionen der Vollzugskosten müssen sich auch in den Gebühren widerspiegeln. Derzeit ist die Gebührenhöhe im Tarifreglement der Swissgrid geregelt (https://www.swissgrid.ch/dam/swissgrid/experts/goo/facts/preisliste_2017_de.pdf). Dieses sieht eine maximale Gebühr von CHF 0.017/MWh für die Ausstellung eines Herkunftsnachweises vor. Auch die Gebühren für die übrigen Transaktionen im Zusammenhang mit Herkunftsnachweisen liegen mit CHF 0.01/MWh deutlich tiefer als im vorliegenden Verordnungsentwurf vorgesehen. Eine Verdrei- oder gar Verhundertfachung der maximalen Gebührenhöhe lässt sich nicht begründen und ist auch mit Blick auf den derzeitigen Wert der Zertifikate nicht gerechtfertigt. Anstatt die Gebühren zu erhöhen, sind vielmehr die Prozesse effizienter auszugestalten, um Kosten zu senken.

Entwurf Revision VO über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung HKSV

27.4.2017

Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnung muss um den Fall ergänzt werden, dass mehrere kleine Anlagen, z.B. bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, hinter demselben Netzan-schluss liegen und somit nicht separat gemessen werden müssen. In diesem Fall ist es nicht möglich, die Überschussenergie pro Anlage zu liefern; es können nur Anga-ben zum Agglomerat dieser Anlagen gemacht werden. Es ist nicht klar, ob HKN in diesem Falle pro Anlage erfasst werden müssen (dies würde bedingen, dass jede Anla-ge einzeln gemessen wird), oder pro Agglomerat der Anlagen. Im zweiten Fall ist es z.B. nicht möglich, Angaben zur Förderung der Anlagen zu machen, da diese nicht unbedingt für alle Anlagen gleich sein muss. An den Verordnungen zur ES 2050 sollen entsprechend die folgenden Präzisierungen vorgenommen werden:

- Umfasst der Zusammenschluss nach Art. 17 Abs.1 EnG mehrere Anlagen, haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ein gemeinsames Konto in der Her-kunftsnachweis-Datenbank für die Erfassung der Herkunftsnachweise über Überschuss am Messpunkt zum Netzbetreiber zu eröffnen. Der Netzbetreiber erfasst und übermittelt die Überschussproduktion an das Herkunftsnachweis-Portal der Vollzugsstelle. Angaben zur Förderungen können in diesem Falle nicht gemacht werden.
- Bei Anlagen von mehr als 30 kVA innerhalb des Zusammenschlusses bleibt der Netzbetreiber für das Messwesen und Informationsprozesse nach Art. 8 StromVV verantwortlich.

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
1. Abschnitt: Herkunftsnachweis		
Art. 1 Herkunftsnachweis 1 Der massgebende Produktionszeitraum für die Erfassung der produzierten Elektrizität beträgt für Anlagen mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA einen Kalendermonat, für die übrigen Anlagen nach Wahl einen Kalender-monat, ein Kalenderquartal oder ein Kalenderjahr. 2 Der Herkunftsnachweis umfasst insbesondere: a. die Menge der produzierten Elektrizität in kWh; b. den Zeitraum der Produktion in Monaten; c. die Bezeichnung der Energieträger, die zur Produktion der Elektrizität eingesetzt wurden gemäss Anhang Ziffer 1.1; d. die Angaben zur Identifizierung der Produktionsanlage, insbesondere Bezeichnung, Standort, Datum der Inbe-triebnahme, Datum der letzten Konzessionserteilung bei Wasserkraftanlagen, Name und Adresse des Betreibers; e. die technischen Daten der Produktionsanlage, insbesondere Art der Anlage, elektrische Leistung und bei Wasser-kraftanlagen zusätzlich die Angabe, ob es sich um ein Lauf- oder Speicherkraftwerk mit oder ohne Pumpbetrieb handelt; f. die Angaben zur Identifizierung der Stelle, an der die vom Produzenten ins Netz eingespeiste Elektrizität gemes-sen wird (Messstelle), insbesondere Name und Adresse des Betreibers der Messstelle und Angaben zu deren amtlicher Prüfung, Identifikationsnummer, Standort und Name und Adresse des Betreibers des über diese Mess-stelle versorgten Netzes; g. die Angabe, ob und in welchem Umfang der Produzent eine Einmalvergütung, einen Investitionsbeitrag, eine Marktpremie oder eine Mehrkostenfinanzierung erhalten hat.		

Revision VO über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung HKSV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>3 Ein Herkunftsnachweis, der nicht bis zwölf Monate nach Ende des jeweiligen Produktionszeitraums entwertet wird, verliert seine Gültigkeit und kann nicht mehr verwendet werden. Ein Herkunftsnachweis, dessen Produktionszeitraum entweder der Monat Januar, Februar, März oder April oder das erste Quartal ist, verliert seine Gültigkeit erst Ende Mai des Folgejahres.</p> <p>4 Die Vollzugsstelle nach Artikel 64 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) erlässt Richtlinien über die Form der Herkunftsnachweise; vorher gibt sie den interessierten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>		
<p>Art. 2 Registrierung der Produktionsanlage</p> <p>1 Grundlage für die Registrierung der Anlage bilden die Angaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c–g.</p> <p>2 Die Angaben müssen durch eine für diesen Fachbereich akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle (Auditor) beglaubigt werden. Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA und bei Anlagen mit bestehenden Verträgen nach Artikel 73 Absatz 4 EnG reicht eine Beglaubigung durch die Betreiberin der Messstelle, sofern diese vom Produzenten rechtlich entflochten ist.</p> <p>3 Die Vollzugsstelle überprüft regelmässig die Daten der registrierten Anlage und die erfassten Produktionsdaten. Sie kann zu diesem Zweck Kontrollen vor Ort durchführen und eine periodische Erneuerung der Beglaubigung nach Absatz 2 verlangen.</p> <p>4 Der Produzent muss der Vollzugsstelle jede Änderung der Anlagedaten der betreffenden Produktionsanlage unverzüglich melden.</p>		
<p>Art. 3 Ausnahme von der Registrierung</p> <p>Nicht registriert werden können Anlagen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einer Gleichstrom-Spitzenleistung von weniger als 2 kW bei der Photovoltaik; b. einer Anschlussleistung von weniger als 2 kVA bei den übrigen Technologien. 		
<p>Art. 4 Erfassung der Produktionsdaten</p> <p>1 Die Angaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b (Produktionsdaten) müssen an der Messstelle oder an einem virtuellen Messpunkt erfasst werden.</p> <p>2 Zu erfassen ist die Elektrizitätsmenge (Nettoproduktion) als Differenz zwischen der Produktion direkt am Stromerzeuger (Bruttoproduktion) und dem Verbrauch der Energieanlage (Hilfsspeisung).</p> <p>3 Die Erfassung hat durch direkte Messung oder durch Berechnung zu geschehen, wobei Letztere auf gemessenen Werten beruhen muss.</p> <p>4 Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussenergie) erfasst werden.</p>		
<p>Art. 5 Übermittlung der Produktionsdaten</p> <p>1 Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle im Auftrag der Produzentin oder des Produzenten über ein automatisiertes Verfahren direkt von der Messstelle aus übermittelt werden.</p> <p>2 Ist eine automatisierte Übermittlung nicht möglich, so können die Daten durch die Betreiberin der Messstelle, sofern diese von der Produzentin oder vom Produzenten rechtlich entflochten ist, oder durch die Auditorin oder den Auditor über das Herkunftsnachweis-Portal der Vollzugsstelle übermittelt werden.</p> <p>3 Bei Anlagen, die zur Produktion von Elektrizität verschiedene Energieträger einsetzen (Hybridanlagen), müssen zusätzlich die Anteile der verschiedenen Energieträger übermittelt werden.</p> <p>4 Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle spätestens übermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei monatlicher Erfassung: jeweils bis Ende des Folgemonats; 		

Revision VO über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung HKSV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>b. bei quartalsweiser Erfassung: jeweils bis Ende des Folgemonats; c. bei jährlicher Erfassung: jeweils bis Ende März des Folgejahres.</p>		
<p>Art. 6 Bestimmung der produzierten Elektrizitätsmenge beim Einsatz von Pumpen</p> <p>1 Setzt eine Wasserkraftanlage Pumpen ein, um Wasser für die spätere Elektrizitätserzeugung zur Verfügung zu stellen, so ist bei der Berechnung der produzierten Elektrizitätsmenge die für den Pumpbetrieb aufgewendete Elektrizitätsmenge mit einem Wirkungsgrad von 83 Prozent zu multiplizieren und das Ergebnis von der eingespeisten Elektrizitätsmenge abzuziehen. Allfällige negative Resultate aus der Vorperiode müssen zusätzlich abgezogen werden.</p> <p>2 Ist der Wirkungsgrad im Jahresdurchschnitt geringer als 83 Prozent, so kann der Produzent bei der Vollzugsstelle die Verwendung eines tieferen Wirkungsgrades beantragen. Dazu muss er den tieferen Wert mit einer von unabhängiger Stelle durchgeführten Studie nachweisen. Der Wert muss so hoch angesetzt sein, dass bei der Erfassung der Herkunftsnachweise in jedem Fall nur diejenige Elektrizitätsmenge berücksichtigt wird, die auf die natürlichen Zuflüsse zurückzuführen ist.</p>		
<p>Art. 7 Aufgaben der Vollzugsstelle</p> <p>1 Die Vollzugsstelle erfasst die für die Registrierung der Anlagen sowie für die Erfassung, Ausstellung, Überwachung der Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise notwendigen Daten und führt eine entsprechende Datenbank.</p> <p>2 Sie stellt auf Verlangen eine überprüfbare Bestätigung für die Entwertung eines Herkunftsnachweises in schriftlicher oder elektronischer Form aus.</p> <p>3 Sie überwacht die Weitergabe der von ihr erfassten Herkunftsnachweise in der Schweiz.</p> <p>4 Sie stellt sicher, dass für die mit einem bestimmten Herkunftsnachweis bescheinigte Elektrizitätsmenge keine weiteren Herkunftsnachweise ausgestellt werden.</p> <p>5 Sie erhebt Gebühren namentlich für die Registrierung der Anlagen sowie die Erfassung, Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise und andere Leistungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieser Verordnung und stellt diese den einzelnen Nutzerinnen und Nutzern in Rechnung.</p> <p>6 Sie führt alle Tätigkeiten kostengünstig und transparent durch. Das BFE überwacht und kontrolliert diese Tätigkeiten und genehmigt jährlich die Gebührenhöhe. Die Vollzugsstelle stellt dem BFE alle dafür notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.</p> <p>7 Die Vollzugsstelle vertritt die Schweiz in der Association of Issuing Bodies und weiteren internationalen Gremien im Zusammenhang mit Herkunftsnachweisen.</p>		
<p>2. Abschnitt: Stromkennzeichnung</p>		
<p>Art. 8</p> <p>1 Die Stromkennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 3 des Energiegesetzes muss mindestens einmal pro Kalenderjahr auf der Elektrizitätsrechnung oder zusammen mit dieser erfolgen und folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die prozentualen Anteile der eingesetzten Energieträger an der gelieferten Elektrizität; b. die in- oder ausländische Herkunft der Elektrizität (Produktion im In- oder Ausland); c. das Bezugsjahr; d. den Namen und die Kontaktstelle des kennzeichnungspflichtigen Unternehmens. <p>2 Das kennzeichnungspflichtige Unternehmen ist auch dann für die Information der Endverbraucherinnen und Endverbraucher verantwortlich, wenn die Elektrizitätsrechnung von einem anderen Unternehmen zugestellt wird.</p> <p>3 Im Übrigen ist die Stromkennzeichnung gemäss Anhang 1 vorzunehmen.</p>		

[illegible]

Revision VO über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung HKSV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
1. Verordnung des UVEK vom 5. Juli 2011 über Angaben auf der Energieetikette von neuen Personenwagen		
Art. 4 Durchschnittswert der CO₂-Emissionen Der Durchschnittswert der CO ₂ - Emissionen aller immatrikulierten Neuwagen nach Anhang 4 Ziffer 6.2.1 EnEV beträgt für das Jahr XXX XXX g/km.		
2. Verordnung des UVEK vom 11. März 2016 über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken		
Art. 2 Abs. 1 1 Haben die Sanierungsmassnahmen Auswirkungen auf den Betrieb eines Wasserkraftwerks und führen sie zu einer Minderung oder zu einer zeitlichen Verschiebung der Energieproduktion, so gelten die dadurch entstandenen Erlöseinbussen als anrechenbare Kosten im Sinne von Anhang 3 Ziffer 3.1 Buchstaben c und e EnV.		
Art. 5 Abs. 1 Einleitungssatz 1 Das Verfahren zur Zusicherung der Entschädigung richtet sich nach den Artikeln 30–33 EnV. Die Inhaber von Wasserkraftwerken reichen mit dem Gesuch um Entschädigung ein:		

Entwurf Revision Stromversorgungsverordnung StromVV

27.4.2017

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
2. Kapitel: Versorgungssicherheit			
	<p>Art. 3a Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch</p> <p>1 Ein Netzbetreiber kann einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Artikel 17 oder 18 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) den Anschluss ans Netz verweigern, wenn aufgrund des Anschlusses unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb ergriffen werden müssten oder wenn der Endverbraucher keine Gewähr für einen funktionierenden internen Betrieb geben kann.</p> <p>2 Werden im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bestehende Anschlussanlagen nicht mehr genutzt, so werden deren verbleibende Kapitalkosten vom Zusammenschluss abgegolten. Werden bestehende Anschlussanlagen nur noch teilweise genutzt, so gilt eine anteilmässige Abgeltungspflicht.</p>	<p>1 Ein Netzbetreiber kann einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Artikel 17 oder 18 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) den Anschluss ans Netz verweigern, wenn aufgrund des Anschlusses unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb ergriffen werden müssten oder wenn der Endverbraucher keine Gewähr für einen funktionierenden internen Betrieb geben kann.</p> <p>2 Werden im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bestehende Anschluss- und <u>Netzanlagen des Verteilnetzbetreibers</u> nicht mehr genutzt, so werden deren verbleibende Kapitalkosten <u>sowie all-fällige Um-/Rückbaukosten der Netzinfrastruktur</u> vom Zusammenschluss abgegolten. Werden bestehende Anschluss- und <u>Netzanlagen</u> nur noch teilweise genutzt, so gilt eine anteilmässige Abgeltungspflicht.</p> <p><u>3 Anschlussanlagen des Verteilnetzbetreibers umfassen auch Mess-, Steuer- und Regelsysteme.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Der Verteilnetzbetreiber ist nicht verantwortlich, die Installationen auf der Eigenverbrauchsseite des Anschlusses (bei NE7 des Anschlussüberstromunterbrechers) zu prüfen. Eine entsprechende Gewähr durch die Endverbraucher ist somit durch die Netzbetreiber nicht überprüfbar oder abzugeben.</p> <p>Zu Abs. 2: Um-/Rückbaukosten sollten auch vom Verursacher getragen werden und auch die vorgelagerte Infrastruktur ist anteilmässig abzugelten.</p> <p>Wird Art. 15 EnV nicht wie vom VSE vorgeschlagen angepasst, so ist Abs. 2 so zu formulieren, dass der volkswirtschaftlich ineffiziente Bau von Parallelinfrastruktur vermieden wird.</p> <p>Zu Abs. 3: Der Begriff «Anschlussanlagen» soll präzisiert werden.</p>
3. Kapitel: Netznutzung 1. Abschnitt: Jahres- und Kostenrechnung, Messwesen und Information			

Revision Stromversorgungsverordnung StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
Art. 7 Jahres- und Kostenrechnung 1 Die Betreiber und Eigentümer von Verteil- und Übertragungsnetzen können ihr Geschäftsjahr frei bestimmen. Als Geschäftsjahr kann insbesondere das Kalenderjahr oder das hydrologische Jahr festgesetzt werden. 2 Die Netzbetreiber und Netzeigentümer erarbeiten eine einheitliche Methode für die Erstellung der Kostenrechnung und erlassen dazu transparente Richtlinien. 3 In der Kostenrechnung müssen alle für die Berechnung der anrechenbaren Kosten notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden, insbesondere: a. kalkulatorische Kapitalkosten der Netze; b. Anlagen, die auf Basis der Wiederbeschaffungspreise bewertet werden (nach Artikel 13 Absatz 4); c. Betriebskosten der Netze; d. Kosten der Netze höherer Netzebenen; e. Kosten der Systemdienstleistungen; f. Kosten für das Mess- und Informationswesen; g. Verwaltungskosten; h. Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung nach Artikel 7, 7a und 7b des Energiegesetzes vom 26. Juni 19981; i. Kosten für Netzanschlüsse und Netzkostenbeiträge; j. weitere individuell in Rechnung gestellte Kosten; k. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; und l. direkte Steuern.	Art. 7 Abs. 3 Bst. ^fbis, h und m 3 In der Kostenrechnung müssen alle für die Berechnung der anrechenbaren Kosten notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden, insbesondere: ^f bis. Kosten für intelligente Messsysteme nach Artikel 8a; h. Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung von Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 EnG; m. Kosten für intelligente Steuer- und Regelsysteme einschliesslich der Vergütungen.	^f bis. Streichen	Zu Abs. 3 lit. ^f bis: Eine Reihe von Netzbetreibern hat bereits Anstrengungen zum Einsatz von intelligenten Messsystemen unternommen. Bezüglich des Rollout-Stands dürfte also eine grosse Heterogenität herrschen, wodurch die ausgewiesenen Kosten kaum aussagekräftig sein werden. Angesichts des zusätzlichen Aufwandes ist von der Verpflichtung zur Ausweisung daher abzu-sehen. Gegen einen separaten Ausweis spricht zudem: Abgrenzungsprobleme zu übrigen Messkosten, Schwierigkeiten bei der nachträglichen Zuordnung bereits erfolgten Investitionen in intelligente Messsysteme, Aufwand für separate Erfassung, mangelnder Mehrwert der separaten Erfassung (Kosten-Nutzen-Verhältnis).

Revision Stromversorgungsverordnung StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>4 Jeder Netzbetreiber und Netzeigentümer muss die Regeln ausweisen, nach welchen Investitionen aktiviert werden.</p> <p>5 Er muss dem Netz Einzelkosten direkt und Gemeinkosten über verursachergerechte Schlüssel zuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht, nachvollziehbar und schriftlich festgehalten sein sowie dem Grundsatz der Stetigkeit entsprechen.</p> <p>6 Die Netzeigentümer liefern dem Netzbetreiber die für die Erstellung der Kostenrechnung notwendigen Angaben.</p> <p>7 Die Netzbetreiber legen die Kostenrechnung der ElCom bis spätestens zum 31. August vor</p>			
<p>Art. 8 Messwesen und Informationsprozesse</p> <p>1 Die Netzbetreiber sind für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich.</p> <p>2 Sie legen dazu transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien fest, insbesondere zu den Pflichten der Beteiligten, zum zeitlichen Ablauf und zur Form der zu übermittelnden Daten. Die Richtlinien müssen vorsehen, dass Dienstleistungen im Rahmen des Mess- und Informationswesens mit Zustimmung des Netzbetreibers auch von Dritten erbracht werden können.</p> <p>3 Die Netzbetreiber stellen den Beteiligten die für den Netzbetrieb, das Bilanzmanagement, die Energielieferung, die Anlastung der Kosten, die Berechnung der Netznutzungsentgelte und die Abrechnungsprozesse im Zusammenhang mit dem Energiegesetz vom 26. Juni 1998 und der Energieverordnung vom 7. Dezember</p>	<p>Art. 8 Abs. 3, 3^{bis} und 5</p> <p>3 Die Netzbetreiber stellen den Beteiligten fristgerecht, einheitlich und diskriminierungsfrei die Messdaten und Informationen zur Verfügung, die notwendig sind für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Netzbetrieb; b. das Bilanzmanagement; c. die Energielieferung; d. die Anlastung der Kosten; 		

Revision Stromversorgungsverordnung StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>1998 notwendigen Messdaten und Informationen fristgerecht, einheitlich und diskriminierungsfrei zur Verfügung. Diese Leistungen dürfen den Bezügern nicht zusätzlich zum Netznutzungsentgelt in Rechnung gestellt werden. Werden Leistungen nach diesem Absatz von Dritten erbracht, müssen die Netzbetreiber diese angemessen entschädigen.</p> <p>4 Die Netzbetreiber liefern den Verantwortlichen von Bilanzgruppen sowie anderen Beteiligten im Einverständnis mit den betroffenen Endverbrauchern oder Erzeugern auf Begehren und gegen eine kostendeckende Abgeltung zusätzliche Daten und Informationen. Es müssen alle in den letzten fünf Jahren erhobenen Daten geliefert werden.</p> <p>5 Alle Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, sowie Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Sie tragen die dadurch verursachten Anschaffungskosten und wiederkehrenden Kosten.</p>	<p>e. die Berechnung der Netznutzungsentgelte; und</p> <p>f. die Abrechnungsprozesse im Zusammenhang mit dem Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG) und der Energieverordnung vom 1. Januar 2018 (EnV).</p> <p>3^{bis} Sie dürfen die Leistungen nach Absatz 3 den Bezügern nicht zusätzlich zum Netznutzungsentgelt in Rechnung stellen. Werden Leistungen nach Absatz 3 von Dritten erbracht, so müssen sie diese angemessen entschädigen.</p> <p>5 <i>Aufgehoben</i></p>		
	<p>Art. 8a Intelligente Messsysteme</p> <p>1 Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei den Endverbrauchern und den Erzeugern intelligente Messsysteme einzusetzen.</p> <p>2 Ein intelligentes Messsystem ist eine Messeinrichtung, die folgende Elemente aufweist:</p>	<p><i>Streichen und neu formulieren:</i></p> <p>Neuformulierung: <u>1 Intelligente Messsysteme ermöglichen den Endverbrauchern mindestens die unmittelbare Nutzung ihrer Messdaten. Hierzu ist bei den Endverbrauchern eine standardisierte Schnittstelle einzuführen, die ihnen direkten</u></p>	<p>Aus Sicht des VSE sind allfällige neue Anforderungen an das Messwesen primär an zwei Kriterien auszurichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verbesserung der Energieeffizienz beim Endverbraucher 2. Die Ermöglichung von Smart Grid <p>Um diese Ziele erreichen zu können, braucht es in Gesetz und Verordnung entsprechende Grundlagen. Der VSE ist jedoch der Ansicht, dass sich diese Ziele auch ohne verbindliche Vorgaben an einen Roll-out umsetzen lassen. So braucht es zum Beispiel</p>

Revision Stromversorgungsverordnung StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>a. einen elektronischen Elektrizitätszähler beim Endverbraucher oder Erzeuger, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wirkenergie und Blindenergie erfasst, 2. Lastgänge mit einer Periode von fünfzehn Minuten ermittelt und mindestens dreissig Tage speichert, 3. über Schnittstellen verfügt, wovon eine zur bidirektionalen Kommunikation mit dem Datenverarbeitungssystem reserviert ist und eine andere durch den Endverbraucher oder Erzeuger benutzt werden kann, und 4. Unterbrüche der Stromversorgung erfasst und protokolliert; <p>b. ein digitales Kommunikationssystem, das die automatisierte Datenübermittlung zwischen dem Elektrizitätszähler und dem Datenverarbeitungssystem des Netzbetreibers gewährleistet; und</p> <p>c. ein Datenverarbeitungssystem beim Netzbetreiber, das:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sämtliche Elektrizitätszähler des Netzbetreibers nach Buchstabe a verwaltet, 2. die Daten bearbeitet, namentlich abrufen, plausibilisiert und Ersatzwerte bildet, 3. über ein internetbasiertes Kundenportal Endverbrauchern und Erzeugern ermöglicht, ihre Lastgangwerte und weiteren Messdaten abzurufen. <p>3 Die Elemente eines intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. zwecks Interoperabilität verschiedene Typen von Elektrizitätszählern identifiziert und verwaltet werden; 	<p><u>Zugang zu ihren Messdaten ermöglicht. Die Netzbetreiber einigen sich auf einen geeigneten Standard der Schnittstelle.</u></p> <p><u>2 Neu installierte Messeinrichtungen müssen intelligente Messsysteme gemäss Abs. 1 sein. Bestehende Messeinrichtungen müssen auf Kundenwunsch mit einer standardisierten Schnittstelle ergänzt werden.</u></p> <p><u>3 Kosten für intelligenten Messsysteme sind anrechenbare Netzkosten gemäss Art. 15 Abs. 1 StromVG.</u></p>	<p>keinen 100-prozentigen Roll-out, um Smart Grid zu ermöglichen. Lokale Lösungen können Effizienzsteigerungen beim Kunden unmittelbar und ohne Kostenfolge ermöglichen.</p> <p>Entsprechend schlägt der VSE eine Neuformulierung von Art. 8a vor.</p>

Revision Stromversorgungsverordnung StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<ul style="list-style-type: none"> b. die Software der Elektrizitätszähler nach Absatz 2 Buchstabe a aus der Ferne aktualisiert wird; c. Netzzustandsdaten dem Netzbetreiber in der erforderlichen Zeit bereitgestellt werden; d. andere digitale Messmittel sowie intelligente Steuer- und Regelsysteme eingebunden werden können; und e. Manipulationen und andere Fremdeinwirkungen am Elektrizitätszähler erkannt, protokolliert und gemeldet werden. 		
	<p>Art. 8b Konformitätsprüfung</p> <p>1 Es dürfen nur intelligente Messsysteme eingesetzt werden, die einer Konformitätsprüfung unterzogen wurden.</p> <p>2 Die Netzbetreiber und die Hersteller erlassen für die Konformitätsprüfung auf der Basis einer Schutzbedarfsanalyse des BFE Richtlinien, die die zu prüfenden Elemente, die Anforderungen an diese und die Art und Weise der Prüfung festlegen.</p> <p>3 Die Konformitätsbewertung ist von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle gemäss der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 durchzuführen.</p>		
	<p>Art. 8c Intelligente Steuer- und Regelsysteme</p> <p>1 Der Netzbetreiber darf für den effizienten Netzbetrieb intelligente Steuer- und Regelsysteme bei Endverbrauchern und Erzeugern nur dann verwenden, wenn sie diesem Einsatz zustimmen. Die Endverbraucher und Erzeuger vereinbaren dazu mit dem Netzbetreiber den Umfang des Zugriffs und eine angemessene, sachgerechte Vergütung.</p>	<p>1 Der Netzbetreiber darf für den effizienten Netzbetrieb intelligente Steuer- und Regelsysteme bei Endverbrauchern und Erzeugern nur dann verwenden, <u>sofern diese den Einsatz nicht untersagen.</u> wenn sie diesem Einsatz zustimmen. Die Endverbraucher und Erzeuger vereinbaren dazu mit dem Netzbetreiber den Umfang des Zugriffs und eine angemessene, sachgerechte Vergütung.</p>	<p>Zu Abs. 1: Wenn der VNB die Zustimmung besorgen muss, ist der Aufwand sehr viel höher als wenn dem Endkunden ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird (Opt-out). Deshalb soll ein Opt-out vorgesehen werden.</p>

Revision Stromversorgungsverordnung StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>2 Ohne Zustimmung darf der Netzbetreiber intelligente Steuer- und Regelsysteme dann verwenden, wenn dies zur Sicherstellung des stabilen Netzbetriebs notwendig ist. Ein solcher Einsatz hat Vorrang vor Steuerungen durch Dritte. Der Netzbetreiber informiert Endverbraucher und Erzeuger mindestens jährlich oder auf Anfrage über die nach diesem Absatz getätigten Einsätze.</p> <p>3 Der Netzbetreiber stellt die für einen Vertragsabschluss über Steuerung und Regelung relevanten Informationen sowie die Berechnungsansätze für eine Vergütung über eine frei zugängliche Adresse im Internet bereit.</p> <p>4 Der Netzbetreiber ermöglicht Dritten den diskriminierungsfreien Zugang zu intelligenten Steuer- und Regelsystemen, sofern die technischen und betrieblichen Voraussetzungen dazu bestehen und sofern die Kapital- und Betriebskosten für solche Systeme an die Netzkosten angerechnet werden. Der Netzbetreiber veröffentlicht die Bedingungen über eine frei zugängliche Adresse im Internet.</p>	<p>2 Ohne Zustimmung darf der Netzbetreiber intelligente Steuer- und Regelsysteme dann verwenden, wenn dies zur Sicherstellung des stabilen Netzbetriebs notwendig ist. Ein solcher Einsatz hat Vorrang vor Steuerungen durch Dritte. Der Netzbetreiber informiert Endverbraucher und Erzeuger mindestens jährlich oder auf Anfrage über die nach diesem Absatz getätigten Einsätze.</p> <p>3 <i>Streichen</i></p> <p>4 <i>Streichen</i></p>	<p>Zu Abs. 2: Eine solche Information ist nicht praktikabel.</p> <p>Zu Abs. 3: Keine Berechnungssätze im Internet. Diese werden nur der ElCom gegenüber offengelegt.</p> <p>Zu Abs. 4: Aus eigentumsrechtlichen Gründen ist eine derartige Bestimmung in der Verordnung nicht praktikabel und muss abgelehnt werden.</p>
	<p>Art. 8d Umgang mit Daten aus intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen</p> <p>1 Netzbetreiber dürfen die Daten aus dem Einsatz von Mess-, Steuer- und Regelsystemen ohne Einwilligung der betroffenen Person zu folgenden Zwecken bearbeiten:</p> <p>a. Persönlichkeitsprofile und Personendaten in pseudonymisierter Form, einschliesslich Lastgangwerte von fünfzehn Minuten und mehr: für die Messung, Steuerung und Regelung, für den Einsatz von</p>	<p>a. Persönlichkeitsprofile und Personendaten in pseudonymisierter Form, einschliesslich Lastgangwerte von fünfzehn Minuten und mehr: für die Messung, Steuerung und Regelung, für den Einsatz von</p>	

Revision Stromversorgungsverordnung StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>Tarifsystemen sowie für den sicheren und effizienten Netzbetrieb und die Netzplanung;</p> <p>b. Persönlichkeitsprofile und Personendaten in nicht pseudonymisierter Form einschliesslich Lastgangwerte von fünfzehn Minuten und mehr: für die Abrechnung der Energielieferung, des Netznutzungsentgelts und der Vergütung für den Zugriff auf Steuer- und Regelsysteme.</p> <p>2 Netzbetreiber dürfen die Daten aus dem Einsatz von Mess-, Steuer- und Regelsystemen ohne Einwilligung der betroffenen Person folgenden Personen weitergeben:</p> <p>a. Persönlichkeitsprofile und Personendaten in pseudonymisierter oder geeignet aggregierter Form: den Beteiligten nach Artikel 8 Absatz 3;</p> <p>b. die Informationen zur Entschlüsselung der Pseudonyme: an den Energielieferanten des betreffenden Endverbrauchers.</p> <p>3 Die Personendaten und Persönlichkeitsprofile werden nach zwölf Monaten vernichtet, sofern sie nicht abrechnungsrelevant oder anonymisiert sind.</p> <p>4 Der Netzbetreiber ruft die Daten von intelligenten Messsystemen maximal alle fünfzehn Minuten ab, sofern der sichere und effiziente Netzbetrieb nicht eine häufigere Auslesung erfordert.</p>	<p>Tarifsystemen, <u>Entwickeln von Produkten</u> sowie für den sicheren und effizienten Netzbetrieb und die Netzplanung;</p> <p><u>c. Dritte für die Weiterentwicklung von Messung, Steuerung und Regelung, des Einsatzes von Tarifsystemen, des Entwickelns von Produkten.</u></p> <p>3 Die Personendaten und Persönlichkeitsprofile werden nach zwölf Monaten vernichtet, sofern sie nicht abrechnungsrelevant <u>mit abrechnungsrelevanten Daten verknüpft</u> oder anonymisiert sind.</p>	<p>Zu Abs. 2 lit. c: Durch die ausschliessliche Verwendung pseudonymisierter Daten werden die Rechte der betroffenen Personen (insb. Datenschutzrechte) gewahrt. Die aufgeführten Verwendungszwecke gehören zum Kernbereich eines Netzbetreibers, weshalb die Datenverwendung zweckgebunden erfolgt und es keiner expliziten Zustimmung der betroffenen Person bedarf. Eine solche könnte die Förderung innovativer Netz- und Abrechnungsprodukte verzögern und in Einzelfällen auch verhindern.</p> <p>Zu Abs. 3: Eine selektive Löschung (Q-Linien löschen aber W-Linien behalten) ist technisch schwer umsetzbar da diese mit den Personendaten verknüpft sind. Wenn eine der Linien abrechnungsrelevant ist sollen daher alle Linien behalten werden können.</p>

Revision Stromversorgungsverordnung StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	5 Der Netzbetreiber gewährleistet die Datensicherheit von Mess-, Steuer- und Regelsystemen. Er beachtet dabei insbesondere die Artikel 8–10 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz sowie allfällige internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.		
2. Abschnitt: Netzzugang und Netznutzungsentgelt			
	<p>Art. 13a Anrechenbare Kosten von Mess-, Steuer- und Regelsystemen</p> <p>Als anrechenbare Kosten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kapital- und Betriebskosten von Messsystemen nach dieser Verordnung; b. die Kapital- und Betriebskosten von Steuer- und Regelsystemen, die zur Sicherstellung des stabilen Netzbetriebs notwendig sind; c. die Kapital- und Betriebskosten von Steuer- und Regelsystemen, die aufgrund der Zustimmung des Endverbrauchers oder Erzeugers für den effizienten Betrieb eingesetzt werden; und d. die Vergütung für Steuerung und Regelung, die aufgrund einer Vereinbarung zwecks eines effizienten Betriebs an einen Endverbraucher oder Erzeuger ausgerichtet wird. 	<i>Streichen</i>	<p>Dies ist durch das Gesetz bereits abgedeckt (siehe insb. Änderungen von Art. 15 StromVG). Die Kosten werden auch bereits in Art. 7 StromVV ausgewiesen, womit die Anrechenbarkeit geklärt ist.</p> <p>Der eng gefasste Katalog verhindert kundengruppengerechte Lösungen.</p> <p>So sind zum Beispiel Smart Meter mit Erfassung von Blindenergie bei Haushalten wenig sinnvoll. Bei anderen Kundengruppen sind solche Smart Meter aber sinnvoll und sollten daher auch anrechenbar sein. Werden nur Smart Meter gemäss Gesetz anrechenbar, müssen folglich Anforderungen an Smart Meter definiert werden, die für viele Kundengruppen keinen Mehrwert bieten und die Messgeräte unnötig verteuern. Eine absolute Regelung für alle Anwendungsfälle, welche smarte Systeme anrechenbar sind und welche nicht, würde sachgerechte Lösungen verhindern.</p>
<p>Art. 15 Anlastung von Kosten des Übertragungsnetzes</p> <p>1 Die nationale Netzgesellschaft stellt individuell in Rechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Netzbetreibern und den direkt am Übertragungsnetz angeschlossenen Endverbrauchern die Kosten für den Ausgleich von Wirkverlusten und die Lieferung von Blindenergie, die sie verursacht haben; 	Art. 15 Abs. 2 Bst. b		

Revision Stromversorgungsverordnung StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>b. den Bilanzgruppen die Kosten für die Ausgleichsenergie (inklusive Anteile der Leistungsvorhaltung für die Sekundär- und Tertiärregelung) und das Fahrplanmanagement, die sie verursacht haben;</p> <p>c. den Verursachern von Mindererlösen für die grenzüberschreitende Netznutzung den entsprechenden Betrag. Das UVEK kann für die Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 17 Absatz 6 StromVG abweichende Regeln vorsehen.</p> <p>2 Sie stellt den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher folgende Kosten in Rechnung:</p> <p>a. die Kosten für Systemmanagement, Messdatenmanagement, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung, Primärregelung und die Anteile der Leistungsvorhaltung für die Sekundär- und Tertiärregelung, welche nicht einer Bilanzgruppe zugeordnet werden können. Die EICom legt jährlich den Höchstbetrag fest;</p> <p>b. die Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung nach Artikel 7, 7a und 7b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998; und</p> <p>c. Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze.</p> <p>3 Sie stellt den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern und Netzbetreibern diskriminierungsfrei und zu einem für die Regelzone Schweiz einheitlichen Tarif die verbleibenden anrechenbaren Kosten sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen wie folgt in Rechnung:</p> <p>a. zu 30 Prozent entsprechend der elektrischen Energie, die von am</p>	<p>2 Sie stellt den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher folgende Kosten in Rechnung:</p> <p>b. die Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung von Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 EnG,</p>		

Revision Stromversorgungsverordnung StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>Netz direkt angeschlossenen Endverbrauchern bzw. von allen am Netz der tieferen Netzebenen angeschlossenen Endverbrauchern bezogen wurde;</p> <p>b. zu 60 Prozent entsprechend dem jährlichen Mittelwert der tatsächlichen monatlichen Höchstleistungen, die jeder direkt angeschlossene Endverbraucher und jedes Netz der tieferen Netzebene vom Übertragungsnetz beansprucht;</p> <p>c. zu 10 Prozent zu einem fixen Grundtarif pro Ausspeisepunkt im Übertragungsnetz.</p>			
<p>Art. 18 Netznutzungstarife</p> <p>1 Die Netzbetreiber sind verantwortlich für die Festlegung der Netznutzungstarife.</p> <p>1^{bis} Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarer Verbrauchscharakteristik eine Kundengruppe. Die Bildung separater Kundengruppen für Endverbraucher mit vergleichbarer Verbrauchscharakteristik ist nur dann zulässig, wenn deren Bezugsprofile in erheblichem Mass voneinander abweichen. Für Endverbraucher mit Eigenverbrauch nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998, deren Anlage eine Anschlussleistung von unter 10 kVA hat, ist für die Bildung von Kundengruppen ausschliesslich die Verbrauchscharakteristik massgebend.</p> <p>2 Der Netznutzungstarif muss bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften ohne Leistungsmessung zu mindestens 70 Prozent ein nicht-degressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein.</p>	<p>Art. 18 Abs. 1^{bis} und 2</p> <p>1^{bis} Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. Bei Endverbrauchern mit einer Anschlussleistung bis 15 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig.</p> <p>2 Der Netznutzungstarif muss bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften zu mindestens 70 Prozent ein nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein. Netzbetreiber und Endverbraucher können einen tiefe-</p>	<p>1^{bis} Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. Bei Endverbrauchern mit einer Anschlussleistung bis 15 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig.</p> <p>2 <i>Streichen</i></p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>2 Der Netznutzungstarif muss bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften <u>ohne Leistungsmessung</u></p>	<p>Zu Abs. 1^{bis}: Durch die Anpassung auf „Bezugsprofil“ ist die Gleichbehandlung der Kundengruppen sichergestellt. Ein zusätzlicher Bezug auf die Anschlussleistung ist unnötig und führt zudem zu Unklarheit, da hinter dem gleichen Anschluss mehrere Endverbraucher mit wesentlich unterschiedlichen Bezugsprofilen bestehen können. Zudem verhindert die Einführung einer starren Grenze die Möglichkeit der Schaffung von separaten Netznutzungstarifen, z.B. bei Flexibilitätsanbietern.</p> <p>Zu Abs. 2: Durch die Energiestrategie 2050 wurde im StromVG zwei Änderungen bzgl. Netznutzungstarifen beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sie müssen sich neu am Bezugsprofil orientieren (Art. 14 Abs. 2 lit. c StromVG) <p>Sie müssen neu auch den Zielen einer effizienten Netzinfrastuktur Rechnung tragen (Art. 14 Abs. 2 lit. e StromVG) (Eine Erwähnung dieser zweiten Anpassung fehlt im Erläuternden Bericht vollständig.)</p>

Revision Stromversorgungsverordnung StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>ren Anteil Arbeitstarif vereinbaren, sofern eine Leistungsmessung eingesetzt wird.</p>	<p>zu mindestens 50 70 Prozent ein nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein. Netzbetreiber und Endverbraucher können einen tiefe- ren Anteil Arbeitstarif vereinbaren, sofern eine Leistungsmessung eingesetzt wird.</p>	<p>Die Dimensionierung des Netzes wird hauptsächlich durch die zu übertragende Maximalleistung bestimmt, da die sichere Stromversorgung auch während der Lastspitzenzeit gewährleistet sein muss. Kostentreiber im Netzbereich ist somit die notwendige Leistung. Um einer effizienten Netzstruktur Rechnung zu tragen, so wie dies das StromVG neu vorsieht, ist es den Netzbetreibern daher zu ermöglichen, bei den Netztarifen höhere Leistungskomponenten basierend auf gemessene Leistungen für eine Kundengruppe einzuführen. Die entsprechenden Tarife sind ebenfalls nicht degressiv (Fr./kW) und dienen sowohl der Energie- als auch der Netzeffizienz, erlauben aber auch Verbrauchsverhaltensanreize und, sofern sie eben auch auf gemessener Leistung basieren, erlauben eine wesentlich höhere Verursachergerechtigkeit bei der Netzkostenzuweisung. Art. 18 Abs. 2 StromVV ist entsprechend zu streichen bzw. der Leistungsanteil ist auf mindestens 50 % zu erhöhen.</p> <p>Insbesondere besteht kein Verschärfungsbedarf, indem auch Kunden mit (bereits seit Jahren bestehender) Leistungsmessung und -tarifizierung neu zwingend Arbeitstarife erhalten müssen. Netzbetreiber haben Pflicht, effiziente und sichere Netze zu bauen und die Kosten verursachergerecht und diskriminierungsfrei weiterzugeben. Diese regulatorischen Vorgaben sind bereits sehr herausfordernd und genügend, es muss den Netzbetreibern möglichst offen gelassen werden, wie sie diese hohen Ziele erreichen können. Einschränkungen insbesondere auch bei der Tarifgestaltung schränken die Möglichkeiten ein, richtige Anreize gegenüber Endkunden zu setzen für das Verbrauchsverhalten, der von Kunden erbrachten Flexibilität einen Wert zu geben und damit grundsätzlich auch Smart Grid umzusetzen. Eine zusätzliche Verschärfung der Tarifgestaltung widerspricht bisheriger bewährter Praxis, darunter auch der seit Jahren bewährten Bepreisung von Gewerbekunden über Leistungstarife.</p> <p>Die Annahme, Leistungstarife würden der Energieeffizienz nicht dienen, ist falsch. Die seit Jahren (lange vor StromVG) bestehende Praxis der Leistungstarif bei Gewerbekunden wie auch aktuelle Praxisbeispiele aus Pilotprojekten mit Leistungspreisen bei privaten Endkunden haben gezeigt, dass mindestens die gleichen Anreize zur Energieeffizienz bestehen, wenn die Verrechnung auf eine gemessene Leistung (Smart Meter) beruht. In den meisten Fällen konnte sogar eine Zunahme der Effizienz beobachtet werden, da sich der Kunde durch die Leistungstarifizierung mit seinem Verbrauchsverhalten aktiv auseinandersetzt und dadurch wesentlich bewusster mit seinem Strombezug umgeht.</p>

Revision Stromversorgungsverordnung StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
			<p>Die Vorgabe von reinen Arbeitstarifen auch bei Leistungsgemessenen Kunden würde also der Energieeffizienz nicht dienen, sondern eher schaden, es würde aber vor allem jegliche Möglichkeit für intelligente zeitabhängige Tarifierung nehmen, da nur die bezogene Menge, nicht aber der Bezugszeitpunkt bemessen würde. Diese Anreizsetzung nutzen Netzbetreiber bereits seit Jahren erfolgreich bei Gewerbekunden. Durch die Anpassung des Artikels würden diese bewährten Tarifierungsmöglichkeiten entfallen, was zu einer starken Umverteilung der heutigen Kosten gegen die Verursachergerechtigkeit bedeuten würde. Auch würde der Einsatz von Smart Metern ohne die Möglichkeit der Leistungstarifierung bzw. der Tarifierung auf Basis eines gemessenen Lastganges obsolet. Letzteres ist aber genau das Element, welches in einer vermehrt dezentralen Welt mit einem erhöhten Anteil an stochastischer erneuerbarer Einspeisung die entscheidende Rolle spielt für das Gelingen: der Verbrauch muss zeitlich an die Verfügbarkeit der erneuerbaren Energien angepasst werden. Genau dafür braucht es die richtigen Anreize und die richtige Belohnung, wenn das Verbrauchsverhalten entsprechend angepasst wird, sei es durch Verhaltensanpassung oder durch zusätzliche Geräte/Batterien. Durch die Bepreisung des Zeitpunkts des Bezugs (Leistungspreis = Menge pro Zeit) wird Smart Grid erst ermöglicht bzw. die Grundlage für das Funktionieren des Systems mit Flexibilitätseinsatz und -bepreisung.</p> <p>Schliesslich widerspricht diese Vorgabe den gesetzlichen Vorschriften, dass NN-Entgelte verursachergerecht und diskriminierungsfrei sein müssen. Die Formulierung "können zw. Netzbetreiber und Endkunde vereinbart werden" ist nicht gesetzeskonform zu anderen Vorgaben, da Netzbetreiber in der Pflicht sind, Tarife zu bilden, welche je Kundengruppe einheitlich, kostenbasiert, verursachergerecht und diskriminierungsfrei sind. Individuelle "Vereinbarungen" widersprechen diesen Grundsätzen. Abgesehen davon würden individuellen Tarifverhandlungen einen enormen administrativen Mehraufwand verursachen und bei Endkunden nicht berechnete Ansprüche wecken, welche vom Netzbetreiber wiederum behandelt und erklärt werden müssen. Eine Anreizsetzung ist schliesslich aber nur dann wirksam, wenn sie für alle gleichermassen vorgegeben wird und nicht durch individuelle Wahl durch den Kunden umgangen werden kann.</p> <p>Wie bereits oben erwähnt, wurde durch die Energiestrategie 2050 im StromVG beschlossen, dass sich die Netznutzungstarife neu am Bezugsprofil orientieren und den Zielen einer effizienten Netzinfrastuktur Rechnung tragen (Eine Erwähnung dieser zweiten Anpassung fehlt im Erläuternden Bericht vollständig). Wille</p>

Revision Stromversorgungsverordnung StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
			<p>des Gesetzgebers war, durch diese Änderung eine verursachergerechtere Tarifierung durch eine stärkere Gewichtung die Leistungskomponente zu ermöglichen, wie den Materialien zu entnehmen ist:</p> <p>Bunderätin Doris Leuthard, Nationalrat Frühjahrssession 2016 Vierte Sitzung 02.03.16 15h00 13.074: "Wir sind noch beim StromVG: Hier bitte ich Sie, sich ebenfalls der Mehrheit anzuschliessen. Es geht um die Frage, wieweit sich kleine Produzenten, z. B. bei Fotovoltaikinstallationen, an den Netzkosten zu beteiligen haben. Das ist eine Frage, die bei Ihnen, dem Erstrat, durch Herrn Nationalrat Gasche eingebracht worden ist. Wir haben die Frage der Regelung des Eigenverbrauchs sehr intensiv studiert. Wer den selber produzierten Strom auch gleich selber verbraucht, beteiligt sich in diesem Umfang eben nicht an den Netzkosten. Das ist aber unfair, das haben wir gesagt; das ist eigentlich eine Benachteiligung. Wenn er dann, etwa im Winter, trotzdem Strom vom Netz braucht, benutzt er die Infrastruktur, die der Netzbetreiber ihm zur Verfügung gestellt hat. Der Ständerat hat hier unseres Erachtens eine sehr gute Lösung gefunden, indem er auch bei Litera e die "effiziente Netzinfrastruktur" aufgenommen hat. Die vom Ständerat beschlossene Änderung zielt darauf ab, über verursachergerechte Tarife einen effizienten Netzausbau zu begünstigen. Netze müssen auf die maximale Leistung ausgelegt werden, unabhängig davon, ob diese täglich oder nur saisonal oder alle paar Jahre abgerufen wird. Die heutigen Tarife basieren zu einem grossen Teil auf dem Energiebezug und setzen somit eben keine Anreize, die Belastung der Netze zu minimieren. Wir wissen aus Erfahrung, dass beim Hochspannungsnetz relativ viel drinliegt. Das senkt die Kosten schlussendlich auch für die Netzinfrastruktur. Wir meinen deshalb, dass wir mit diesen Lösungen dem berechtigten Anliegen von Herrn Nationalrat Gasche entgegenkommen und einen vernünftigen Kompromiss mit dem Ständerat finden."</p> <p>Nationalrat Müller-Altermatt Stefan (C, SO), für die Kommission, Nationalrat Frühjahrssession 2016 Vierte Sitzung 02.03.16 15h00 13.074: "Der letzte Minderheitsantrag betrifft die Festlegung der Netznutzungstarife bei kleinen Produzenten mit Eigenverbrauch. Summarisch, kann man sagen, geht es um die Frage, ob man auf die Leistung oder auf die Strommenge abstellt. Die Minderheit Grunder findet, man solle auf die Leistung abstellen, wie dies der Bundesrat getan hat. Die Mehrheit hingegen findet richtig, was der Ständerat beschlossen hat. Dieser hat grundsätzlich auch beschlossen, sich an der Leistung respektive am</p>

Revision Stromversorgungsverordnung StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
			<p>Bezugsprofil zu orientieren. Der Bundesrat soll für kleine Endverbraucher und Produzenten aber separate Bestimmungen erlassen können. [Am Ende der parlamentarischen Beratungen setzten sich die Ausnahmen für kleine Eigenverbraucher nicht durch.]</p> <p>Nationalrat Schiliger, schriftlich, Nationalrat Herbstsession 2016 Erste Sitzung 12.09.16 14h30 13.074 : "...Das Stromversorgungsgesetz verlangt, dass die Netztarife die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln (Art. 14 Abs. 3 Bst. a; Grundsatz der Verursachergerechtigkeit). Dieser Grundsatz wurde nun richtigerweise dahingehend ergänzt, dass bei der Festlegung der Netznutzungstarife auch den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur Rechnung getragen werden muss (Art. 14 Abs. 3 Bst. e; Grundsatz effiziente Netzinfrastruktur). Dies ermöglicht die Erhebung verursachergerechter Tarife, die an die neuen Verbrauchsmuster angepasst sind. Die Festlegung von Ausnahmen zugunsten von Eigenverbrauchern relativiert diese Ergänzung und widerspricht den beiden genannten Grundsätzen." [Der Antrag Schiliger auf Streichung der Ausnahmen für kleine Eigenverbraucher wurde gutgeheissen.]</p>
4. Kapitel: Systemdienstleistungen und Bilanzgruppen			
<p>Art. 22 Systemdienstleistungen</p> <p>1 Die nationale Netzgesellschaft beschafft die Systemdienstleistungen in einem marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren, sofern sie diese nicht selber erbringt.</p> <p>2 Sie legt die Preise für die Systemdienstleistungen so fest, dass deren Kosten gedeckt werden. Resultiert aus dem Verkauf von Systemdienstleistungen ein Gewinn oder ein Verlust, so ist er mit den Kosten nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a zu verrechnen.</p> <p>3 Die Netzverstärkungen, welche durch Einspeisungen von Erzeugern von Energie nach Artikel 7, 7a und 7b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998</p>	<p>Art. 22 Abs. 3</p> <p>1 Die nationale Netzgesellschaft beschafft die Systemdienstleistungen in einem marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren, sofern sie diese nicht selber erbringt.</p> <p>2 Sie legt die Preise für die Systemdienstleistungen so fest, dass deren Kosten gedeckt werden. Resultiert aus dem Verkauf von Systemdienstleistungen ein Gewinn oder ein Verlust, so ist er mit den Kosten nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a zu verrechnen.</p> <p>3 Die Netzverstärkungen, welche notwendig werden zur Einspeisung von Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 EnG, sind Teil der</p>	<p>3 <i>Streichen</i></p>	<p>Langfristig ist aufgrund des Zubaus von erneuerbaren Energien (vgl. Ziele der Energiestrategie 2050) mit steigenden Kosten für Netzverstärkungen nach den Art. 15 und 19 EnG zu rechnen. Im Jahr 2015 hatten diese einen Anteil von 10% an den Beschaffungsaufwänden für allgemeine Systemdienstleistungen (vgl. Swissgrid Geschäftsbericht 2015).</p> <p>Gemäss dem bestehenden Art. 22 Abs. 3 StromVV sind die Kosten für Netzverstärkungen Teil der Systemdienstleistungen. Diese Zuordnung ist nach Ansicht des VSE nicht sachgerecht. Die Systemdienstleistungen umfassen die für den sicheren Betrieb der Netze notwendigen Hilfsdienste (vgl. StromVG Art. 4). Die vorliegenden Netzverstärkungen gemäss Art. 15 und 19 EnG entsprechen dem nicht. Aus Gründen der Kostentransparenz ist deshalb eine rechtliche Grundlage zu schaffen, damit die Netzverstärkungen in den Tarifen der nationalen Netzgesellschaft separat ausgewiesen werden können. Auf der Rechnung für Endverbraucher können die Systemdienstleistungen und Netzverstärkungen weiterhin in einer Position ausgewiesen werden.</p>

Revision Stromversorgungsverordnung StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>notwendig werden, sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft.</p> <p>4 Vergütungen für notwendige Netzverstärkungen nach Absatz 3 bedürfen einer Bewilligung der EICom.</p> <p>5 Die nationale Netzgesellschaft vergütet dem Netzbetreiber gestützt auf die Bewilligung der EICom die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen nach Absatz 3.</p> <p>6 Sie erstattet der EICom jährlich Bericht über die tatsächliche Erbringung und Anlastung der Kosten der Systemdienstleistungen.</p>	<p>Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft.</p> <p>4 Vergütungen für notwendige Netzverstärkungen nach Absatz 3 bedürfen einer Bewilligung der EICom.</p> <p>5 Die nationale Netzgesellschaft vergütet dem Netzbetreiber gestützt auf die Bewilligung der EICom die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen nach Absatz 3.</p> <p>6 Sie erstattet der EICom jährlich Bericht über die tatsächliche Erbringung und Anlastung der Kosten der Systemdienstleistungen.</p>	<p>4 <i>Streichen</i></p> <p>5 <i>Streichen</i></p> <p>Art. 22a Netzverstärkungen</p> <p><u>1 Die Kosten für Netzverstärkungen, welche notwendig werden zur Einspeisung von Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 EnG, werden dem Netzbetreiber von der nationalen Netzgesellschaft vergütet und von dieser separat ausgewiesen.</u></p> <p><u>2 Vergütungen für Kosten von Netzverstärkungen nach Absatz 1 bedürfen einer Verfügung der EICom, sofern diese 800 CHF/kW oder 100'000 CHF pro Anschluss übersteigen. Eine Überprüfung der Kosten der übrigen Netzverstärkungen durch die EICom bleibt vorbehalten.</u></p>	<p>Beurteilung und Abwicklung der Rückerstattung von Netzverstärkungskosten für den Anschluss von Produktionsanlagen gemäss Art. 7 EnG erfolgt heute ex post und pro Einzelfall, unabhängig von der Grösse der Produktionsanlage. Bei vergleichsweise geringen Netzverstärkungskosten sind die administrativen Aufwendungen sowohl beim Netzbetreiber für die Einreichung der Gesuche, als auch bei der EICom für deren Prüfung, unverhältnismässig hoch. Mit der Energiestrategie 2050 wird die Zahl der Netzverstärkungen erheblich steigen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind die Kosten für die Verfahren möglichst klein zu halten. Aus diesem Grund erachtet der VSE ein differenziertes Vorgehen bei der Beurteilung der Netzverstärkung für „kleine Netzverstärkungen“ als notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Netzverstärkungen mit Kosten ≤ 800 CHF/kW und $\leq 100'000$ CHF pro Anschluss sollen durch den Netzbetreiber unter Beilage minimalster Belege gesammelt und periodisch bei der EICom beantragt werden können. Auf eine vertiefte Prüfung durch die EICom wird verzichtet und erfolgt nur noch in Stichproben. – Netzverstärkungen > 800 CHF/kW neu installierter Leistung oder mit mehr als 100'000 CHF Gesamtkosten pro Anschluss sollen durch die EICom wie bisher beurteilt werden.
	<p>Art. 23 Abs. 5, 24, 24a, 24b und 25 <i>Aufgehoben</i></p> <p><i>(Art. 24a und 24b sind am 01.01.2017 in Kraft getreten.)</i></p>		
<p>Art. 23 Bilanzgruppen</p> <p>1 Alle einer Bilanzgruppe zugeordneten Ein- bzw. Ausspeisepunkte müssen sich in der Regelzone Schweiz befinden. Jeder Ein- bzw. Ausspeisepunkt</p>	<p>Art. 23 Abs. 5</p>		

Revision Stromversorgungsverordnung StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>muss einer einzigen Bilanzgruppe zugeordnet werden.</p> <p>2 Die nationale Netzgesellschaft legt in Richtlinien die Mindestanforderung an die Bilanzgruppen nach transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien fest. Sie berücksichtigt dabei die Anliegen von kleinen Bilanzgruppen.</p> <p>3 Sie schliesst mit jeder Bilanzgruppe einen Vertrag ab.</p> <p>4 Jede Bilanzgruppe hat einen beteiligten Teilnehmer zu bezeichnen, der die Bilanzgruppe gegenüber der nationalen Netzgesellschaft und Dritten vertritt (Bilanzgruppenverantwortlicher).</p> <p>5 ...</p> <p>Art. 24 Bilanzgruppe für erneuerbare Energien</p> <p>1 Das BFE bezeichnet nach Anhörung der nationalen Netzgesellschaft den Verantwortlichen der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien.</p> <p>2 Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien legt in Richtlinien transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Einspeisung von Elektrizität nach Artikel 7a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG) fest. Diese Richtlinien müssen vom BFE genehmigt werden.</p> <p>3 ...</p> <p>4 Er erstellt Fahrpläne und stellt diese den anderen Bilanzgruppen und der nationalen Netzgesellschaft zu.</p> <p>5 Die Bilanzgruppen sind verpflichtet, die Elektrizität der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien gemäss Fahrplan anteilmässig entsprechend der Elektrizität abzunehmen, welche die ihnen zugeordneten Endverbraucher beziehen. Bei einer neu gegründeten Bi-</p>	<p>5 <i>Aufgehoben</i></p> <p>Art. 24 <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Art. 24 Bilanzgruppe für erneuerbare Energien</p> <p>1 <i>Nicht aufheben</i></p> <p>2 <i>Nicht aufheben</i></p> <p>4 <i>Streichen</i></p> <p>5 <u>Er verkauft die Elektrizität ausschliesslich an der Strombörse jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz. Die Bilanzgruppen sind verpflichtet, die Elektrizität der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien gemäss Fahrplan anteilmässig entsprechend der Elektrizität abzunehmen,</u></p>	<p>Art. 24, 24a 24b und 25: vgl. Begründung zu Art. 29-31 EnFV</p>

Revision Stromversorgungsverordnung StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>lanzgruppe wird die von den Endver- brauchern bezogene Elektrizität ge- schätzt.</p> <p>6 Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien fordert die Kosten für die Ausgleichsenergie sei- ner Bilanzgruppe und seine Vollzugs- kosten bei der nationalen Netzgesell- schaft ein.</p> <p>Art. 24a Vergütung an die nationale Netzgesellschaft</p> <p>1 Die Bilanzgruppen sind verpflichtet, der nationalen Netzgesellschaft zuguns- ten des Fonds nach Artikel 15b Ab- satz 5 EnG für die Elektrizität, die sie nach Artikel 24 Absatz 5 von der Bi- lanzgruppe für erneuerbare Energien abnehmen, den Marktpreis nach Arti- kel 3bbis Absatz 2 der Energieverord- nung vom 7. Dezember 1998 (EnV) zu vergüten.</p> <p>2 Für nach Artikel 7a EnG über Einspei- sepunkte ohne Lastgangmessung eingespeiste Elektrizität haben die Netzbetreiber, an deren Netz die Elektrizitätserzeuger angeschlossen sind, der nationalen Netzgesellschaft zugunsten des Fonds nach Artikel 15b Absatz 5 EnG den Marktpreis nach Artikel 3bbis Absatz 2 EnV zu vergüten.</p> <p>Art. 24b Verweigerung der Vergütung Die nationale Netzgesellschaft kann die Vergütung der gemäss Artikel 7a EnG2 abgenommenen Elektrizität verweigern, solange der Erzeuger die benötigten In- formationen nicht einreicht oder die Re- geln missachtet.</p>	<p>Art. 24a <i>Aufgehoben</i></p> <p>Art. 24b <i>Aufgehoben</i></p>	<p>welche die ihnen zugeordneten End- verbraucher beziehen. Bei einer neu gegründeten Bilanzgruppe wird die von den Endverbrauchern bezogene Elektrizität geschätzt.</p> <p>6 <i>Nicht aufheben</i></p> <p>Art. 24a Vergütung an die nationale Netzgesellschaft 1 <i>Streichen</i></p> <p>2 <i>Nicht aufheben</i></p> <p>Art. 24b Verweigerung der Vergütung <i>Nicht aufheben</i></p>	

Revision Stromversorgungsverordnung StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
Art. 25 Zuordnung der Einspeisepunkte 1 Einspeisepunkte mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA, über welche Elektrizität nach Artikel 7a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 abgenommen wird und die nicht mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sind, sowie Einspeisepunkte, über welche Elektrizität nach Artikel 28a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 abgenommen wird, sind in diesem Umfang der Bilanzgruppe zugeordnet, welche die festen Endverbraucher in diesem Netzgebiet beliefert. 2 Einspeisepunkte, über welche Elektrizität nach Artikel 7a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 abgenommen wird und die mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sind, sind in diesem Umfang der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien zugeordnet.	Art. 25 <i>Aufgehoben</i>	Art. 25 Zuordnung der Einspeisepunkte <i>Nicht aufheben</i>	
Art. 26 Regel- und Ausgleichsenergie 1 Die nationale Netzgesellschaft setzt für den Abruf von Regelenergie vorrangig Elektrizität aus erneuerbarer Energie ein. 2 Die Beschaffung von Regelenergie kann, soweit technisch möglich, auch grenzüberschreitend erfolgen. 3 Produzenten, deren Anlagen Elektrizität gestützt auf Artikel 7 oder 7a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 einspeisen und die die physisch gelieferte Elektrizität oder einen Teil davon der nationalen Netzgesellschaft als Regelenergie verkaufen, erhalten für diese Elektrizität keine zusätzliche Vergütung nach Artikel 7 oder 7a des Energiegesetzes.	Art. 26 Abs. 3 3 Erzeuger, deren Anlagen Elektrizität gestützt auf die Artikel 15 und 19 EnG einspeisen, und die die physisch gelieferte Elektrizität oder einen Teil davon der nationalen Netzgesellschaft als Regelenergie verkaufen, erhalten für diese Elektrizität keine zusätzliche Vergütung nach den Artikeln 15 und 19 EnG.		

Revision Stromversorgungsverordnung StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
5. Kapitel: Schlussbestimmungen 1. Abschnitt: Vollzug			
Art. 27 1 Das BFE vollzieht die Verordnung, soweit der Vollzug nicht einer anderen Behörde zugewiesen ist. 2 Es erlässt die notwendigen technischen und administrativen Vorschriften. 3 Es erstattet dem Bundesrat regelmässig, erstmals spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung, Bericht über die Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen des StromVG und der Verordnung. 4 Die Netzbetreiber konsultieren vor dem Erlass von Richtlinien nach Artikel 3 Absätze 1 und 2, 7 Absatz 2, 8 Absatz 2, 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 17 und 23 Absatz 2 insbesondere die Vertreter der Endverbraucher und der Erzeuger. Sie veröffentlichen die Richtlinien über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet. Können sich die Netzbetreiber nicht innert nützlicher Frist auf diese Richtlinien einigen oder sind diese nicht sachgerecht, so kann das BFE in diesen Bereichen Ausführungsbestimmungen erlassen. 5 Für den Beizug von privaten Organisationen gelten die Artikel 23-25 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 sinngemäss.	Art. 27 Abs. 4 und 5 4 Die Netzbetreiber konsultieren vor dem Erlass von Richtlinien nach Artikel 3 Absätze 1 und 2, 7 Absatz 2, 8 Absatz 2, 8b, 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 17 und 23 Absatz 2 insbesondere die Vertreter der Endverbraucher und der Erzeuger. Sie veröffentlichen die Richtlinien über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet. Können sich die Netzbetreiber nicht innert nützlicher Frist auf diese Richtlinien einigen oder sind diese nicht sachgerecht, so kann das BFE in diesen Bereichen Ausführungsbestimmungen erlassen. 5 Für den Beizug von privaten Organisationen gilt Artikel 67 EnG sinngemäss.		
3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen			
Art. 29 Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung Erzeuger mit Anschlussbedingungen nach Artikel 28a des Energiegesetzes	Art. 29 <i>Aufgehoben</i>		

Revision Stromversorgungsverordnung StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
vom 26. Juni 1998 sind unabhängig von ihrer Anschlussleistung von der Pflicht zur Installation einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung nach Artikel 8 Absatz 5 befreit.			
	<p>4a. Abschnitt: Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx.xx.xxxx Art. 31e Übergangsbestimmung zur Änderung vom XX.XX.XXXX</p> <p>1 Bei Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx bereits installierte Messeinrichtungen, die den Anforderungen nach Artikel 8a nicht entsprechen, dürfen längstens während sieben Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx verwendet werden. Innerhalb dieser Übergangsfrist bestimmt der Netzbetreiber, wann er eine solche Messeinrichtung mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a ausstatten will. Unabhängig davon sind Endverbraucher mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a auszustatten, wenn sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, und Erzeuger, wenn sie eine neue Erzeugungsanlage an das Elektrizitätsnetz anschließen.</p> <p>2 Lastgangmessungen mit automatischer Datenübermittlung dürfen bis zum Ende ihrer Lebensdauer verwendet werden. Die Kostentragung richtet sich nach Artikel 8 Absatz 5 des bisherigen Rechts.</p> <p>3 Die Betriebskosten von Messeinrichtungen, die den Anforderungen nach Artikel 8a nicht entsprechen, bleiben im bisherigen Umfang anrechenbare Kosten. Notwendige Abschreibungen</p>	<p>1 <i>Streichen</i></p> <p>2 Lastgangmessungen mit automatischer Datenübermittlung dürfen bis zum Ende ihrer Lebensdauer verwendet werden. Die Kostentragung für Lastgangmessungen mit automatischer Datenübermittlung richtet sich nach Artikel 8 Absatz 5 des bisherigen Rechts.</p> <p>3 Die Betriebskosten Kosten von Messeinrichtungen, die <u>bereits vor Inkrafttreten dieser Änderung installiert waren</u> den Anforderungen nach Artikel 8a nicht entsprechen, bleiben im bisherigen</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: Der VSE schlägt einen natürlichen Rollout vor, d.h. der Einsatz von intelligenten Messsystemen soll nur beim Ersatz von Zählern zwingend vorgeschrieben sein.</p> <p>Zu Abs. 3: Alle Kosten sind anrechenbar.</p> <p>Die im BFE-Vorschlag vorgesehene Verzinsung des Kapitels als anrechenbare Kosten ist nicht erwähnt. Ein Wegfall der Verzinsung wäre gesetzeswidrig und würde dazu führen, dass die</p>

Revision Stromversorgungsverordnung StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>auf noch nicht vollständig amortisierten Messeinrichtungen des Netzbetreibers sind ebenfalls anrechenbare Kosten.</p> <p>4 Hatte der Netzbetreiber bei Endverbrauchern vor Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx intelligente Steuer- und Regelsysteme eingesetzt, darf er diese ohne Zustimmung als Ausnahme nach Artikel 17b Absatz 3 StromVG wie bisher verwenden, solange bis der Endverbraucher den Einsatz ausdrücklich untersagt. Nicht untersagen kann der Endverbraucher die Verwendung zur Erhaltung des stabilen Netzbetriebs.</p> <p>5 Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 Absatz 4, die beim Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx bei der EICom hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.</p>	<p><u>Umfang anrechenbare Kosten. Anrechenbar sind insbesondere ausserordentliche Abschreibungen aufgrund des Ersatzes durch intelligente Messsysteme. Notwendige Abschreibungen auf noch nicht vollständig amortisierten Messeinrichtungen des Netzbetreibers sind ebenfalls anrechenbare Kosten.</u></p>	<p>neuesten bestehenden Anlagen zuerst ersetzt würden, da diese am meisten Kapital binden.</p> <p>Die Streichung "im bisherigen Umfang" ist erforderlich, um ausserordentliche Abschreibungen aufgrund eines vorzeitigen Ersatzes zu ermöglichen. Ausserordentliche Abschreibungen aufgrund des Ersatzes durch intelligente Messsysteme sind speziell zu erwähnen, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.</p>
4. Abschnitt: Inkrafttreten			
<p>Art. 32</p> <p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2-4 am 1. April 2008 in Kraft.</p> <p>2 Artikel 11 Absätze 1 und 4 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.</p> <p>3 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>4 Anhang Ziff. 2 (Energieverordnung) tritt wie folgt in Kraft:</p> <p>a. Artikel 1d Absätze 1 und 5 und Anhang 2.1 treten am 1. April 2008 in Kraft.</p> <p>b. Artikel 3b, 3f-3i, 3j Absätze 1 und 2, 5 Absatz 1, 17c Absatz 1 und 29</p>	<p>Art. 32 Abs. 4</p> <p><i>4 Aufgehoben</i></p>		

Revision Stromversorgungsverordnung StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>Absätze 4 und 5 treten am 1. Mai 2008 in Kraft.</p> <p>c. Die übrigen Bestimmungen von Anhang Ziff. 2 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.</p>			
	<p>II Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.</p>	<p>II Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft <u>mit Ausnahme der Art. 7 Abs. 3 lit. f^{bis}, Art. 8a, Art. 8b, Art. 8c, Art. 13a (sofern Art. 13a nicht gestrichen wird) und Art. 18. Diese treten am 1. Januar 2019 in Kraft.</u></p>	<p>Die Netznutzungstarife müssen jeweils per 31. August des Vorjahres veröffentlicht werden. Da die Verordnungen zur ES 2050 voraussichtlich erst im Spätsommer in ihrer definitiven Form vorliegen, ist es nicht möglich, die Netznutzungstarife für das Jahr 2018 bereits nach den Bestimmungen der revidierten Verordnung zu berechnen. Die Übergangsfrist für Art. 18 bis zum 1.1.2019 bedingt, dass die Verordnungen spätestens im Januar 2018 definitiv vorliegen. Ist dies nicht der Fall, muss die Übergangsfrist entsprechend angepasst werden.</p> <p>Der Einsatz von Messgeräten soll neu eine Konformitätsprüfung erfordern. Diese wird auf 1. Januar 2018 noch nicht bereit stehen. Entsprechend können ab 1. Januar 2018 keine neuen Messgeräte installiert werden und es muss definiert werden, dass die entsprechenden Artikel erst per 1.1.2019 in Kraft treten. Auch die neuen Regeln zu den intelligenten Regelsystemen brauchen Vorlauf zur Implementierung.</p>

Dr. Stefan Rechsteiner
Rechtsanwalt
Tel +41 58 211 34 81
srechsteiner@vischer.com
www.vischer.com

Ann Sofie Benz, LL.M.
Rechtsanwältin
Tel +41 58 211 34 57
abenz@vischer.com
www.vischer.com

Eingetragen im
Anwaltsregister des
Kantons Zürich

VISCHER AG

Zürich
Schützengasse 1
Postfach 5090
CH-8021 Zürich
Tel +41 58 211 34 00
Fax +41 58 211 34 10

Basel
Aeschenvorstadt 4
Postfach 526
CH-4010 Basel
Tel +41 58 211 33 00
Fax +41 58 211 33 10

Notariat im Kanton
Basel-Stadt

Gutachten

134188

Gesetzeskonformität der Rüchspeisevergütung gemäss Verordnungsentwurf zur
Energiesstrategie 2050 (Art. 13 Abs. 1 E-EnV)

vom 13. April 2017

erstattet im Auftrag von

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE

durch

Dr. Stefan Rechsteiner

Ann Sofie Benz

Inhaltsverzeichnis

I.	AUSGANGSLAGE UND FRAGESTELLUNG.....	3
A.	Ausgangslage	3
B.	Fragestellung.....	3
II.	UNTERSUCHUNG	3
A.	Wortlaute der heutigen Bestimmungen	3
B.	Verfügung der ElCom	5
C.	Gesetzesentwurf E-EnG	7
D.	Parlamentsvoten	9
E.	Verordnungsentwurf E-EnV	12
III.	RECHTLICHE BEURTEILUNG	13
A.	Auslegung von Art. 7 EnG und Art. 2b EnV	13
B.	Auslegung von Art. 15 E-EnG und Art. 13 Abs. 1 E-EnV	13
1.	Wortlaut und Materialien	14
2.	Fehlende Gesetzesgrundlage für Subventionierung	16
3.	Verfassungskonformität	16
IV.	SCHLUSSFOLGERUNG	17

I. AUSGANGSLAGE UND FRAGESTELLUNG

A. Ausgangslage

- 1 Im Rahmen der Energiestrategie 2050 hat das Parlament am 30. September 2016 das erste Massnahmenpaket verabschiedet. Ziel der Energiestrategie 2050 ist es, die vorhandenen Energieeffizienzpotenziale konsequent zu erschliessen sowie die Potenziale der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien auszuschöpfen. Das erste Massnahmenpaket beinhaltet eine Totalrevision des geltenden Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) sowie Anpassungen in weiteren Bundesgesetzen. Dies bringt auch einen Anpassungsbedarf auf Verordnungsstufe mit sich. Unter anderem soll die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01) einer Totalrevision unterzogen werden.
- 2 Vorliegend interessieren insbesondere die geltenden und neuen Bestimmungen zur Energieeinspeisung sowie zu den entsprechenden Vergütungen. Anlagenbetreiber, die nicht an der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) im Sinne von Art. 7a EnG teilnehmen können, sind auf die Abgabe der Energie an lokale Netzbetreiber verwiesen. Diese haben eine entsprechende Vergütung zu bezahlen.
- 3 Sowohl das geltende EnG als auch der Entwurf des revidierten EnG (E-EnG)¹ enthalten Vorschriften über die Vergütung, die der jeweilige Netzbetreiber dem Produzenten zu bezahlen hat. Die geltende EnV konkretisiert diese Vergütung insofern, als dass sie sich nach marktorientierten Bezugspreisen sowie den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie richten soll (Art. 2b).
- 4 Der Entwurf der neuen Energieverordnung (E-EnV)² geht in Art. 13 Abs. 1 um einiges weiter und sieht für die Berechnungsgrundlage der durch den Netzbetreiber zu bezahlenden Vergütung die Berücksichtigung der Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen vor.

B. Fragestellung

- 5 Der VSE bittet die Gutachter mit Auftrag vom 22. März 2017 um Prüfung der Frage, ob die Regelung der Rückspeisevergütung gemäss Art. 13 Abs. 1 E-EnV gesetzeskonform ist.

II. UNTERSUCHUNG

A. Wortlaute der heutigen Bestimmungen

- 6 Der geltende Art. 7 EnG regelt die Abnahmepflicht für Energie von Eigenproduzenten sowie Grundsätze über die Vergütung. Darauf basie-

¹ BBl 2016 7683.

² Entwurf der E-EnV abrufbar unter:
https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2833/5_EnV_de.pdf.

rend sind die Anschlussbedingungen zwischen den Eigenproduzenten und den Energieversorgungsunternehmen vertraglich zu regeln.

7 Art. 7 EnG lautet wie folgt:

"Anschlussbedingungen für fossile und erneuerbare Energie:

¹ *Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet die fossile und erneuerbare Energie, ausgenommen Elektrizität aus Wasserkraftanlagen mit einer Leistung über 10 MW, in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen und zu vergüten. Bei der Produktion von Elektrizität aus fossilen Energien gilt die Abnahmepflicht nur, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird.*

² *Die Vergütung richtet sich nach marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.*

^{2bis} *Produzenten dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen (Eigenverbrauch). Sofern ein Produzent von diesem Recht Gebrauch macht, darf nur die tatsächlich ins Netz eingespeiste Energie als eingespeist behandelt und verrechnet werden.*

³ *Die Netzbetreiber liefern die Energie den Produzenten zu Bezugspreisen, die sie von den übrigen Abnehmern verlangen."*

8 Die Bestimmung hat zum Ziel, die vergleichsweise schwächere Position der Eigenerzeuger auszugleichen und damit die Eigenproduktion zu fördern. Die Anschlussbedingungen gelten für Erzeuger von leitungsgebundenen Energien, die keine öffentliche Versorgungsfunktion wahrnehmen, sowie für Besitzer von Kleinanlagen, welche ohne öffentlichen Auftrag die über ihren Eigenbedarf hinaus produzierte Energie für Dritte erzeugen.³

9 Absatz 2, zweiter Satz überträgt dem Bundesrat die Kompetenz, die Einzelheiten der Vergütung zu regeln. Der Bundesrat hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und in Art. 2b EnV präzisiert, dass sich die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie richtet. Der Wortlaut des geltenden Art. 2b EnV ist wie folgt:

"Marktorientierte Bezugspreise:

Die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen richtet sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie."

³ BBl 1996 IV 1093.

- 10 Die Definition der "vermiedenen Kosten" führte in der Praxis zu unterschiedlichen Interpretationen. Die ElCom hat dazu eine rechtskräftige Verfügung erlassen.

B. Verfügung der ElCom

- 11 Am 19. April 2016 hat die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) in einem konkreten Streitfall erstmals die Höhe der Vergütung gemäss Art. 7 Abs. 2 EnG verfügt und dabei Grundsätze zur Auslegung der Bestimmung festgehalten.⁴ Trotz der Tatsache, dass diese Verfügung nur gegenüber den Verfahrensparteien unmittelbare Rechtswirkungen entfaltet, ist die Auslegung der massgebenden Rechtsgrundlagen durch die ElCom auch für andere Akteure von Relevanz, da die ElCom in weiteren Streitfällen gestützt auf dieselben Grundsätze entscheiden würde.⁵
- 12 Der Gesuchsteller brachte im Verfahren vor der ElCom zur Begründung seines Hauptantrags vor, die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie (Art. 7 Abs. 2 EnG) richte sich gemäss Artikel 2b EnV nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie. Nach dieser Definition sei für die Berechnung der Vergütung auf die effektiven Kosten abzustellen, welche der Gesuchsgegnerin bei der Beschaffung des von ihr vertriebenen Stroms entstünden. Dabei dürfe aber nicht abstrakt ein Börsenpreis aus dem Stromgrosshandel beigezogen werden, sondern es wären die effektiven Gestehungskosten des Netzbetreibers für den in seinem Netzgebiet vertriebenen Strom zu ermitteln.⁶
- 13 Der Gesuchsteller vertrat zudem den Standpunkt, dass die von seiner Photovoltaikanlage in das Netz der Gesuchsgegnerin eingespeiste elektrische Energie gemäss den Empfehlungen in der Vollzugshilfe des Bundesamts für Energie (BFE) vom Januar 2015⁷ betreffend Art. 7 Abs. 2 EnG zu vergüten sei.⁸ Die [inzwischen revidierte⁹] Vollzugshilfe empfahl, die als Elektrizität in das Netz eingespeiste Energie mindestens auf Basis des Endkundenpreises für Energie eines Standardstromproduktes für die gebundenen Kleinkonsumenten (Verbrauchsprofil H4) am Standort der dezentralen Produktion, abzüglich 8 % Vertriebsmarge, zu vergüten.
- 14 Die ElCom führte demgegenüber aus, dass anhand der Entstehungsgeschichte des Art. 7 Abs. 2 EnG deutlich werde, dass unter marktorien-

⁴ Verfügung 220-00007 der ElCom vom 19. April 2016.

⁵ Mitteilung "Rückliefervergütung gemäss Art. 7 Abs. 2 Energiegesetz" der ElCom vom 19. September 2016.

⁶ Verfügung 220-00007 der ElCom vom 19. April 2016, Rz. 32.

⁷ BFE, Vollzugshilfe für die Umsetzung der Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 7 und Art. 28a des Energiegesetzes, Version 2.1 vom Januar 2015.

⁸ Verfügung 220-00007 der ElCom vom 19. April 2016, Rz. 31.

⁹ BFE, Vollzugshilfe für die Umsetzung der Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 7 und Art. 28a des Energiegesetzes vom, Version 2.2 vom September 2016.

tierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie von Beginn an diejenigen Preise zu verstehen gewesen seien, die ein Netzbetreiber für den Energiebezug bei Dritten tatsächlich bezahle respektive für einen Mehrbezug im Umfang der Einspeisung durch die betroffene Energieerzeugungsanlage bezahlen müsse.¹⁰ Die auf Tarife der Netzbetreiber für Endverbraucher mit Grundversorgung abstellende Vollzugshilfe des BFE verweise zwar auf eine objektive und transparente Messzahl, jedoch sei sie unter dem Aspekt des Bezugspreises nicht mit Art. 7 Abs. 2 EnG vereinbar und deshalb gesetzeswidrig.¹¹

- 15 In ihrer ausführlichen Auslegung zu den "marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie" gemäss Art. 7 Abs. 2 EnG hielt die ElCom fest, dass die Formulierung der Bestimmung klar auf Bezugspreise – und damit auf den Preis für den Einkauf von Energie bei Dritten – abstelle. Dies schliesse bereits grammatikalisch aus, dass allfällige Gesteungskosten aus den eigenen Produktionsanlagen zur Berechnung der Vergütung herbeigezogen werden könnten. Massgebend sei lediglich der Einkauf bei Dritten.¹²
- 16 Das Kriterium der "Gleichwertigkeit" beziehe sich sodann auf die Energiemenge, das Leistungsprofil und dessen Prognostizierbarkeit sowie die ökologische Qualität der bezogenen Energie.¹³
- 17 Auch im Rahmen ihrer teleologischen Auslegung kam die ElCom zum Schluss, dass die Bezugspreise bei Dritten ausschlaggebend seien. Die in Art. 7 Abs. 1 und 2 EnG verankerte Abnahme- und Vergütungspflicht des Netzbetreibers habe zum Zweck, den Produzenten administrativ zu entlasten, indem dem Produzenten ermöglicht werde, seine eingespeiste Energie jederzeit zu verkaufen. Zudem gehe aus den parlamentarischen Beratungen zum EnG hervor, dass die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie nicht zum Zweck habe, den Produzenten zu subventionieren, sondern ihm lediglich den Preis zu vergüten, den auch andere Lieferanten des Netzbetreibers erhalten würden.¹⁴
- 18 Somit seien die Gesteungskosten einer allfälligen Eigenproduktion des Netzbetreibers (inkl. Kraftwerksbeteiligungen) für die Festlegung der Rückliefervergütung nicht relevant.¹⁵
- 19 Bezüglich des Begriffs "marktorientiert" verwies die ElCom auf die Entstehungsgeschichte von Art. 7 EnG sowie die parlamentarischen Diskussionen vom 8. Oktober 1997 im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des geltenden EnG¹⁶, aus denen sich ergebe, dass unter marktori-

¹⁰ Verfügung 220-00007 der ElCom vom 19. April 2016, Rz. 92.

¹¹ A.a.O., Rz. 101, 105.

¹² A.a.O., Rz. 70.

¹³ A.a.O., Rz. 75.

¹⁴ A.a.O., Rz. 95.

¹⁵ A.a.O., Rz. 98.

¹⁶ AB 1997 IV S. 940 ff.

entierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie von Anfang an diejenigen Preise zu verstehen gewesen seien, die ein Netzbetreiber für den zeitgleichen Bezug von Graustrom bei Dritten tatsächlich bezahle respektive für einen Mehrbezug im Umfang der Einspeisung durch die betroffene Energieerzeugungsanlage bezahlen müsste.¹⁷

- 20 Art. 2b EnV, so die ElCom, gehe inhaltlich nicht über den Normgehalt von Art. 7 Abs. 2 EnG hinaus und präzisiere einzig, dass die vermiedenen Kosten des Netzbetreibers massgebend seien.¹⁸

C. Gesetzesentwurf E-EnG

- 21 Die im bisher geltenden EnG einschlägige Bestimmung in Art. 7 wird im E-EnG in Art. 15 verankert (in der Botschaft des Bundesrats noch Art. 17). Art. 15 E-EnG regelt die Abnahme- und Vergütungspflicht der Netzbetreiber für Elektrizität und Biogas. Netzbetreiber und Produzenten müssen die Anschlussbedingungen vertraglich festhalten und darin insbesondere die Anschlusskosten, die maximale Einspeiseleistung und die Vergütung regeln. Zudem ist festzuhalten, ob der Produzent sämtliche Energie ins Netz einspeist oder ob er einen Teil davon vor Ort selber verbraucht.¹⁹

- 22 Der Wortlaut des revidierten Art. 15 E-EnG ist wie folgt:

"Abnahme- und Vergütungspflicht:

¹ Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:

a. die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen;

b. das ihnen angebotene Biogas.

² Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.

³ Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, so gilt für diese Folgendes:

a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sie sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität.

b. Für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sie sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.

¹⁷ Verfügung 220-00007 der ElCom vom 19. April 2016, Rz. 80 ff., 111.

¹⁸ A.a.O., Rz. 113.

¹⁹ BBl 2013 7667 f.

c. Bei Biogas orientiert sie sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.

⁴ Dieser Artikel gilt auch, wenn die Produzenten eine Einmalvergütung (Art. 25) oder einen Investitionsbeitrag nach Artikel 26 oder 27 in Anspruch nehmen. Er gilt nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen."

- 23 Art. 15 E-EnG bezweckt, wie schon seine Vorgängerbestimmung (Art. 7 EnG), einen angemessenen Ausgleich der meist schwächeren Position von Produzenten mit verhältnismässig geringer Produktion gegenüber den Energieversorgungsunternehmen. Anlagen, die sich nicht für die Einspeisevergütung qualifizieren, haben das Recht, dass der eingespeiste Strom angemessen vergütet wird. Dadurch wird auch Betreibern kleiner Anlagen, welche nicht über genügend Verhandlungsmacht im freien Strommarkt verfügen, ein gewisser Schutz geboten. Es sollen zudem vor allem die Rahmenbedingungen für die Produktion aus erneuerbaren Energien verbessert werden. Die betroffenen Produzenten sollen für die Energie, die sie veräussern möchten, in jedem Fall einen Abnehmer haben, der ihnen einen angemessenen Preis bezahlt.²⁰
- 24 Die vorgesehene Bestimmung stellt insoweit einen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar, als dass sie die Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum einen verpflichtet, die angebotene Energie einzukaufen, und zum andern die Grundsätze für die Höhe der Vergütung vorgibt.²¹
- 25 Die Vorschriften zur Vergütung der Einspeisung unterscheiden nach Energieträger. Die Elektrizität aus erneuerbaren Energien muss mindestens zu dem Preis vergütet werden, den ein Netzbetreiber für die sonstige Beschaffung der Elektrizität bezahlt, sofern entweder die Leistung der Anlage höchstens 3 MW beträgt oder maximal 5'000 MWh/Jahr ins Netz eingespeist werden (Abs. 2).
- 26 Im Übrigen sind die Parteien im Rahmen der Rechtsordnung frei, wie sie das Vertragsverhältnis ausgestalten wollen. Art. 15 E-EnG soll nur zur Anwendung kommen, wenn sich die Parteien über die fraglichen Punkte nicht einigen können (vgl. Abs. 3, der im Übrigen – abgesehen vom Begriff "Elektrizität" statt "Energie" – mit dem Wortlaut des geltenden Art. 2b EnV übereinstimmt); wo sie sich auf eine Vergütung einigen können, sind sie für die Verhandlung über die geschuldete Vergütung nicht an die Regeln des Art. 15 E-EnG gebunden.²² Abs. 3 Bst. a sieht vor, dass für Elektrizität aus erneuerbaren Energien die Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität massgebend sind. Abs. 3 Bst. b zufolge bemisst sich die Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Dieser richtet sich wieder-

²⁰ BBl 2013 7626, 7667 f.

²¹ BBl 2013 7667.

²² A.a.O.

um nach den Preisen am Spotmarkt im Day-ahead-Handel. Gemäss Abs. 3 Bst. c ist für die Vergütung von Biogas derjenige Preis massgebend, den der Netzbetreiber einem Dritten für Biogas zu bezahlen hätte.²³

D. Parlamentsvoten

27 Der Wortlaut von Art. 15 E-EnG entspricht in seiner vom Parlament am 30. September 2016 verabschiedeten Fassung weitgehend dem vom Bundesrat mit der Botschaft ausgearbeiteten Gesetztext.

28 Die Fassung des Bundesrates hatte als zweiten Satz in Abs. 1 vorgesehen, dass der Bundesrat energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen festlegen könne, die von den Produzenten einzuhalten seien. Sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat waren jedoch für die Streichung dieses Satzes.

29 Weiter hatte der Bundesrat für Abs. 3 Bst. a den folgenden Text vorgesehen:

"a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien orientiert sie sich an den Preisen am Terminmarkt und trägt neben Angebot und Nachfrage auch den Eigenschaften der einzelnen Produktionsarten angemessene Rechnung; die Vergütungshöhe wird, in der Regel differenziert nach Lieferzeiträumen, jeweils für ein Jahr festgelegt und ist dem Produzenten rechtzeitig im Voraus bekanntzugeben."

30 Diese Bestimmung wurde durch den Vorschlag des Ständerats als Zweitrat ersetzt, der vorsieht, dass bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien sich die Vergütung nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität richten soll (vgl. oben Rz. 22).

31 Ständerat Ivo Bischofberger äusserte sich unter anderem wie folgt:

"[...] Es stellt sich noch die Frage, wie der Preis effektiv festgelegt wird. In der Fassung des Bundesrates heisst es, dass er sich an den Preisen am Terminmarkt orientiert; es gibt ergo keine offizielle Festlegung durch irgendeinen behördlichen Akt. In der Variante des Nationalrates müsste der Bundesrat diese Preise ein Jahr im Voraus national festlegen. Ein Jahr im Voraus heisst aber, dass der Prozess zwei Jahre vorher einsetzen müsste, weil es eine Ämterkonsultation, entsprechende Anhörungen usw. und so dann eine zweite Ämterkonsultation und schliesslich eben den Bundesratsentscheid bräuchte."

Zusammengefasst entspricht der Antrag der Mehrheit unserer Kommission im Wesentlichen dem Modell des Bundesrates. Dieses ist marktnah, indem es primär darauf setzt, dass sich die Par-

²³ BBl 2013 7669 f.

teien unter sich einigen. Nur subsidiär kommt für kleine Produzenten eine minimale Abnahmegarantie zu marktorientierten Konditionen zum Zug.[...]"²⁴

- 32 Der Nationalrat schloss sich in der Folge punkto Rückspeisevergütung dem Ständerat an. Bundesrätin Doris Leuthard äusserte sich zum Vorschlag des Ständerats wie folgt:

"[...] Wir haben in Artikel 17 Absatz 3 [jetzt Art. 15 Abs. 3] eine Konzeption, die der Ständerat noch verfeinert hat, welche die Mehrheit Ihrer Kommission übernimmt. Wir meinen, das entspricht in der Praxis den Kosten, die vermeidbar sein können, und der Beschaffung gleichwertiger Elektrizität, die hier dann zusätzlich im Einzelfall sinnvoll erscheint. Wir haben hier in Artikel 17 noch eine Lösung, welche den kleinen Produzenten die Möglichkeit der Veräusserung des von ihnen produzierten Stroms zu fairen Preisen garantieren soll. Der Bundesrat wird dieses Förderinstrumentarium mit Absatz 2 somit noch marktnäher ausgestalten können als heute, ohne die Bürokratie gegenüber den vielen kleinen Eigenstromerzeugern in belastender Art und Weise auszu dehnen.

Die Fassung des Ständerates zu Absatz 3 stellt im Lichte der ganzen Entwicklung des Artikels unseres Erachtens einen gangbaren Kompromiss zwischen dem ursprünglich vom Nationalrat geforderten staatlich festgelegten Abnahmepreis und dem marktorientierten Modell des Bundesrates dar. Dieser Kompromiss orientiert sich am Status quo gemäss Energieverordnung und damit eben auch am Beschaffungsportfolio und an den Beschaffungskosten der Netzbetreiber. Diese Regelung würde im Sinne des Subsidiaritätsprinzips auch die Berechnung des Tarifs den Netzbetreibern überlassen. Auch das ist ein Marktansatz. Es ist unsinnig, dass der Staat, der Bundesrat solche Tarifberechnungen vornehmen müsste, und deshalb ist dieser Systemwechsel zurück zum marktorientierten Modell, wie ihn der Ständerat beschlossen hat, empfehlenswert.[...]"²⁵

- 33 In einer früheren Sitzung hatte sich Doris Leuthard zudem wie folgt geäußert:

"[...] Artikel 17 ist wie Artikel 7 des heutigen Energiegesetzes eine Grundnorm, die den kleinen Produzenten die Möglichkeit zur Veräusserung des von ihnen produzierten Stroms zu fairen Preisen garantieren soll. Wir wollen aber das ganze Instrumentarium marktnäher ausgestalten, und das bedeutet eben, dass auch diese allgemeine Abnahmepflicht nach Artikel 17 marktnäher ausgestaltet ist. Ich habe gesagt, der vorliegende Artikel 17 entspreche

²⁴ Ständerat, Herbstsession 2015 (13.074), zehnte Sitzung vom 22.09.15, S. 7.

²⁵ Nationalrat, Frühjahrssession 2016 (13.074), dritte Sitzung vom 02.03.16, S. 12.

dem geltenden Artikel 7 des Energiegesetzes. Dieser Artikel 7 wurde seinerzeit im Rahmen des Erlasses des Stromversorgungsgesetzes aufgenommen und bildet einen integralen Bestandteil der Stromgesetzgebung. Das hat das Bundesgericht zu Recht als eine abschliessende Bundesregelung anerkannt, die keinen Raum für kantonale Regelungen mehr lässt. [...]"²⁶

34 Nationalrat Stefan Müller-Altermatt äusserte sich wie folgt:

"[...] In Artikel 17 geht es um die Abnahme- und Vergütungspflicht. Strittig ist heute einzig Absatz 3, welcher definiert, wie der "sichere Hafen" aussehen soll, welchen wir den dezentralen Produzenten bieten, weil sie keine Marktmacht haben." [...]"²⁷

35 Eine nicht ganz klar einzuordnende Meinung vertrat Nationalrat Roger Nordmann. Diese Meinung blieb aber soweit erkennbar ohne Gefolgschaft im Parlament:

[...] "Il serait fastidieux de vous expliquer tout le détail des corrections apportées par le Conseil des Etats; je vais dès lors vous présenter la plus importante de celles-ci. A l'article 17 alinéa 3, le Conseil des Etats a prévu que le distributeur électrique qui reprend de l'électricité auprès d'un producteur décentralisé - hors du système de rétribution à prix coûtant du courant injecté - doit payer le même prix que celui auquel il se procure le courant vendu à ses clients finaux. Concrètement, si un distributeur, dans une commune donnée, vend son électricité au consommateur final captif neuf centimes - hors timbre et taxes -, cela signifie qu'il a acheté ou produit cette énergie pour 7 ou 8 centimes. Il doit alors payer le même prix à un producteur décentralisé.

Il reste une marge décente entre les 7 et 8 centimes auxquels il achète l'énergie au producteur décentralisé et les 9 centimes auxquels il la revend au voisin. Cela vaut d'ailleurs aussi pour le modèle d'approvisionnement garanti, au cas où la deuxième étape de libéralisation du marché de l'électricité devait être décidée.

La proposition de la minorité Schilliger vise à ce que cette reprise ait lieu sur la base du marché de gros. Concrètement, dans l'exemple précédent, cela signifie que l'énergie pourrait être reprise à un tarif de 3 centimes, malgré le fait qu'elle est ensuite revendue au prix de 9 centimes au voisin dans le réseau à basse tension. La majorité de la commission estime que c'est une source d'enrichissement illégitime pour l'exploitant de réseau et que si Monsieur Dupont achète de l'énergie générée physique-

²⁶ Nationalrat, Herbstsession 2016 (13.074), erste Sitzung vom 12.09.16, S. 10.

²⁷ Nationalrat, Frühjahrssession 2016 (13.074), dritte Sitzung vom 02.03.16, S. 14.

ment par son voisin Monsieur Müller, une marge de 10 à 15 pour cent suffit pour l'électricien.[...]”²⁸

E. Verordnungsentwurf E-EnV

36 Art. 13 E-EnV lautet wie folgt:

Vergütung:

¹ Bei der Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richten sich die Kosten, die der Netzbetreiber für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität vermeidet, nach den Kosten des Bezugs bei Dritten und den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen.

² Bei der Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ergibt sich der Marktpreis aus den Stundenpreisen am Spotmarkt im Day-ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz.

37 Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hält in seinem erläuternden Bericht zur Totalrevision der EnV fest, dass die im EnG für die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien vorgesehenen vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie den Bezugskosten für die Beschaffung der Elektrizität und/oder den Gestehungskosten entsprechen, wenn er die Elektrizität (auch) selber produziere. Die Gleichwertigkeit bestimme sich allein mit Bezug auf die technischen Eigenschaften der Elektrizität als solche: Die Energiemenge, das Leistungsprofil und die Steuer- und Prognostizierbarkeit der Produktion seien damit die relevanten Faktoren. Die Herkunft der Elektrizität spiele hingegen keine Rolle. Die Frage, ob die Höhe der Vergütung diesen Kriterien gerecht werde, lasse sich anhand der Elektrizitätstarife, die ein Netzbetreiber seinen Kunden in Rechnung stellt, leicht kontrollieren, da namentlich in der Grundversorgung die Tarife ebenfalls den Gestehungskosten entsprechen müssten (Art. 4 Abs. 1 StromVV). So könne beispielsweise die Vergütung für eine Photovoltaikanlage auf einem Einfamilienhaus anhand des Energietarifs, den der Endverbraucher in ebendiesem Einfamilienhaus bezahlt, grundsätzlich auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden. Die Vergütung und der Energietarif müssten aber nicht exakt übereinstimmen, da der Energietarif auch Vertriebskosten, ökologische Mehrwerte und Deckungsdifferenzen beinhalten könne. Im Streitfall werde der Netzbetreiber seine Beschaffungskosten der ElCom unterbreiten müssen.²⁹

38 Aufgrund der neuen Vorgaben im EnG werde in Absatz 2 der revidierten Verordnungsbestimmung festgelegt, dass die Vergütung für die

²⁸ A.a.O., S. 15 f.

²⁹ Erläuternder Bericht des UVEK zur Totalrevision der Energieverordnung vom Februar 2017, S. 14.

Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten WKK-Anlagen dem Preis am Spotmarkt im Day-ahead-Handel entspreche.³⁰

III. RECHTLICHE BEURTEILUNG

A. Auslegung von Art. 7 EnG und Art. 2b EnV

39 Der bestehende Art. 7 Abs. 2 EnG schreibt vor, dass für die Einspeisevergütung die marktorientierten Bezugspreise für gleichwertige Energie massgebend sind. Eine grammatikalische Auslegung des Wortlauts führte die ElCom zum Schluss, dass mit "marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie" nur der Preis für den Einkauf von Energie bei Dritten relevant sein kann, was wiederum für den Einbezug von Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen in die Berechnung keinen Raum lässt³¹.

40 Der auf Art. 7 Abs. 2 EnG gestützte Art. 2b EnV in der geltenden Fassung geht inhaltlich nicht über den Normgehalt von Art. 7 Abs. 2 EnG hinaus und präzisiert lediglich, dass die vermiedenen Kosten des Netzbetreibers massgebend seien.

41 Die in Art. 7 Abs. 1 und 2 EnG verankerte Abnahme- und Vergütungspflicht des Netzbetreibers hat zum Zweck, den Produzenten administrativ zu entlasten, indem dem Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, seine eingespeiste Energie jederzeit zu verkaufen. Wie treffend von der ElCom ausgeführt, ist es nicht der Zweck der Bestimmung, den Produzenten zu subventionieren, sondern ihm den Preis zu vergüten, den der Netzbetreiber auch andere Lieferanten bezahlen würde (vgl. oben Rz. 17).

42 Die von der ElCom als gesetzeswidrig qualifizierte Vollzugshilfe vom Januar 2015 (vgl. oben Rz. 14) wurde inzwischen revidiert und verweist nun auf eine Mitteilung der ElCom vom 19. September 2016³², in der festgehalten wird, dass die marktorientierten Bezugspreise für gleichwertige Energie, und nicht die Gestehungskosten allfälliger Eigenproduktionen der Netzbetreiber, massgebend für die Vergütung sind.

B. Auslegung von Art. 15 E-EnG und Art. 13 Abs. 1 E-EnV

43 Fraglich ist, ob Art. 15 E-EnG einen Wortlaut bzw. eine Entstehungsgeschichte aufweist, die neu eine abweichende Berechnungsgrundlage für die Einspeisevergütung zulassen, wie dies in Art. 13 Abs. 1 E-EnV vorgesehen ist.

³⁰ A.a.O.

³¹ Vgl. zum Ganzen vorne Verfügung 220-00007 der ElCom vom 19. April 2016.

³² Mitteilung "Rückliefervergütung gemäss Art. 7 Abs. 2 Energiegesetz" der ElCom vom 19. September 2016.

1. Wortlaut und Materialien

- 44 Im Rahmen der Auslegung einer neuen Bestimmung kommt den Materialien grosses Gewicht zu.³³ Wie oben ausgeführt, war sich das Parlament darin weitestgehend einig, dass marktorientierte Bedingungen gelten sollten, welche den kleinen Produzenten die Möglichkeit der Veräusserung des von ihnen produzierten Stroms zu "angemessenen" Preisen garantieren (vgl. oben 27 ff.). Eine Ausnahme bildet dabei das Votum von Roger Nordmann, der die Ansicht zu vertreten scheint, dass sich die Vergütung nach den Endkundenpreisen zu orientieren habe (vgl. oben Rz. 35). Dieses Votum blieb ohne Gefolgschaft im Parlament und ohne Niederschlag im Gesetzestext. Unklar ist bei Roger Nordmanns Votum, ob es sich um ein blosses Missverständnis oder tatsächlich um eine abweichende Meinung handelt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine parlamentarische Meinung, die im Gesetzestext keinen Niederschlag gefunden hat, für die Auslegung der entsprechenden Bestimmung nicht von Relevanz.³⁴ Aus diesem Grund kann vorliegend das Votum Nordmann für die Auslegung von Art. 15 E-EnG für die vorliegende Untersuchung nicht massgeblich sein. Dieser (allfälligen) abweichenden Meinung steht eine klar konturierte Mehrheitsmeinung gegenüber: Das bisherige System soll grundsätzlich weitergeführt und etwas näher an den Markt geführt werden. Die Schaffung einer neuen Subvention ist nicht intendiert.
- 45 Die Entstehungsgeschichte hat soweit auch im Gesetzestext ihren Niederschlag gefunden. Art. 15 E-EnG weist keine wesentlichen Änderungen zu Art. 7 EnG auf (vgl. auch oben Votum Doris Leuthard, Rz. 33) und enthält keine inhaltliche Neuerung, die eine grundsätzlich andere Berechnungsbasis für die Einspeisevergütung vorsieht. Weder der Wortlaut von Art. 15 E-EnG noch die parlamentarischen Debatten lassen den Schluss zu, dass der Gesetzgeber von den bisherigen Kriterien für die Berechnung der Einspeisevergütung abweichen wollte. Sowohl in Art. 15 Abs. 3 Bst. a ("vermiedene Kosten"), Bst. b ("Marktpreis") und Bst. c ("Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte") werden die bisherigen Berechnungsmassstäbe weitergeführt. Die Materialien enthalten keinerlei Hinweise dazu, dass der Gesetzgeber einen Systemwechsel für die Berechnung der Vergütung einführen wollte.
- 46 Art. 13 Abs. 1 E-EnV sieht für die Berechnungsgrundlage demgegenüber einen Systemwechsel vor, indem er die Berücksichtigung der Gestehungskosten für die eigenen Produktionsanlagen einführt. Wie die ursprüngliche und von der ElCom als gesetzeswidrig qualifizierte Vollzugshilfe des BFE zu Art. 7 Abs. 2, geht auch Art. 13 Abs. 1 E-EnV über die Grenzen des Gesetzes hinaus und stellt auf eine Berechnungsbasis

³³ BGE 141 II 262, E. 4.2; BGE 139 III 98, E. 3.1.

³⁴ BGE 136 I 297, E. 4.1.

ab, die vom (diesbezüglich unveränderten) Gesetz nicht vorgesehen ist.

- 47 Entscheidend ist zunächst, dass sich die Entschädigung nach den vermiedenen Kosten richtet. Bereits dieser (unveränderte) Ansatz schliesst es konzeptionell aus, eigene Gestehungskosten als Vergütungsbasis heranzuziehen. Gestehungskosten eigener Kraftwerke sind im Wesentlichen nicht variable, sondern fixe Kosten. Darunter fallen insbesondere Kapitalkosten und bei Wasserkraftwerken auch die Wasserzinsen.³⁵ Beide Kostenarten können durch eine Drosselung der Produktion nicht gesenkt werden. Es entstehen somit durch eine abnahmepflichtige Einspeisung keine vermiedenen Kapital- und Wasserzinskosten. Die vermiedenen variablen Kosten sind in der Regel unbedeutend. Es dürfte weder im Sinn der parlamentarischen Mehrheit noch im Sinn des Votums Nordmann sein, dass die Vergütung lediglich auf Basis der vermiedenen variablen Kosten berechnet wird. Vermiedene Kosten können daher bereits konzeptionell nur Kosten einer Drittbeschaffung sein. Nur Beschaffungskosten können überhaupt in bedeutendem Umfang vermieden werden.
- 48 Weiter verlangt der Gesetzeswortlaut, dass die vermiedenen Kosten auf der Beschaffung gleichwertiger Elektrizität beruhen. Auch hier gibt der Wortlaut die parlamentarische Diskussion korrekt wider, indem von Beschaffung (bei Dritten) und eben nicht von eigenen Gestehungskosten die Rede ist. Für dieses Verständnis spricht zusätzlich, dass der Begriff "Beschaffung" bereits im heute gültigen Art. 2b EnV verwendet wird und dort gemäss Verfügung der ElCom vom 19. April 2016 im Sinne von Drittbezugskosten zu verstehen ist. Es ist daher naheliegend, dass der Gesetzgeber, der den Begriff in Art. 15 E-EnG weiterverwendet, die gleiche Verständnis weiterführt. Hätte er einen Systemwechsel angestrebt, hätte er dies im Gesetz mit einer klar abweichenden Formulierung zum Ausdruck bringen müssen.
- 49 Sodann stellt der Wortlaut klar, dass es sich um die Beschaffung des Netzbetreibers handelt. Es geht also nicht um die Beschaffung des Endkonsumenten.
- 50 Die in Art. 13 E-EnV vorgesehene Ausdehnung der Beschaffungskosten auf die eigenen Gestehungskosten findet damit keine Stütze im Wortlaut des Gesetzes.
- 51 Auch die Ansicht des UVEK, dass sich die Höhe der Vergütung anhand der Tarife, die der Netzbetreiber seinen Kunden in Rechnung stellt, zu bemessen hat³⁶, erscheint in Anbetracht des Wortlauts und der Entstehungsgeschichte von Art. 15 E-EnG nicht begründet und nicht im Sinne

³⁵ BFE, Schlussbericht: Kostenstruktur und Kosteneffizienz der Schweizer Wasserkraft vom 1. Dezember 2014, S. 16 ff.

³⁶ Erläuternder Bericht des UVEK zur Totalrevision der Energieverordnung vom Februar 2017, S. 14.

des Gesetzgebers. Die Tarife stellen die Beschaffungskosten der Endverbraucher dar. Das Gesetz stellt aber auf die Beschaffungskosten der Netzbetreiber ab.

2. Fehlende Gesetzesgrundlage für Subventionierung

52 Aus den Materialien und aus der Vorgeschichte des bestehenden Art. 7 EnG ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit der Abnahme- und Vergütungspflicht einen Ausgleich für eine ansonsten schwache Verhandlungsposition der Einspeiser gesucht hat. Weder das bestehende noch das neue Gesetz bezwecken aber eine Subventionierung der Einspeiser. Vielmehr wird in verschiedenen parlamentarischen Voten sogar klargestellt, dass das Vergütungssystem näher an den Markt geführt werden soll. Eine Vergütung zu Gestehungskosten des Netzbetreibers wäre aber unter heutigen Marktbedingungen eine Subvention, da die Einspeiser mehr erhalten würden, als am Markt. Eine solche Subventionierung ist eine wichtige Norm, die die Basis in einem formellen Gesetz benötigt. Sie kann nicht in einer Verordnungsbestimmung eingeführt werden.

53 Gemäss dem im Art. 164 der Bundesverfassung (BV) verankerten Erfordernis der Gesetzesform sind alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in der Form eines Bundesgesetzes zu erlassen. Damit ist ein Gesetz, das vom Parlament, und unter Umständen unter Mitwirkung des Volkes, erlassen worden ist, gemeint.³⁷ Subventionen sind Instrumente der Verhaltenssteuerung und damit wichtige Bestimmungen, die auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhen müssen.³⁸ Bei wiederkehrenden Subventionen oder solchen mit einem grossen Empfängerkreis müssen der Gegenstand der Subvention, der Empfängerkreis und die Anspruchsvoraussetzungen zumindest in den Grundzügen in einem formellen Gesetz festgelegt werden. Solche Bestimmungen betreffen wichtige Rechte der Bürgerinnen und Bürger und ebensolche Leistungen des Bundes, weshalb eine (blosse) Regelung auf Verordnungsstufe nicht ausreichen kann und mit Art. 164 Abs. 1 Bst. c und e BV nicht vereinbar ist.³⁹

3. Verfassungskonformität

54 Die Vergütungspflicht für die abzunehmende Elektrizität ist zudem im verfassungsrechtlichen Kontext einzuordnen. Die Vergütung nach Art. 15 E-EnG wird nicht staatlich finanziert, sondern ist von den Netzbetreibern zu tragen. Soweit – und nur soweit – die jeweiligen Netzbetreiber über Kunden in der Grundversorgung verfügen, können sie die daraus entstehenden Kosten in die Preiskalkulation der Grundversor-

³⁷ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage 2016, S. 82 f. m.H. auf BGE 132 I 157, E. 2.2.

³⁸ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage 2016, S. 568.

³⁹ MÄCHLER, in: Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, S. 880 ff.

gungstarife einrechnen. Dabei sind aber zwei bedeutende Einschränkungen zu beachten:

- 55 Erstens setzt dies voraus, dass der jeweilige Netzbetreiber über Endkunden in der Grundversorgung verfügt. Dies ist insbesondere auf höheren Netzebenen keineswegs zwingend. Ohne grundversorgte Endkunden müsste der Netzbetreiber die abgenommene Elektrizität auf dem Markt verkaufen. Er kann also maximal einen Marktpreis lösen. Im Umfang der den Marktpreis übersteigenden Vergütung würde er einen Verlust erleiden. Eine solche Verlusttragung wäre eine unverhältnismässige und unzumutbare Belastung der Netzbetreiber und damit eine Verletzung sowohl der Wirtschaftsfreiheit als auch der Eigentums-garantie.⁴⁰
- 56 Zweitens ist in diesem Kontext ein neuerer Bundesgerichtsentscheid zur Berechnung der Grundversorgungstarife zu berücksichtigen.⁴¹ Danach sind für die Berechnung der Grundversorgungstarife nicht nur die Gestehungs- und Beschaffungskosten massgebend. Vielmehr müssen die günstigeren Marktbeschaffungen anteilig auch den grundversorgten Endkunden zugutekommen. Die Folge daraus ist, dass nicht alle Kosten auf die grundversorgten Endkunden überwälzt werden können.⁴²
- 57 Soweit aber diese Zusatzkosten für die Finanzierung der Vergütungspflicht auf grundversorgte Endkunden überwälzt werden, entstehen diesen zusätzlichen Kosten, die im Gesetz nicht vorgesehen sind. Wenn die Netzbetreiber – wie im Gesetz vorgesehen – vermiedene Beschaffungskosten vergüten, ist dies für die Endkunden kostenneutral. Wenn aber – wie in der Verordnung vorgesehen – der Netzbetreiber mehr vergüten müsste, als er einsparen kann, so würde dies zu einer Verteuerung der Grundversorgung führen. Dafür fehlt die gesetzliche Grundlage. Die Subventionierung über die KEV, respektive deren Nachfolgerin, das Einspeisevergütungssystem gemäss Art. 19 ff. E-EnG, ist als abschliessendes Förderinstrumentarium gedacht (vgl. so explizit Votum Doris Leuthard, Rz. 33). Die weitergehende Förderung zu Lasten (zufällig in einem bestimmten Netzgebiet sich befindenden Endverbraucher) hat keine gesetzliche Grundlage.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

- 58 Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Einspeisevergütung für erneuerbare Energien, wie sie in Art. 13 Abs. 1 E-EnV vorgesehen ist, nicht gesetzeskonform ist. Sie steht nicht im Einklang mit dem Wortlaut und Konzept des ihr zugrundeliegenden Art. 15 E-EnG, der den Einbezug von Gestehungskosten in die Berechnungsbasis nicht vorsieht. Konzeptionell knüpfen das neue wie schon das bestehende

⁴⁰ Zum Ganzen vgl. auch SCHOLL, in: Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, S. 509 ff.

⁴¹ BGE 142 II 451.

⁴² Vgl. zum Ganzen Kathrin Föhse, Entscheidbesprechung zum Urteil des Bundesgerichts vom 20. Juli 2016, vonRoll casting gegen CKW, AJP 2016, S. 1709, 1722.

Recht ausdrücklich an den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers an. Bei eigenen Kraftwerken können durch eine Drosselung der Produktion lediglich die variablen Kosten aber nicht die Fixkosten (insbesondere Kapitalkosten und Wasserzinsen) vermieden werden. Bereits aus dem Konzept, dass das Gesetz auf die vermiedenen Kosten abstellt, ergibt sich somit, dass die Kosten der Beschaffung bei Dritten die relevante Kostenbasis sein müssen. Gestehungskosten der eigenen Produktion können nur in einem geringfügigen Umfang vermieden werden.

- 59 Das war im Ergebnis auch bereits das Verständnis der ElCom in Zusammenhang mit Art. 7 EnG und Art. 2b EnV. Es bestehen weder im Wortlaut noch in den Materialien Hinweise, dass unter dem neuen Art. 15 E-EnG eine Abkehr vom Ansatz der vermiedenen Beschaffungskosten im Sinne der Kosten für den Kauf bei Dritten beabsichtigt wäre. Vielmehr knüpft der Wortlaut von Art. 15 E-EnG nahtlos an Art. 2b EnV an.
- 60 Auch die teilweise vertretene Auffassung, dass Tarife für die Endkonsumenten in der Berechnung der Vergütung berücksichtigt werden sollten, ist ohne Grundlage im Gesetz. Das wird nur schon damit ausgeschlossen, dass das Gesetz explizit auf die Beschaffungskosten des Netzbetreibers und eben nicht auf die Kosten des Endkunden abstellt.
- 61 Art. 13 Abs. 1 E-EnV geht über seine Grundlage in Art. 15 E-EnG hinaus und schafft mit dem Einbezug von Gestehungskosten in die Vergütungsberechnung eine Subvention zugunsten der Einspeiser, für die eine gesetzliche Grundlage fehlt. Aus der parlamentarischen Debatte wird ebenfalls deutlich, dass der Gesetzgeber keine Subvention beabsichtigt hat.
